nt.
5

255 h
Bibl. Mont

Erste Abtheilung.

§. 1.

Lage und Umfang des Stifts Werden.

Das Reichsstift Werden 1) liegt an beiden Ufern der östlichen Ruhr, im niederrheinisch-westphälischen Kreise 2) zwischen dem Herzogtum Berge, und dem Reichsstifte Essen; hat im Durchschnitte eine Quadratmeile, und besteht aus der Reichsabtey 3) der Stadt gleichen Namens, 4) dem Dorf Kettwig 5) und dreizehn Honnschaften 6).

1) Werd, locus pascuus, aqua circumfluus. Locus solidus inter paludes vel rivos. *Wachter* Voce *Werd*. Noch heißt die Weide bei der Stadt: Werd. Auch die Weide zwischen der Stadt Werden und dem Hause Scheppen: das große Werd. Daher Werden, Donauwert, Kaiserswert ꝛc. welches letzte mit Werden oft verwechselt wird. a) Die fünfzehnte Urkunde von Henrich 4. bei Lünig steht zwischen den Werdenschen, gehört aber nach Kaiserswert. b)

Bertius in Comment. Lib. 3. p. 623. sagt: Ludgerus exstruxit cœnobium ordinis Benedicti in insula *Rhenana*, quæ *Werdena* dicitur. c) *Meinders in Dissert. de verit. & falsitate Caroli M. Dipl. p.* 277: Superest hodiedum apud Werthinenses (Kaiserswert est Cœnobium in *insula Rheni*) Archetypon Car. M. manu & sigillo consignatum. d) Meier in der Chronik von Aachen 1. B. S. 247. und andere vor ihm halten *Werdena*, wo Otto, Bischof von Münster von 1213 bis 1215 gefangen saße, *Godefr. Pantal. apud Struvium* T. 1. p. 383 für Werden an der Ruhr, wovon doch nicht bekannt ist, daß schon 1213. ein solches festes Schloß vorhanden gewesen seyn solle, daß es der langen Belagerung des Grafen Adolphs von Berge hätte widerstehn können. e) Eben so verwechselt Christ. Ludw. Scheidt 1. T. der Duisburgischen gelehrten Schriften S. 5. die Abtey Werden mit Kaiserswert, da doch der von ihm angeführte *Lamb. Schafnab ad ann.* 1062 den Ort ausdrücklich *Insulam SUITBERTI* nennt, wo Erzbischof Anno den jungen König Henrich zu Schiffe nach Kölln entführte. *Lehmann* in seiner Chronik sagt S. 422 solches wäre zu Speier geschehn, er scheint also insulam *Suitberti* mit Speier verteutscht zu haben.

Rhay an. illustr. Juliæ, Cliviæ &c. sagt *p.* 77 richtiger: Werthiniæ in insula RUHRÆ.

Zur

Bayerische Staatsbibliothek München

Zur Unterscheidung heißt Werden an der Ruhr, Werda, Werdena S. Ludgeri, Kaiserswert S. Swiberti. Auch: Castrum Werde, Dipl. *Ott.* 4. 1212 apud castrum nostrum Werd. *Wilhelmi* 1247 teloneum apud castrum Werde &c. datum in castro Werden. *Teschenm.* in ann. Jul. &c. Dipl. 9 & 10.

2.) Zwar im Niederrheinisch-westphälischen Kreise, aber eben so wenig in Westphalen als: Cleve, Duisburg, Gülich, Lüttig ꝛc. sondern in den Niederlanden, welche die Reichskanzley immer von Westphalen genau zu unterscheiden pflegte. Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte. 3. Abschn. §. 39. Hievon unten mehr.

3) Durch Reichsabtey versteht der Verfasser den Sitz des Reichsabtes und des Convents, durch Reichsstift, Abtey, Stadt, und Land zusammen.

4) Die Stadt liegt am linken Ufer der Ruhr. Wie überhaupt bei den Residenzen der Bischöfe, Aebte ꝛc. durch einen allmäligen Anbau Städte entstanden sind, so ist auch die Stadt Werden vor und nach so weit angewachsen, daß sie schon im zwölften Jahrhundert *oppidum* & *civitas* genannt wurde.

Der Grund, und Boden der heutigen Stadt war ursprünglich ein Zubehör des Hofes Werden. Der Name die-

ses Haupthofes gieng wie gewöhnlich auf die Stadt über. Aber unter Hildegrim nach Ludgers Tode kömmt Werden noch als Hof *Villa* vor. Trad. 61. apud Leibnitz. T. 1. in chart. Werth. Die Geschäfte, welche dem Besitzer desselben in Hinsicht der dazu gehörigen Unterhöfe oblagen, und die Oeconomie, welche damit verbunden war, wurden nun davon getrennt, und auf einen Hof in der Nähe verlegt. Auf diese Weise entstand der Hof Barkhofen an der Westseite von Werden, der noch jetzt aller Werdenschen Haupthöfe oberster Haupthof ist. Solche neue Haupthöfe erhielten durchgehends öconomische Namen, z. B. Viehehof, Viehemayer, Viehehausen, Barkhofen, u. s. w. Der oberste Haupthof aller Essendischen Haupthöfe heißt Viehehof, S. Kindlinger Münst. Beitr. 2. B. §. 14. S. 74. Derselbe lag gerade vor dem Stadtthor bei der Stadt Essen, welches von ihm noch den Namen Viehehofer Thor führet, so wie die angrenzende Baurschaft noch Alt Essen heißt, in Hinsicht der später entstandenen Stadt Essen. Der nächste Hof an der Ostseite von Werden heißt Viehehausen. Es scheint, daß die mit dem Hofe Werden verbundene Oeconomie anfänglich auf die beide Höfe Barkhofen und Viehehausen vertheilt worden; denn die Alten pflegten das Horn- und Federviehe von dem übrigen abzusöndern. S. Universal Lexicon,

ton in Bark. *Eccard ad L. Sal. T. 2. L.* 18. Als aber der Tisch des Abtes von dem Conventstische getrennt wurde, scheint es, daß Barkhofen dem Abte, und Viehehausen dem Probste, der ausser Disciplin= und Kirchensachen, welche in das Amt des Priors einschlugen, der Vorstand des Conventes war, ist zugetheilt worden; denn dieser war schon 898 ein probsteylicher Hof, erkennet aber Barkhofen noch wirklich für den Oberhof.

Noch bis auf diese Stunde wird aus den ältesten Häusern der Stadt Word, oder Grundgeld, census arealis jährlich auf St. Martin in den Hof Barkhofen entrichtet, und solche Häuser werden in den alten Urkunden Wordstede genennet, zum Beweise, daß die Rechte des Hofes Werden auf Barkhofen übergegangen, und daß die ersten Anbauer der Stadt, bevor sie Stadtrechte erhalten, dem Barkhofener Hofesgericht unterworfen gewesen sind. Ausser Cramer in den Wetzlar. N. S. hat auch Steinen in der Westphäl. Gesch. 6. St. S. 1767. die Hofesrechte von Barkhoven beygebracht. Dieser hat sich aber geirret, daß er den Hof Berkhofen im märkischen Amte Unna für den Oberhof gehalten. 12. St. S. 734.

Von den gesagten Verhältnissen der Stadt Werden zu dem Hof Barkhofen zeuget die Anlage 1.

Den

Den Liebhabern der Alterthümmer wird auch die Anlage 2. nicht unwillkomm seyn, welche ebenfalls den Hof Barkhofen betrifft.

5) Am rechten Ufer der Ruhr, eine Stunde von Werden abwärts. Catwick heißt a) ein befestigter Ort, ein Zufluchtsort im Kriege, nicht Vicus Cattorum. *Wachter.* p. 243. b) Wick heißt auch so viel als Busen, oder Hafen eines Flusses. *Altkamer in Tac. Germ.* p. 230. c) Wick kann auch von weichen, wiken, abgeleitet werden. Scheidt a. a. O. bemerket, daß Kettwig daher den Namen haben könne, weil der Wald Kettil, in welchem Kaiser Otto 3. gebohren, bei Kettwig vorbeigangen, gewichen sey. Vielleicht ist auch der Keldagau, in welchem Himmelgeist, Mettmann ꝛc. lagen, und an welchen der Duisburgergau sich anschloß, Kremer-Beitr. zur G. u. B. Gesch. 3. B. 2. Urkunde S. 4. eben so viel als Kedalgau, Kettilgau. Daß aber der Ort, wo Otto 3. gebohren, in der geldrischen Grafschaft Kessel gelegen, und folglich der Kettilwald sich über den Rhein erstreckt habe, scheint der Umstand wahrscheinlich zu machen, daß in dieser Gegend noch ein Kaisersbosch vorhanden ist. *Butkens* Trophées de Brabant T. I. p. 17 in der Charte von Brabant d) Kettwig war ursprünglich ein Sadelhof, der späterhin, wie Werden zersplittert

ward.

ward. Das Haus, in welches die Besitzer der zugehörigen Grundstücke des ehemaligen Sadelhofes ihre Prästationen einliefern müssen 2c. heißt noch Temhof, Zum Hof) e) 1288 war Henrich von Kettwig Stiftsherr zu Essen. Er hat ein Nonnenkloster, welches von ihm den Namen trug, und jetzt von den Kapuzinern besessen wird, gestiftet. Ein Wolfgang von Kettwig, Kanzler, war 1524 auf dem Reichstage zu Nürnberg. Seidels Bildersammlung S. 37.

6) Hund heißt in der alten Sprache hundert. Hundschaft, jetzt Hunnschaft oder Honnschaft, ist also so viel als Hundertschaft, centena, certus familiarum numerus. *Freher orig. Palat. cap.* 5. *Dufresne voce Hundredus.* p. 1256 Hunne ist folglich centurio. *Schilter* antiq. teut. *Hunno, Hund, Hunna.* In der an Werden grenzenden Herrschaft Broich heissen sie Hörner (was späterhin Klockenschlag war, scheint zuvor Horn gewesen zu seyn) im Stifte Essen, so wie überhaupt in Westphalen Bauerschaften.

§. 2.

§. 2.

Fortsetzung.

Die Stadt liegt am linken Ruhrufer, ungefehr in der Mitte des Landes, hat dermalen 303 Feuerstellen. Sie hat das Vorrecht, daß ausser dem Dorf Kettwig und Bredenei kein bürgerliches Gewerbe auf dem platten Lande darf getrieben werden. Dieses Vorrecht, in Verbindung mit der sich immer erweiternden Tuchfabrik, bestimmet ihren Nahrungsstand.

§. 3.

Fortsetzung.

Das Dorf Kettwig hat 180 Häuser, ausser den besondern Fabrikgebäuden. Der Nahrungsstand ist der nämliche, jedoch sind die Fabrikate bis jetzt noch manchfaltiger, und ausgebreiteter als in Werden. Die Kaufmannschaft führet einen beträchtlichen Handel. Ueberhaupt gewinnen die Werdenschen Tuchfabriken die gewünschtesten Aussichten Jede Honnschaft besteht aus einer mehr oder minder grossen Anzahl durchgehends unzusammenhängender Höfen und Koten *) deren Besitzer, so oft die Obrigkeit sie auffodert, oder ihr gemeinschaftliches Intresse es erheischet, durch den

Hunnen, der zum Theil Erbhunne, zum Theil abwechselnd ist, berufen werden, um sich auf dem Baurhofe zu versammeln, und das Resultat ihrer Rucksprache durch ihren jedesmaligen Vorsteher an Ort und Stelle gelangen zu lassen.

*) Ganz auf den Fuß der alten Teutschen. Nullas germanos pati inter se junctas Sedes notum est. Colunt discreti ac diversi, ut fons ut campus ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem connexis & cohærentibus ædificiis, suam quisque domum spatio circumdat. *Tacit. de M. G.* Cap. 16.

§. 4.

Beschaffenheit des Bodens, Producte.

Der Acker ist so vertheilt, daß ein Bauer selten mehr als für zwei Pferde hat. Daher giebt es keine eigentliche Reiche, aber auch keine eigentliche Arme. Sie leben durchgehends alle im glücklichsten Mittelstande. Sie sind bauverständig, fleissig und stolz auf ihre Pferde, womit sie einen nützlichen Handel treiben. Die anwachsende Volksmenge befördert die Urbarmachung, wodurch sie Morästen und nackten Felsen Nutzen abzwingen. Sie beginnen sich nicht blos

mit

mit der oft zu eigensinnigen Bauart ihrer Vorväter zu begnügen, sondern sie kundschaften das ganze Vermögen ihres Bodens durch mancherlei Versuche aus.

§. 5.

Fortsetzung.

Im allgemeinen ist der Boden fruchtbringend, am rechten Ruhrufer mehr als am linken. Die Holzungen sind beträchtlich, des Bergbaues wegen äusserst wichtig, und in verschiedenem Betrachte einer forstmäßigern Aufsicht würdig. Von der Essendischen Grenze an bis unter Werden sind beide Ufer mit häufigen Steinkohlen-Niederlagen besetzt, welche aus den anschiessenden Gebirgen zu Tage gebracht, auf der Ruhr rheinauf- und abwärts nach Kölln und Holland verschifft werden, und im Stifte Werden mehrere hundert Menschen, sowohl einheimische als fremde, beschäftigen.

§. 6.

Fortsetzung.

Ausser diesen Steinkohlen-Producten, womit das Stift reichlich gesegnet ist, hat es auch Kalk- und Sandsteine von vor-

züglicher Güte. Es giebt auch Kupfer- und Eisenhämmer, Blau- und Alaunfabriken, Papier- und Walkmühlen, Gärbereyen, Glashütten, Schönfärbereyen u. s. w. aber noch alles im Kleinen, und nicht in solcher Menge, der dasselbe der Steinkohlen, des Holzes und der vielen Bäche wegen empfänglich ist.

§. 7.

Ruhrfluß.

Zu diesen Vortheilen gesellet sich eine Natur, die zwar in ihrem Anwurf etwas rauhes hat, aber doch dem Freunde derselben, manches Vergnügen macht. Die Ruhr, *) ein reissender Fluß, bald mit hohen Felsenwänden umsetzt, bald mit lachenden Auen umkränzt, würde weit verheerender seyn, wenn sie nicht in einer Kette von Bergen, die ihr aber zugleich zu ihren plötzlichen Aufschwellungen das häufige Wasser geben, eingeschlossen wäre, denn ob sie sich schon in kurzen Flächen hier und dort bald an der einen bald an der andern Seite für den Zwang schadlos zu halten sucht, so findet sie doch bald wieder an unabspühlbaren Felsen ihr Ziel. So wie überall an

schiff-

schiffbaren Flüssen, so sieht man auch hier das Gewirre des Fleisses, und der damit verbundenen eigenen Lebhaftigkeit. Schiffe befrachtet mit Steinkohlen, Glas, Kalk, und Waaren allerlei Art, Wasserfälle, (Schlächte) Schleusen und Mühlen 2c. vollenden dieses Gemälde.

*) Die Ruhr entspringet in der Grafschaft Arensberg, und ergießt sich bei Ruhrort im Herzogtum Cleve in den Rhein. Sie ist nach einer Uebereinkunft zwischen allen Stromherrschaften von 1773. und besonders mit der Abtey Werden, in Folge Cabinetsordre vom 3. Jul. und des zwischen dem damaligen Kriegsrath von Bernuth, von preußischer, und dem Kanzleydirector Dinkerkuß, von Werdenscher Seite, am 8ten Sept. n. J. abgehaltenen Commissions-Protokolls durch Schleusen schiffbar gemacht; dennoch nicht zu jeder Jahreszeit. Die Schleusen sind: Grafschaft Mark: Herdicke, Wetter, Witten, Steinhausen, Herbede, Stipel, Blankenstein, Hattingen, Dahlhausen, Horst. Stift Essen: Spillenburg, Rahmannsmühle. Stift Werden: Baldenei, Neukirchen, Papiermühle. Herzogtum Berge: Kettwig, Mühlheim. Die Kettwiger Schleuse liegt zwar im Werdenschen Wasser, gehört aber Kurpfalz. Ausser diesen Schleusen sind nach der zweiten, und achten am Horkoten, und

bey

bey Kempelmann zwey Durchfahrten in den Schlächten. *Trith. Spanheim* sagt, daß die Ruhr von dem darinn ertrunkenen *Roricus*, dem Sohne des fränkischen Königs Clodomers den Namen trage. Angra & *Rora*, cui *Roricus* Clodomeri francorum regis filius in eo submersus nomen dedit.

§. 8.

Schönheiten der Natur.

Das wellenförmige Steigen und Fallen der Berge und Hügel, welche hier fruchtbare Ebenen mit bemalten Feldern, Wiesen und Gärten, und dort steile waldigte Anhöhen bilden, an welche sich wieder große Ebenen anschließen, um wieder Hügeln und Gebirgen Platz zu machen, eröfnen dem Auge des Wanderers mancherlei unerwartete Aussichten, die desto entzückender sind, je öfter sie durch so viele unvorhergesehene Abwechselungen fast bei jedem Schritte erneuert werden. *)

*) Das Schloß Isenberg an der Ruhr bey Baldenei eine halbe Stunde von Werden aufwärts, wovon noch schauderhafte Reste vorhanden sind, hatte eine der schönsten Aussichten, welche sich in das Herzogtum Berge und in die Grafschaft

Mark

Mark erstrecken. Steinen 28. St. S. 734 und andere setzen es irrig in die Grafschaft Mark. Beide Schlösser Isenberg, dieses sowohl, als das bei Hattingen waren Werdensches Eigen. Arnold, der Vater Friederichs, des Mörders des Erzbischofs Engelberts war der erste aus der bergischen, oder altenaischen Familie, welcher davon den Nahmen führte, obgleich beide Schlösser schon lange vorher bestanden hatten.

Nicht 1151, wie Hinsen bei Steinen a. a. O. S. 732 behaupten soll, sondern schon 1113 war Lubbert Graf oder Herr von Isenberg Abt zu Werden. 1119 schenkte er dem Convent zu Helmstädt einige Güter und einen Wald zum Gedächtniß. Die Urkunde darüber hat Herzog Lothar oder vielmehr Ludger, nachher Kaiser, als Vogt der Abtey Helmstädt mitunterschrieben. Da die Vögte von Deuz und Berge, nachher Grafen von Berge, Altena, Mark rc. sich erst gegen das Jahr 1108 auf den Grenzen von Arensberg niedergelassen haben (S. unten §. 48) so ergiebt sich, daß schon vor dem Daseyn der Grafen von Altena eine Familie von Isenberg vorhanden gewesen, und diese sich wahrscheinlich von diesen Schlössern genennt habe. Von dem Schlosse Isenberg bei Baldenei wird §. 37 mehr vorkommen.

§. 9.

§. 9.

Verfassung. Religion. Einwohner.

Hiezu denke man sich eine Verfassung, die nichts als Freyheit athmet. Recrutenaushebungen, Zölle, Accise, ungewöhnliche Steuren, zu deren Benennung oft das Wörterbuch muß zu Rathe gezogen werden, sind durchaus unbekannt. Ausser den Vertretungsgeldern für das Contingent 1) betragen die gewöhnlichen jährlichen Abgaben beiläufig 2000. Rthlr. clevisch? Ueberhaupt aber darf den Unterthanen nicht ein einziger Heller abgefodert, den sie bey den vierteljährigen Ausschlägen, wo ihnen der jedesmalige Bedarf genau vorgelegt werden muß, durch die Mehrheit der Stimmen ihrer Vorsteher nicht vorab selbst bewilliget haben.

1) Hiefür ziehn des Königs von Preussen Majestät jährlich so wohl in Friedens = als Kriegszeiten 2000 Rthlr. B. C. in Folge des provisorischen Vergleichs vom 10ten Octob. 1774. Art. 5. Anlage 3.

2) Davon geniesset der Abt 600. Rthlr. clevisch für seinen häuslichen Soldatenstand, den er halten kann oder nicht. Dies ist das einzige, was er als Landesherr an Landsteur bezieht. Alles übrige wird zur

Reichs-

Reichs = und Kreisgesandschaft, Kammerzielen, zu gemeinsamen Nothdurften, Zinsen, u. s. w. verwendet. Den Matricularanschlag s. in der Anlage 4.

§. 10.

Fortsetzung.

Der Abt besoldet die Beamte aus dem Seinigen, er trägt die Lasten der Regierung, der Gerichtsbarkeit, ohne alle Entschädigung. Der ganze Vortheil ist auf der Seite des Landes. Bei den bestehenden Vereinen muß er nur Gutes und kann schlechterdings kein Böses thun. Der Unterthan darf sein Recht behaupten, ohne Furcht, auf irgend eine Festung geschleppt zu werden. Ihm steht der Zutritt zu seinem Landesherrn jedesmahl offen. Er kann mit ihm, wie ein Kind mit seinem Vater sprechen. Wer wird es nicht für eine Seeligkeit halten, in einem solchen Lande unter solchen Umständen Unterthan zu seyn.

§. 11.

Fortsetzung.

Leider ist das aber der Fall nicht ganz. Auch das liegt in der Natur der nie zu-

friednen

friednen Menschen, daß die Gewohnheit ihnen zuletzt das Gute verleidet Hundert tausende verbluten vor dem Schatten, und hier, wo die Freyheit ihren Muttersitz hat, wird sie oft mit Füssen getreten. *)

*) So wie der Mangel Misvergnügen, Tollkühnheit und Empörung, levissimus quisque gallorum & *inopia audax. Tacit.* de *M. G.* also erzeuget das Wohlleben Uebermuth. Göttliche und weltliche Gesetze werden alsdann misachtet, und jeder willt sich sein eigner Kaiser, sein eigner Gott seyn. *Thomæ Carvæ itiner. Cap.* 31. *p.* 265

§. 12.

Fortsetzung.

So viel die Gerichtsverfassung betrifft, ist der Magistrat in städtischen Personalsachen die erste, das Landgericht die zweite Instanz. Alle dingliche Sachen, sowohl städtische als ländliche gehören zum Gerichte, aber auch in städtischen Personalsachen muß der Richter um die Rechtshilfe ersucht werden. Der Magistrat besteht aus zwölf Personen, davon acht als Scheffen, unter dem Vorsitze des Landrichters, zugleich das Gericht ausmachen. Der jedesmalige Burgermeister ist zugleich der erste Scheffen, dem das Scheffensiegel anvertraut ist. Zwei

sind sogenannte Rathsverwandte, und die zwei letzten sind Gildemeister, deren beiden Beruf es ist, dafür zu wachen, daß die städtischen Vorrechte überall beobachtet werden. So wie das Land in Honnschaften, also ist die Stadt in Rotten abgetheilt. In allen Fällen, welche auf die besondern Rechte, das Vermögen, das Wohl oder Wehe ꝛc. der Stadt Bezug haben, muß der Magistrat mit der Burgerschaft Ruckspräche nehmen. Die Rottmeister sind das Organ der Rotten, nachdem sie deren Willen Mann für Mann eingehohlt haben, und vier aus 23 Rottmeistern von ihnen selbst gewählte Deputirte sind das Organ der Rottmeister bei dem Magistrat. Von dem Landgerichte geht die Abberufung entweder an das reichsabteyliche Appellationscommissariat (und von da an das Reichskammergericht) oder auch an das Clevische Hofgericht, jetzt Regierung. *)

*) An die Regierung doch nur alsdann, wenn der Gegenstand der Sache 200 Rthlr. beträgt, und selbst in diesem Falle hat der Appellant die Auswahl, wohin er abberufen will. In Folge des Erbvergleichs von 1666. Anlage 5. Daher wurde 1677. 2. Decemb. bei dem Clevischen Hofgerichte erkannt: „In Sachen Bürgermeister und Rath der Stadt Werden Appellanten eines contra Peter Roden

den Appellaten andern Theils wird allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß diese Sache von des Herrn Prälaten a partibus erwählten Commissariatgericht hiehin nicht erwachsen, sondern gehörigen Orts zu remittiren sey, wie wir dieselbe hiemit remittiren, und die Appellanten in die an diesem Hofgerichte aufgegangene Kosten salva moderatione fällig ertheilen. V. R. w."

Es versteht sich übrigens von selbst, daß Gegenstände, welche ihrer Natur nach, bei dem Landgerichte nicht angebracht werden können, auch nach Cleve nicht abberufbar sind.

§. 13.

Fortsetzung.

Die reichsabteyliche Regierungs-Kanzley besorget alle Hoheits- und Gnadensachen unter dem Vorsitze eines geistlichen Präsidenten und weltlichen Directors. Ehe- und andere geistliche Sachen unter dem Vorsitze des Priors, und die Domainen unter der Leitung des Kellners. Die Stelle des vormaligen Marschalsgerichts vertritt jetzt die Lehnkammer unter dem Vorsitze des Lehnrichters, und Beisitze zweier Lehnmänner. Der nämliche versiehet

die vormaligen Hofesgerichte unter dem Beisitze zweier Hofesleute. Der Lehn- und Hobsherr ernennet die Beisitzer aus den Vasallen und Hofesgeschwornen. Die Steuren werden durch den Richter, welcher zugleich Landreceptor ist, gehoben, und vor einer Abteylichen Commission, den geistlichen und weltlichen Ständen, Meistbeerbten, und den Deputirten der Stadt und des Landes jährlich nachgewiesen.

§. 14.

Fortsetzung.

Der Abt setzt alle Beamte an und ab. Alle schwören ihm als Landes- und Gerichtsherrn. Die Glieder des Magistrats werden vom Magistrat selbst aus der Bürgerschaft gewählt. Die jedesmalige Wahl eines Scheffen aber muß dem Landrichter gleich angezeigt werden, um davon dem Abte sofort Bericht abzustatten. Zugleich muß der Neugewählte die landesherrliche Bestättigung des Abts nachsuchen, wonach er, nach dreimahligen Ausrufe in der Stadt durch den Gerichtsdiener: ob jemand etwas gegen seinen Wandel zu erinnern habe, auf öffentlichem Markte bei gehegtem Gerichte nach einer festgesetzten Formel *) durch den Richter in Eid genommen wird.

Die

Die Beamte endlich sind katholisch, der Magistrat aber getheilt, und das Burgermeisteramt wechselt jährlich in der katholischen und protestantischen Religion, zu welcher letzten sowohl die helvetischen als augsburgischen Confessions-Verwandte gehören.

*) Anlage 6.

§. 15.

Fortsetzung.

Ueberhaupt sind in dem ganzen Stifte alle drei Religionsparteyen. Die Katoliken sind bei weitem die stärksten, die in zwei aus der Abtey besetzte Pfarreyen abgetheilt sind. Die Reformation hat zwar die Pfarrgrenzen sehr beenget, sie erstrecken sich aber noch in das Herzogtum Berge. Zu der kettwiger reformirten Pfarre, welche vor der Reformation aus der Abtey besetzt wurde, woran aber jetzt des Königs von Preussen Majestät das Patronatrecht vertragsmässig zusteht, gehöret das Dorf mit den Honnschaften Kettwiger Umstand, Ickten, Roskoten, und Schür, davon aber die letzte als durchgehends katholisch, vorbehältlich der kettwiger Stolgebüren, sich nach Werden hält. Die Lutherischen schliessen sich an die Märkische Synode, die Reformirten an die Duisburger Classe an.

§. 16.

§. 16.
Fortsetzung.

Dies ist ungefehr die gegenwärtige Beschaffenheit des Reichsstifts Werden. Sein Umfang ist klein, aber gesegnet. Die Luft ist gesund. *) Die Einwohner sind eine gute Menschenart, mit starken Leibern, und von einem gesunden Verstande, vielem Witze, und immer aufgeweckten Gemüthe; zu allen Künsten fähig; voll Ehr- und Vaterlandsliebe; Eifersüchtig auf ihre Freyheit. Selbst die wenigen Widersager sind der Verfassung von ganzer Seele ergeben, und ihre zuweiligen Bewegungen sind blos vorübergehende Folgen nicht gehörig berechneter Maasregel, und hören wieder auf, sobald nur die Ursachen aufhören. Nur Schade, daß sie ihre Freyheit auf der andern Seite untergraben, während sie dieselbe auf der einen zu befestigen suchen.

*) Die Geburts- Sterb- und Bevölkerungslisten s. in der Anlage 7.

§. 17.
Entstehung des Reichsstifts Werden. Kurze Geschichte des h. Ludgers.

Das Reichsstift Werden verdanket seine Entstehung dem h. Ludger, aus einem der edelsten Geschlechte in Friesland.

land. Er soll 744 geboren seyn. 1) Thiadgrim sein Vater war der Sohn Wirsings (der sich vor der Tiranney des friesischen Königs Radbod zum fränkischen Herzog Grimold hatte flüchten müssen) und der Adelgard. Seine Mutter Liafburg, die Tochter Nothrads, und der Adelburg. Sein jüngerer Bruder Hildegrim, Bischof zu Halberstadt, und nach Ludgers Tode zugleich Vorsteher und Verweser der Stifter Werden und Helmstädt. Sein Leben fällt in eine Epoche, welche eine der merkwürdigsten und für Teutschland, und sonderlich für Sachsen die wichtigste war. Er war Schüler, Lehrer und Freund der berühmtesten Männer, und ein Liebling Karls — in jeder Hinsicht — des grossen. Menschen glücklich und zur Erkenntniß Gottes fähig zu machen, das war das besondere Ziel, welches er sich vorgezeichnet hatte, dem er mit rastloser Thätigkeit, doch ohne Geräusch, mit wahrer christlichen Demuth entgegen arbeitete, und wobei ihm sein eigenes Vermögen sehr zu Statten kam 2)

1) *Wittius in Hist. ant. Sax.* L. 2. p. 129. und andere vor und nach ihm, und selbst unser *Cincinnius* (der eigentlich Krausshaar hiesse) lassen den h. Ludger von der h. Ida aus der Taufe heben, welche aber erst 809 den Grafen Ecbert ge-

geheirathet (Mösers Osnab. Gesch. 1 Th. 5. Abschn. S. 313.) und mit ihm den Grafen Cobbo, Abt Warin zu Corvei, und Adele Abtissinn zu Herfort gezeuget haben solle. *Uffingus Monach. Werthin. in Vita S. Idæ*, und *Leibnitz in introd. ad Vitam S. Idæ.* T. 3.

2) Sachsen von Helmstädt an (*Leibnitz*, T. 1. in introd. ad N. 6.) und sonderlich das Hochstift Münster (zuvor Mimigerneford) ehren ihn als Vater und Lehrer. Der grosse Bischof Christoph Bernard von Galen hat am 11. Junius 1654. mit einem grossen Gefolge dessen Gebeine persönlich verehret, und überhaupt seinem Andenken vorzüglich gehuldiget. ab *Alpen* de Vita & rebus Christ. Bern. pag. 443. 444. und 561. S. auch *Meibom* de orig. Helmstadii.

§. 18.

Fortsetzung.

Entsprossen aus einer Familie, die mit Willibrord und Bonifaz in freundschaftlicher Verbindung gestanden, ward er erzogen in der Schule Gregors zu Utrecht, und Alcuins 1) in England. Er wurde 778 Priester, und ging von Wittekind, dem sächsischen Heerführer, nach einer siebenjährigen Arbeit im Weinberge

berge Gottes vertrieben 784 nach Rom. Durch den Trost des Pabstes Adrian gestärkt widmete er sich unter dem Abte Theodemar seinem Anverwandten auf dem Kassiner Berge im Herzogtume Benevent, dem Muttersitze des Ordens, der Regel des h. Benedicts, und kehrte 787, nachdem Wittekind immittels das Heidentum abgesagt hatte 2), zu seiner Heerde mit dem Vorhaben ein Closter zu bauen zurück 3)

1) Von dessen Verdiensten zeugen die Homilien, welche Johann Klein 1520. herausgegeben hat. S. auch *Feller Diction. hist.* unter *Alcuin.* u. *Mabill. Sæc.* 4. *P.* 1. *p.* 185.

2) Er so wenig, als sein Bruder und Reisegefährte Hildegrim hatten also den Witekind wie *Hyeron. Henniges* P. 2. *Geneal.* und andere glauben, unmöglich taufen können.

3) *Altfrid. Vita & Hist. S. Ludgeri. Lamb. Schaffnab. Cranzius.* Alii. *Acta S. S. Bolandi &c. ad* 26. *Mart.*

§. 19.

Fortsetzung.

Anfänglich über den Ort unentschlossen ward er endlich durch gewisse Vorzeichen 1) zur Auswahl von Werden 2) im

Wen-

Wenneswalde bestimt 3). Eine alte Nachricht setzt die Entstehung der Abtey in das Jahr 777 4). Andere setzen sie in das Jahr 797 5). Sie scheinet aber erst mit dem neunten Jahrhundert anzufangen 6). So viel bleibt immer gewiß, daß das Reichsstift Werden zu den ältesten in Teutschland gehöret.

1) Unter andern die Furcht vor den Normännern, oder vielmehr Sudjüten. Wiewohl selbst der Ruhrgau von ihnen nicht ganz unbesucht geblieben ist. *Regino* ad ann. 884.

2) Duo autem loca construendis apta Monasteriis videbantur, unus in *Withmundi* juxta fluvium *Isla* (in Friesland) alter qui *ad cruces* dicitur, secus fluvium *Arnapa* (Erft bei Neuß im jetzigen Niederstift Kölln) sed divinæ præscientiæ voluntatem super his demonstrari sibi devotis orationibus & jejuniis deposcebat. Unde dum ad locum, quem juxta amnem Arnapæ eum elegisse diximus, hyemis tempore veniret, crucem ligneam jussit eo in loco erigi. Et ipse solus coram sancta cruce in nive maxima, duri frigoris & longæ noctis patiens, prolixas usque lucem in oratione duxit vigilias, proinde divina revelatione ibi monasterium esse non posse cognovit, sed locum in *saltu* quodam *juxta fluvium Rura* fundando monasterio ex deo fore præ-

præſcritum. *Acta S. S. ad 26. Mart. in anal. de mirac. S. Ludgeri* §. 1. N. 5.

3) Im Diplom Heinrichs des Finklers für die Abtey Corvei heißt es: *Vinesneswalde* ſecus fluvium *Sigina* (Sayn) In der Chronick von Werden kömmt 890 auch *Wyeneswald* vor. *Leibnitz* T. 2. p. 214. Der Wenneswald ſcheint alſo der Weſterwald oder wenigſtens ein Theil davon geweſen zu ſeyn. Soviel iſt gewiß, daß die Bructeren am Weſterwalde, der ein Theil des Harzwaldes war, gewohnt haben. Venit *accola* ſylvæ *Boructerus Hercyniæ. Apud Freher. orig. palat.* p. 26. Da alſo Ratingen eine Mithauptſtadt im jetzigen Herzogtum Berge, anderthalb Meile von Werden, in der Provinz der Bructeren lag (S. das Leben Suiberts *in actis S. S. ad* 1. *Mart.* p. 78. wohin auch die Stelle *S. Bedæ* in Hiſt. Eccl. Gentis Angl. Lib. 5. Cap. 12: Anno 692 Suitbertus accepto Episcopatu de Brittannia regreſſus ad gentem *Boructuariorum* &c. gehöret) ſo muß der jetzige Weſterwald ſich urſprünglich bis in dieſe Gegend erſtreckt haben. Der Harz war in ganz Teutſchland zuſammenhängend.

Sublimis in arcton
Prominet *Hercyniæ* confinis Rhetia ſylvæ,
Quæ ſe Danubii jactat, Rhenique parentem.

Von oben herab ſtunden der Schwarzwald, Odenwald, Steigerwald,

Schna=

Schnabelwald, Westerwald rc. alle in Verbindung. Der noch vor kurzem berühmt gewordene Spessart söndert das heutige Franken von Hessen ab. Wo er Hessen, Sachsen und Thüringen scheidet, hat er noch den Namen Harz. In Thüringen wird er Thüringerwald genennt. Von da öffnet er sich gleichsam, und nimmt Böhmen in der Gestalt eines Zirkels in die Mitte, und erstreckt sich weiter nach Preussen, Pohlen, Lithauen, Siebenbürgen rc. rc. Desgleichen sind die Lüneburgerheid, der Kettilwald, in welchem Otto 3. geboren, die Ardennen rc. alle Theile eines Ganzen. *Ptlomæus. Jul. Cæsar.* M. Ant. *Sabellici Rhapsod. Hist Enn.* 6. *L.* 6. *Fol* 132. *Fabri Sorani thes. erud. Sch.* p. 1201. *Althamer in comm. ad Tacitum* p. 183. 186. & 281.

4) Diese Sage ist durch einen noch wirklich vorhandenen Stein fortgepflanzt worden, in welchen folgendes eingehauen ist: Circa Annum 777 S. Ludgerus Frisonum, Saxonum & Westphalorum Apostolus, primus Episcopus Monasteriensis patrocinio D. Caroli M. Imperatoris, hanc imperialem hoc in loco, deo ei revelante, dicto Werthina in densa olim sylva Weneswald apud Ruhram fluvium fundavit Abbatiam, quam multis impetratis Privilegiis posteritas pia stabilivit. S. auch *Acta S. S. c. l. Stangefol ann. circ. Westph.*

Westph. L. 2. pag. 80. Aber diese Sage ist durch keine einzige diplomatische Nachricht unterstützt, vielmehr sind alle ihr entgegen. Daß die Inschrift des Steines nicht in den ersten Anfang der Abtey falle, beweisen die Worte: *Monasteriensis; imperialem; multis privilegiis; posteritas pia.*

5) *Acta S. S.* a. a. O. S. 633. Allein eben die Worte, woher dieses soll bewiesen werden: Ad reliquias S. Salvatoris, ceterorumque Sanctorum, quæ a Ludgero Abbate — NB. nicht in loco qui dicitur *Werthina* vel *Diapenbeci*, sondern — in Withmundi constitutæ sunt, widersprechen dieser Behauptung.

6) Folgende Umstände scheinen solches ausser Zweifel zu setzen. Der Hauptsitz Ludgers war unstreitig in Friesland, seinem Vaterlande. Gegen 760 kam er in die Schule Gregors zu Utrecht, des Nachfolgers Bonifazens, Erzbischofs zu Mainz, der 754, während er das Evangelium predigte, von den Friesen erschlagen wurde. 767 wurde er nach York in England geschickt. 768 kam er zwar zurück, sein Verlangen nach Alcuin aber reizte ihn zu einer zweiten Reise dahin. 774 kam er wieder. 777 wurde er von Alberich, dem Nachfolger des 776 gestorbenen Gregors nach Deventer zur Wiederaufbauung der schon zweimal von den Sachsen verbrannten Kirche geschickt. 778 wurde

wurde er Priester, und von Alberich an dem Orte, wo Bonifatz erschlagen war, als Lehrer der dortigen Kirche angestellt. Dieses Amt versahe er sieben Jahr, wo er von Wittekind verjagt 784 nach Rom ging, und bei seiner Zurückkunft den Vorsatz mitbrachte, ein Closter zu bauen, das also 777 unmöglich zu Werden schon bestehn konnte. Er hatte nun zwar die Absicht, ein Closter zu bauen, aber daraus folgt nicht, daß sie gleich bewerkstelliget wurde. Vielmehr blieb er auch nach seiner Zurückkunft noch einige Jahre in Friesland: ad derelictum igitur in frisia dominicæ portionis agrum tam cupide *reversus* est, quam inde expelli se dolenter tulerat. *Acta S. S.* §. 3. N. 19.

Weiter: Mit 793 fangen erst die Erwerbungen und zwar in Friesland an, welche er dem zu erbauenden Closter zum Auskommen zudachte. S. *Chart. Werthin.* apud *Leibnitz* T. 1. Trad. 46. p. 115. Die erste bekannte Werdensche schreibt sich vom 24. Febr. 796. *ibid.* Trad. 5. p. 103. Erst 800 bekam er den Bezirk zwischen der Diapenbeck, und einem Bächschen nach Osten hin ohne Namen Trad. 2. u. s. w. In diesem Bezirke liegt die Reichsabtey Werden.

In seiner Unentschlossenheit hat er freilich aller Orten Besitzungen erworben, in Friesland, im Erzstift Kölln, im Hochstift Münster, im Reichsstift Werden u. s. w.

w. er behielt sich indeß die freye Auswahl des Closterortes bevor, bis er sich endlich für Werden bestimmte.

Diesem kömmt noch hinzu, daß Ludger 802 von Karl dem Grossen die Erlaubniß, und den Beistand zu einem Kirchenbau nachgesucht hat, & si facultas daretur, *quandoque Monasterium ædificandi. Dipl. Caroli M.* bei Lünig a. a. O. S. 691, und endlich, daß Ludger 805 sagt: *Basilicam* quam in *Werthinensi loco* fabricavi. *Bucel.* c. l. p. 306. Vor 800 aber nirgend: ad reliquias S. Salvatoris, quæ in *Werthina* constitutæ sunt.

Es bleibt also mit Rucksicht auf die diplomatischen Nachrichten wahrscheinlicher, daß Ludger vielleicht 800 ein Bethhaus oder eine kleine Kapelle, die Kirche aber zwischen den Jahren 802 und 805 gebauet habe, wiewohl nicht in dem Umfange, den sie durch seine Nachfolger erhielt, welches auch in dieser kurzen Zeit nicht möglich war. Hiehin gehören die Worte Schatens: *Humilem*, quam Werthinæ construxerat pro more Ecclesiam. *Hist. Westph.* L. 10. p. 636. Sodann die Einweihungskunde Erzbischofs Wiliberts zu Kölln von 875. Ego Basilicam S. Ludgeri confessoris ab ipso *inchoatam*, sed a nepotibus suis quinque &c. constructam dedicavi. *Bucelin.* Germ. sacra p. 309.

Uebri-

Uebrigens ist zu bemerken, daß Werden und Diapenbeck ebenderselbe Ort sind, (Trad. 2. 11. 23. *Diapenbeci sive Werithina*, S. auch *Acta S S.* §. 4. N. 24. & 25.) und wahrscheinlich aus der Ursache verwechselt, weil durch die Diapenbeck (tiefe Bach) die Insel ꝛc. das Werd gebildet wurde, oder weil diese Bache an dem Hofe Werden vorbeyfloß Der *Poeta Werthin. in Actis S. S.* c. I. p. 655 nennet die Bache, welche die jetzige Stadt Werden durchschneidet, ebenfalls Werden, woher sich ergiebt, daß unter Diapenbeck jene Bach zu verstehen sey, welche vom Bornerberge bei Barkhofen herabkömmt, und durch die Stadt Werden in die Ruhr fließt.

Est in confinio, amborumve termino, ab istinc Francorum, abhinc Westphalorum *Locus*, qua Veniens Rura & præteriens via non jam multa Rheno est assumpta. Hunc locum montium sylvæ, venæ fontium frondibus jucundant, rivulis inundant, *quem* quasi *medius* irrigat *fluviolus* WERTHINA vocatus.

§. 20.

Eigenschaft der Bestandtheile des Stifts zur Zeit der Entstehung desselben.

Der Grund und Boden, auf welchem Ludger das Gotteshaus baute, und der darum

um gelegenen Höfe, Wälder, Wiesen, Weiden etc. welche er zur Sicherung des Auskommens dazu erwarb, war ursprünglich kein für sich bestehendes Territorium in dem heutigen Begriffe, sondern vielmehr aus einzeln Stücken privater, von ihm größtentheils gekaufter, (1) theils ihm oder seinen Nachfolgern geschenkter Besitzungen (2) zusammengesetzt. Aber welcher jetzige Reichsstand kann sich rühmen, schon zu Karls des Grossen Zeiten ein Territorium in dem heutigen Begriffe besessen zu haben?

1) Alfrid Lib. 1. Cap. 3. am Ende etc. sagt: Ludger habe das Closter in *hæreditate* sua gebaut, d. h. auf seinem angekauften Erbe. Lib. 2. Cap. 1. §. 3. sagt er: Secus mare in loco qui vocatur WERTHINA, ubi ipse sibi in hæreditate *paterna* construxit Ecclesiam; dies soll das heutige Wirum oder Werum seyn, wo Bonifatz sein Leben eingebüßt hat. *Acta S.S.* a. a. O. §. 1. N. 7. Bessel *Chr. Gottw.* in pago Twente S. 824. sowohl, als in der den pagis vorgedruckten geographischen Charte nennet es *Werdina*; jetzt Wyrden nicht weit von Almeloo. Denn in der Gegend der Ruhr war Ludger fremd, alienigena. *Bucel.* a. a. O. p. 306.

2) Cocceji S. 6. scheint sich damit lustig zu machen, daß die ersten Bestandtheile des Stifts Werden nur private Baurengüter

gewesen. Man konnte ihn fragen, aus welchen Gütern denn die Grafschaft Mark entstanden sey? wo kannte man in dieser Zeit ein Schloß Mark, eine Burg Altena, was waren damalen alle grosse und kleine jetzt sogenannte Domainengüter?

Es ist, soviel das Stift Werden betrifft, bekannt, daß unter den Franken mit dem Güterbesitze Freyheit und Adel verknüpft war; jeder gutsbesitzende Franke war nämlich frey und edel. Daher heißt Theganbald, der Besitzer des Alfgodingshofes in Fischlaken (*Leibnitz* Trad. 1.) ein freyer und edeler Franke. Der Gutsbesitzer war desto edeler, jemehr er besaß. Der heutige Adel ohne Unterschied ist nicht ursprünglich aus Schlössern und Pallästen, sondern aus Baurengütern, aus Höfen ausgegangen. Auf solchen Besitzungen verlieret sich zuletzt der Adel, eben so wie das ganze Menschengeschlecht sich zuletzt in Adamslenden wiederfindet. Ohne Zweifel sind daher noch die Redensarten übrig geblieben: bei Hofe, der Hof zu N. In Schwaben heißt der Adliche auf dem Lande: ein sammetner Bauer. Die Principes des Tacitus waren Besitzer der Oberhöfe. Es ist schon vorhin erwiesen, daß der Hof Werden ein solcher Oberhof war, und der an seine Stelle eingetretene Hof Barkhof es noch wirklich ist. Durch den Besitz des obersten Haupthofes Werden wurde

also der Abt Hauptherr, Hauptmann, *Princeps*, in Hinsicht der Besitzer der dahin gehörigen andern Höfe. Eben so wie dieser Haupthof der Hauptsitz des nachherigen Reichsterritoriums blieb. Ueber die Verrichtungen der Hauptmänner, und der andern Erbbesitzer S. Kindlinger Münster. Beitr. 2. B. §. 8. und folgende.

Es scheinet, daß die Erbbesitzer des Stifts Werden zu den Zeiten Karls des Grossen sich nicht lange fortgepflanzt haben, denn die Abtey besaß schon sehr frühe, und zwar größtentheils vor dem Ausgange des zwölften Jahrhunderts alle Haupthöfe des Stifts Werden, z. B. Werden, nachher Barkhofen, Fischlaken, Viehehausen, Heisingen, Oeft, Harenscheid, Kettwig, Dale, Selbeck, Scheven, Bardenscheid, Bredenei, Schür, Wallenei, Hesper, Lüttelnau, Kothausen ꝛc. Eben so wie Hetterscheid, Velbert, Abdinghof, Marten, Nordkirchen, Prime ꝛc. ꝛc. zu vollem Eigentume, und mit ihnen alle zugehörige Höfe nach Hofrecht. Einige der Haupthöfe hielt die Abtey an sich, so zwar, daß sie solche durch ihre Hausgenossen und hofhörige Leute bebauen ließ, denen sie einen Verwalter oder Schulten (woher der Schulteis entstanden) vorsetzte; die meisten Haupthöfe aber überließ sie theils freyen theils

dienstihörigen Männern (Mannen), die später unter der Werdenschen Mannschaft entweder als freyer Lehnmann oder als Dienstmann erscheinen, und deswegen dem Abt zum Dienst theils bei Hofe, theils im Felde verpflichtet waren. Ueber die Entstehung der Dienstmannschaft S. Kindlinger a. a. O. §. 25 und folgende.

Haupthöfe der letzten Art sind Oefte, Scheven, Abdinghof, Nordkirchen, Marten u. s. w. Haupthöfe der ersten Art sind Barkhofen, nachdem der Tisch des Abtes von dem Tische des Conventes getrennt wurde, ein Oeconomiehof des Abtes; Viehehausen, ein Oeconomiehof des Probstes, oder des Conventes. Gegen 898 befreyte der Probst eine Weibsperson aus der probstteylichen Familie zu Viehehausen von der Dienstbarkeit, weil ein freyer Mann sich mit ihr ehelichen wollte. Pörtingshof in Fischlaken war ein Pförtnersgut. Andere Güter gehörten ad thesaurariam, andere ad custodiam, u. s. w. Von jenen Haupthöfen, welche der Abt den freyen oder dienstihörigen Männern übergeben hat, um Hof- oder Kriegsdienste davon zu leisten, brachte die Abtey in spätern Jahren wieder viele an sich, wie z. B. 1348 verkaufte Johann von Walnoi das Gut gleichen Namens der Abtey, wovon er es bis dahin zu Dienstmannsrechten untergehabt hatte, und die Abtey übergab sie

sie alsdann dem heutigen Baurenstande unter sichern Bedingnissen zur Cultur, wodurch dessen Lage, zur Ehre der Menschheit, sich dergestalt verbesserte, daß er jetzt den wichtigsten Stand im Staate darstellet. Die Unterhöfe, welche zu den Haupt- oder Oberhöfen gehörten, blieben durchgehends ihren alten Besitzern, und ihre wenige Abgaben zeugen, daß man sie in ihrem alten Zustande, und in ihrem alten Rechte gelassen hat.

§. 21.

Weltliche Einrichtung der Monarchie Karls des Grossen.

Karl der Grosse war der oberste Herr im Reiche. Der oberste Graf oder Richter zu Hause, und der oberste Herzog im Felde, König. Mit Abschaffung der Majorate und herzoglichen Würden in Franken theilte er Sachsen, wie Franken, in Grafschaften ein, deren jede die Mannzahl in einem so ziemlich bestimmten Bezirke befaßte. Die Grafen aber, welche ihnen vorgesetzt wurden, waren so wenig Eigentümmer des Grafschaftsbezirkes, als des Grafenamtes, welches sie bekleideten. Blos in dem Namen des Königs, und unter Königsbann handhabten sie die Gerechtigkeit, und

und Polizei; sie waren Aufheber der königlichen Gefälle, und mußten jährlich den königlichen Sendgrafen (*Missis*) von allem Rechenschaft ablegen, und zur Zeit des Krieges dem Könige, oder dem nur für die Dauer des Krieges aus den Grafen gewählten Herzoge den Heerban zuführen 1). Ein solches Grafenamt war blos persönlich, nicht erblich, vielweniger waren also die, die Grafschaft bildende Bezirke, Gauen, ꝛc. Reichsterritorien in dem heutigen Verstande. Erst in der Folge, und nur allgemach sind aus den Trümmern der zerstückelten Grafschaftsbezirken, und aus den Resten der nun erblich gewordenen Rechte der Grafen, und der übrigen Reichsbeamten, die Fürstentümmer, wie wir sie jetzt erblicken, eben so wie die heutigen Grafschaften, und Herrschaften durch eine nagelneue Schöpfung 2) herangewachsen, und begründet worden.

1) Die besondere Verrichtungen der Grafen sind in den Capitularien bestimmt.

2) Die Landsassen einer karolingischen Grafschaft erkannten keinen andern Herrn, als den Kaiser oder König. Der Graf verhielte sich übrigens zum Kaiser oder König, wie ein heutiger Richter zu seinem Landesherrn, ausser, daß er auch den Heerbann führte. So wenig der heutige Richter Herr des Gerichtsbezirkes ist, eben so

wenig

wenig war es der Graf. So wie der Richter alles im Namen des Landesherrn thut, eben so that es der Graf im Namen des Kaisers oder Königs. Der Graf bestand nicht durch sich selbst; so wie der Richter nur durch die Gnade des Landesherrn da ist, eben so war es der Graf durch die Gnade des Kaisers oder Königs u. s. w. Dagegen sind in den heutigen Fürstentümmern, Grafschaften, Herrschaften rc. rc. die Pfalz- Land- Burg- und andere Grafen, und die von ihnen neuerdings ausgegangene Herzoge rc. Vögte, Schulteisen (Schulten) fast in alle Rechte des Kaisers oder Königs eingetreten, und thun jetzt im eignen Namen, was sie zuvor nur im Namen des Königs oder Kaisers thun durften, wiewohl freilich in Folge der kaiserlichen Belehnung, und unter Anerkennung des Kaisers als höchsten Reichsoberhaupts, und anderer Reichsverbandmässigen Verhältnisse. Die Landsassen sind jetzt Unterthanen der Grafen, Herzogen rc. und die Grafen sind jetzt Landesherrn, die oft mehr Gewalt ausüben, als Karl der Grosse. Man darf nur die Rechte des Volks unter Karl dem Grossen mit den nachherigen Zeiten vergleichen.

§. 22.

§. 22.

Einfluß und Vorzüge der Geistlichkeit.

Der Urstoff zur heutigen Landesherrlichkeit lag im Gegentheil eher in der stiftischen Verfassung, als in der gräflichen. So wie schon die heidnischen Teutschen ihre Priester hochschätzten, und überall zurathezogen, eben so sind Bischöfe und Aebte in allen Reichen teutscher Nation zu den Grossen des Reichs gezählt worden. Karl wußte es schon aus eigener Erfahrung, wie mächtig die Stütze der Geistlichkeit war, so wie die Sachsen nur mit dem Schwerdt in der einen, und mit dem Evangelium in der andern Hand hatten überwunden werden können. Sie waren die sichersten Säulen seines Staates, seine Rathsgeber und Mithelfer, denen er sich, weil ihr geistlicher Stand sie zur Königskrone unfähig machte, ohne allen Argwohn anvertrauen konnte. Kein Wunder also, daß er sie mit dauerhaften Vorzügen begnadigte*).

*) Soviel die Abteyen besonders betrifft, pflegte er zu sagen „Mit dieser Abtey erwerbe ich mir einen eben so guten, und vielleicht einen bessern und getreuern Vasallen, als mit diesem Grafen, Bischof ꝛc." Mösers osnabr. Gesch. 5. Absch. §. 8. lit.

lit. g. Die sächsischen Kaiser befolgten den nämlichen Plan, der zur Erhaltung des Ganzen noch jetzt eben so nothwendig ist, als zu den Zeiten der Karolinger und Ottonen.

§. 23.

Aushebung der Stifter aus der gräflichen Gerichtsbarkeit.

Bischöfe und Aebte standen, gleich andern Grossen, für ihre Personen unmittelbar unter dem Kaiser oder König 1). Der Graf hatte keine Gerichtsbarkeit über sie, nur der Regel nach einzig und allein über die Landsassen der Stifter, welche er zugleich in den Krieg führte. Aber Kaiser und Könige zogen auch diese vor und nach von der Gewalt der Grafen aus, so, daß auch die Besitzer der zur Abtey gehörigen Güter von den Grafen ganz unabhängig wurden. Von Bischof zu Bischof, von Abt zu Abt wurde diese Unabhängigkeit durch die jedesmaligen Kaiser oder Könige erneuert, sie war also, weil die Abteyen nie ausstarben, bleibend und gleichsam erblich. Die Grafen dagegen starben eher aus, oder wurden abgesetzt, in die Acht erklärt, aus einer Gegend des Reichs in die andere verpflanzt u. s. w. also, daß eine gänzliche Unabhängigkeit

keit bei ihnen nicht sobald gründen konnte. Desgleichen waren die Abteyen eher mit Mauren umgeben 2), sie bildeten sich früher zu Residenzen, weshalb sie auch eher Erbämter hatten, nach der Art der königlichen 3), da hingegen fast alle Stammväter der heutigen alten Grafen erst auf Höfen, demnach auf den späterhin entstandenen Burgen wohnten. Die Abteyen hatten also unstreitig vor den weltlichen Herren einen zwei- drei- und mehrhundertjährigen Vorsprung zur Territorialhoheit.

1) Ut Episcopi, *Abbates*, & potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad *nostram* jubeantur venire *præsentiam*, *neque* illorum contentio *alibi* finiatur. Capit. 3. ann. 812. §. 2.

2) Die Abteyen wurden durchgehends bei ihren ersten Anlagen mit Mauren umgeben. 972 wurde die Mauer um Corvei dicker und höher aufgeführt, majoris securitatis & *auctoritatis* gratia. *Leibnitz* script. rer. Brunsw. T. 2. p. 301.

Daß die Abtey Werden schon sehr frühe mit einer Mauer versehen gewesen, scheint sich daraus zu ergeben, daß Otto 2. den Bischof Henrich von Augsburg 977 dem Abte zu Werden zur Verwahrung anvertrauen konnte. *Mabillon* Sæc. 5. Vita S. Udalrici p. 458.

3)

3) Die Abtey Werden hatte schon vom 10. Jahrhundert an Erbämter. *Bucel.* germ. sacra p. 311. Zum Theil bis auf diesen Augenblick.

Unter Abt Wilhelm 1160 kommen in einer Urkunde alle vier Erbbeamte vor. Anlage 8. Dieterich und Evert von der Leiten, welcher letzte die Gräfinn Jutta von Limburg zur Gemahlinn hatte, S. Kremer 2. B. §. 49. sind von Abt Johann, welcher von 1330 bis 1343 regieret hat, mit dem Hause Baldenei, dem Marschalamte, und den übrigen dazu gehörigen Gütern belehnt worden. 1414 Johann von der Leiten desgleichen mit dem Hause Baldenei, dem Marschalamte ꝛc. 1455 Arnold Scheele von Vittinghof. 1479 Goswin von Steck. Ferner von Eille, Neuhof, Drimborn, Schirp. 1780 8. Nov. ist der Freyherr von Bottlenberg, genannt Schirp zu Baldenei mit dem Marschalamte und den Gütern von dem jetzregierenden Herrn Reichsabt Bernard belehnt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist zu bemerken, daß *Gelen.* in Hist. S. Engelberti. Steinen 28. St. S. 735 und andere das Haus Baldenei, welches mit Fischerey, Jagd, Mühle ꝛc. zu allen Zeiten von der Abtey Werden lehnrührig, und ein Zugehör des Stifts Werden gewesen, aus Irrtum für ein Essendisches Lehn angegeben haben.

Mit

Mit dem Hausdrosten, oder Truchsessenamt und den Gütern ist Hilburginn von Scheppen von Abt Johann dem zweiten, welcher gleich auf den ersten gefolgt, belehnt gewesen. 1386 war Lüdeke von Bure Hausdrost, und so fortan. 1787 30. Mai Freyherr von Ritz, Namens seiner Kinder.

Erbschenken waren die Besitzer des Hauses Schür. Die letzten Besitzer waren die von Quade zu Wickrad. Jetzt hat es die Abtey wieder an sich gebracht.

Kämmerer waren die von Lo, Strünkede ꝛc.

Den Forschern der alten teutschen Verfassung zu Gefallen sind noch vier Vergleichsurkunden zwischen den Aebten und den Erbbeamten angefügt. Anlagen 9. 10. 11. u. 12.

§. 24.

Immunitäten der Stifter, als Grundstoff zu der nachherigen Landesherrlichkeit.

Weder die karolingische Immunitätsprivilegien, noch die merovingischen, welche im Wesentlichen übereinkommen, hatten anfänglich die Absicht, eine Territorialhoheit von dem Umfange zu gründen, wie sie ihn erst spä-

späterhin und zwar hauptsächlich durch den westphälischen Frieden bekam. Aber diese Privilegien waren doch die nächste Veranlassung dazu, in ihnen lag schon der Urstoff, der Keim, welcher anfänglich durch die Gnade der dazu berechtigten Kaiser, nachher durch Verträge zwischen diesen und dem Reiche, und endlich durch die Folge der bald vernichtenden, bald wieder aufbauenden Zeit allmälig zu der gegenwärtigen Reife sich entwickelte, und zwar bei der Abtey Werden früher, als bei der, einige Jahrhunderte später, aus vielen einzeln Stücken der alten karolingischen Grafschaften vor und nach zum Vorschein gekommenen Grafschaft Mark.

§. 25.

Immunitäten, Privilegien des Stifts Werden, Aushebung aus der Gerichtsbarkeit der Grafen rc.

Schon Kaiser Karl der Grosse nahm die Abtey Werden 802 in seinen unmittelbaren Schutz 1), den die folgenden Kaiser und Könige nicht nur bestättigten, sondern noch mit mehr Vorzügen, Immunitäten, Freyheiten, Gerechtsamen, Schenkungen rc. be-

begleiteten. Ludwig, des Teutschen Sohn, 877. Arnulph 888. 2) Zuentebold 898. Henrich 1. 931. Otto 1. 396. Otto 2. 974. Otto 3. 985. 994. Henrich der Fromme 1002. Conrad 2. 1024. 1033. 1036. Henrich 3. 1040. Henrich 4. 1098. Henrich 5. 1122. Conrad 3. 1147. Otto 4. 1198. Friederich 2. 1236. Rudolph 1. 1290. 1291. Henrich 7. 1300. 1310. Karl 4. 1349. Rupert 1403 Sigismund 1417. u. s. w. 3) Diese Vorzüge, bestanden darin, daß kein öffentlicher Richter, kein Graf auf den Gütern der Abtey Gericht halten, noch die zugehörige Landsassen anderswo zu Gericht fodern, noch Strafgelder, noch sonst etwas von ihnen verlangen durfte 4). Sie bestanden ferner in dem Münzrechte 5), in der freyen Schiffahrt auf der Ruhr und dem Rheine 6), dem freyen Wahlrechte der Aebte 7), überhaupt in der vollkommensten Immunität, und in solchen Freyheiten, wodurch die Abtey an den Kaiser oder König unmittelbar angeschlossen, übrigens aber von jeder andern richterlichen, das heißt, gräflichen Mittelgewalt unabhängig wurde.

1) Durch die Worte: ut eadem ecclesia in *nostram tuitionem* suscepta &c. Privileg. Ca-

Caroli M. bei Lünig *Spic. Eccles. T.* 3. *p.* 691. *Stangefol ann. circ. Westph. f.* 106. Die Verfasser der *Act. S. S.* § 5. N. 27. bezweiflen zwar die Aechtheit dieser Urkunde, weil sie sich nicht erinnern, je gelesen zu haben, daß der Ausdruck: *beatæ memoriæ* bei Lebenden gebraucht sey; aber Schaten *in Hist. Westph. L* 9. p. 602. hat auf diesen Einwurf schon geantwortet. Er wird vollends durch ein unwiderlegliches Beispiel gehoben bei *Du cange gloss. verb. memoriæ*: Formulæ *sanctæ memoriæ* non tantum de mortuis usurpatæ, sed etiam de *superstitibus*, ut apud *Eddium Stephanum in Vita S. Wilfridi Cap.* 21. verbis: porro beatæ memoriæ *adhuc vivens* gratia Dei Arco Episcopus &c. cui scilicet librum suum dedicat. add. *Cap.* 53. 61. S. auch *Stangefol* ann. circ. Westph. fol. 106. *Jacob Masius* in ann. & ant. Trevir. *Bern. de Mallingerot de Cancellar.* &c. &c. Henrich 7. Karl 4. haben dieses karolingische Diplom von Wort zu Wort bestättiget. Hieher gehören noch zwei Werdensche Urkunden:

„Considerans & perpendens *digne memorie* Abbas Rutholfus &c.“

„*Pie recordationis* Abbas Geroldus &c. statuit anniversarium dormitionis sue *viventis adhuc* quasi jam defuncti.“ Ao 1047.

Karl

Karl der Grosse beschenkte n. J. die mit Werden von Anfang an verbundene Abtey Helmstädt in Sachsen mit dem Gute Karlsdorf. Ebendas.

2) Diese Urkunde ist eben so, wie die übrigen in lateinischer Sprache abgefaßt. Cocceji scheint nur eine alte teutsche Uebersetzung gekannt zu haben, oder er hat sich wenigstens so gestellt, als ob er keine andere gekannt habe. Seine Bemerkungen über die Aechtheit fallen also weg. Sowohl diese als jene, und alle übrige können augenblicklich vorgezeigt, und der strengsten Prüfung unterworfen werden. Indessen ist es einmal so Sitte; gilt es die Stifter, so werden ihre Beweise der Falschheit beschuldiget, aber freilich nicht überwiesen. Gilt es ihre Gegner, denn verhält es sich oft umgekehrt.

3) Die Urkunden sind größtentheils bei König und andern abgedruckt, wobei der von Georgisch zu Halle herausgegebene *Index* nachzusehn ist. Zum Theil auch bei *Bucelin. germ. ſacr.* p. 307. & ſeq. Schaten, und andern. Freilich durchgehends sehr fehlerhaft, und unvollständig.

4) *Nulla* judiciaria poteſtas, *nullus* judex publicus preſit. *Dipl. Lutheuuici* 877. Neque publicis exactionibus, vel quibuscunque modis *illorum* ſervi, liti, vel liberi (das heißt: deren Unterthanen ohne Un-

terschied) a *qualibet* judiciaria poteſtate conſtringantur. *Arnolph.* 888. Item precipimus, ut *nullus* judex publicus in eorum hominibus habeat *ditionem.* *Zuentebold* 898. Neque publicis exactionibus vel quibuscunpue modis &c. wie in dem Arnulphischen. *Henr.* 1. 931. *Otto* 1. 936. *Otto* 3. 985. Et *ne qua* ulla judiciaria dignitas eis ullo modo obſiſtere preſumat. *Henr* 2. 1002. Neque publicis exactionibus eidem monaſterio *ſubjacentes* liberi, vel ſervi, ſive a qualibet culpa rei ab *ulla* poteſtate judiciaria conſtringantur. *Conrad* 2. 1024. 1036. Et *ne qua* judiciaria eis dignitas ullo modo obſiſtere preſumat. *Henr.* 3. 1040 u. ſ. w. Cocceji ſagt zwar in der Urkunde Henrichs 7. (S. deſſen Anlage 46. b.) ut omni poteſtati *inferiori* ſint exemti. Das Wort: *inferiori* iſt aber unterſchoben, um Nichtkenner zu täuſchen.

5) Ut in duobus locis ſuis id eſt, *Werthina* & Ludinchuſon forum & *monetam* ſibi liceret aptare & *facere.* Otto 2. 974. Monetam quoque ipſius in *Werdina* & eciam in Ludekoſa utpote fideli ac dilecto Principi noſtro, qui noſtro multum inſudavit honori, regali benevolentia reſtituimus. *Otto* 4. 1198.

6) Ab omni *vectigalium* exquiſitione ſecuri permaneant *Ludov.* 3. 877. Viam navigii conceſſimus de illo loco, ubi Rura

fluvius influit Rhenum, eo rationis tenore, ut omne per ævum, nec clausulis, nec ulla impediente causa liberam habeant potestatem navigandi Rnræ fluvii decursum usque ad Werthinæ Monasterium. *Conrad* 2. 1033.

Unde & illud quod piæ memoriæ Conrad. Rom. Jmp. aug. de navigio Rheni in Ruram usque ad Monasterium religioso Abbati Geroldo concessit, nos venerabili Abbati Lamberto, *suisque in perpetuum successoribus* recognovimus, & omnia obstacula per violentiam imposita, *Misso* tunc temporis Comite Herimanno eradicari jussimus, & de cetero *liberum esse iter navigii* non solum usque ad Monasterium *sed & ulterius*, si commodum suis utilitatibus, & Ecclesiæ suæ perspexerit, *judicio Principum regni, posito banno* præcepimus. Conrad. 3. 1147.

7) Ut post discessum ipsius (Hildegrimi Episcopi) prædicti Monasterii *fratres* deinceps *potestatem* habeant inter se *eligendi Abbatem*. *Ludov.* 3. 877.

Insuper etiam *eidem fratrum Collegio* ad *eligendum Abbatem* inter se potestatem concedimus. *Henr.* 1. 931.

Insuper etiam *eidem fratrum Collegio* regularis electionis ad *eligendum Abbatem*

tem inter se *potestatem* concedimus, *quatenus eos melius delectet. Otto* 1. 936.

Insuper & *eidem* fratrum *Collegio* ad *eligendum* inter se *Abbatem* regularis electionis potestatem concedimus. *Otto* 3. 935.

Mit diesen nämlichen Worten, Conrad 2. 1024. Der nämliche 1033. Henrich 3. 1040. u. s. w.

Bei dem ununterbrochenen Besitze dieser Wahlfreyheit hat die Abtey sich von der Entstehung an behauptet. Nie ist einem Vogte, sich in die Abtswahl zu mischen, zugestanden worden.

Als im fünfzehnten Jahrhundert die Closterzucht tief herabgesunken, die ganze Substanz beinahe verschleudert, und das Personal bis auf den Abt Conrad, Graf von Gleichen, und Wilhelm Graf Salm von Reiferscheid, und Walram von Sombref, welche sich in die übriggebliebenen Besitzungen eingetheilt hatten, eingeschmolzen war, legten die höchsten Obrigkeiten Pabst und Kaiser, zur Abwendung des bevorstehenden Umsturzes sich in's Mittel, und auf deren ausdrücklichen Befehl wurde also den Erzbischöfen von Trier, Kölln, Magdeburg, den Herzogen von Braunschweig und Cleve, und dem Präsident der Burschfelder Congregation der Auftrag ertheilet, die

Ordnung wieder herzustellen, und den Untergang dieses uralten Stifts auf alle Weise zu verhindern. Für Werden wurden von Seite des Erzbischofs zu Kölln und des Präsidenten der Congregation die Aebte zu Deuz und Brauweiler, und von Seite des Herzogs von Cleve einige Räthe abgeschickt, welche den Abt Conrad zur freywilligen Resignation vermogten, aus andern Clöstern neue Geistliche beförderten, die Oeconomie auf bessern Fuß setzten, und überhaupt solche Vorkehrungen trafen, wodurch die Zurückkehr der bisherigen Uebel mehr und mehr erschweret wurde. Z. B. Bei den nächsten Wahlen wurde dafür gesorgt, daß die Aebte, Kellner und übrige sich an der neuen Ordnung der Dinge halten mußten u. s. w. Für Helmstädt waren der Erzbischof von Magdeburg, und der Herzog von Braunschweig.

So wenig also diese wegen Helmstädt, der Erzbischof von Kölln, der Präsident der Burschfelder Congregation, die Aebte zu Deuz und Brauweiler wegen Werden durch die päbstliche und kaiserliche Befehle ein bleibendes Recht erhielten, sich in die Abtswahl, Oeconomie ꝛc. in der Folge zu jeder Zeit mischen zu können; eben so wenig erhielt es der Herzog von Cleve.

Wie

Wie oft werden nicht unmittelbare Reichsländer auf höchsten Befehl in völlige Administration genommen, ohne daß dem kaiserlichen Administrator dadurch einiges Recht auf das Land oder auf die Person des Landesherrn zuwachsen kann. Sobald das Uebel gehoben ist, hören die commissarischen Verfügungen auf, und alles tritt in seine vorige Stelle.

In Folge dieses Auftrages, und zur Erzielung dieser Zwecke sind die Clevischen Räthe wohl ein und andermal in Werden gewesen, ohne daß sie es aber versucht hätten, die Wahlfreyheit im mindesten zu kränken.

Es kann seyn, daß die Stiftsherrn, nach der Anlage 65. bei Cocceji, aus besonderer Verehrung des Herzogs und aus Achtung gegen die Ordensvisitatoren jenes Mitglied zu ihrem Abt gewählt haben, welches sie zur Erhaltung des Stifts am fähigsten hielten; es kann aber auch seyn, daß es ein bloses Compliment der einberichtenden Räthe gewesen. Nach der ihnen gegebenen Instruction Anlage 64. ebendas. haben sie darauf sehn sollen, daß der damalige Kellner, wenn er nicht gewählt werden solle, wenigstens zum Beßten des Stifts bei der Kellnerey bleibe, und nicht verschickt werde; es ist also die Absicht des Herzogs nicht gewesen, die

Wahl-

Wahlfreyheit auf einige Weise zu hindern. Dahin zielen alle Anlagen bei Cocceji von 53 bis 67 einschließlich.

Gleich in der ersten (53) bekennet der Herzog:

„Daß er auf päbstlichen und kaiserlichen Befehl, dem heiligen Stifter, und dem Orden zu Ehren, in Gemeinschaft mit den Ordensvisitatoren, und anderer geistlichen und weltlichen Freunde, und sämtlicher benachbarten Fürsten in der Eigenschaft kaiserlicher Richter, mit kaiserlicher Macht das kaiserliche Stift Werden zur Reformation verholfen habe, und den Abt, das Gotteshaus, und Stift bei ihren Regalien, Privilegien rc. zu den ewigen Tagen beschirmen, und handhaben wolle u. s. w.

Am Ende der Anlage 58 erkläret er, daß

„alle und jede obgesetzte Artikeln, Puncten und Clauseln durch die Herrn Visitatoren und fürstliche Räthe aus Erheischung der Nothdurft geordnet seyen, vorbehältlich sonst dem Stift Werden, und desselben Abten und Capitel aller ihrer kaiserlichen, und anderer hergebrachten Privilegien und Rechten, welche ihnen hiemit nicht geschwächt,

schwächt, sondern vielmehr bekräftiget seyen, und daß gegenwärtige Ordnung allein eine Zeitlang zu folgen und zu halten rc. rc."

Wobei zu bemerken, daß die Ordensvisitatoren überall vor den fürstlichen Räthen stehn. Sobald also die bezielte Ordnung hergestellt war, hat das Geschäft der Visitatoren und Clevischen Räthe (jetzt schon beiläufig 200 Jahr) aufgehört.

§. 26.

Erster Keim der nachherigen Grafschaft Mark durch Erbauung des Schlosses Altena.

Aber von der gräflich Märkischen Gerichtsbarkeit konnte die Abtey unmöglich ausgezogen werden, denn die Grafschaft Mark blieb über vier Jahrhundert nach Karl dem Grossen, nämlich bis in das dreizehnte ein Unding, (*terra incognita*). Erst im eilften kommen die Vögte von Berge vor. Unter Henrich 5. im Anfange des zwölften liessen sie sich an der Grenze des jetzigen köllnischen Sauerlandes auf dem Berge Wulfseck nieder, erbauten Altena, nahmen davon den Grafentitel an (der aber im dreizehnten mit dem Märki-

kischen vertauscht wurde) und begannen nun von dortaus das grosse Werk der Ausründung dieser sogenannten Grafschaft, welche durch mächtige Einwirkung der Zeitumstände allgemach zu der gegenwärtigen Höhe hinanwuchs *).

*) Die fünfzigjährige Regierung Henrichs 4 von 1056 bis 1106, der an dem patriarchatsüchtigen Erzbischof Adalbert von Bremen einen schlechten Führer hatte; dessen unaufhörliche Händel mit den Sachsen, dem Pabste, den drei Gegenkönigen, Rudolph von Schwaben, Hermann von Luxemburg, und Ecbert von Meissen, sogar mit seinen eignen Söhnen Conrad und Henrich; die erschöpfenden Kreuzzüge; dessen endliche Verhaftung durch seinen Sohn Henrich 5.; die unter diesem von 1106 bis 1125 fortwährenden Streitigkeiten mit dem römischen Stuhle, in Verbindung mit den innerlichen Unruhen in Teutschland; alle diese zusammentreffende Umstände waren gewiß sehr anlockend, um auf Kosten der Kaiser und Könige zu gewinnen, und von denselben weniger abhängig zu werden. Daher fängt die Eintheilung des Reichs in Gauen in diesem Zeitpuncte an, zu verschwinden; Grafen, Vögte, Dynasten schreiben sich nach den Burgen, und Schlössern, auf welchen sie wohnten, die zur Erweiterung und Befestigung der Macht durch ihre ausgesuch-

te Lage und Unbezwinglichkeit das ihrige mitbeitrugen. Die Erblichkeit der Grafschaften, und der nächste Grad der gräflichen 2c. Landeshoheit kömmt (in Franken eher, als in Sachsen) zum Vorschein 2c. welche in den folgenden Zeiten immer mehr ausgebildet und vervollkommnet wurde. Pütter Grundriß der Staatsveränderungen. Schmidt Gesch. d. Teutschen, und andere.

Die Vögte, nachher Grafen von Berge waren viel zu unternehmende Köpfe, als daß sie die damalige allgemeine Verwirrung des Reichs nicht vortrefflich zu benutzen gewußt hätten.

§. 27.

Immunitäten der Abtey Werden nach der Erbauung der Burg Altena.

Auch nach der Entstehung der Grafschaft Altena blieben die Werdenschen Höfe von der Gerichtsbarkeit der Grafen vor wie nach ausgehoben, und gehörten zum Gericht Werden, nicht zum Gericht Altena; und obschon die Aebte von Werden den Grafen von Altena das Vogtamt und die nicht unbeschränkte Gerichtsbarkeit über die Werdensche Höfe zuweilen übertrugen; so wur-

wurden die Eingesessene doch hiedurch weder Gerichts- noch Landsassen der Grafen von Altena; eben so wenig, als heut zu Tage die Eingesessene desjenigen, der das Richteramt über sie verwaltet, Land- und Gerichtssassen sind. Diese Selbstständigkeit der Abtey Werden, und der zugehörigen Landsassen, ehe noch ein Graf von Altena bekannt war, ist von den Kaisern von Zeit zu Zeit bestättiget 1) worden, bis endlich auch die Reichsäbte von Werden späterhin mit allen Weltlichkeiten und Regalien belehnt 2) wurden.

1) S. §. 25. Conrad bestättigte nicht allein 1147 die vorigen Freyheiten: quod Werthinense Monasterium in propria B. Liudgeri hereditate constructum, exemplo antecessorum nostrorum, regum videlicet & Jmperatorum, sub *nostra tuitione* suscipientes, *cum omnibus ad se pertinentibus plenissimæ immunitatis* securitate perfrui, decernendo jubemus, &c. corroboramus; sondern er erneuerte auch, was vielleicht in Abgang gekommen seyn könnte: & si qua convulsa sunt, in pristinum statum reformamus. Es ist hiebei merkwürdig, daß Adolph von Berge und Altena, damaliger Vogt der Abtey, und sein Sohn Everhard diese Urkunde mitunterschrieben haben. Lünig *Spic. Eccl.* S. 698.

z) Kaiser Rupert belehnte 1403 den Abt mit aller weltlichen Gerichtsbarkeit. Sigismund 1417. Die Lehnbriefe Kaisers Karls 5. 1541. Leopolds 1671. Josephs 1. 1707 sind bei Lünig. Mit ihnen sind die übrigen im Wesentlichen gleichlautend, so wie auch der letzte des glorwürdigst regierenden Kaisers Franz 2. vom 24. Octob. 1794. Anlage 13.

Der Abt wird belehnt mit: Regalien, Lehn, und Weltlichkeiten, mit allen und jeglichen Ehren, Renten, Gütern, Leuten, Diensten, Anfall, Niederfall, Wildbahnen, Nutz und Weideneyen, Rechten, Gülten, und Zugehörungen. Moser T. Staatsarchiv 3. Th. S. 457.

§. 28.

Umfang, und Bestandtheile des Stifts Werden.

Das Stift Werden hat durchgehends von der Entstehung an den gegenwärtigen 1), und beweislich einen noch grössern Umfang gehabt, wiewohl es anfänglich nicht durch-

durchaus urbar war 2), sondern, wie überall, nur allmälig zu seiner nunmehrigen Gestalt ausgebauet wurde.

1) a. Villa Witti, Withi, oder, wenn das doppelte V gespalten wird, VViti, Uviti, Ovete, jetzt Oeft; wenn schon dieses von Werden lehnrührige Gut mit einigen Zugehören sich von dem Stift Werden losgerissen hat, und zu Berge hält, worüber bei dem Reichskammergericht ein noch unentschiedener Rechtsstreit ruhet, Trad. 21. 29. 30. 32. 34. 35. 36. bei *Leibnitz* a. a. O.; womit also Witten in der Grafschaft Mark 7 Stunden oben Werden nicht zu verwechseln ist, wie Bessel *in Chr. Gottw.* L. 3. p. 759. vermuthet.

b. Sylva *Hoissi*, die Heisinger Mark Trad. 5. 11. Villa *Hesingi*, Heisingen Trad. 25.

c. *Mühlenegia*, Mühleneu, Trad. 43.

d. Villa *Fislacu*, jetzt Fischlaken Trad. 1. 13. 24. 44. 57.

e. Hernatsceet, jetzt Harenscheid in Fischlaken, Trad. 26.

f. Die Bäche Dele, Hesepe, welche bei Alfrid in dem Leben des h. Ludgers und in den Traditionen hin und wieder

wieder vorkommen, und noch wirklich diese Namen führen; desgleichen

g. Kettwik, Bredenoi, Wallenoi, Langenhorst ꝛc. ꝛc bestimmen mit Einschluß des Haupthofes Werden noch fortan den Umfang und die Bestandtheile des Stifts Werden.

Hiehin gehöret die Anlage 14. welche folgende Grenze anzeigt: Hamm, Heisingen, Fusnacken, Rotberg, Loperbach, welche zu Kettwig vor der Brücke in die Ruhr fliesset, Hülisbeck, wovon ein ansehnlicher Hof im Bergischen noch wirklich den Namen trägt, Lobeck, Anger, Neviges, woran ein nach Hardenberg gehöriges Dorf gleichen Namens liegt, Delbach bis an ihre Vereinigung mit der Ruhr. Von der Nordseite von Heisingen wieder an, Meckenstock, Bredenei ꝛc. und alles, was zwischen diesen Orten gelegen ist. Wiewohl diese Urkunde in Verbindung mit der Anlage 15. mehr den kirchlichen Umfang, und die abteyliche Zehntgerechtigkeit, als die Landesgrenze bezeichnet, denn Fusnacken, Rotberg ꝛc. gehören nach Hardenberg, Loperbach ꝛc. nach Berge, dagegen gehöret Hinsbeck am rechten Ufer der Dele nach Werden.

2) Deswegen sagt Ludger in quo per aliquos annos nämlich seit 796 *elaboravi*, quod

quod potui. Eben so in Trad. 5: tota comprehensio in Sylva Hoissi simul & piscatio in Ruhra cum pascuis, perviis, aquarumque decursibus, quae illuc attinent, & *in ipso loco excoli possunt* & perfici.

§. 29.

Veranlassung zur Entstehung der Stadt Werden.

In den Zeiten der Entstehung des Stifts Werden gab es in dem diesseitsrheinischen Teutschlande keine eigentliche Städte. Es ist in der Geschichte bekannt, in welcher Verlegenheit man sich bei der Bestimmung bischöflicher Sitze befunden, welche nach den kirchlichen Verordnungen nur in Städten seyn durften. Es ist also ganz natürlich, daß Ludger auch solche durch Kauf, Tausch, Schenkung nicht hat erwerben können. Indessen gaben die Sitze der Bischöfe und Aebte die Veranlassung zu Städten 1), und so wie ihnen die anfänglichen Höfe gehörten, also gehörten ihnen auch die daraus entstandenen Städte. Auf diese Weise entstand aus dem Hofe Werden, die nunmehrige Stadt, und

so

so wie der Abt Hofesherr war, also ist er auch Herr der jetzigen Stadt und des aus den Unterhöfen ꝛc. zusammengesetzten Stiftes, Landesherr. Behaupten: Ludger hat nur Höfe, Weiler, Marken u. s. w. erworben, folglich kann seinen Nachfolgern die Landeshoheit über die Stadt Werden, das Dorf Kettwig u. s. w. nicht zustehn, heißt eben soviel, als behaupten: Adolph von Berge hat auf dem Berge Wulfseck ein Schloß, eine Burg gebaut; ein späterer Adolph hat blos die Burg Mark an sich gebracht, folglich können ihre Nachfolger über die Freyheit Altena, Stadt Hamm, und die übrige jetzige Städte, deren 1226 in der Grafschaft Mark keine einzige war, die Landeshoheit nicht haben 2).

1) Die Reichsabtey Essen, an welche sich eine weit grössere Stadt angeschlossen hat, scheint einen kleinern Anfang, als Werden, gehabt zu haben. Bischof Altfrid von Hildesheim sagt in dem Stiftungsbriefe bei Lünig, und bei Schaten p. 174: in *prædiolo* meo, quod *Asnide* vocatur. So wie Werden in den Traditionen *Villa* genannt wird, also heissen neben vielen andern, Höxter, Quedlinburg, Barby: *Curtes*. Lünig *Spic. Eccl.* S. 59. Ebenders. in dem Ati=

Anhange von Abtissinnen S. 183. 185. In einer Zehntschenkungsurkunde Bischofs Othelrichs von Halberstadt, von 1159, wird Helmstädt noch *Villa* genannt. Dahin gehören Bremen, Fritzlar, Hersfeld, Salzburg, Freisingen, Eichstätt, Kempten, und unzählbare Städte in Teutschland. Corvey wird schon 940 *civitas* genannt. 1. Urk. bei Lamey. Gesch. d. Graf. v. Ravensb.

2) Dennoch hat Cocceji in der bekannten Deduction das erste behauptet.

§. 30.

Vögte.

Die abteylichen Hofgesessene waren nun zwar aus der Gerichtsbarkeit der Grafen ausgehoben, indessen mußten doch Gerechtigkeit geleistet, und mancherlei weltliche Gegenstände besorgt werden Der Zutritt zu dem Hoflager war wegen seiner Wandelbarkeit 1), Entfernung u. s. w. mit zuviel Hindernissen verknüpft. Wollte der Abt als ein unnützes Glied nicht vernichtet werden 2), so mußte er in den Zeiten des Krieges einige Mannschaft zum Heerbann schicken 3). Es war also nothwendig, zur Besorgung dieser und anderer Gegenstände eine eigene weltliche Person zu bestimmen.

Diese

Diese Person war der **Vogt**, der entweder von den Kaisern oder Königen selbst angesetzt 4), oder von diesen der freyen Wahl 5) der Bischöfe, Aebte ꝛc. überlassen, und also von den Bischöfen, Aebten ꝛc. anfänglich von Zeit zu Zeit willkürlich **gewählt** 6), oder späterhin mit dem vogteylichen Amte **belehnt** wurde 7).

1) Die teutschen Kaiser und Könige hatten lange keinen bestimmten bleibenden Sitz. Die zu der Krone gehörigen Höfe lagen durch das ganze Reich zerstreut. Sie bereiseten alle Theile des Reichs abwechselnd, überall waren sie zu Hause. Die Sammlung der kaiserlichen oder königlichen Höfe, Palläste s. bei Bessel *Lib.* 3. *Chr. Gottw.*

2) Auf solche Weise verloren viele Abteyen bald aus dieser, bald aus einer andern Ursache ihre Unmittelbarkeit. Selbst Henrich 2 schenkte die Abtey Liesborn dem Bischof Meinwerc von Paderborn. *Schaten* Ann. pad. 1019. p. 432, nachdem kurz zuvor Münster sie erhalten hatte. Kindlinger Gesch. der ältern Grafen I. Abth. Urk. 4. S. 7. Der nämliche schenkte dem nämlichen noch eine andere Abtey. *Schaten* p. 433. Eben so wurden Malmedi, Seligenstadt, Kempten, und andere von Henrich 4. vergeben.

ben. Corvei war gleichfalls in Gefahr. *Schaten* 1063 p. 558. Kindlinger a. a. O. S. 50. Urk. 77. u. 78. p. 179. bei Lamey Gesch. d. Graf. v. Ravensb. K. Hermann schenkte 1083 dem Erzbischof zu Bremen die Abtey Elten bei Emmerich. *Schaten* p. 608. Henrich 2. nahm der Abtey St. Maximin bei Trier einige Güter, und vergab sie zur Beobachtung der abteylichen Reichspflichten. *Hontheim Hist. Trev. dipl.* T. I. p. 359.

3) Die Aebte von Werden konnten zwar nicht gezwungen werden, zu Felde zu gehn, in hostem ire non cogatur, *Priv. Otton.* 2., aber bei dieser Freyheit hätte ihre Existenz zuletzt in's Gedränge kommen können; der Zusatz, nisi regia liberalitate adjutus beneficii copiam quandoque accipiat illud faciendi, ließ auch deutlich gnug merken, daß die Hilfe nicht unwillkomm seyn würde.

4) Z. B. der Vogt zu St. Maximin bei Trier empfieng die Vogtey unmittelbar vom Kaiser oder König. A *regia* manu. *Zillesius defens. abb. imp. S. Maxim. Sect.* 2. *p.* 47.

5) Schon Ludwig 3. überließ oder bestätigte vielmehr 877 dem Abte die freye Wahl des Vogtes. Coram *advocato, quem Abbas constituerit.* Das nämliche that Arnulph 888, und 890 bestättigte Pabst Stephan diese von den Kaisern verliehene Wahlfreyheit. *Bucel. germ. sac.*

sac. p. 310. Henrich 1. 931 ebenfalls, per advocatos, *quos Abbas elegerit.* Henrich 2. 1002 bediente sich dabei des Ausdrucks: nach Wohlgefallen des Abtes. Was Conrad 2. 1036 gegen den Vogt Hermann verfügte, davon §. 34. Henrich 3. 1040: ut sibi per omnem Abbatiam illi a nobis concessam advocatos pro monasterialis utilitatis causa *eligere, disponere, & ordinare* &c. Henrich 4. 1098. Conrad 3. 1147 u. s. w. wiederhohlten alle die Wahlfreyheit des Vogtes. Die letzte Urkunde ist sogar von dem damaligen Vogt Adolph von Berge und seinem Sohn Everhard mitunterschrieben. Die nämliche Freyheit hatten Corvei (§. 34. Anm. 4.) und viele andere Stifter.

6) S. §. 35.

7) Hievon in der 2. Abth.

§. 31.

Der Vogt ein Beamter.

Der Vogt war nichts mehr und nichts weniger als der erste Beamte des Abtes 1), auf dessen Amt der Sohn keine Ansprüche hatte. Bei der Freyheit der Wahl konnte ein Erbrecht nicht Statt finden, um so weniger,

niger, weil der Abt nicht allein in Folge der durch alle Jahrhunderte bestättigten Wahlfreyheit, sondern auch aus besonderer kaiserlichen Begnadigung bemachtet war, berufswidrig handelnde Vögte abzusetzen 2).

1) So wie der Stellvertreter des Vogtes ein Unterbeamter des Abtes war. Daher deprädicirten Abt und Capitel den von dem Vogte, der damals noch mit der Gerichtsbarkeit belehnt war, angestellten Richter Alexander Kuckenbecker, laut dessen eignen Reversals vom 3. Junius 1572, ihren lieben Getreuen.

Daher kam es, daß der Vogt keinen Anstand nahm, den abteylichen Secretär (1596) Alexander Duden zum Richter anzusetzen.

Daher hieß es in der Vergleichsurkunde von 1578 zwischen der Abtey, und Wilhelm von Eill, Erbmarschall: Gegenwärtig waren an Seiten Herrn Abten und Capitels, Johann Kettler, fürstlicher Rentmeister, Alexander Kuckenbecker Richter, Wilhelm Schlechtendal, Herrn Abten und Capitels Rentmeister rc. rc.

2) Si autem aliquis de advocatis inutiliter res Monasterii tractaverit, & *aliis advocatis locum advocaturæ noluerit evacuare*, & ad regiam dignitatem in longum trao-

tractando pervenerit, non solum in illius defectu occurrimus, verum etiam nostræ dignitatis gratiam perdere non dubitet. *Privil. Otton. 2.*

Die Vogtey war ein von der Willkühr der Abtey abhängiges Geschenk: *Dono & subjectione* consistat. *Dipl. Henr.* 4. Engelbert 2. Graf von der Mark, und Vogt des Stifts Werden gesteht dieses selbst 1317:

„Solange wir, unsere Erben oder Nachkommen Vögte über das Stift sind, und wäre es Sache, daß wir keine Vögte über das Stift wären ꝛc. ꝛc. Anlage 16.

Weiter erklärte derselbe:

„Daß die Einsassen ihm, oder wer ihr Vogt sey, jährlichs das Vogtgeld geben, und zu sonst nichts schuldig seyn sollen ꝛc. ꝛc. Anlage 17.

Auf gleiche Weise verhielt es sich mit der Vogtey über Helmstädt. 1232 reversirte sich Herzog Otto:

„Ock verwillkohren wy vor uns, unße Erven, und Nachkommelinge, offt wy unßen Herren dem Abte, synen Nachkomelingen, Capittel, Land und Lüiden diese vorgesch. Puncten und Artickel in vorgesch. Mahten nicht so hil=

hilden, und wy die brecken, dat Gott verhüde und nicht en wille, so mach unße Herr de Abt, syne Nachkomende, die vorgesch. Vogedie nehmen, und die einem andern belehnen, kesen, setten, und entsetten, die ihme und synem Stichte und Nachkomelingen bequemen rc. rc."

Hiemit stimmt das Reversal Herzog Alberts von 1271 überein.

Hieher gehöret auch das Rescript Karls 4. an den Herzog Magnus von 1350. daß er den Abt mit der freyen An- und Absetzung der Vögte belehnt habe. Die Einwürfe des *Conring.* gegen das erste Reversal sind ohne Grund.

a) Die teutsche Sprache begann schon um diese Zeit in Gang zu kommen, so wie K. Friederich 1236 das erste teutsche Diplom herausgab. Die Abtey Werden kann deren mehr aus diesen Zeiten vorzeigen.

b) Wenn schon erst 1235 Braunschweig und Lüneburg mit den Zugehören in ein Herzogtum erhoben wurden, so hatten Otto und sein Vater Wilhelm auch zuvor nie aufgehört, den herzoglichen Titel zu führen. S. Antiq. Chron. Ducum Brunsw. apud Joach. Mader. p. 20. & p. 171. u. d. m.

c)

c) Der Einwurf gegen den Lehnverband der Vogtey widerlegt sich aus der Urkunde selbst in den Worten: der Abt hefft unß belehnet mit syner Vogedie &c. in syner Stadt Helmstädt &c. tho Lehn empfangen &c. einem andern belehnen &c.

Ueberdem ist sie mit der Urkunde von 1271, wogegen nichts eingewandt werden kann, übereinstimmend.

§. 32.

Beruf des Vogtes.

Die Abtey und das Stift war nicht um des Vogtes, sondern der Vogt war um der Abtey und des Stifts willen. Das Stift wurde dem Vogte nicht untergeordnet, sondern es war die Pflicht des Vogtes, überall für die Unabhängigkeit des Stifts zu stehn. Der Abt brachte dem Vogte seine und der Seinigen Freyheit nicht zum Opfer, sondern er nahm den Vogt in seinen Dienst 1), um seine, und der Seinigen Freyheit zu schützen 2). Bei allen Gelegenheiten die Vorrechte der Abtey vertheitigen, ihren Nutzen fördern, Schaden abwenden, das war sein Beruf. Den Abt, Convent, und die Gutsbesitzer be-

bedrucken, unterjochen, sich zum Herrn aufwerfen, ihre Vorzüge vernichten, ihre Güter verschlingen, das war wider seinen Beruf 3).

1) Daher heißt es: Signum Ehrenfridi Comitis, qui advocatus fuit Episcopi, & hanc traditionem manu sua cum *domino suo* (Episcopo) suscepit. *Traditio Karoli Majoris-domûs filii Pipini apud Wilh. Hedam in Hist. ultraject. p.* 31.

Daher sagt Henrich 4. in einer Urkunde für Werden 1098: quibus neminem unquam advocatum absque *jussu* Abbatis presedisse probatum.

Daher sagt die Abtissinn zu Quedlinburg 1068, als sie dem Herzog Magnus die Vogtey übertrug: Wir verbieten sowohl dem Herzog selbst, als ꝛc. Lünig Spicil. Eccl. p. 195.

Daher steht in einer Urkunde bei Ebendemselben. p. 795, daß kein Richter, kein Graf seinen Dienst länger haben und behalten soll, als er der Gnade des Abtes geniesset, daß er ihn vielmehr ohne Widerrede, wieder überliefern solle, sooft es ihm befohlen wird, daß der Sohn nach dem Tode des Vaters kein Recht dazu habe ꝛc. ꝛc.

2) Kaiser Ludwig 1. verordnete: omnibus Episcopis, Abbatibus &c. præcipimus, *ad-*

advocatos seu defensores bonos habere. Hermann von Berge, nennte sich deswegen 1018 einen Beschützer, Vertheitiger der Kirche zu Deuz. *Defensoris* Ecclesiæ. Kremer acad. Beitr. 3. B. Urk. 10. S. 16 So wie auch Kaiser Friderich 1236 mit Rath der Fürsten befahl, daß die Vögte für die Gotteshäuser seyn, und sie beschirmen sollen. *Goldast. T.* 4. *p.* 83.

3) So edel, so groß und so schön auch der Beruf ist, der Beschützer eines andern zu seyn, so ist doch die Geschichte voll Klagen gegen die Vögte. So manche Stifter, fast eben so manche Bedruckungen. Der Synod zu Wien in Oesterreich 1267 drückt seine Empfindung darüber sehr lebhaft aus:

„An den meisten Orten hat die Bosheit so Ueberhand genommen, daß, wo es kirchliche Besitzungen gilt, Diebstal für Klugheit, Raub für Bravheit, und Gewalt für Stärke gehalten werden."

Uebrigens setzt das Prädicat Vogt nicht immer ein Stift voraus. Nicht allein Stifter, sondern auch einzelne Güter wurden aus der Gerichtsbarkeit der Grafen ausgehoben, und wurdeu also Emunitäten, Freyheiten (Vogteyen), so wie auch die nunmehrige Reichsstädte. Schmidt Gesch. d. Teutschen 3. B. 10. Cap. S. 539. In Geldern waren vor den Grafen acht Vögte. *Slichtenhorst* *Gel-*

Gelderisse Geschiedenissen 5 Bock p. 43 bis 69. Solche Vögte sowohl als auch die Unterbeamte der Grafen nahmen späterhin selbst den Grafentitel an. Von der ersten Art sind die Vögte von Berge, *Advocati de Monte*, im Herzogtum Berg, wo jetzt das Closter Aldenberg ist. Die Vögte von Rheda: quidam vir nobilis *Advocatus de Rhete* Witekindus 1198. Kindlinger Gesch. d. Grafen 31. U. S. 91. Die Vögte von Berge bei Minden: nec non Henricus *Advocatus de Monte* &c. 1270. s. 41. Urk. Jch *Voget* Gerhert van dem Berge &c. 1286. Urk. 58 bei Lamey Gesch. d. Grafen v. Ravensb. Gerhardus nobilis *Advocatus de Monte* 1281. *Wurdtwein* subs. dipl. T. II. p. 99. sodann 1290 p. 128. Dagegen hiessen sie 1359 Herren von Berge. 131. Urk. bei Lamey. Eben so wie von 1320 an: Wyr Heynrich von Weyda Voyt genannt, des eltsten Voyten Sun ꝛc ꝛc. 1379 aber: Wir Heynrich Voyt, Herr zu Weyda. *Schoettgen dipl. & script. Hist. Germ. Med. ævi.* T. 2. p. 490 bis 500. Von der andern Art ist Graf Hermann von Hardenberg, der Unterbeamte des Pfalzgrafen Hermanns 2. Der Graf von Arensberg bei Kindlinger, 58. U. S. 154 nennet seinen Unterbeamten, bald judicem, bald *comitem* administrantem Obbertum. u. d. m. Bei einigen ist der Vogtstitel Geschlechtsname geworden, wie z. B. bei den Vögten von Elspe. Eben

so

so wie in der freyherrlichen Familie der Droste, und in der reichsgräflichen der Truchsesse der Amtsname vor dem Geschlechtsnamen das Uebergewicht erhalten hat. Einige, z. B. die Erbschenken Grafen von Limburg setzten in dem Prädicate frey, wie billig, eine vorzügliche Ehre.

§. 33.

Misbrauch des Vogteyamtes im Reiche überhaupt, und zu Werden insbesondere.

Nichts destoweniger ist es nur zu wahr, daß, in Folge des in allen Menschen liegenden Vergrösserungstriebes, wobei der schwächere zuletzt nothwendig den Kürzern ziehn muß, viele ursprünglich unmittelbare Reichsstifter durch ihre Vögte sind verschlungen worden. Auch an die Reichsabtey Werden ist die Axt oft angesetzt gewesen *), bis dahin war sie aber, einige wichtige Einbussen abgerechnet, glücklich genug, ihre Selbständigkeit zu behaupten. Mit festem Vertrauen auf den Schutz des Kaisers und des Reichs, und auf die persönliche Gerechtigkeitsliebe des Königs von Preussen M. hofft dieselbe auch jetzt noch ihre Unabhängigkeit zu retten.

*) Dies beweisen

a) die Klagen des Abts Henrich gegen den Vogt, Graf Hermann 1036.

b)

b) Abts Otto I. gegen den Vogt Everhard 1098;

c) Die Rasereyen des Vogts Grafen von Isenberg in dem ersten Viertheil des dreizehnten Jahrhunderts, *Advocatus* Fridericus Comes de Isenberg, *Werthinensis* Assindiensis, & Rellinghus. Ecclesiis Molestus &c. welche er so weit trieb, daß er vom Pabst Honorius und dem Erzbischof Engelbert zu Kölln in den Kirchenbann gethan, und vom Kaiser in die Reichsacht erkläret wurde. Als er deswegen den Erzbischof bei Schwelm ermordete, und man ihn endlich ertappte, wurde er auf dem Reichstage verurtheilt, und zu Kölln hingerichtet. *Teschenm. in ann. p.* 456.

d) Die Eingriffe der Grafen von der Mark im vierzehnten, u. s. w.

e) Sonderlich haben der Anfang, die Mitte, und das Ende des gegenwärtigen Jahrhunderts sich ausgezeichnet.

§. 34.

Die Vögte zu Werden aus verschiedenen Häusern. Graf Hermann in Westphalen.

Nach dieser, dem Geiste der damaligen Zeiten entsprechenden 1), den Stiftern anfäng-

fänglich auch vortheilhaften Einrichtung hat die Abtey schon von Ludger an 2) ihre Vögte gehabt, nicht blos aus der Familie der Grafen von Altena, und von der Mark, sondern aus verschiedenen Häusern 3), mehrere zu gleicher Zeit 4), und fast eben soviel Vögte, als Güter 5), ohne daß sie ein Erbrecht behaupten konnten 6). Wenn es also zwar damit seine Richtigkeit hat, daß 1024 ein Graf Hermann Vogt gewesen, auch, daß der Abt Henrich bei Conrad 2. gegen ihn Klage geführet hat 7), so ist es doch unrichtig, daß die Vogtey 1093 durch Erbrecht von ihm auf Adolph von Berge gekommen seyn solle, denn eine Erbvogtey war bei der Abtey nicht hergebracht, und überdem hat dieser Hermann nicht zur bergischen oder der davon abgesplissenen altenaischen, nachher märkischen 9), sondern zu einer ganz andern Familie gehöret 10).

1) Die Königinn Gerberga ließ unter Otto dem Grossen durch den Grafen Arnulph, ihren Vogt 967 eine Schenkung vollziehn, qui *vice Reginæ* traditionem fecit. *Bütkens Preuves des trophées* p. 14.

2) Anlage 18, in welcher alle Vögte von 805 an in chronologische Ordnung gebracht sind, weil sonst dieser §. weitläuftig geworden wäre.

3)

3) Dies beweiset die in der vorbemerkten Anlage enthaltene Vogtsreihe, wobei auffallend ist, daß Rivelung von Hardenberg, 1148 statt seines abwesenden Bruders die Vogtey über den im Bezirke des jetzigen Reichsstifts Werden liegenden Hof Selbeck übernommen hat, zum Beweise a) daß es in der freyen Wahl des Abtes stand, einen Vogt nach Belieben zu ernennen, b) daß dieses Gut 1148 nicht unter die Vogtey der Grafen von Altena gehöret habe.

4) Adolph und Eberhard von Berge, Gebrüder, waren beide zugleich Vögte über abteyliche Güter. 1093 unterschrieb Dieterich von Cleve, Namens des minderjährigen Adolphs, qui tum temporis puer erat. 1098 unterschrieb dessen Bruder Eberhard, als Vogt oder Advocat. 1110 unterschrieb Adolph allein, und 1115 beide zugleich. 1147 unterschrieb Adolph, 1148 Hermann und Rivelung von Hardenberg u. s. w.

Eben so kommen in einer einzigen Corveiischen Urkunde zwei Advocaten zu gleicher Zeit vor: in concilio Gerhardi Comitis, suscipiente eodem *Gerardo*, ipso ab Abbate *Advocato* super ea, que sibi adjacent, constituto &c. in concilio *Reinoldi* Comitis, ipso recipiente, & super sibi vicina constituto &c.

5)

5) Ueber die Höfe Lüdinghausen, Eckholt, Nortkirchen, Selm, Werne, oder Abdinghof im Hochstift Münster war der geächtete Friederich Graf von Isenberg belehnter Vogt. 1226 fielen diese Vogteyen an die Abtey zuruck, *Bucelin. germ sacra p.* 318, und der päbstliche Legat untersagte sogar 1235 ihre Wiederveräusserung, d. i. die fernere Belehnung, Kremer 2. B. Urk. 1. S. 121. Dennoch kam die Vogtey über Selm erst an die Grafen von Limburg, und späterhin an Münster. S. Kindlinger M. B. Urk. 37. S. 236. in der Anm. Wegen Eickholt s. Kremer 2. B. Urk. 17. S. 137. Das fürstliche Nordkirchen haben die Reichsgrafen von Plettenberg von der Abtey zu Lehn, und Ludinghausen hatte erst der Bischof, jetzt das Domcapitel auf eben die Weise, u. s. w.

Ueber Embrich, Asterloe, Burchl. und Homberg im Meurstischen ward Johann von Cleve 1324 vom Abte ꝛc. zum Vogt angestellt, über Selbeck 1148 die Grafen von Hardenberg. Bis 1272 war Dieterich von Limburg Vogt über Ovendorp in Saren, Kremer 2. B. Urk. 13. S. 134. 1335 war Engelbert von Loe Vogt über Abdinghof u. s. w.

6) S. §. 31.

7) Der Kaiser war noch nicht aus Teutschland, als Abt Henrich gegen diesen mächti-

tigen Grafen, seinen Vogt, über dessen Bedruckungen schwere Klagen anbrachte, denn jetzt, sagt *Schaten ann. pad.* 1036 hatte diese unseelige Menschenart, die Vögte nämlich, angefangen, die Geistlichkeit zu plündern, und sich ihrer Güter zu bemeistern.

Auch diesmal machte der Abt ein grosses Opfer an Gütern durch einen Vergleich mit dem Vogte, den der Kaiser bestättigte. Cocceji hat diese Bestättigungsurkunde zwar bemerket, aber nicht beigebracht. Er sagt:

„Graf Hermann, wider welchen das Stift Klage geführet, wie aus der oben allegirten Anlage 9. erhellet."

Die Anlage 9 hat auch wirklich die Ueberschrift:

„Diploma Conradi 2. Regis pro Monasterio Werthinensi contra Advocatos & cumprimis Advocatum Hermannum."

aber die darauf folgende Urkunde ist vielmehr die gewöhnliche Bestättigungsurkunde der abteylichen Privilegien bei dem Antritt der Regierung Conrads 1024. Ob diese Verwechselung aus Versehn, oder Vorsatz geschehn, dies wird sich aus der zehnten Anmerk. zu diesem §. beurtheilen lassen.

8) Hermann der erste und zweite, wie Kremer 3. B. S. 212 sie nennet, Vögte zu

Deu=

Deuz und Berge, *Teschenm.* ann. p. 386, haben, und zwar der erste schon 976, der zweite 1004, 1008, 1018, und 1036 Urkunden unterschrieben, und ausser ihnen hat keiner von der bergischen Familie diesen Namen geführet. Es ist also nicht glaubwürdig, daß Herrmann der zweite, der 1004, als er die erste Urkunde unterschrieb, nicht mehr puer seyn konnte, nur wenige Jahre vor 1093, als Dieterich von Cleve Namens des Adolphs, *qui tum temporis puer erat*, noch gelebt haben solle. Es kann aber so geradezu nicht angenommen werden, daß wenigstens jener Herrmann, welcher 976 gelebt, Urk 5. bei Kremer a. a. O. zur bergischen Familie gehöret hat. S. unten §. 44.

9) Die Vögte von Deuz und Berge, nachher Grafen, haben sich erst im Anfange des zwölften Jahrhunderts, nachdem sie bis dahin zu Berge, da, wo jetzt das Kloster Aldenberg ist, ihren Wohnsitz hatten, zugleich in Westphalen, da herum, wo Altena liegt, niedergelassen. Steinen allg. Einleit. in die Gesch. der Grafen von Altena S. 91. und den Namen von Altena, im dreizehnten Jahrhundert aber den Namen von der Mark angenommen. Ebendas. S. 126. Man sagt, dieses letzte deswegen, weil Friederich von Isenberg durch die Ermordung Engelberts von Kölln den Familien-Namen geschändet, aber ohne Grund; denn

die Linie von Isenberg hatte den Namen von Altena schon abgelegt, und dagegen hat die Linie von Altena, den Namen von Altena auch nach dem Tode Engelberts noch fortgesetzt.

Der Zusatz des Cocceji bei Gelegenheit der Urkunde von 1093, *comes de marca* ist also unrichtig, und offenbar in der Absicht eingeschoben, um dadurch das sogenannte Erbrecht der Vogtey für das märkische Haus zu beweisen.

Die Sache selbst, weswegen die Urkunde ist ausgefertiget worden, hat ihre Richtigkeit. 1093 hat nämlich die Abtey den Hof Dale erworben, auch hat Dieterich von Cleve dieselbe unterschrieben. S. Kremer 2. B. S. 208 und 209 und 3. B. S. 21, wo die Urkunde mit diesen Worten endet: Acta sunt hæc anno Dom. incarn. M°XC°III. Mülenheim in placito Bernheri Comitis suscipiente traditionem Comite de Cleve Thiderico vice Advocati Ecclesie nostre Adolphi, qui tum temporis puer erat.

Hujus rei testes sunt &c.

Es ist ein unrühmlicher Kunstgrif, auf solche Fundamente zu bauen, und in dem vorliegenden Falle desto unverzeihlicher, da der 1713 aus seinem Eigentum vertriebene Abt Cölestin von Geismar die Großmuth gehabt hatte, dem Geheimrath

von

von Cocceji, wie dieser es in seinen Berichten nach Hofe selbst gesteht, alle betreffende Urkunden durch seinen Richter Maehler in besondern Zusammenkünften zu Cleve unverstümmelt, und ganz wie sie waren, vorlegen und mittheilen zu lassen. Oder war ihm vielleicht der Anfang der befragten Urkunde anstössig, daß nämlich Abt Otto die erste Person vorstellte: Ego Otto *Dei gratia* Werdinensis Abbas notum facio &c. Wär der Abt ein Gerichts= oder Landsasse, oder wie man jetzt spricht, ein Unterthan des Vogts Adolph gewesen, so hätte er den Titel: Von Gottes Gnade, gewiß nicht führen dörfen. S. *Besold. cont. p.* 245. *Hert. de sup. territ.* §. 68 Wenn schon nicht geläugnet werden kann, daß der Titel von Gottes Gnade in den mittlern Zeiten nicht immer eine Oberherrlichkeit anzeiget, indem auch mittelbare Stifter, sogar einzelne Stiftspersonen so wie auch der mittelbare Adel sich desselben zuweilen zu bedienen pflegten.

Hiebei muß noch erinnert werden, daß der Abt Rudolph von Werden, welcher 1105 gewählt und n. J. gestorben ist, unrichtig als ein Graf von der Mark aus der bergischen Familie angegeben wird. Caspar Schwarz bei Steinen a. a. O. sagt richtiger, von Deuz, de *Tuitio*, und Kremer macht ihn im 3. B. S. 183 ebenfalls richtiger zum Sohne Adolphs des Vierten von Berge. Es kann aber auch

 seyn,

seyn, daß er zu der altmärkischen Familie, welche vor der bergischen oder altenaischen das Haus Mark besessen, und sich einander ganz fremde waren, gehöret hat. In diesem Falle wäre er also zwar freilich ein gebohrner Graf oder Herr von der Mark gewesen, aber von den Geschichtschreibern irrig in die bergische Familie eingerückt worden.

10) Aus der Ursache, wie bei der Anmerk. 2. zu diesem §. ist der Beweis dieses Umstandes in die Anlage 19. gebracht worden.

§. 35.

Grafen von der Mark, Vögte von Werden.

Gleichwohl wird nicht bestritten, daß dem Hause Mark, vorhin Altena, und Berge, an dessen Stelle Brandenburg, jetzt Preussen, eingetreten ist, die Vogtey, oder wie sie dermalen heisset, Schutzgerechtigkeit über die Reichsabtey zustehe, wenn schon nicht aus einem nothwendigen Erbrechte, sondern erst aus freier, durch die Anstellung anderer Vögte sehr oft unterbrochener Wahl, nachher durch Beleh-

lehnung *), aber unter der ausdrücklichen Voraussetzung aller Leistungen, welche der Abt als Lehngeber von einem Grafen von der Mark als Lehnträger zu fordern berechtiget ist. Es kömmt nur auf die Bestimmung der Schutzvogteylichen Rechte an, nicht wie sie ursprünglich waren, — denn da die Abtey oft in der druckenden Lage gewesen ist, um nicht ihre politische Existenz ganz zu verlieren, den Zudringlichkeiten der allgemach zu Riesen aufgewachsenen Vögte von Zeit zu Zeit nachzugeben, und ein Gut, ein Gerechtsam nach dem andern zum Söhnopfer darzubringen, so sind sie gegenwärtig über ihre uranfänglichen Grenzen sehr erweitert — sondern wie sie durch Herkommen und Verträge dermalen festgesetzt sind.

*) Cocceji behauptet zwar, daß die Abtey etwas nicht habe zu Lehn geben können, was sie selbst nicht gehabt, nämlich den Schutz ihrer selbst; aber dies bedarf keiner Widerlegung. Woher mag denn das Haus Mark die Schutzgerechtigkeit über Werden erhalten haben, da dasselbe sie vor der Belehnung in dem nachherigen Umfange nie besessen hat?

Vor Engelbert dem Zweiten besaß dasselbe von 1050 an nur einzelne Vogteyen über einzelne Güter, und dieses hat-

te

te es mit den gleichzeitigen Vögten aus andern Häusern gemein.

1248 und in den folgenden Jahren war der Erzbischof zu Köln Schutzherr des Stifts. Daher übergab Abt Gerhard dem Erzstifte Kölln die Werdensche Burg Isenberg, um das Stift Werden gegen jeden zu schützen, und die Beleidigungen, welche dem Stift Werden zugefügt werden könnten, als eigene anzusehn. Die Urkunde hierüber hat Kremer 2. B. U. 49. S. 261. Unter andern bedung der Abt dabei, einen dem Erzstifte unverdächtigen Kastelan auf Isenberg zu setzen, welcher ebenfalls zur Abwendung aller Feindseligkeit ꝛc. durch einen besondern Eid verpflichtet wurde. 1248 war es Everhard von Witten. 1257 Arnold von Elberfeld, Milites. Die Verpflichtungsurkunde des letzten ist hiebeigefügt (Anlage 20) mit der Bemerkung, daß ihr Inhalt mit der Wittenschen wörtlich übereinstimmet.

Der Ausdruck, daß er zur Abkehrung aller Angriffe ꝛc. gegen einen jeden ohne Unterschied, den einzigen Erzbischof ausgenommen, bereit seyn solle, ist sehr merkwürdig, weil der Graf von der Mark so wenig als ein anderer Gütervogt, sondern einzig und allein der Erzbischof als Schutzherr ausgenommen war.

Daß

Daß es sogar die Grafen von der Mark hiebei gegolten habe, ergiebt sich daher, daß Everhard von der Mark in den harten Kriegen, welche er von 1263 an mit Kölln führte, als er endlich den Erzbischof gefangen bekam, das Schloß Isenberg gegen das Jahr 1288 zerstörte. Steinen 1. St. S. 156.

Die Abtey Werden scheint den Sieger durch die Belehnung mit der Herrschaft Frimersheim in der Grafschaft Mörs, 1297 sich geneigt gemacht zu haben, Steinen a. a. O. S. 172. Nichts desto weniger zerstörte er 1299 auch die Burg, welche Sobbo, der Bundesgenossene des Erzbischofs, zu Werden bewohnte. *Stangefol* ann. circ. Westph. L. 3. p. 393. *Northoff* bei *Meibom*. p. 394.

Als die zwiespältige Kaiserwahl zwischen Ludwig von Baiern und Friederich von Oesterreich neue Unruhen im Reiche veranlaßte, der Graf von der Mark immittels mit Kölln ausgesöhnt war, beide sogar gegen Ludwig von Baiern gemeinschaftliche Sache machten, so fand die Abtey durch die bisherige Erfahrung belehrt, zuträglicher, sich an den Grafen von der Mark näher anzuschliessen. Daher entstand das Concordat von 1317, wodurch die Abtey den Grafen Engelbert zum Schutzherrn annahm, wiewohl noch nicht erblich. Es war dabei die Ab-

sicht

sicht nicht, sich dem Grafen von der Mark als Oberherrn zu unterwerfen, eben so wenig als die Abtey durch den Verein mit dem Erzbischof von Kölln sich dessen Oberherrlichkeit unterworfen hatte, denn in diesem letzten Falle wär es nicht mehr in ihrer Gewalt gewesen, eine dergleichen Uebereinkunft mit dem Grafen von der Mark zu treffen. Solche Vereine waren eigentlich Bündnisse zwischen unmittelbaren Gliedern des Reichs, ihrer Unabhängigkeit unbeschadet.

§. 36.

Deren Behauptungen als Grafen von der Mark und Vögte von Werden.

Aber mit solchen unwidersprochenen, durch Herkommen und Verträge geheiligten Gerechtsamen scheint man sich vogteylicher Seits nicht mehr begnügen, sondern durch wiederholte Gewaltschläge die Stiftung Ludgers endlich ganz mit der Wurzel ausheben zu wollen. Bald wird erkläret, daß man die Reichsimmedietät der Abtey in keinem Stücke anzufechten gedenke 1), bald wird behauptet, daß auch Abt und Convent der märkischen Landeshoheit unter-

terworfen sey 2). Reichen die vogteylichen Rechte nicht hin, weil sie die landesherrlichen ausschliessen, so werden die gräflichen 3) zu Hilfe genommen, das Wahre der Geschichte mit dem Unwahren künstlich verbunden, und alte Thatsachen nach neuen Grundsätzen abgemessen, um Schlußfolgen ziehn zu können, welche den jedesmaligen Absichten entsprechend sind.

1) Cocceji: „und wird was das erste betrifft, eines Abts zu Werden und seines *Capituli* Reichsimmedietät in keinem Stück angefochten"

Der König von Preussen sagt selbst in einem Schreiben an Kurpfalz vom 21ten Januar 1713:

„Seine (des Abts) Immedietät, die Wir ihm wegen seines Stifts, und deren sogenannter Reichshöfe nicht streiten."

Dergleichen vogteyliche Erklärungen sind ohne Zahl.

2) Z. B. in dem unten angefügten Erkenntnisse der Clevischen Regierung vom 4ten Mai 1796 in den Worten:

„Aus dem nämlichen Grunde kann es nicht releviren, daß er (Landrichter Mül.

Müller) von der Abtey als Beamter angesetzt, und verpflichtet worden, da dadurch sein Verhältniß als Unterthan gegen Uns als Landesherrn nicht geändert wird, und die Abtey unserer Landeshoheit nicht minder unterworfen ist."

Wenn die Grafen von der Mark nicht ausgestorben wären, und keine andere Besitzungen erworben hätten, würden sie wohl je diesen Ton gegen die Reichsäbte von Werden ihre Lehnherren geführt haben?

3) Cocceji §: Mithin ist es unläugbar ꝛc.

§. 37.

Die heutige Grafschaft Mark ist nicht der alte Ruhrgau.

So ist z B. wahr, daß Ludger die Abtey Werden im Ruhrgau gestiftet hat; aber nicht wahr, daß die jetzige Grafschaft Mark, der vormalige Ruhrgau ist 1). Wahr, daß gewissen Bezirken Grafen (Richter ꝛc.) vorgesetzt; aber nicht wahr, daß die Abtey Werden mit ihren Gütern und

und Landsassen der Gerichtsbarkeit eines solchen Grafen unterworfen gewesen 2).

1) Der Ruhrgau war ein fränkischer Gau, und ein Zugehör Ripuariens; er fing mit dem Stift Werden an, und hörte mit der Ruhr auf. Nicht alles, was an der Ruhr lag, war Ruhrgau, eben so wenig wie alles, was am Rhein lag, Rheingau war.

Heisingen, die äusserste Honnschaft des Stifts Werden, ruhraufwärts, am rechten, trad 25; Fischlaken trad. 24; auch der dahin gehörige Hof Tottentorra (zu dem Thurne, oder zu dem Thore) man hält ihn für den jetzigen Pörtingshof, dessen Besitzer Erbhunne von Fischlaken ist; Harenscheid 26; **Werden**, 21. 24. 34. Privil. Caroli M. 802. **oder** Diapenbeck trad. 2. 11. 23; Oeft 32. 35. 36, am linken; Mintert im Bergischen, trad. 61, in dessen Nähe nach Hugenpoet hin Lopanheldi gehört; Duisburg im Clevischen (*Schaten ann. pad.* 1056) ebenfalls am linken Ufer, waren alle Theile des Ruhrgaues, folglich auch die dazwischen liegende Orte, Mühlheim, Broich, Stirum ꝛc. Man vergleiche hiemit *Falk trad. Corbeji p.* 3. §. 229. Aber kein einziger dieser Orte hat je zur Grafschaft Mark gehöret. Die Grafschaft Mark hat nicht von unten herauf, von Duisburg her,

her, sondern von oben herab, aus Westphalen, von Altena her begonnen, und auf den Grenzen des Herzogtums Berge und des Reichsstifts Essen, wenigstens bis jetzt ihr non plus ultra gefunden. Die Länder an der Ruhr haben nie unter der Gerichtsbarkeit eines einzigen Grafen gestanden.

Von oben herab lagen sie, z. B. im eilften Jahrhundert, bis Holthausen bei Hattingen, fast auf der Grenze des Stifts Werden, unter der Gerichtsbarkeit des Grafen Hermann in Westphalen §. 34. Anm. 10., so wie diese überhaupt alle Theile des sächsischen Gaues Westphalen waren. Als die Grafschaften erblich und zum Theil gar Herzogtümer geworden, gehörten sie unter die Grafen ꝛc. von Arensberg, Altena, Ardey, Volmerstein, Isenberg, den Erzbischof von Kölln ꝛc.

Von unten herauf, von Duisburg her, lagen sie unter der Gerichtsbarkeit des fränkischen Pfalzgrafen Hermann, *Schaten* 1056. Die Gerichtsbarkeit des ersten scheint da aufgehört zu haben, wo die des andern angefangen. Der ganze Strich von Duisburg bis an die Werdensche (Kettwigsche) Brücke, von da die köllnische Strasse nach bis an die Düssel, mit der Düssel abwärts bis in den Rhein, mit dem Rhein bis Ruhrort, wel-

welchen Kaiser Henrich 4. dem Erzbischof Adalbert von Hamburg 1065, wiewohl ohne Erfolg, schenkte, lag ganz im Ruhrgau, und in der Grafschaft Hermanns des Pfalzgrafen. *Lindenbrog Script. rer. sept.* 80. Urkunde S. 180 und 181. „Curtim nostram *Tusburch* in pago *Ruricgove*, in comitatu *Herimanni Palatini* &c. Addimus insuper cum *banno nostro* prædictæ Ecclesiæ forestum unum in triangulo trium fluminum *Rein, Tussale & Ruræ* positum."

Der Hof Anger, am Flusse gleichen Namens, im bergischen Amte Angermund, eine Meile von Werden 1148 ebenfalls §. 34. Anm. 2.

Der Hof Selbeck im Stift Werden gelegen 1148 desgleichen. Ebend. Dieser Hof grenzet an die Herrschaft Hardenberg, und diese grenzet an die Grafschaft Mark.

Dieser letzte Umstand ist sehr merkwürdig. Die Güter der Abtey wurden, sobald dieselbe sie erwarb, von der Gerichtsbarkeit der Grafen ausgehoben; so lange sie aber in den Händen der vorigen Besitzer waren, standen sie unter den Grafen. Nach den Gesetzen mußte die Veräusserung der Güter vor dem Grafendinge geschehn. *L. Ripuar.* 59. Eben so in Sachsen. Daher urtheilte Hermann Bischof zu Münster

ster 1185: Ut ea donatio, quæ facta est in *Mallo* &c. rata permaneat, & si quæ fuerit *occulta*, irrita sit & nulla. *Wurdtwein T. VI. Subs. Dipl. p.* 364.

Da also der Hof Selbeck in Creuzberg, bei Kaiserswerth, vor dem Grafendinge des fränkischen oder rheinischen Pfalzgrafen übertragen ist, so folget, daß dieser Hof, bevor die Abtey ihn erwarb, unter der Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen gestanden hat.

Eben so verhält es sich mit dem Hof Dale bei Werden 1093 §. 34. Anm. 9.

Dagegen ist kein einziger Hof des jetzigen Stifts Werden jemalen vor einem sächsischen oder westphälischen Grafendinge übertragen worden, welches auch nicht geschehn konnte, weil die im Bezirke des jetzigen Stifts Werden gelegene Höfe nie zu Sachsen gehört haben.

Hiehin gehöret die Bemerkung *Pfeff.* ad Vitriar.: Magnus terrarum tractus *circa Abbatiam Werdenensem* & fluvium Ruram in Comitatu Hermanni (Palatini) Lib. I. tit. 10. p 943.

Uebrigens muß man sich durch die vielen Hermannen, dem Lieblingsname der Teutschen seit dem vergötterten Stifter ihrer Freyheit, nicht irre machen lassen.

a)

a. Von dem Hermann, welcher 975 und 976 vorkömmt, s. §. 42. Anm. 2.

b. Hermann Vogt zu Berge und Deuz §. 34. Anm. 8. welcher von 1004 bis 1036 vorkömmt, nahm als Vogt, Richter das gleichvielbedeutende Prädicat Graf an, so wie sich die Vicecomites zuletzt Comites nannten, er war aber kein solcher Graf wie Hermann der Pfalzgraf, oder wie Hermann in Westphalen. Steinen hat ihn mit dem letzten verwechselt. 28 St. S. 715.

c. Von Hermann dem Pfalzgrafen, dem Vater Ehrenfrieds, des Stifters der Abtey Brauweiler, dem Großvater Hermanns des edlen, Erzbischofs von Kölln, und der Theophanu Abtissinn von Essen, wovon die Geschichte sagt: virum se moribus gerens, dem Urgroßvater endlich König Casimirs von Pohlen von mütterlicher Seite, s. *Monach. Brauweil.* apud *Leibnitz Monach. Siegenb.* in Vita *S. Annonis Lib.* 3. *Cap.* 18 & 19. *apud Surium.*

In seinem Gerichtsbezirke lagen Zülpich, Tomberg, Flamersheim ꝛc. im Gülichschen, Brauweiler ꝛc. im Köllnischen, Siegberg, Anger, ꝛc. im Bergischen, Duisburg ꝛc. im Clevischen, Selbeck ꝛc. im Werdenschen, Kaiserswerth ꝛc. ꝛc. Ebendas.

d. Von Hermann in Westphalen s. oben §. 34. Anm. 10.

e. Hermann der Pfalzgraf, welcher 1148 erscheint, war Hermann von Staleiken bei Bacharach, der nach dem Tode des unbeerbten Wilhelms, des Sohnes Siegfrieds (welcher auf Henrich von Lak bei Andernach, *Hontheim* T. 1. p. 492. Lit. c., den Enkel des Pfalzgrafen Hermanns des ersten gefolgt war) von Kaiser Conrad 3. an: von Friederich 1. wegen Friedensbruchs 1156 wieder abgesetzt wurde. An seine Stelle kam Conrad, des Kaisers Bruder. Dessen Tochter Agnes brachte die Pfalzgrafschaft an Henrich, den Sohn Henrichs des Löwen, mit dessen Tochter gleichen Namens sie Otto der Erlauchte, der Sohn Ludwigs von Baiern erhielt. Daher sind viele Besitzungen des Pfalzgrafen Hermanns 1. im Gülichschen 2c. noch wirklich pfalzgräfliche Lehne.

Wenn endlich der Besitz eines Theils des vormaligen Ganzen als ein hinlänglicher Rechtsgrund erklärt werden soll, um das vormalige Ganze in Anspruch zu nehmen, so muß sich der Wunsch aufdringen, lieber nicht mehr zu leben, als Zeuge der daraus entspringenden unabsehbaren Verwirrungen zu seyn. So lag z. B. Duisburg im Ruhrgau, der Ruhrgau in Ripuarien, Ripuarien in Austrasien, Austrasien im Reiche Karls des Grossen,

sen, das Teutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Majorca, Minorca u. s. w. in sich faßte. Mit dem Besitze dieser Länder sind jetzt Rechte und Ansprüche in allen Welttheilen verknüpft. Auf solche Weise könnte also von Duisburg aus der ganze Erdboden in Anspruch genommen werden.

Eben so dürfte der Kaiser sich nur zum Herrn von Rom erklären, um von dortaus ähnliche Ansprüche geltend zu machen.

So lächerlich auch dieses einemjeden vorkommen muß, so ist es doch blos Ausführung, Entwickelung des von Cocceji angenommenen Grundsatzes. Er sagt nämlich, wiewohl diese Voraussetzung unrichtig ist: Die Grafschaft Mark ist der vormalige Ruhrgau; das Stift Werden liegt im Ruhrgau, folglich muß das Stift Werden jetzt, eines tausendjährigen Besitzstandes seiner Freyheit ungeachtet, die Oberherrschaft der Grafen von der Mark anerkennen.

2) Vielmehr ist das Gegentheil schon erwiesen §. 25. Durch diese Aushebung aus der Gerichtsbarkeit der Grafen wurde das Stift selbstständig, ein für sich bestehendes Gericht, eine Grafschaft. König Zuentebold sagt auf diese Weise von einem aus der richterlichen, d. h.

Bayerische Staatsbibliothek München

gräflichen Gewalt ausgehobenen Bezirke, daß er ihn zur Grafschaft gemacht habe. *Hontheim Hist. trev. dipl. T* 1. *p.* 237 *Lit.* b; wobei zu bemerken ist, daß die Immunitäten, welche die neue Grafschaft bildeten, ebendieselben sind, welche der Reichsabtey Werden von den Kaisern sind verliehen worden.

§. 38.

Das Stift Werden liegt nicht in der Grafschaft Mark.

Eben so irrig ist es, daß das Stift Werden in der Grafschaft Mark gelegen seyn soll 1). Um der Folgen willen lohnet es die Mühe, die allmälige Ausbildung der Grafschaft Mark nachzuspüren, besonders, da fast alle Geschicht- und Erdebeschreiber den nämlichen Irrtum begehn 2).

1) S. Cocceji hin und wieder.

2) Indessen hat es der Herr Pastor Müller zu Schwelm in seiner märkischen Charte davon abgesondert. Steinen giebt es mit dem Stift Essen rc. als Nebenquartier an. Allgem. Einl. in die Gesch. d. G. M. S. 18.

§. 39.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 39.

Allmälige Anstückelung der Reichsländer.

Wenn schon einige heutige Reichsländer sehr frühe von grossem Umfange waren, und frühe selbstständig wurden, so blieben dagegen die Rheinländer länger bei der Krone, bis endlich durch Privilegien, Schenkungen, Anmassungen, welche durch die Schwäche der Nachfolger Karls des Grossen, oft auch durch das Interesse der Kaiser selbst *) begünstiget wurden, in den alten karolingischen Grafschaften, aus der Vereinigung mehrerer Höfe Dynastien entstanden, deren Besitzer sich auskauften, ererbten, erschlugen, vertrieben, unterjochten rc. und also durch Vereinigung mehrerer Dynastien den Grund zu einer von Zeit zu Zeit anwachsenden Grösse legten.

*) Was Kaiser und Könige von ihrer Hoheit vergaben, das kam ihren Stammhäusern wieder zu gute, wofür sie natürlich mehr Vorliebe haben mußten, als für das aus einem Hause in das andere wandelnde Kaisertum. Hierüber darf nur die Geschichte der Kaiser und Könige nachgesehn werden. Merkwürdig ist, soviel die Grafschaft Mark betrifft, die Versi-

cherungsurkunde Leopolds von Oesterreich, wodurch er dem Erzbischofe zu Kölln für sich und seine Gehilfen, zu welchen der Graf von der Mark gehörte, verschiedene Vortheile, Namens seines Bruders Friederichs zum voraus schon zusagte, wenn er dessen Wahl zum Kaiser bewirken würde. Kindlinger Gesch. d. Grafen 1. Abth. 113 Urk. S. 295. Hiehin gehöret auch die 73. Urk. bei Kremer B. 2. S. 92.

§. 40.

Allmälige Anstückelung der Besitzungen der Grafen von der Mark, und zwar der jetzigen Herzogtümer Gülich, Berge, Cleve.

Dies trifft besonders bei allen Besitzungen der Grafen von der Mark ein, von dem ersten Erwerber der Burg Altena an, bis auf Herzog Johann den Dritten, welcher endlich die sämtlichen Staaten in seiner Person vereinigte. Die Herzogtümer Gülich 1), Berge 2), Cleve 3), sind auf solche Art zu ihrer nachherigen Consistenz gekommen.

1) Kremer, ein einheimischer Geschichtschreiber gesteht selbst, daß alle Stücke des jezi-

tzigen Herzogtums Gülich, welche nicht in dem alten Gülchergau gelegen, für neue Erwerbungen des Gülichschen Hauses angesehn werden müssen, wiewohl nicht erweislich ist, daß selbst der Gülichergau, der nach dessen Angabe die Aemter Boßlar, Linnich, Gülich, Altenhofen, Düren, Pir, Merken, Eschweiler, Wilhelmstein und Schönforst in sich begriffen haben soll, *Acta Acad. Theod. Palat.* T. 4. p 189, ganz unter der Gerichtsbarkeit der Grafen von Gülich gestanden hat.

Schon in der Nähe von Gülich, waren 1029 zwei Grafen, Gerhard, und Gisilbert. S. Schenkungsurkunde Conrads 2. für die Abtey Bortscheid, bei *Lünig Spic. Eccl. cont.* p. 302 über die Güter, Corzenig, Will, Altenhof. 1138 lag Will in der Grafschaft Adalberts, der aber in Kremers Stammtafel der Grafen von Gülich nicht vorkömmt. Ebend. p. 304.

Soviel ist gewiß, daß der erste Anfang der Grafschaft Gülich sehr klein gewesen.

Wie Heinsberg, wozu Geilenkirchen (hatte 1170 einen eignen Grafen, Kremer 2. B. Urk. 25. S. 234. Schon 1141. Lamey a. a. O. Urk. 6) Gangelt, Millen, Sücht rc. rc. gehöret, *Teschenm. ann. P.* 2. p. 408 an

Gü=

Gülich gekommen, darüber s. Kremer acad. Beitr. 1. T.

Besondere Grafen und Herren hatten Nörvenich 1081, Kremer 2. T. S. 207. Wassenberg 1117. 3. B. 21. Urk. S. 31. Noch 1289 besaß es der Herzog von Limburg. Meyer in der Chronick von Aachen S. 303. Are, Hochstätten, Müllenark, Gladbach 1132 S. 43. 1144. Kindlinger Gesch. der Graf. 1. Abth. 12. Urk. S. 34. Friedenaldenhofen, Randerode, 1066 Kremer a. a. O. S. 228. Noch 1299 wurde der Besitzer vom Herzog von Limburg belehnt. Den Lehnbrief hat *Büttkens Preuves du Liv.* 4 *des Trophées de Brabant* p. 126. Schönforst 1396. *Mappius* T. 1. p. 105.

Mit der Grafschaft Molbach (comitatus nemoris) heutigen Wehrmeisterei, wurde das Haus Gülich im zwölften Jahrhundert von den Pfalzgrafen belehnt. Kremer 3. B. S. 12.

Die pfalzgräflichen Vogteyen ꝛc. über die Haupthöfe Breisig im Argau, Bergheim an der Erf, wozu der Wildbann zwischen der Maas und dem Rhein und das Geleit zwischen Kölln und Aachen gehört, Pfaffendorf, Holzweiler (beide sind fürstlich Essendisches Eigen), Münster, Gressenich, Frozheim (die-

ses

ses letzte gehört dem Stift Rellinghausen), das Hochgericht zu Zülpich, die Pfalz daselbst, vierzehn dazu gehörige Honnschaften, Türnich bei Keipen (Essendisch) Vilich im bergischen Amte Blankenberg, und Weseling im Amte Lülsdorf hatten die Grafen von Gülich zu Lehn. Als daher Graf Wilhelm von Karl 4. zu einem Herzog erhoben wurde, mußte er 1357 an Pfalzgraf Rupert einen schriftlichen Revers ausstellen, daß, wenn schon der Kaiser die Grafschaft Gülich in ein Herzogtum, und die Herrschaft Falkenberg in eine Grafschaft erhoben, es seine Meinung nicht sey, noch gewesen sey, durch diese Erhöhung den pfalzgräflichen Lehnen irgend ein Präjuditz zu erwecken. S. bei Lünig Pfalz am Rhein.

Düren, dem Tacitus schon bekannt, gehörte zur Krone. Actum *Dura*, Palatio publico feliciter. Dipl. Caroli für die Abtey Fuld bei Schannat N. 14. S. 24 u. 25, und wurde 1241 von K. Friederich 2. an Gülich verpfändet. Kremer 2. B. 63. Urk. S. 82.

Flamersheim war schon 870 *Villa regia*, nachher pfalzgräfliches Eigen. *Regino* in chr. ad h. a. *Bessel Chr. Gottw.* c. l. p. 472.

Tom=

Tomberg hatte einen eignen Grafen, der 1101 vor Berge und Gülich stand. *Honth. Hist. trev. dipl. T.* 1. p. 477.

Wirich Edler von Vrenze wird 1271 ein Burgmann des edeln Mannes Grafen Wilhelm von Gülich. Kremer 3. B. Urk 113. S. 133. Dies gilt von mehrern vormaligen Mitbesitzern der Bestandtheile des heutigen Herzogtums Gülich, welche vor dergleichen Verbindungen eben so frey, edel, und unabhängig waren, als die Grafen von Gülich, z. B. Bongard (de pomerio), Tivern u. s. w. Kremer 2. B. U. 7. S. 128. und U. 18. S. 222.

Wanneho Born, Sittard, Bruggen rc. vollends an Gülich gekommen, s. bei *Teschenm.* p. 408.

Sinzig im Argau gehörte ad fiscum regium. *Hontheim Hist. trev. dipl.* T. 1. p. 26, und war Villa & curtis regalis. *Bessel ad pagum Archau* p. 548. 1065 in comitatu Pertoldi, *Lindenbrog* Urk. 79 p. 180. Noch 1297 verwilligte Kaiser Adolph der Stadt Sinzig eine Auflage (Ungeld) auf Wein und Frucht. Kremer 3. B. U. 202. S. 222.

Neuenahr hatte 1301 rc. seine eigene Grafen, Kremer 3. B. 221. U. S. 234.

Monjoie, ein Limburgisches Lehn, hatte 1309 seinen eignen Herrn; Kremer 241. U. S. 250, und ist noch 1598 als ein Zugehör von Limburg in Anspruch genommen worden; wiewohl Kaiser Rudolph diesen Anspruch als ungegründet erklärte. Häberlin neue teutsche R. Gesch. herausg. v. Senkenberg. 21. B. S. 272. u. f.

Vielleicht rührt es auch von der allmäligen Anstückelung dieses Herzogtums her, daß Wassenberg, Heinsberg, Geilenkirchen, Bruggen, Randerath, Millen, Grevenbroich, Boßlar, Münstereifel, Caster, Wilhelmstein ihre besondere Mannkammern haben, (die Mannkammer zu Aldenhoven gehört zur köllnischen Domprobstey) anstatt daß die Lehne ꝛc. der übrigen Orte unmittelbar bei der Regierung nachgesucht werden müssen. u. s. w.

2) Engelbert von Berge bekam 1174 Windeck von Graf Henrich Raspe, dessen Mutter eine Halbschwester Kaisers Friederichs I. war, wovon Henrichs Bruder Landgraf Ludwig das Obereigentum mit Beilstein und Widhe (ist Wied am Rhein, wo das Erzstift Kölln noch wirklich Altwied besitzet, wird also von Kremer mit Witten an der Ruhr in der Grafschaft Mark irrtümlich verwechselt) dem Erzbischof von Kölln verkauft hat. 3. B. S. 189.

Hil-

Hilkum und Elberfeld versetzte Erzbischof von Kölln zum Beßten des Reichs, wahrscheinlich weil Kaiser Friederich auf dem fünften Zuge nach Italien unglücklich gewesen war, 1176 an den nämlichen. S. auch Kindlinger M. B. 2. B. Urk. 13. Lit. A. §. 6. S. 72.

Dieser erwarb auch 1189 Hückeswagen von Graf Henrich von Hückeswagen, Urk. 37, 38 u. 92.

Der nämliche hat von Arnold von Tyvern, einem edlen Manne, dessen ganzes Erbe am Rheine, Holthausen, Düsseldorf, Büske, Krauthofen, Eickenbüren, Monheim, Hoengen, Himmelgeist, und alle Güter an der Anger erworben. Urk. 39. Gerhard von Tyvern, Otto von Müntenbrocke, Conrad von Linnepe haben 1150 die Urkunde Abts Lamberts über die Erwerbung des Hofes Bodberg in loco, qui dicitur Horna, in placito Comitis Adolphi de Saphenberg mitunterschrieben. Kremer 2. B. 18. U. S. 222.

Das Land Blankenberg gehörte den Herrn von Heinsberg ꝛc. Kremer 1. B.

Walram Herzog von Limburg war 1129 kaiserlicher Forstmeister des Forstes, (forestis est sylva quadam sanctione

ctione subnixa, ein gehegter Wald, *Hertius* de *super. territ.* §. 48) davon der Grund nach Duisburg gehörte, der sich bis Angermund, Ratingen, Erkrad, und Kettwig vor der Brücke erstreckte, und in welchem der Stadt das Steinbrechen vom Kaiser erlaubt wurde. Die Urkunde hat Adolph von Berge mitunterschrieben. *Teschenm.* ann. P. 2. p. 148. Auf welche Art aus einem Walde ein Forst gemacht wurde, s. bei *Hontheim* T. 1. p. 232. lit. d. Die Forsten: Lintorp, Sarne, Stocheim, Derendorp, Ratingen, Flingern ꝛc. ꝛc. in welchen sich jetzt Städte und Dörfer befinden, waren Theile davon, und noch wirklich heißt das Gehölze in diesem Bezirke größtentheils der Duisburger Wald. Der Ap, jetzt ein bergisches Domainenstuck, an der Strasse von Düsseldorf nach Ratingen gehörte 1193 noch zur Krone. Lamey a. a. O. Urk. 12.

Miselohe, der Mausepat, Linepat ꝛc. waren theils pfalzgräfliches, theils anderes Eigen. *Teschenm. p.* 414.

Landsberg hatte seinen eignen Herrn, p. 413, wie Hardenberg, und Broich. Die Güter zu Barmen hat Herzog Henrich von Limburg, Graf von Berge 1244 von den Grafen von Ravensberg gekauft. Lamey Gesch. der Graf. v. Ravensb. §. 26. Urk. 26. u. 28.

3)

3) Zu Elten (noch wirklich ein Reichsstift), gehörten ausser Emmerich, viele andere Güter, welche Kaiser Otto 1. dem Grafen Wichmann zum Theil geschenkt hatte, Lünig *Spic. Eccl.* II. 2. S. 356. Dessen Tochter, Gemahlinn Balduins 3. von Cleve machte zwar Ansprüche auf die Hälfte, verzichtete aber darauf zum Beßten der Abtey. Pauli Preussische Staatsgesch. 6. B. S. 460.

Die jetzige Stadt Emmerich nahm erst Otto von Geldern und Zütphen zum Vogte an, *Teschenm* p. 146; ward aber nach Pauli S. 467, schon 1351, nach *Teschenm.* p. 146, 1355 von Reinhold von Geldern an Johann von Cleve versetzt. 1397 mußte Herzog Reinold von Geldern durch die völlige Abtretung Emmerichs sich aus der Gefangenschaft Adolphs von Cleve lösen *Pontan. Hist. Geldr.* L. 8. p. 337. *Wassenberg Embrica* L. 3. p. 101.

Die Grafschaft Dinslaken kam 1244 an Cleve, Pauli S. 463, hätte aber im vierzehnten Jahrhundert beinahe wieder einen besondern Herrn erhalten.

Duisburg, die alte teutsche Burg, ein Reichshof, eine königliche Pfalzstadt, nachher eine freye Reichsstadt ꝛc. wurde dem Graf Adolph von Berge, dem seine Gemalinn sie zum Brautschatz zugebracht hat.

hatte, abgenommen, und 1317 von Kaiser Ludwig von Baiern an Cleve übergeben. Kaiser Sigismund bestättigte dennoch 1414 ihre Privilegien, und nannte sie seine Stadt und die Burger seine und des Reichs Burger. *Cod. dipl.* bei *Teschenm.* p. 7.

Wesel, schon in dem Kriege Karls des Grossen mit den Sachsen bekannt, welches bei Gelegenheit eines von den Grafen von Cappenberg erbauten Closters Averdorp vor und nach die heutige Gestalt erhalten haben solle, ist mit Duisburg, Ringelberg und Kranenburg, wiewohl mit Widerspruch des Herzogs von Cleve, 1495 auf dem Reichstage zu Worms, in Beiseyn aller Stände vom Kaiser als eine Reichsstadt erkläret worden, und hatte auch nach dieser Zeit große Pripilegien. *Teschenm.* p. 142. Der Reichsadler steht noch vor den öffentlichen Gebäuden, und in dem gewöhnlichen Stadtsiegel mit der Umschrift: Siegel der Weselschen Freyheit. Der Reichsfiscal hat 1545 auf dessen Wiedervereinigung mit dem Reiche angetragen. Ob die Klage aufhöre, oder verlustig sey, ist nicht angegeben. *Ewichius Vesaliæ descriptio* p. 16. Aber schon 1277 hat sie von Dieterich von Cleve die Zusage erhalten, daß keine Abgabe gegen ihren Willen beigetrieben werden soll. *Teschenm.* p. 142, auch hat sie nach dem Landtags-

ab-

abschiede vom 19. März 1661 ihr Contingent zu den Landesabgaben besonders bezahlt. S. auch Hopp Beschr. des Clev. Landes, neue Ausgabe von 1781 S. 51.

Die Aemter Rees, Aspel waren 1392 noch köllnisch. *Teschenm.* p. 147. Die Fischer zu Rees hatten 1390 den Grafen Adolph von Cleve auf dem Rheine gefangen genommen. *Tesch. P.* 2. p. 284.

Orsoy desgleichen.

Xanten, (castra Vetera, s. auch *Pigh. Herc. prod.* p. 74 & seq.) war bis 1392 ganz, bis 1449 halb köllnisch, p. 171.

Goch (Gochern, Gugerni, *Alting Not. Batav. & Frisiæ* p. 81.) ist 1473 von Karl von Burgund an Cleve gekommen, und hat nicht sowohl durch den starken Thurm, den der Herzog baute, als durch die Bestättigung der alten, und Ertheilung neuer Privilegien im Zaum gehalten werden können.

Gutterswick hatte seinen eignen Herrn, u. s. w.

Man ziehe einmal diese Stücke mit ihren Zugehören, und nachherigen Verbes-

besserungen von den ersten Besitzungen der Grafen von Gülich, Berge, Cleve ab, um sich zu überzeugen, wie sehr wenig alsdann übrig bleibet.

§. 41.

Die nämliche Bewandniß der Grafschaft Mark. Wahrscheinliche Erhebung der Grafschaft Mark zu einem Herzogtum, und der märkischen Gesammtherrschaften zu einem Kuhrfürstentum.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit der Grafschaft Mark, welche ohne Zweifel ebenfalls zum Herzogtum würde erhoben worden seyn, wenn nicht Adolph, dem Sohne Engelberts 2. die Grafschaft Cleve zu Theil geworden, und sein Sohn, gleichen Namens, wegen Cleve, als einer ältern Grafschaft den herzoglichen Titel erhalten hätte; eben so wie die Gesammtbesitzung der Herzogen von Gülich, Berge, Cleve ꝛc. ꝛc zu einem Kuhrfürstentum, vielleicht noch vor Hannover, vielleicht jetzt nach erledigten baierschen Kuhr, würde erhoben worden seyn, wenn dieser schöne feste

Staats-

Staatskörper nach dem Tode Johanns des letzten nicht hätte zersplittert werden müssen *).

*) Dieser Staat befaßte die Enkeln der Eroberer Galliens; der Sieger des Quintilius Varus, und Stifter der teutschen Selbständigkeit; die den Ubiern mehr befahlen als riethen, die Feinde der teutschen Nation zu erschlagen, die abgebrochene Gemeinschaft zwischen den beiden Ufern des Rheins herzustellen und unter freyen Menschen frey zu seyn; deren Brüder, indem sie zu Rom bei der öffentlichen Versammlung des ganzen Volks die ersten Plätze der Senatoren aus eignem Triebe einnahmen, und im unwiderstehlichen Drange des Gefühls die merkwürdigen, durch alle folgende Jahrhunderte (nur nicht so ganz am Ende des jetzigen) gerechtfertigten Worte sagten: An Tapferkeit und Glauben geht kein Volk über die Teutschen; die, als Franken (in Hinsicht der Herzogtümer Gülich, Berge, Cleve rc.) durch Beihilfe der Zeit die Sachsen mehr gewannen als besiegten; und als Sachsen (in Hinsicht der Grafschaften Mark, Ravensberg rc.) mit den Franken sich zwar verbrüderten, aber dennoch ihre Rechte behaupteten.

Nicht allein der beßte teutsche mittelbare Adel, sondern auch, was Democritus (bei Häberlin. Repert. 1. T. S. 72. §. 2.) animalischen Adel,

(Vor=

(Vorzüge schöner und wohlgebauter Körper) und Adel des Menschen nennet, (erhabene Eigenschaften des Verstandes und des Willens) sind in diesen Ländern zu Hause. Sie besitzen den Vater Rhein in seiner größten Herrlichkeit. In, und auf der Erde ist reicher Ueberfluß.

§. 42.

Die Bewohner des Ruhrgaues Ripuarier, oder Franken. Die Bewohner der Grafschaft Mark Sachsen.

Die Bewohner dieser Gesammtherrschaften waren freilich Mitbesitzer des Ruhrgaues, die Besitzer der Grafschaft Mark aber nie. Der ganze Ruhrgau war zu Karls des Grössen Zeiten, schon vor der Eroberung Sachsens fränkisch (ripuarisch) 1). Die Bewohner des heutigen Reichsstifts Werden waren also auch Ripuarier 2), Franken 3) und Christen 4); da hingegen das von Karl dem Grössen nach einem drei und dreissigjährigen Kriege überwundene Sachsen die heutige Grafschaft Mark miteinfaßte 5). Durch den Frieden 803 wurden zwar beide Völkerschaften verbrüdert 6),

Sachsen bedunge sich aber seine eignen Rechte 7), wenn es sich schon gefallen lassen mußte, nach dem Maaßstabe der fränkischen Verfassung geformt und in Grafschaften, wie sie bei den Franken schon bestanden 8), eingetheilt 9) zu werden. Daher, daß der Ruhrgau überhaupt, und insbesondere die Höfe, Marken rc. aus denen das Stift Werden zusammengesetzt ist, zu Ripuarien gehöret, und folglich unter der Gerichtsbarkeit fränkischer Grafen gestanden haben, folget nothwendig, daß sie unmöglich in einer noch nicht existirenden sächsischen Grafschaft gelegen seyn konnten.

1) Der verdienstvolle Abt Bessel setzt zwar den Ruhrgau in den grössern Gau Westphalen, c. l. p. 850, doch aber erst nach der Theilung des Reichs unter den Söhnen Ludwigs des Frommen. Er gesteht also, daß er wenigstens vor dieser Theilung zu Franken gehöret hat. *p. 754. ad pag. Ruricgoa.* Daß er aber auch nach der Theilung kein Zugehör des Gaues Westphalen geworden ist, dies ergiebt sich zum Theil schon aus dem Vorhergesagten (§. 37); zum Theil noch aus dem Folgenden.

Die Herzogtümer Berge und Cleve gehören nicht deswegen zum westphälischen

Kreise,

Kreise, weil sie, nach dessen Behauptung, durch diese Theilung an Westphalen gekommen seyn sollen, denn der Hauptsitz Cleve sowohl als die meisten Stücke des Herzogtums liegen am linken Ufer des Rheins, und sind auch nach der Theilung Zugehöre des lotharingischen Reichs geblieben, eben so, wie Gülich, Geldern, Lüttig ꝛc. welche ebenfalls jetzt zum Niederrh. Westphälischen Kreise gehören. Dieser Kreis kann nicht geradezu der Westphälische genannt werden, so wie er auch richtiger der Niederrheinisch- Westphälische Kreis genannt wird, weil er aus Staaten, welche zu Westphalen, und dem fränkischen Niederrhein gehörten, zusammengesetzt ist. Es fällt schwer, einem Manne von solchen Verdiensten, wie Bessel, zu widersprechen, das Publikum verlangt aber Wahrheiten. Amicus mihi Plato, sed magis amica Veritas.

a) Sie sollen deswegen Ripuarier heissen, weil sie an den Ufern des Rheins wohnten. *Duchesne* voc. *Riparii*, wo er die Meynung des *Chifflet in Vind. Hisp.*, welche dagegen *Conring. de O. J. G. cap.* 10. *p.* 44. angenommen hat, daß nämlich Ribuarien von der Ruhr den Namen trage, bestreitet Es kann aber auch von Rivus, Ribus, gallisch *Rive* abstammen, weil es zwischen mehrern Flüssen lag. Diese Meynung scheint von dem Umstande unterstützt zu werden, daß die Ribua-

rii in der gallischen Sprache *Ruiers*; *Rives*, *Riviers* genannt werden. *Duchesne* c. l. Das Land der Ripuarier hiesse pagus, auch, wiewohl in einer weitern Ausdehnung, Ducatus Ripuariorum, Ribuariorum, Riporum. Im Herzogtum Ripuarien lag der Eiflergau zwischen den Flüssen Sauer, Ourt, Erf und Rhein. In diesem Gau war 975 HERMANNUS *Comes*: *Honth*. Hist. Trev. dipl. T. I. p. 318. War dieser vielleicht der nämliche Hermann, in dessen Gräfschaft 976 Gersheim lag, d. h. war er auch Graf oder Richter in Gerresheim, so wie es oft der Fall gewesen, daß mehrere Grafschaften, d. h. mehrere Gerichtsbezirke einer einzigen Person anvertraut waren? War dieser Hermann vielleicht der Pfalzgraf selbst? Die pfalzgräflichen Allodialbesitzungen in diesen Gegenden, die Unzuverlässigkeit, oder vielmehr die Unwahrscheinlichkeit, daß Hermann I. Pfalzgraf von Arnulph dem Bösen in Baiern abgestammt, scheinen diesen Umstand einer nähern Untersuchung würdig zu machen. *Rhay* ann. illustr. Jul. Civiæ &c. nennet ihn Comitem Palatinum & *nemoris*. p. 71. Kremer hat zwar mit dem Grafen Hermann im Keldagau, in welchem Gerresheim, welches *Mappius* T. 2. p. 5. ihm, ohne Beweis, zueignet, gelegen war, 3. B. U. 5. S. 8. und U. 11. S. 16. seine Stammtafel der Grafen von Berge begonnen. S. 212. Er scheint aber davon

von nicht überzeugt gewesen zu seyn, weil er ihn am Ende des 3. B. unter die Grafen von ungewissem Geschlecht aufgenommen hat.

In dem Eiflergau lagen Prüm, Stablo, Malmedi, Reiferscheid, Steinfeld, Münstereifel, Flamersheim, Tomberg, Virneburg ꝛc. ꝛc. Zu Ripuarien gehörten ferner: Aachen im Aachnergau, oder vielmehr Lüttigergau. Zülpichergau auch Grafschaft Zülpich, *Hontheim.* c. l. p. 319. Düren, Corneli=Münster bei Aachen. Am linken Ufer des Rheins, und an der Mosel: Xanten, Büderich, Neuß, Kölln (die Hauptstadt Ripuariens), Bonn, Andernach, Closter Lach, Koblenz, Hohensimmern, Trier, bis Mainz zu, *Hontheim* p. 12. Am rechten Ufer: Deuz, Kölln gegenüber, Ratingen, Duisburg, Wesel, und an der Ruhr endlich **Werden** mit den dazugehörigen Gütern, Heisingen, Fischlaken, Harenscheid, Oeft u. s. w.

3) Ludger nennet daher einen Gutsbesitzer im jetzigen Stift Werden, nahe bei der Abtey und jetzigen Stadt: einen freyen und edelen Franken. Trad. 1. apud *Leibnitz.* Graf Dieterich, ein Anverwandter Karls des Grossen, und Vater der H. Ida führte 782 die ripuarischen **Franken** gegen die Sachsen. *Egin-*

Eginhard in annal. ad h. a. Eccard in notis ad vitam Hathumodæ Abbatissæ. Daher steht in L. Ripuar. 58. Art. 1.: *francus Ripuarius.*

Die fernere Ausführung hievon in der Anlage 21, um nicht diese Note hier zu weitläuftig werden zu lassen.

4) Dies folgt schon daher, daß sie Franken waren, denn die christlichen Franken, führten in allen neueroberten Besitzungen zugleich ihre Verfassung und Religion ein; eben so wie jetzt die Franzosen, Français, Francogalli, welche unrichtig Franken, Franci genennt werden, zwar aus der nämlichen Staatsabsicht, aber nicht auf gleiche Weise.

Man findet auch nicht die geringste Spur des Heidentums in dem Stift Werden. Die Einwohner hatten vielmehr mit ihm gleich den unbefangendsten Verkehr, indem sie ihm Güter verkauften, vertauschten, schenkten ꝛc. ꝛc. Sie mußten also vor seiner Ankunft einige Zeit her schon Christen gewesen seyn.

5) Steinen 1. St. S. 26. Das berühmte Siburg an dem Zusammenflusse der Ruhr und Lenne, welches sich in dem Kriege Karls des Grossen auszeichnet, liegt in der Grafschaft Mark. Steinen 6. St. S. 1615. *Rolevink* Lib. 2. Cap. 9. p.

m.

m. 99. oder bei *Leibnitz* T. 3. *Meibom* und andere. *Grupen in Obs rer. & antiquit. Germ.* Obs. II. p. 192 hält es für Siegeburg an der Sieg, weil der Weeg Karls des Grossen von Düren über den Rhein nach Siegeburg, und von da auf Ehresburg anzeige, daß es Siegeburg an der Sieg gewesen seyn müsse, aber der Weeg gieng eben so gerade über den Rhein nach Sigburg an der Lenne, und es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß die Sachsen so nahe bei Deuz ein festes Schloß gehabt haben sollen.

Von Dortmund (ist zwar nicht märkisch, aber jezt von der Grafschaft Mark umgeben) sagt Karl in dem Trutmannschen Diplom: in illa parte *Saxoniæ.* Soest, Susatium in *Saxonia. Acta Idæ Ducissæ* bei *Leibnitz* T. I. Cap. 19. Altena der erste Siz der Grafen von Altena lag auf den Grenzen des Gaues Engern, der Ostphalen zur rechten, und Westphalen zur linken hatte. Wenn also Lamey a. a O. §. 14 sagt: Der Ripuarische Graf von Altena, so ist solches von dessen bergischen Abkunft, nicht von der Burg Altena zu verstehn.

Mark der zweite Siz, an der Lippe liegt zwischen Dortmund und Soest. Lünen an der Lippe, tiefer abwärts, besasse Henrich der Löwe als Herzog von

Sachsen. Holthausen bei Hattingen fast auf der Grenze des Stifts Werden, lag in der Grafschaft Hermanus in Westphalen. S. §. 34. Anm. 10. Altena, Mark, und Hattingen machen ungefehr die drei Endpuncte der Grafschaft Mark aus, folglich mußten die dazwischen liegenden Orte ebenfalls zu Sachsen gehören.

Diesem kömmt hinzu, daß die Grafschaft Mark Sachsenrecht hatte, wie denn auch ein Märkischer von Adel das Sachsenrecht mit Rucksicht auf die märkischen Gewohnheiten commentiret hat. Dagegen galt im Ruhrgau ripuarisches Recht, *secundum leges Ripuariorum.* Anlage 22. Soviel Sachsen, Westphalen 2c. überhaupt betrifft, s. Kindlinger Gesch. d. ältern Grafen 1. Abth. S. 181. Lit. d. „Secundum *legem Saxonicam.* Juxta *legem* & *ritum Westphalensium. Jure Westphalorum*, u. d. m.

Hiehin gehören auch die Vehmgerichte und freye Stühle.

Ob Wippo im Leben Conrads des Saliers

„Nach der Zuruckkunft des Königs aus Ripuarien in Sachsen hat er das grausamste Gesetz der Sachsen auf ihr Verlangen bestättiget.“

auf

auf diese Vehmgerichte, wie einige, oder auf das Recht, Warbürgen zu fordern (fidejussores tollere) und in deren Ermangelung (als in Städten) auf das Recht des Einlagers (Aushebung der Personen) wie andere behaupten, gezielt habe, läßt sich mit Gewißheit nicht bestimmen.

Dergleichen Vehmgerichte und Freystühle waren in der ganzen Grafschaft Mark; zu Hamm, Camen, Unna, Bockum, Hoerde, Isernlohn, Lüdenscheidt, Volmerstein, Herdicke, Vilgest, Brackel, Brüninghausen, Bodelschwing, Westhausen, Witten, Wetter, Meinerzhagen, u. s. w. Kopp über die Verfass. d. heiml. Gerichte in Westphalen. 3. Abschn. §. 82–91. Waltrop, welches er § 75 nicht ausfindig machen konnte, liegt ganz richtig in der Nachbarschaft von Dortmund im Veste Recklinghausen, zum Erzstift Kölln gehörig.

Diese Gerichte waren in Franken überhaupt, besonders auch im Stift Werden nicht bekannt, nur in Sachsen, auf Westphälischer oder Engerschen Erde. Kopp a. a. O. §. 35. 40 ꝛc.

6) Ut gens & *populus* fiet concorditer *unus. Poeta Saxo apud Eccard.* T. 2. comm. p. 21.

7)

7) *Suis* permissi *legibus* uti. *ibid.*

8) So wie in Franken überall, also auch in Ripuarien. Der Graf Dieterich, wovon in der Note 3, war ein ripuarischer Graf.

9) Tum sub *judicibus*, quos Rex imponeret ipsis. *Poeta Saxo c.l.*

§. 43.

Allmälige Anstückelung der Grafschaft Mark.

Die Vögte, nachher Grafen von Berge 1), haben sich im Anfange des zwölften Jahrhunderts, folglich dreihundert und mehr Jahr nach dem Daseyn der Abtey Werden, nicht in Ripuarien, allenfalls da herum, wo Werden liegt, sondern an der äussersten Grenze der heutigen Grafschaft Mark, in Sachsen, da herum, wo Altena liegt 2), auf dem Berge Wolfseck niedergelassen. Ihre erste Besitzung in dieser Gegend beschränkt sich auf die einzige Burg Altena, zuvor Wulfeshagen, mit sehr wenigem Zubehör 3). Erst im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts haben sie die Burg Mark an der Lippe an sich gebracht 4), und von diesen zwei Endpuncten

ten Altena und Mark aus, haben sie mit Beihilfe des damaligen Faustrechts 5), und unter Einwirkung mehrerer günstigen Zeitumstände 6) ihre Arme mit so gutem Erfolge über das vorliegende Land ausgestreckt, daß sie schon vor dem Ende des vierzehnten alle Herrschaften, Freygrafschaften, Gerichte u. s. w. umschlossen, aus denen die heutige Grafschaft Mark vor und nach stuckweise bis zu ihrem dermaligen Umfange zusammengesetzt ist. Sie würden sie noch weiter ausgedehnt haben, wenn ihre Entwürfe und Absichten überall zur Reife gekommen wären, und entschlossene Gegner ihre Eroberungsplane nicht zuweilen durchkreuzt hätten.

1) Die Grafen von Altena, Mark, Isenberg, Limburg sind von den Grafen von Berge ausgegangen, und es ist unrichtig, wenn im Gegentheil die Grafen von Berge von den Grafen von Altena abgeleitet werden. Berge, war das Stammgut, der Haupthof, davon sie den Namen führten, ehe Altena in Westphalen vorhanden war. Einige, durch die Gleichheit des Namens verführt, leiten sie von Altena in den Niederlanden, einem Abspliſſe der Grafen von Tristerband ab. Steinen a. a. O. S. 88. Pauli S. 469 hat darauf seine Stammtafel gegründet, aber es ist sehr leicht, Stammtafeln zu bilden, nicht so leicht,

leicht, sie zu beweisen. Schon unter Lebenden gründet der Beweis der Abstammung sich mehr auf guten Glauben, als auf physische Gewißheit; wie vielmehr bei solchen, deren Schwächen ein vielhundertjähriger Grabstein deckt. Steinen macht desgleichen Adolph zum Sohne Otto's von Altena in den Niederlanden, aber warum haben denn er und sein Bruder Hermann (Pauli hat gar keinen Hermann) sich von Deuz und Berge, nicht von Altena, geschrieben? Warum kam der Name von Altena erst mit Altena in Westphalen wieder auf?

Hamelmann hat sie mit Karl dem Grossen aus Frankreich, er will sagen, aus Westfranken, kommen lassen. Oldenburg. Chronick in der Vorrede.

Andere hohlen sie aus Italien aus dem Geschlechte der Ursiner. Aber diese einmal herrschend gewesene Thorheit, Italier zu Stammvätern biederer Teutschen zu machen, hat schon lange aufgehört, war aber dennoch leicht verzeihlich, solange teutsche Fürsten nicht aus dem Blute Machiavells abgeleitet wurden.

2) Ausser Altena in den Niederlanden, oder in der Grafschaft Tristerband war auch in der Grafschaft Oldenburg eine Burg Altona. Hamelmann S. 280. Elten, Cleve gegenüber, wird in den Urkun-

funden auch Altena genannt. S. Lünig unter Elten.

3) Steinen a. a. O. S. 11.

4) Auf welche Art, ist nicht zuverlässig bekannt. Steinen S. 128 widerspricht der Sage, daß Adolph sie von Rabodo von der Mark mit Gerechtigkeit und Wapen gekauft habe, und verweiset auf die märkischen Archive, wo man völlige Gewißheit davon finden würde; allein, die märkischen Archive stehn einemjeden nicht offen. Soviel ist indessen gewiß, daß die Grafen von Altena die Burg Mark vor dem dreizehnten Jahrhundert weder besessen, noch auch das märkische Wapen geführet haben.

5) Alle Grafen von der Mark ohne Unterschied verbanden Klugheit mit Tapferkeit in einem gleich hohen Grade. Sie waren geborne Krieger und Staatsmänner. An allen Fehden hatten sie Antheil entweder mittelbar oder unmittelbar. Ihre Gerechtsame trugen sie in der Scheide, und nur mit der Spitze des Degens lösten sie, nach der damaligen Sitte, die Rechtsknoten auf. Reiche Heirathen und Erbschaften brachten sie vollends auf die ersten Stufen des Glücks. Sie würden noch Thronen bestiegen haben, wenn ihr grosser Geist, welcher durch Johann 2., der in kurzer Zeit Vater 63 unehelicher

Kinder

Kinder wurde, und deswegen den Beinamen Proletarius bekam (Hopp Beschr. des Clev. Landes N. Aufl. S. 188) einen harten Stoß erlitt, und in dem unvergeßlichen Wilhelm den letzten Lichtstrahl leuchtete, 1609 in dem blödsinnigen Johann Wilhelm (1600 nahm er seine Gemalinn zur Mitregentinn auf. Häberlin neue T. R. Gesch. 21. B. S. 743) unglücklicher Weise nicht plötzlich aufgehöret hätte; wiewohl zwei Aeste des Urstammes in der teutschen Limburgstirumschen, und in der französischen Lamarkischen Familie noch fortblühen. Mit ihren Treuen giengen sie; wie Alexander mit seinen Macedoniern, nach Münster, Lüttig, Geldern, Osnabrück, Cleve, Berge rc. und kamen durchgehends als Sieger zurück Sie schienen alle unter dem Gestirn geboren zu seyn, wovon *Albohazen* schreibt: Et si Mars fuerit dominus significationis Spiritus, & in bono statu, sicut prædiximus, facit natum *fortem*, *amabilem*, *iratum*, *amatorem armorum*, *&* *rerum armis convenientium*, *audacem*, *amat litigare*, *&* *habere prælia*, *exponit se periculis*, *nulli obedit*, *nec humiliatur*, *revolutor rixarum &c.* *de judic. astror.* *Venetiis* 1485 emend. per Bartolum de Alten; de Nusia Germanum.

6) Unter andern hatten sie auch das Glück, ihre Söhne in die ersten Stifter z. B. Kölln, Münster, Lüttig rc. zu bringen.

We=

Wegen Werden s. §. 34. Anm. 9. Es war schon damalen, wie auch lange darnach, und gegenwärtig noch sehr zuträglich, ein Bruder, Vetter, Schwager ꝛc. eines Erzbischofs, Bischofs, Abts zu seyn.

Die Burg Isenberg bei Hattingen, wovon ein Zweig der Grafen von Altena den Namen führte, war ein Lehn der Abtey Werden, und noch in diesem Augenblick wird das Obereigentum des Hofes Isenberg durch einen jährlichen Zins anerkannt. Man kann annehmen, daß die vielen Vogteyen, welche ihnen über geistliche Güter anvertraut wurden, unter denen die Werdenschen beiweitem den letzten Platz nicht einnahmen, die erste Veranlassung ihres Aufkommens gewesen sind.

§. 44.

Hamm. Blankenstein. Hattingen. Unna. Camen.

Hamm, die erste Stadt in der Grafschaft Mark, zuvor ein bloser Hof, der zum Kirchspiel Mark gehörte 1), wurde 1226 oder höchstens 1213. 2) angelegt. Blankenstein wurde ebenfalls 1226 von Ludolph von Bönen aus den Ruinen des Schlosses Isenberg gebaut 3). Ueberhaupt ist der ganze Bezirk, aus welchem das Amt Blankenstein, und das vormalige Amt Hattin-

tingen bestehn, um diese Zeit an die Grafen von der Mark gekommen. Hattingen war zuvor ein Reichshof, den Kaiser Henrich 2. dem Abte zu Deuz 1005 geschenkt 5), und dieser dem Besitzer des dabei gelegenen Hauses Clef im dreizehnten Jahrhundert verkauft hat 6). Daher kam es, daß Dieterich Graf von der Mark, als er 1396 Hattingen erweitern, und befestigen wollte, vorab den Besitzer des Hauses Clef um die Einwilligung dazu ansprechen mußte 7). Unna, mit seinem Bezirke, dem Gowgerichte gehörte dem Erzstifte Kölln. Unter Henrich von Hochsteden soll es mit der Mark verbunden worden seyn 8) Auf welche Art Camen an Mark gekommen, davon schweigt der Geschichtschreiber 9). Zur nämlichen Zeit aber, als der Erzbischof von Kölln das Dorf Unna zerstörte 10), steckte Dieterich Vollenspiet, ein Dienstmann Engelberts von der Mark das Dorf Camen in Brand 11). Es scheint also damals, wie ebenfalls noch kurz zuvor das nahe dabei liegende Unna, köllnisch gewesen zu seyn.

1) Daher war die Kirche zu Hamm noch bis 1337 eine Filialkirche von Mark. Steinen 27. St. S. 659.

2) Steinen Ebendas. S. 549 u. 50.

3) Steinen 19. St. S. 1145.

4) Nach dem Tode Friederichs von Isenberg machte der Graf von der Mark sich über alle seine Güter her. Der nachdrücklichen Unterstützung des Mutterbruders Herzogs Henrichs von Limburg, und der übrigen Anverwandten war es zu verdanken, daß die Kinder des Unglücklichen durch den Vergleich von 1243 einen Theil der Güter noch retteten. Indessen wurden unter andern auch omnia judicia ex ea parte Ruræ, ex qua parte *Hatneke* est situm, & quidquid juris habuit Fridericus in Mircia &c. (soll *Mirica* heissen, Mersch, theils Weide, theils Sandland) an Adolph von der Mark abgetreten. Den Vergleich hat Steinen 21. St. S. 1435. und Kremer 2. B. S. 124.

5) *Stangefol ann. circ. Westph. p.* 470. *Bessel Chron. Gottw. P.* 2 *L.* 3. *p.* 480. Erzbischof Heribert zu Kölln schenkte desgleichen 1018 der Abtey die Kirche und einen Hof in Hattingen. Kremer 3. B. 10. U. S. 15. Noch wirklich besitzet diese Abtey in dieser Gegend viele Güter.

6) Steinen 18. St. S. 713.

7) Ebendas. S. 714.

8) Steinen 13. St. S. 1067.

9) Ebenders. 15. St. S. 3. Er sagt, es wär ihm unbewußt.

10) 1263. Steinen 13. St. S. 1090.

11) Ebenders. 15. St. S. 8.

§. 45.

Iserlohn. Schwerte. Lünen. Plettenberg. Hoerde. Hagen. Schwelm.

Iserlohn war das Erbtheil der Grafen von Loen. Friederich von Isenberg hatte den letzten Grafen gefangen genommen, fünf Jahre eingesperrt, und nach dessen Tode sich des Landes bemächtiget, das nachher Adolph von der Mark seinen Kindern mit allen väterlichen Besitzungen abnahm 1). Auch Schwerte ist auf diese Weise von Isenberg an Mark gekommen 2). Lünen am linken Ufer der Lippe ward 1336 in dem zur Probstey Kappenberg gehörigen Bezirke in möglichster Eile angelegt 3), weswegen Graf Adolph 1340 und 1342 sich mit ihr dergestalt vergleichen mußte, daß er zwar ihre Rechte an sich brachte, ihr aber auch verschiedene Vorzüge bewilligte 4). Plettenberg hat die Familie gleichen Namens im vierzehnten Jahrhundert vor und nach den Grafen von der Mark verkauft 5); dagegen sollen diese

Hoer-

Hoerde ihren Besitzungen deswegen einverleibt haben, weil ein Herr von Hoerde seinen Bruder erschlagen hatte 6). Hagen 7) und Schwelm 8) waren zuvor köllnisch, bis Erzbischof von Saarwerden diese Stücke an Adolph von Cleve übertrug.

1) Steinen 3. St. S. 892.

2) Durch den Vergleich von 1243, s. §. 44. Anm. 4.

3) Steinen 24. St. S. 180.

4) Ebendas. S. 181; s. auch Kindlinger M. B. 2. B. Urk. 48. S. 290. und 3. B. Urk. 3. S. 7. Urk. 55. S. 290.

5) Ebendas. 8. St. S. 4.

6) Steinen 25. St. S. 297. *Teschenm. p.* 244 behauptet, die Grafen von der Mark hätten Hoerde nach Abgang der Familie dieses Namens als ein eröfnetes Lehn eingezogen. Aber die von Hoerde scheinen vom Herrnstande gewesen zu seyn, und schon 1198 hat Albert von Hürde den kaiserlichen Schenkungsbrief für Corvei mit dem Abt Heribert von Werden, und den übrigen Zeugen aus dem Herrn- oder Grafenstande unterschrieben. Künig unter Corvei, s. auch Steinen 24. St. S. 322. Der abgegütete Graf Conrad von der Mark führte 1340 rc. den

Titel: Wir Conrad ein edler Mann, und ein Herr zu Hörde. Ebend. 25. St. S. 339 und 346.

7) Steinen 4. St. S. 1216.

8) Ebend. 21. St. S. 1298.

§. 46.

Bokum. Soest u. s. w.

Bokum 1) ist beiweitem älter als Altena. Durch den letzten Besitzer Erzbischof Hermann 2) kam es 1041 größtentheils an das Erzstift Kölln, und zum Theil an die Abtey Deuz 3), bis Erzbischof Adolph aus dem Hause Altena, nach den Rechten des Nepotismus seinen Bruder Arnold, den Stifter des Isenbergischen Zweiges, mit der Hälfte belehnt haben soll. Nach der Ermordung Engelberts zog zwar dessen Nachfolger Hermann von Möllenark diese Hälfte wieder ein, aber da durch den Vergleich von 1243 zwischen Mark und Isenberg, Bokum an Mark abgetreten wurde, so hat Erzbischof Conrad von Hochsteden im nämlichen Jahr den Graf von der Mark damit belehnt. Die andere Hälfte aber hat erst Adolph von Cleve 1392 durch Tausch und Kauf von dem Erzstifte Kölln an

an sich gebracht 4). Soest, das alte, ehrwürdige Soest, die Hauptstadt in Engern, mit dem dazu gehörigen Gebiete, der Soester Börde hat sich 1444 unter Cleve begeben, um seine Freyheiten zu behaupten, welche sie von dem Erzbischof zu Kölln, der seit der Achtserklärung Henrichs des Löwen 280 Jahr ihr Erbherr gewesen war, gekränkt zu seyn glaubten 5). Dies wird genügen, die allmälige Ausründung der von dem Berge Wolfseck ausgegangenen Grafschaft Mark zu beweisen, denn eben so verhält es sich mit den übrigen Städten, Freyheiten, Burgen, Gerichten, Dörfern ꝛc ꝛc, deren Besitzer entweder von den Grafen von der Mark überwältiget, und zu Vasallen herabgesetzt, oder ausgekauft wurden, oder um mehr Sicherheit willen sich freywillig unter ihren Schutz, der späterhin in Botmässigkeit oder Landeshoheit ausartete, begaben.

1) Bokum, soll sonst Cobbenheim geheissen haben, und ein Theil des Gerichtsbezirkes des Grafen Cobbo gewesen seyn. Schon Alfrid im Leben des h. Ludgers gedenket eines *Venerabilis* Comitis Cobbobonis in *Saxonia. Lib.* 2. *Cap.* 4. §. 21. Es wurden also nicht allein Bischöfe, Aebte und Abtissinnen Venerabiles genannt, wie *Eccard in quatern. Vet. Monum.*

num. in notis ad vitam Hathumodæ glaubet, sondern auch die Grafen. Heriman *Venerabilis Comes* noster. *Stangefol ann. circ. Westph. Lib.* 2 *p.* 172. Auch die Gemalinnen der Grafen, und anderer Grossen waren Venerabiles.

Von diesem Cobbo sagt *Schaten ad ann* 845. *p.* 130 Cobbo Comes haud secus quam Ludolphus ea tempestate *inter Saxones* consilio & manu promptus magna apud regem gratia & authoritate pollebat.

Uffingus Mon. Werth. in Vita S. Idæ bei *Leibnitz* Cobbo in palatio Caroli regis quotidianis adhærens obsequiis.

Bei Kindlinger M. B. 2. B. U. 5. S. 30. kömmt 889 ein Cobbo in einer Werdenschen Urkunde vor. Desgleichen war 921 ein Graf Cobbo in dem Gefolge Henrichs 1. bei dessen Zusammenkunft mit dem westfränkischen Könige Karl in einem zu diesem Ende auf der Mitte des Rheins, Bonn gegenüber geankerten Schiffe, wo beide Könige einen Eid schwuren, den aber Karl zuerst brach. *Schaten ann. Pad.* ad h. a. p. 225.

Ueber das wahrscheinliche Geschlecht der Cobbonen, des Ecberts, und der h. Ida, durch welche letzte dasselbe sich an das karolingische anschloß, s. *Eccard c. l.*

2) Steinen 16. St. S. 140 hält ihn für den letzten des Cobbo'schen Geschlechtes. Daß er aber der Enkel Hermanns des Pfalzgrafen, und der Sohn Ehrenfrieds gewesen, ist schon oben gesagt worden. §. 37. Anm. 1. *lit. c.* Er hat 1047 die St. Niclascapelle zu Werden eingeweiht, und ist 1055 gestorben. *Vita Meinwerci p.* 731.

3) Bei dieser Gelegenheit muß erinnert werden, daß diese Güter in Sachsen lagen. Donavit Archiepiscopus Coloniensis Hermannus &c. Abbati, & Monasterio Tuitiensi &c. sua bona hæreditaria, quæ habebat in *pago Saxoniæ*, juxta Villam *Cosbucheim*, hodie in Comitatu Markensi. *Stangefol Ann circ. Westph. Lib.* 3. *p.* 254. *Sammarth. Gallica Christ. Eccl. Col. T.* 3. *p.* 659. Daß diese pfalzgräfliche Familie in verschiedenen Gegenden Besitzungen gehabt, dies beweisen Coburg, und Saalfeld.

4) Steinen a. a. O.

5) Nam hoc tempore colla subduxerant — Susatienses — quod se dicerent ab Archiepiscopo in antiquis libertatibus arctari, ad Adolphum igiter Clivensem defecerunt, cui salvis immunitatibus antiquis sacramentum fidelitatis præstiterunt. *Cranz. Lib.* 2. *Cap.* 31. *Saxoniæ.*

§. 47.

§. 47.

Mitbesitzer der heutigen Grafschaft Mark. Dortmund. Witten u. s. w.

Mitbesitzer der Bestandtheile der heutigen Grafschaft Mark waren zuvor der Kaiser selbst 1), die Erzbischöfe von Kölln 2), Herzoge von Sachsen 3), Grafen von Ardey 4), von Loen 5), von Volmerstein 6), von Isenberg 7), die Herren von Plettenberg 8), von Strunkede 9), u. s. w. zum Theil noch bis an das End des vierzehnten Jahrhunderts. Noch bis auf diese Stunde hat die Reichsstadt Dortmund sich nicht allein bei ihrer Unmittelbarkeit, sondern auch bei dem Besitze eines Theils des Grafschaftsbezirkes, welcher sich von Karl dem Grossen herschreiben kann 10), behauptet, wenn schon die Grafen von der Mark ihre Wünsche oft durch Feuer und Schwerdt veroffenbaret hatten 11). Desgleichen sind die Grafschaft Limburg 12), Witten 13), wegen des Blutbannes und anderer Zugehöre ꝛc. noch wirklich kaiserliche Lehne, und dienen zum Beweise, daß reichsunmittelbare Stücke in der Grafschaft Mark liegen können, ohne den Grafen von der Mark unterworfen zu seyn 14).

1) Wegen Holthausen bei Hattingen §. 34. Anm. 10, wegen Hattingen selbst §. 44. und wegen Westhofen, Brakel (kam nachher an Dortmund, Kölln, und endlich an Mark), Elmenhorst ꝛc. Steinen 6. St. im Anhange S. 1705 u. f.

2) Wegen Unna, Hagen, Schwelm, Bokum, Soest u. s. w.

3) Wegen Lünen und Bezirk.

4) Wegen Scheda, und einer weitläuftigen Gegend an der Ruhr. Steinen 1. St. S. 12.

5) Wegen Iserlohn, und Bezirk.

6) Wegen Volmerstein, und der dazu gehörigen kaiserlichen Mannlehnen und Güter. Jetzt ist die weiblicher Seits davon abstammende berühmte Familie von der Reck, Steinen 22. St. S. 1561, nur im Besitze der Mannlehne; die Burg und Herrschaft Volmerstein aber sind Theile der heutigen Grafschaft Mark. Die von Volmerstein waren Schutzherren des Stifts Herdicke, S. 1522, davon die Abtissinn von Gottes Gnaden schrieb, so wie Fröndenberg: Nos *Dei gratia* Soror Richardis Abbatissa. 2. St. S. 653, und vormals einen eigenen Amtmann und eigene Gerichtsbarkeit hatte. 23. St. S. 55 u. 86. Henrich von Volmerstein hatte 1244 die Tochter des oftbe-

bemerkten Grafen Friederichs von Isenberg zur Gemalinn. Kremer 2. B. S. 33. und 1240 schrieb Dieterich von Volmerstein: Theodoricus *Dei gratia.* Steinen S. 1553. Von 1001 bis 1022 war Ratbrand von Volmerstein Abt zu Werden. Ob sie aber schon zu Karls des Grossen Zeiten, wie Steinen S. 1542 glaubet, zu den sächsischen Edelingen gehöret haben, dies wird schwer seyn zu beweisen. Genug, sie waren Edelinge, Grafen; davon zeugen viele Unterschriften. Daß ein Nobilis im mittlern Zeitalter vom Herrnstande war, dies beweiset unter andern der Beiname des Erzbischofs Hermann von Kölln, des Sohnes Ehrenfrieds, und der Tochter und Schwester der Ottonen: Hermannus 2. *nobilis* sive Edelingus. *Ann. circ. Westph.* c. l. Dies beweiset auch die Unterschrift Burggrafs Friederichs von Nürnberg. Hujus rei testes sunt Venerabiles &c. Episcopi. *Illustres Comites*, Comes Palatinus Rheni, Dux Bavariæ, N. filius suus. Rudolphus filius noster, Germanus Dux Austriæ, Styriæ, Hesso, Marchio de Baden, Henricus Marchio de Hapsburg, Conradus Dux de Teckh. *Nobiles viri*: Eberhardus Comes de Katzeneleboge. *Fridericus Burggravius de Nürenberg* &c. Linningen, Hohenloe, Oettingen, Hanau &c. &c. Dipl. *Rudolphi* 1. für die Stadt Worms bei *Ludwig in reliq. T.* 2. S. 240. In der Urkunde für Werden

von

von 1290 desgleichen. Hujus rei testes sunt illustris Albertus Dux Saxoniæ, *nobiles viri* Fridericus Burggravius de Nurenberg, Everhardus Comes de Oettingen &c. Dennoch soll schon, soviel Nürnberg betrifft, Hadwig die Mutter K. Lothars 2. eine geborne Burggräfinn von Nürnberg gewesen seyn. *Octavius de Strada Vit. Imper. p.* 240. Wobei zu bemerken ist, daß vor dem Zoller'schen Stamme die Burggrafen daselbst aus verschiedenen Familien gewesen sind.

Dieses Geschlecht hatte eine berühmte Freygrafschaft, Freystuhl, des h. r. R. oberstes Freygericht. Steinen S. 1580, nach Limburg die ansehnlichste Lehnkammer, und mehr als gräfliche Güter, S. 1562. Des Königs von Preussen Majestät nennen sich davon Burghalter, S. 1582. Wie es aber an die Grafschaft Mark, oder vielmehr an Cleve gekommen, sagt Steinen S. 1539, wär ihm nicht bewußt; s. auch *Hamelmann L. 2. de fam. emort. p* 743. und *Teschenm. in ann. Cliviæ &c. p.* 274.

7) Der Vater des unglücklichen Friederichs, Arnold von Altena hat zuerst den Namen Issenberg angenommen, den die Söhne Friederichs wieder mit Limburg vertauschten.

8) Wegen Plettenberg und Zugehör.

9) Wegen Strünkede und Zugehör. Strünkede war bis in das dreizehnte Jahrhundert eine unmittelbare Reichsherrschaft, Steinen 17. St. S. 764, wozu Burglehne gehörten, S. 768, bis Gerlach von Strünkede, weil er von den benachbarten Grafen und Herren sehr geplagt wurde, und mit allen seinen Burgmännern nicht im Stande war, sich wider sie zu vertheitigen, sich endlich unter den Schutz des Grafen Dieterichs von Cleve begeben, und 1263 seine Burg zu einem Offenhause machen mußte. S. 770. Bernard von Strünkede, der eine Gräfinn von Limburg zur Gemalinn hatte, 31. St. S. 1334, war 1394 oder 1395 Mitwerber um die Vogtey der Stadt Essen mit Dieterich von der Mark 1. St. S. 254.

10) S. die Trotmannische Urkunde bei *Teschenm. in eod. Dipl.*

11) Einmal waren folgende Reime auf Graf Engelbert 3. Veranlassung zum Kriege, indem er die Dortmunder für die Verfasser hielt:

Graf Engelbert von der Marke,
Makt sik mit frömbden Gude starke,
Hey en het nein (keine) hilgen Henden,
Hey let niet liggen of hangen an den Wenden
Hey doet tho den Vogeln int Nest griepen
Fraget niet darna, of sie schreyen, of piepen.

Met

Met sener Hand Mund und Segel
Dar en helt hey niet met Regel.
Ein Verrader ist hey im Grunde,
Ein heylich Engel in dem Munde.
Hey wolde gern hebben verraden Dortmunde,
Averst Gotts Barmhertigkeit em dies niet gonde.
Gott was der Dortmundischen Frönt alleine,
Darum hadde hey Ehr und Rohmes keine.
Hey heft syn Land mit Ruten und Rowen bekomen,
Met Gewalt mangen dat syne afgenomen.
In synem Herten steckt ydel Schelmerey
Syn olde Hovet ist voll Buverey.
Gott will en geweldig noch richten,
Darmit beslute ick myn Gedichten.

Detmar Mühlherr bei Steinen 1 St. S. 228.

12) Steinen 31. St. S. 1323 und 1331.

13) Davon jetzt der Freyherr von Ritz, wegen seiner Gemalinn, einer gebornen von Schirp zu Lüntenbeck, Besitzer ist. S. Steinen 16. St. S. 660.

14) Daran zweifelt ohnehin keine Seele, indem fast alle Reichsterritorien sich auf solche Art durchkreuzen. Wenn der Grundsatz: Diese Besitzung ist von der Meinigen umgeben, folglich ist sie ein Zugehör der Meinigen, herr-

herrschend werden soll, wo werden denn z. B. die Reichsstifter in Regenspurg in Hinsicht der Stadt bleiben, und wo bleibt die Stadt selbst in Hinsicht Baiern? wo alle Reichsstädte und kleine Staaten überhaupt? wo der teutsche Orden, dessen Besitzungen durch das ganze Reich zerstreut liegen? wo selbst die grössern Staaten, die oft von noch grössern umgeben sind? Alsdann wird des Ansprüchemachens, des Wegnehmens, des wechselseitigen Bekriegens kein Ende seyn, bis zuletzt wieder ein Karl, ein Otto, ein Friederich von Hohenstaufen, oder ein Friederich von Hohenzollern aufsteht, und sich Meister von allem macht. Alsdann aber bedarf es auch nur solcher Nachfolger wieder, als Karl der Grosse hatte, um den nämlichen blutigen Gang zu gehn, den die Constitution Jahrhunderte lang gehn mußte, ehe sie den jetzigen Zusammenhang bekam.

Kein teutscher Fürst kann dieses wünschen, wohl aber die vorgeblichen Weltreformatoren, in deren Plan es zu gehören scheinet, vor allem die Verfassung aufzulösen, um ein Ganzes zu bilden, und das jetzt zu sehr getheilte Interesse näher zu concentriren, und alsdann auch in Teutschland das nämliche Trauerspiel zu beginnen, worüber die ganze Menschheit weheklaget; denn so lange als teutsche Fürsten und Unterthanen sich fest angeschlossen halten

ten, sind sie unverletzbar, und so lange, als die Verfassung aufrecht, so lange der Bund allen heilig bleibt, ist Teutschland unüberwindlich.

§. 48.

Das Reichsstift Werden grenzet nirgend an die Grafschaft Mark.

Wieviel weniger kann solches von dem Reichsstift Werden, welches, so sehr auch die Grafen von der Mark sich ihm von Zeit zu Zeit genäheret haben, noch wirklich nirgend angrenzet; denn ob sie schon theils in der Hälfte des dreizehnten, theils am Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit dem beträchtlichen Striche, aus welcher die Werden zunächst gelegene Aemter Blankenstein, und Bokum bestehn, die Grafschaft Mark sehr vergrössert haben; so ist dieselbe dennoch von dem Stift Werden durch das Herzogtum Berge und das Reichsstift Essen abgesondert geblieben 1). Gesetzt, daß die Aemter Blankenstein und Bokum den Grafen von der Mark nie zu Theil geworden, sondern ein Eigentum der vorigen Besitzer, der Pfalzgrafen, der Erzbischöfe zu Kölln, der Aebte zu Deuz, der Gra-

Grafen von Isenberg geblieben wären; gesetzt, daß Otto Graf von Altena, der auch Blankenstein besaß, Leibeserben nachgelassen hätte, da hingegen sein Bruder Engelbert 3. Graf von der Mark, nach seinem Tode Altena, Blankenstein ꝛc. wieder mit der Grafschaft Mark vereinigte; daß Conrad von der Mark, Herr zu Hörde u. s. w. nicht kinderlos gestorben und die Grafschaft auf diese Weise in mehrere Theile zerfallen wäre, aus welchem geographischen Grunde hätte es sich in solchen Fällen behaupten lassen, daß das Stift Werden in der zwei, drei, vier und mehr Meilen davon entfernten Grafschaft Mark liege; aber eben so bestandlos erscheint diese Behauptung, wenn man sich einige Jahrhunderte zuruckdenkt, und noch bestandloser, wenn man sich erinnert, daß das Reichsstift Werden schon dreihundert Jahre vorhanden war, ehe die Grafen von Altena als solche bekannt, und der Grundstein zu der nachherigen Grafschaft auf dem Berge Wolfseck gelegt war.

1) Steinen sagt zwar im 19. St. S. 1158. Niederwenigern im Amte Blankenstein an den Werdenschen Grenzen; aber dies ist ein Irrtum, und daher entstanden, weil er die unter der Landeshoheit

heit des Stifts Essen stehende Herrschaft Bifang, weshalb der Besitzer Freyherr von Ritz Erbkämmerer des Stifts Essen ist, als ein Zugehör des Stifts Werden gehalten hat. S. 1165.

Hiehin gehöret die Anlage 23, wodurch erwiesen wird, daß das Stift Werden nicht an die Grafschaft Mark angrenzet, sondern durch die bergische Herrschaft Hardenberg rc. davon getrennt ist.

Diese Anlage ist in verschiedener Hinsicht merkwürdig:

a. Weil die Grenzen auf Befehl des damals noch mit der Gerichtsbarkeit im Stift Werden belehnten Schutzherrn, der zugleich Graf von der Mark und Herzog zu Berge war, durch dessen Richter zum Beßten der Abtey untersucht und festgesetzt worden.

b. Weil darin Stift und Gericht NB. St. Ludgers von einerlei Bedeutung genommen werden, da hingegen Cocceji das Wort Stift nur von den mit einer Mauer umgebenen abteylichen Gebäuden, das Wort Gericht aber von dem umliegenden Bezirke versteht, als ob Stollen und Schächte zur Gewinnung „der dem Abte im Stifte gehörigen Mineralien (s. Vergleich von 1647 bei Lünig S. 700) binnen

der abteylichen Mauer, allenfalls nur in den abteylichen Kellern und Gärten eingebracht und abgeteuft werden sollten.

Auf allen Grenzen des Stifts sind Steine, in welche det Abtsstab eingehauen ist. Dieses ist selbst von Clevischer Seite schon im vorigen Jahrhundert, vor Abschliessung der Vergleiche, nach Hof berichtet worden.

Zweite Abtheilung.

§. 49.

Uebergang zum Folgenden.

Es liegt also zu Tage, daß das Reichsstift Werden nach seiner geographischen Lage kein Zugehör der Grafschaft Mark seyn könne, wiewohl ein solcher Umstand ohnehin seiner Unmittelbarkeit nicht nachtheilig seyn könnte, indem es anfänglich von der Gnade der Kaiser abhieng, soviel unmittelbare Reichsterritorien zu stiften, als ihnen beliebte. Diese Gnade ist nachher in ein Recht übergegangen, das durch Reichsgesetze und Verträge der Stände unter sich vollends befestiget wurde. Es kömmt also gegenwärtig darauf an, ob, und in wieweit die Reichsabtey Werden die Unmittelbarkeit hergebracht habe.

§. 50.

Unmittelbarkeit der Abtey Werden. Der Abt ein Fürst des Reichs.

Der Urstoff der Unmittelbarkeit der Reichsabtey Werden liegt in den kaiserlichen und königlichen Immunitätsprivilegien von Karl dem Grossen an. Die damit verbundenen Rechte haben sich von Zeit zu Zeit erweitert, und vervielfältiget, und dabei ist die Abtey Werden mit den gleichzeitigen Ständen gleichen Schritt, den spätern Ständen aber z. B. den Grafen von der Mark vorangegangen 1). In Folge dieser Unmittelbarkeit erkannte dieselbe nie einen andern Oberherrn, als den Kaiser. Ein jedesmaliger Abt genosse alle mit der Unmittelbarkeit verknüpften Vorzüge Er war ein Fürst des Reichs 2). Die Kaiser selbst erkannten ihn dafür 3), bis Abt Conrad im Anfange des vorigen Jahrhunderts diesen Titel freywillig ablegte, weil die Abtey bei verschiedenen Ereignissen sehr gelitten hatte, und also der fürstlichen Würde der gehörige Glanz nicht mehr gegeben werden konnte.

1) §. 24 und 25.

2) D. h. er gehörte zu den Ersten, Vordersten des Reichs. Fürst bedeutet sowohl

wohl in der Haus= als Bergsprache das Oberste. Nicht selten unterschreiben sich die Vorsteher der Werdenschen Honnschaften Fürsten z. B. von Heidhausen ꝛc. und zwar in Hinsicht der ursprünglichen Bedeutung des Worts so ganz unrichtig nicht. Was waren die Fürsten des Tacitus anders, als Besitzer der Oberhöfe. Jetzt sind andere Begriffe mit diesem Worte verbunden; s. Häberlin unter Fürst.

3) In der an den Pabst gerichteten Wahlurkunde, welche der Abt zu Werden mitunterschrieben hat (s. §. 52. Anm. 8) heißt es im Anfange: Sanctissimo Patri, ac Domino Innocentio &c. *Principes* & Barones Alemanniæ *Clerici*, & laici debitam in Christo reverentiam &c. Weiter: Nos autem *Principes*, qui jam dictum Dominum Ottonem in Regem elegimus &c. *Abbates Principes* &c. nos *Ecclesiasticos Principes* &c. quatenus *Principes* &c.

Eben so sagt Otto 4. 1198: Utpote fideli ac dilecto *Principi* nostro. Friederich 2. 1236: Dilecto *Principi* nostro. Rudolph 1. Abbatis Werdinensis, *Principis* nostri dilecti. Carol. 4. 1341: Per Abbatem Werdinensem *Principem* &c. eidem Abbati *Principi* nostro &c. S. die Anlage 25 zu §. 53. Karl 4. schrieb 1350 an den Herzog Magnus von Braunschweig, daß er den Abt Johann

zu Werden, seinen geliebten Fürsten mit der Stadt Helmstädt und Zugehören, besonders auch mit dem Rechte der An- und Absetzung der Vögte belehnt hätte. In der Auffoderung Friederichs 3. nach Brüggen (§. 64. A. 4.) sagt er: Unserem und des Reichs Fürsten. In der Reichswatrikel von 1471 (*Goldast. Const. imp. T. I. post præfat. p.* 15.) steht der Abt zu Werden unter den Fürstäbten. König Maximilian verlangte die Reichshilfe von dem Abt und Fürsten zu Werden (§. 64. A. 7.) Sogar noch König Friederich von Preussen beehrte den Abt, als er ihm am 15. Mai 1752 auf Bitte des von Lange um die Abschriften einiger Lehnbriefe eigenhändig ersuchte, (ihm nicht befahl) mit dem Titel eines h. r. R. Fürsten. Unter dem nämlichen Titel ersuchte er ihn am 3. Octob. 1754, an die hiesige (Werdensche) Behörde die Ordre ergehn zu lassen, daß dem Grenadier Pörting aus dem gerichtlichen Deposito 200 Rthlr zugestellt würden.

Wie konnte also der Fürstabt zu Werden ein Unterthan der Grafen von der Mark seyn, die als Grafen von der Mark keine Fürsten, *illustres*, sondern Nobiles, Spectabiles viri, Comites waren?

Selbst die ältesten weltlichen Fürsten, wenn sie schon als Landgrafen, Burggrafen,

sen, u. s. w. den Fürsten angeschlossen wurden, haben diesen Titel später erhalten. Z. B. die Landgrafen zu Hessen erhielten ihn 1292 von Adolph von Nassau, Pütter Grundriß der Staatsv. S. 117. Die Burggrafen zu Nürnberg 1362 von Karl 4. Lünig T. Reichsarchiv. *P. Spec.* 4. Abth. 3. Abs. S. 299. u. s. w.

Noch wirklich sitzet der Abt auf den Kreistagen vor den Fürsten von Nassau, Ostfriesland und Mörs, wie vielmehr vor den Grafen von der Mark, wenn sie wirklich Stimmrecht hätten. Es ist also desto auffallender, daß die Grafen von der Mark, die, als solche, weder auf Reichs- noch auf Kreistagen Sitz und Stimme haben, dem Reichsabt von Werden, sein hergebrachtes Sitz- und Stimmrecht zuweilen noch bestreiten wollen.

Moser im teutsch. Staatsarchiv 27. Th. S. 94 hat niemals gefunden, daß dem Abte die fürstliche Würde beigelegt worden. Daran kann aber jetzt niemand mehr zweifeln.

§. 51.

§. 51.

Hohe Geburt der Aebte und Capitularen zu Werden.

Die Söhne aus den ältesten herzoglichen, fürstlichen und gräflichen Häusern rechneten es sich nicht zur Unehre, in die Abtey aufgenommen zu werden. So waren die meisten Aebte aus den Familien Friesland, Brabant, Sachsen, Oldenburg, Isenberg, Henneberg, Mark, Limburg, Berge, Altena, Schaumburg, Mörs, Kirchburg, Salm, Spiegelberg, Wildenberg, Hardenberg, Renneberg, Gleichen, Helpenstein, u. s. w. 1), die zum Theil ausgestorben sind, zum Theil noch fortblühen, bis der hohe Adel die clösterliche Verfassung für sich nicht mehr angemessen fand 2), und also Candidaten aus dem mittelbaren Adel, zuletzt, weil dieser dem Beispiele des hohen folgte, auch aus dem bürgerlichen Stande, der nun fast die einzige Freystätte der Frömmigkeit geworden war, genommen werden mußten.

1) Daher sagt Rudolph I. 1291: Maxime cum in Monasterio Werdinensi Beatus Liudgerus, Dei confessor eximius

mius a *fratribus* Ordinis S. Benedicti, *quos omnes* procreatos secundum *seculi* nobilitatem (im Gegensatze des Tugend-adels) de *sanguine* cognovimus *generoso*.

Als Herzog Johann von Cleve 1469 den Abt ꝛc. zur gütlichen Abstellung der Mängel einladete, schrieb er:

„Aen die erwerdige ehrbare und edele Veste lieve Neven und guide Vriende, Abt, Praest, und samentlicke Capittel tho Werden.“

Zu Lüttig waren 1131. 9 königliche, 24 herzogliche, 29 gräfliche Söhne, ausser Dynasten und anderer Vornehmen. *Guicciard. Desc. Belgiæ. Placent. Trud. in Cat. Ant. Leod.*

2) Ehedem widmete sich der hohe, so wie nach ihm der mittelbare Adel der Seelsorge. 1317 war Walram von Salm, ein edler Mann Seelsorger in Emmerich (Hohen Emmerich bei Mörs). 1359 Johann von Limburg zu Mühlheim an der Ruhr. Bischof Henrich von Münster gest. 1384 war Pastor zu Herzfeld an der Lippe.

§. 52.

§. 52.

Von dem Antheil der Aebte an den Reichsgeschäften, und der Wahl des Kaisers von Anbeginn an.

In der Eigenschaft unmittelbarer Reichsglieder haben die Aebte zu allen Zeiten an den Reichsgeschäften Antheil genommen. Hildegrim der Erste, Bruder und Nachfolger Ludgers vertrat den Erzcaplan Alcuin bei Karl dem Grossen 1). Gerfrid war von Ludwig dem Frommen nach Nimwegen berufen, als die Streitsache Rabans Abts zu Fuld auf dem dortigen Reichstage öffentlich verhandelt wurde 2). Thiatgrim war auf dem Reichstage zu Speier, wohin Ludwig die Grossen des Reichs zur Beilegung des Zwistes mit seinen Söhnen berufen hatte, bei welcher Gelegenheit er von dem Grafen Erlafrid zur Einweihung der Kirche zu Hirsau eingeladen wurde 3). Hildegrim der Zweite war 870 auf der Synode zu Kölln auf Befehl K. Ludwigs, 888 auf der Synode zu Mainz, und unterschrieb das Urtheil in dem Streite der Stifter Corvei und Herford mit Paderborn 4). Abt Lambert von Gennep war bei der Krönung Conrads

rads 3. Abt Wilhelm Graf von Mörs war 1158 auf dem berühmten Reichstage in den roncalischen Feldern in Italien 5). Heribert Graf von Büren half 1198 Otto 4., den der Pabst ihm durch ein eigenhändiges Schreiben empfahl 6), zu Aachen wählen und krönen, und unterschrieb sich, als geistlicher Fürst, noch vor dem Herzog von Lothringen und Brabant 7). 1209 begleitete er ihn nach Rom zum Empfange der Kaiserkrone 8). 1235 war war der Abt von Werden auf dem merkwürdigen Reichstage zu Mainz unter K. Friederich dem Zweiten 9), auf welchem unter andern auch Braunschweig in ein Herzogtum erhoben wurde.

1) Diploma Car. M. 802. §. 25.

2) *Schaten Hist. Westph. Lib.* 8. *p.* 531.

3) *Trithemius Chr. Abb. Hirsaug.*

4) Lünig *T.* 18. unter Corvei S. 73.

Diese Aebte waren zugleich Bischöfe. Hildegrim 1. zu Halberstadt, Gerfrid zu Münster, Thiatgrim und Hildegrim 2 zu Halberstadt. Zwischen den beiden letzten war Alfrid, auch Bischof zu Münster. Auf Hildegrim 2. folgte Andolph. Er

war

war 887 mit Abt Nivelung von Cornelis Münster bei Aachen, auf der Synode zu Kölln. Beide heissen: Magnæ devotionis Abbates. *Sammarth. Gall. Chr. T.* 3. *Eccl. Col. p.* 733. Der vierte Bischof zu Münster Lubert hat bis dahin die Schuld tragen müssen, daß er Werden vom Hochstifte abgebracht habe.

Man klagt von ihm:

Heu quod Werdenam fecit nobis alienam.

Hobbeling Beschreib. des Stifts Münster S. 208. Aber ihm geschieht Unrecht.

Die Abtey Werden hat zwar die Ehre dem Hochstift Münster eben so, wie Halberstadt, die 3 ersten Bischöfe gegeben zu haben, sie ist aber nie, so wenig mit Münster, als mit Halberstadt vereinigt gewesen. Die drei ersten Bischöfe von Halberstadt und Münster waren alle sechs aus ebenderselben Familie.

Werden, weil Ludger dasselbe aus eignen Mitteln auf seinem Eigentum gestiftet hatte, wurde eben so wie Helmstädt von seinen Anverwandten gleichsam als ein Erbstuck betrachtet, das einer nach dem andern, oder zwei zugleich verwalteten. Alle haben auch Werden zu ihrer Ruhestätte bestimmt.

Noch

Noch unter Karl dem Grossen verwaltete Hildegrim 1. Bischof zu Halberstadt die Abtey. *Trad.* 61 und 31 bei *Leibnitz in Chart. Werth.*: Hildegrim Episcopo anno 12. imperii Domini Caroli.

Desgleichen noch unter Ludwig im Anfange dessen Regierung: Hildegrim Episcopo anno 3. Ludov. imp. *Trad.* 38 & 50. Hildigrim Episcopo anno 4. *Trad.* 45. Hernach mit Bischof Gerfried zu Münster zugleich: Ubi Hildegrimus & Gerfridus Episcopi *Rectores* præesse videntur. anno 6. Lud. imp. *Trad.* 24. *Custodes* ipsius Ecclesiæ. anno 7. ejusd. *Trad.* 42. Im 14ten Regierungsjahre Ludwigs kömmt Hildegrim allein, aber auch zum letztenmal vor, *Trad.* 58, denn um diese Zeit 827 ist er gestorben. Pauli allgem. Preuss. Staatsgesch. 6. B. Gesch. v. Halberstadt, §. 4. S. 6. *Dittmarus Lib.* 4. *N.* 96. Nach dessen Tode im 21ten Regierungsjahre Ludwigs verwalteten Gerfrid Bischof von Münster und Thiatgrim Bischof zu Halberstadt die Abtey Werden zugleich. *Custodes* Ecclesiæ *Trad.* 19. Desgleichen im 23 und 25ten: accepi a *Custodibus* ipsius præfatæ Ecclesiæ. *Trad.* 28. *Custodes* ipsius Ecclesiæ. *Trad.* 44.

Gerfrid starb am 12. Sept. 839. Hobbeling a. a. O. S. 207. Er wird von

Rhay

Rhay an. illustr. Juliæ &c. sehr gerühmet. Thiatgrim 8. Febr. 840. Pauli a. a. O. §. 5. *Joan. Cincinnius in Hist. S. Ludgeri Cap.* 51. Im Jahr 848 erscheinet also Alfrid Bischof von Münster. Alfrido gratia Dei Episcopo *trad.* 41. Er starb 849. Ihn rühmet *Cranz Lib.* 1. *Metrop. cap.* 25. *Stangefol. Lib.* 2. *ann. c. W. Joann. Cincinn. cap.* 52. Auf ihn folgte Hildegrim 2. nachher Bischof zu Halberstadt. Er war ein Schwestersohn Ludgers und Hildegrims des 1. Pauli. §. 7. Da er der letzte Vorsteher (Rector, Custos) aus der Familie Ludgers war, so erwirkte er 877 von Ludwig 3. daß die Closterherrn die Freiheit bekamen, nach seinem Tode einen Abt unter sich zu wählen. Siehe oben §. 25.

Da also Ludger Werden gestiftet, ehe er Bischof zu Münster war; da die zwei folgende Bischöfe zu Münster nicht als Bischöfe zu Münster, sondern als Anverwandte Ludgers, und Vorsteher der Abtey Werden dieselbe nach und mit den Bischöfen von Halberstadt abwechselnd und zugleich verwaltet haben; da nach dem Tode Alfrids, der Bischof Lubert von Münster, mit Hintansetzung Hildegrims des zweiten sich zum Vorsteher der von Münster ganz getrennten Abtey Werden, wovon er nicht einmal ein Mitglied war, unmöglich aufdringen konnte, und ein solcher Versuch ohnehin vergeblich würde ge-

gewesen seyn; so ist es nicht billig, daß das Andenken eines rechtschaffenen Mannes auf diese Weise gekränkt wird.

Gegründetere Ursache hätte wohl die Abtey Werden darüber zu weheklagen, daß Lüdinghausen im Hochstift Münster, welches wohl so wichtig war, und die nämlichen Freiheiten, wie Werden hatte, im fünfzehnten Jahrhundert anstatt auf dessen Wiedervereinigung mit dem Stift Werden bedacht zu seyn, erst an den Bischof, nachher an das Domkapitel gekommen und ausser dem Lehesverbande nun auf immer verloren ist. Hobbeling S. 93. u. f.

5) *Goldast. Const. imp. T. 3. p.* 335. Auf diesem Reichstage gaben die Stände dem Kaiser Friederich, nachdem sie die Tiranney einiger Vorfahren mißbilliget, und dagegen seine Gerechtigkeit gerühmet hatten, Gewalt, neue Gesetze zu machen, und erklärten, daß sein Wille als ein Gesetz gelten soll. Bischöfe und Aebte gaben ihre St mmen zuerst, nach ihnen die weltlichen Fürsten und Grafen. Zu den auf diesem Reichstage gemachten Gesetzen gehören *Lib. 2. fend. tit.* 53. 54. *&c.* und *auth. C. ne filius pro patre.* S. auch Bertram von der ursprünglichen Gültigkeit der Constitution 2. *fend.* 56. bei Zeppernick Samml.

aus

äuserl. Abh. a. d. Lehnr. 1. T. S. 129.

6) *Meibom* verwechselt ihn irrig mit seinem Vorgänger Heribert Grafen von Berge.

7) *Schaten ann. Pad. ad h. a. p.* 931.

8) 1024 auf Mariä Geburtstag wurde Conrad, welcher zu Caub gewählt war, zu Mainz gekrönt. Zwei Tage darnach bestättigte er dem Abt Heinrich die Privilegien der Abtey, dieser muß also mit bei der Wahl und Krönung gewesen seyn, woran damals überhaupt alle Fürsten Antheil hatten. S. Vita Meinwerci Adolph. Overham p. 397. *Card. Cæs. Baronius in Hist. Eccl. ad Ott.* 4. *Meibom in Apologia pro Ottone* 4.

" Ich Heribert Abt von Werden habe gewählt und unterschrieben. Ich Henrich Herzog von Lothringen und Brabant, Marckgraf des h. r. R. habe gewählt und unterschrieben ꝛc.ꝛc.

Dafür verbrannte und verheerte Bischof Ludolph von Magdeburg, welcher Phillipp von Schwaben anhing, die dem Abte zugehörige Stadt Helmstädt bis auf den Grund. *Meibom* in der Gesch. von Helmst.

Die Grafen von Sayn, Tecklenburg, Altena, Berge und andere waren

zwar

zwar auch am Krönungstage gegenwärtig, wie die Unterschriften des Bündnisses zwischen dem Erzbischof zu Köln Adolph und dem Abte zu Corvei ausweisen (*Gelen. Histor. S. Engelb. L.* 1. *Baronius in Hist. Eccl. ad Ott.* 4.) aber zu der Wahl waren sie nicht berechtiget. Damals wenigstens konnte also ein als geistlicher Fürst zu der Kaiserswahl berechtigter Abt von Werden unmöglich ein Unterthan des dazu nicht berechtigten Grafen von der Mark seyn.

9) *Meibom* Erectio Duc. Brunsw. *ab initio p.* 203. *Editio Helmst. opusc. p.* 497.

1274 war Abt Albero auf der Kirchenversammlung zu Lion, wo er viele Unterstützung erhielt zur Wiederaufbauung der abgebrannten Kirche, welche Albertus Magnus Bischof zu Regensburg einweihte, u. s. w.

§. 53.

Die Aebte von Werden von Kaisern und Fürsten geschätzt, mit Aufträgen beehrt, zu Reichs- und Kreistagen berufen.

Ueberhaupt wurden die Aebte zu Werden von Kaisern 1) und Fürsten 2) geschätzt,

mit Aufträgen beehrt 3), und als Reichsstände von den ältesten Zeiten her zu den Reichstagen berufen 4). Fast in allen Reichsabschieden kommen ihre Unterschriften vor 5). Eben so hatten sie ihren Sitz auf den Kreistagen, sie wirkten in allen Angelegenheiten mit den andern Ständen, und die andern Stände mit ihnen, und zwar vorzüglich der Graf von der Mark, als nachheriger Herzog von Cleve, Gülich ꝛc. und mitausschreibender Fürst des Kreises 6).

1) 1004 war der Abt von Werden Ratbrand mit dem Probsten Heinrich, seinem Nachfolger, zu Mersburg in der Gesellschaft Henrichs des Frommen, mit dem Herzog von Böhmen, dem Erzbischof von Magdeburg, und dem Bischof Ditmar, und hielt am Ostervorabend vor dem Kaiser das Hochamt. Bischof Ditmar sagt nach seiner gewöhnlichen Offenheit, sie hätten diese Feiertage ausserordentlich munter zugebracht, & hos dies festivos duximus admodum hilares. *Leibnitz T.* 1. *p.* 404.

1005 feierte der Nämliche zu Helmstädt das Fest aller Heiligen. Ebendas. *p.* 395.

1017 am 19. Junius zu Werden das Pfingstfest. Imperator autem audiens contectoralem suam levius habere & votum

tum fecisse domino, grates Christo persolvit ex animo, & Pentecosten in *Wirthuni*, quam primo Sanctus Domini Sacerdos Luidigerus suis construxit impensis, venerabiliter celebravit, Abbate Heithanrico sibi pleniter ibidem serviente. *Dittmar L.* 7. §. 419. *Ap. Leibnitz c. l.* Ditmar hat das Jahr nicht bemerket, nur, daß Thiadegus Bischof zu Prag am folgenden Tage gestorben sey. *Mader* ad *Dittm.* aber setzt dies Sterbjahr auf 1017, s. auch *Sammarth. c. l. p.* 727.

Conrad 3. beehrte 1145 den Abt Lambert mit einem Besuche. Das Diplom für die vormalige Reichsstadt Duisburg ist zu Werden ausgefertiget, und von Abt Lambert mitunterschrieben. *Teschenm. Ann. in Cod. Dipl. P.* 3. *N.* 4. so wie auch Abt Lambert 1146 bei dem Kaiser in Aachen war, und das Diplom für Kammerich (Cambrai) noch vor dem Pfalzgrafen Hermann, Henrich von Limburg, und um so vielmehr also vor Adolph von Berge unterschrieben hat. Meyer Aachner Chronick S. 249. und der von ihm bemerkte *Töllner in Cod. Dipl. Pal. Dipl.* 51, und andere. Desgleichen hat Abt Heribert die Urkunde für das Stift zu Kaiserswert 1193 noch vor dem Herzog von Löwen ꝛc. mitunterschrieben. Lamey a. a. O. 12 Urk.

Otto 4. rühmet 1198 (s. §. 25.) daß der Abt seine Erhebung sehr befördert,

 qui

qui multum nostro insudavit honori. 1200 hat der Abt eine Urkunde für Philipp, Erzbischof zu Kölln mitunterschrieben. *Teschenm. Ann. p* 260. Desgleichen hat er 1203 die Erbtheilung zwischen K. Otto 4. und dessen Brüdern Henrich und Wilhelm unterschrieben. Lünig t. R. Arch. *Cont.* 2. Abth. 4. S. 251. Zu der Pfingstfeier in Braunschweig 1209 hatte der Kaiser nur seine vertrauteste Freunde eingeladen, und der Abt von Werden war in ihrer Zahl. *Amicos tantum familiares* adesse voluit. Mit ihm der Erzbischof von Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt, Hildesheim, Merseburg, Havelburg, der Abt von Corvei, Herzog Bernard, der Pfalzgraf, Conrad Markgraf von Meissen, Herzog Wilhelm von Lüneburg, Bruder des Kaisers, der Markgraf von Brandenburg ꝛc. ꝛc. *Arnold Lubec. L.* 7. *Cap.* 18. *Meibom. Apologia pro Ottone* 4. *Chron. Helmoldi Presbyt. ap. Lindenbrog p.* 248.

Rudolph 1. sprach 1290 auf Verwendung des Abtes die Stadt Helmstädt von der Acht los. *Meibom. de Orig. Helmst.* u. s. w.

Daß überhaupt die teutschen Kaiser und Könige sich oft zu Werden aufgehalten, beweiset die Anlage 2. §. 1. Ipsa etiam (familia curtis Barkhoven) janitores dabit in Curiam Abbatis ad servitia Hospitum, *Regis* scilicet & Principum.

2) 1357 war zu Werden die Vermählung Johanns von Nassau mit Margareth von der Mark. Steinen 1. St. 9. K. S. 202.

1489. 3. Novemb. hat Abt Hugo auf besondere Einladung den Herzog Johann von Cleve mit der Landgräfinn von Hessenkassel zu Soest copulirt. Anlage 24.

1516 hat der nämliche den Herzog Wilhelm von Gülich getauft.

1592 war Abt Henrich auf Einladung Herzogs Johanns bei dem Leichenzuge seines Vaters, Herzogs Wilhelms in Düsseldorf.

1628, als endlich der 1609 gestorbene Herzog Johann beerdiget wurde, trug Abt Hugo bei dem Leichenzuge den geweihten Degen, den der Pabst zum Beweise seiner Achtung für das Haus Gülich geschickt hatte. *Mapp. Ann. p.* 108 und 139. Cocceji hat dies für Schuldigkeit erkläret, als ob auch die Grafen von Salm und Montecuculi, welche bei der nämlichen Leiche waren *p.* 140, solches aus Schuldigkeit hätten thun müssen.

1646 ließ Herzog Wolfgang den Abt Hugo, den er sehr schätzte, von Düsseldorf, wo ein hitziges Fieber ihn überfiel, in seinem eigenen Tragsessel nach Werden bringen.

1666 am 4. Febr. ertheilte Kurfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg dem Prior nachher Abt Adolph den Auftrag zur Friedensstiftung zwischen Münster und Holland und den übrigen Kriegführenden. Puffendorf in der brandenb. Gesch. hat zwar von diesem clösterlichen Gesandten keine Meldung gethan, es ist aber nichtsdestoweniger wahr. In dem Beglaubigungsschreiben, welches die Abtey zu jeder Zeit vorzeigen kann, sagt der Kurfürst die merkwürdigen Worte:

„Und weilen Niemand besser oder fruchtbarlicher als der Prior von Werden Adolph Borken, welcher anjetzo hier zugegen ist, und der Sachen guten Bericht hat, dazu gebraucht werden kann.“

Ein Mann, den Friederich Wilhelm der Grosse brauchte, mußte selbst ein grosser Mann seyn. Die Abtey besitzet eine Menge Briefe dieses Fürsten, in welchem er dem Abt Adolph ein Lob über das andere giebt, und sonderlich seine Verdienste um das Haus Brandenburg rühmet.

1677 hielten Christoph Bernard von Galen Bischof zu Münster, und Phillipp Wilhelm von Pfalzneuburg zu Werden eine Conferenz, nachdem Kurfürst Friedederich Wilhelm von Brandenburg und der

Pfalz-

Pfalzgraf kurz zuvor zu Wesel eine Zusammenkunft gehabt hatten. *Mappius p.* 199. u. s. w.

3) Karl 4. beehrte den Fürstabt zu Werden 1349 mit dem Auftrage, der Fürstabtissinn zu Essen die Regalien zu ertheilen. Anlage 25. Die Fürstinn empfieng sie persönlich zu Werden im Chor, feria tertia post Marci Evangelistæ.

1629. 27. März war dem Abte mit Kurkölln und Salm die Execution des Westphälischen Friedens im N. Westph. Kreise aufgetragen.

1630. 10. Octob. war Abt Hugo kaiserlicher Commissar zur Herstellung einiger Abteyen zu Königslautern, Ilsenburg und Mönchneuenburg im Fürstentum Anhalt.

„Also werdest du diesen Zweck zu erlangen, und das Closter mit allsolchen exemplarischen Geistlichen zu bestellen, deren gottselig Wandel, Lehr und Leben in der Kirche Gottes viel Frucht und Nutzen schaffen, den äussersten Fleiß angelegen seyn lassen. Und wir verbleiben dir mit kaiserlichen Gnaden gewogen. Regensburg den 10. Oct. 1630."

An den Fürst Christian von Anhalt war ebenfalls ein Befehl n. T. und J. ergangen,

gen, das Closter zu den Händen des Abtes von Werden abzutreten.

1701. 14. Febr. war der Abt zum Commissar angeordnet in Sachen von Cratz und Ferdinand von dem Berg, die Millendunksche Erbschaft betreffend.

1719. 5. Octob. in Sachen Salm wider Fürst zu Taxis. Wurde nachher auf Kurkölln umgeschrieben.

1720. 28. Mai die Verlassenschaft des Bischofs von Paderborn und Münster, und dessen Gläubiger betr.

1726. 30. Jul. in Sachen Stadt Kölln gegen Kurkölln.

1730. 15. Sept. die von den beiden Predigern zu Essen Schmitz und Bonnenstedt augsb. Confession gegen die katholische Religion sich erlaubte Schandreden betreff.

1738. 21. Mai mit Aachen in Sachen des Capitels gegen den Abt zu Corneli-Münster.

1774. 21. Jul. in Administrationssachen der Herrschaft Stirum. Ist nachher auf Kurpfalz umgeschrieben.

Vom

Vom Reichskammergericht.

1753. 21. April in Sachen der Gemeinde zu Rellinghausen gegen Cassiepe und dessen Gutsherrn.

1678 in Sachen Fürstinn zu Essen gegen von Asbeck.

1764. 14. Decemb. in Sachen von Bönen nun von der Reck zu Ulenbroich.

4) 1494 von Maximilian nach Worms. 1496 nach Lindau, mit der Erinnerung, den gemeinen Pfenning, und reisigen Zug wider den König von Frankreich mitzubringen. 16 August eben deswegen. 1501 nach Frankfurt. 1504. 7. Mai desgleichen. 1506. 27. Oct. nach Costanz. 1580 14. Jul. nach Worms. 1509. 18. Nov. nach Augsburg. 1512. 28. Febr. nach Koblenz oder Trier, wo man ihn (den Kaiser) finden würde. 1513. 20 August nach Worms. 1514. 18. Oct. nach Freiburg. 1516. 20. Januar nach Augsburg, mit dem Zusatze, den gemeinen Pfenning von den Unterthanen einzuziehn. 1517. 1. Oct. nach Augsburg. 1518 letzten Mai nach Worms. 1522 15. Febr. von Karl 5. nach Augsburg. Die Aufschrift war: Werden in den Niederlanden. Letzten April desgleichen. 1523. 6. März und 5. Sept. desgl. 1524. 18. April nach Speier, bei Gelegenheit der Neuerun-

rungen Luthers, unterschrieben von Ferdinand. 1525 nach Augsburg eben deswegen. 1527. 6. Nov. nach Regensburg. 21. Decemb. von Markgraf Phillipp zu Baden, kaiserl. Statthalter nach Regensburg. 1528. 16. April Aufkündigung dieses Reichstages. Letzten Nov. nach Speier. 1530. 21. Januar nach Augsburg. 1531 31. Jul. nach Speier. 8. Oct. nach Regensburg. 1535. 20. August von Ferdinand König nach Worms. 1539. 30. April desgleichen. 1540. 14. Nov. von Karl 5. nach Regensburg. 1541. 16. Nov. von Ferdinand nach Speier. 1543. 27. Mai von Karl desgl. 1547 3. Jul. nach Augsburg. 1550. 13. März desgl. 1553. 24. Mai nach Ulm. 1. August Aussetzung dieses Reichstages. 12. Sept. nach Augsburg. 1554. 22. Januar desgl. 1. Oct. nähere Einladung. 1560. 29. Jul. schickte Ferdinand eine aus der russischen Sprache in die lateinische übersetzte Antwort seiner Gesandten nach Liefland und Moscau, um auf dem nächsten Deputationstage sich darüber berathschlagen zu können. 1566. 24 Dec. von Maximilian 2. nach Regensburg. 1575. 10. Nov. 29. Dec. 1576. 6. Febr. Aufschub. 1582. 1. Januar von Rudolph 2. nach Augsburg. 1585. 1. Sept. nach Augsburg. 1594. 10. Januar nach Regensburg. 1606. 8. August desgl. 19. Oct. Aufschub. 1607. 17. Sept. desgl. 1614. 18. März und 29. Dec. von Mathias

thias nach Regensburg. 1615. 27. Jul. Anzeige, sich zum Reichstage gefaßt zu halten, immittels aber die bewilligte 30 Römermonate abzuführen. 1640. 26. Mai von Ferdinand nach Regensburg. 1652 27. April in Folge des westphälischen Friedens nach Regensburg, wo der Reichstag nun fortdaurend ist.

5) S. Reichsabschiede von 1525. 1527. 1529. 1530. 1532. 1535. 1541. 1542. 1544. 1545. 1548. 1551. 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1613. 1641. 1654.

6) Einladungen zu Kreistagen 1542 22. April von Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg ꝛc. nach Essen. 1551 6. März wegen anzustellenden Waradeins. 16. Dec. nach Essen. 1554. 3. Sept. u. 10. Dec. nach Kölln. 1555. 10. Nov. nach Essen. 1557. 11. Nov. nach Kölln zur Abnahme der Kreispfenningsmeisterei-Rechnung. 1558. 4. April. 1567. 14. März. 18. August. 1568. 8. Oct. 1569 4. April. 7. Julius. 1570. 8 März nach Kölln. 1571 nach Essen. 1572 nach Kölln. 1573. 13. Januar nach Duisburg. 24. Dec. nach Essen. 1574. 3. August nach Kölln. 1576 4. Febr. 1578. 14. Jan. 1580. 30. Jul. 1582. 28. März und 28. Nov. 1583. 26. Jul. nach Essen. 1584 28. März nach Kölln. 1587. 6. Febr. u. 29. Oct. 1589. 6. Jul. nach Dortmund. 16. Nov. an den Abt, als zugeordneten

Reichs-

Reichsstand, nach Kölln, um der Conferenz mit den Kur- und Oberrheinischen Kreisen mitbeizuwohnen. 1590. 29. Dec. nach Kölln 1599. 16. April von Johann Wilhelm nach Hervorden u. s. w. 1638 war Abt Hugo auf dem Kreistage persönlich gegenwärtig 1671 hat Werden den Kreisabschied zu Bilefeld, in der Streitsache der Stadt Kölln mit Kurkölln mitunterschrieben. Lünig *P. Spec.* 1. *Cont.* 1. 2. Abth. S. 350. Und so von einem Kreistage zum andern ununterbrochen. Noch auf den letzten zu Kölln, welcher auf den 9. April angesetzt war, ist der Abt zur gemeinschaftlichen Berathschlagung über die zu ergreifende Reichsdefensionsmasregel von dem Kreisausschreibeamte am 13. Febr. 1793 eingeladen worden. Die Kreisprotolle weisen nach, daß er ihn auch wirklich durch einen Gesandten beschickt hat.

§. 54.

Deren Beschickung des Reichstages durch einen Gesandten.

Als der Reichstag von 1662 an bleibend 1) wurde, haben die Aebte von Werden ihn bis auf diese Stunde beschickt. Sie führen sogar das beständige Directorium auf

auf der rheinischen Prälatenbank 2), und sitzen deswegen unter den Fürsten 3). In dieser Eigenschaft nehmen sie mit allen Reichsfürsten und Ständen unmittelbare Rucksprache, sie geben ihre Stimmen für oder wider, bewilligen oder verweigern, sie handhaben, rathen, und beschliessen mit den andern Ständen 4), und von den Bewerbern um Reichsämter werden sie eben so wie andere Fürsten des Reichs um ihre Stimme angesprochen.

1) 1742. 17. März mußte Karl 7. der Kriegsunruhen wegen den Reichstag von Regensburg nach Frankfurt verlegen, welches er also dem Abte gleich andern Ständen anzeigte.

2) Bei einer Sedisvacanz setzt der Gesandte das Directorium Namens des Capitels ohne neue Bevollmächtigung fort. Die rheinische Prälatenbank besteht also wie Häberlin richtig bemerket streng genommen aus dem einzigen Prälaten von Werden, Repert. d. t. Staats- u. Lehnrechts 4. Th. S. 219.

3) 1676. 26. Octob. hat der Stimmführer der rheinischen Prälatenbank den Abt im Fürstenrathsprotokoll als Director aufgeführt.

4) Unter diesem Ausdruck berief zuvor der Kaiser die Stände auf den Reichstag.

§. 55.

§. 55.

Die Aebte sind nicht nur unmittelbar, sondern auch Landesherren.

Die Unmittelbarkeit beschränket sich nicht bloß auf die Clostermauren, sondern sie erstreckt sich über das ganze Stift, (über Stadt und Land). Der Abt ist nicht allein ein unmittelbarer Reichsstand, sondern er besitzet auch ein unmittelbares Gebiet (ein Territorium). Er ist also auch Landesherr 1), in welcher Eigenschaft er über sein Gebiet die Landeshoheit hat. Schon daher, daß nicht die Grafen, sondern die von den Aebten vor und nach willkürlich gewählte, und nachher belehnte Vögte die Gerichtsbarkeit über die Güter, woraus das Stift besteht, bis auf den Zeitpunct, daß die Abtey dieselbe wieder an sich gebracht, verwaltet haben ꝛc. folget nothwendig, daß die Immunität, Aushebung, Unmittelbarkeit von Anbeginn an sich über alle Theile des jetzigen Reichsstiftes ausgedehnt hat, denn sonst hätten sie aus der Gerichtsbarkeit der ältern Grafen, oder wie Möser sagt, der Heerbansgrafen nicht müssen ausgehoben werden, sondern vielmehr ihrer Gerichtsbar-

barkeit unterworfen bleiben. Die Vögte haben sich zwar nicht selten einer willkürlichen Gewalt angemasset 2), und die Macht, welche zum Schutze nicht zum Drucke in ihre Hände gelegt war, gegen ihre eigene Beförderer mißbraucht 3), aber das hätte nicht geschehn müssen. Berufs- und pflichtswidrige Handlungen dörfen also nicht zur Richtschnur genommen werden, obgleich Verträge darüber nichts destoweniger allerseits unverbrüchlich müssen beobachtet werden.

1) D. h. Regent des Landes, s. §. 58. Anm. 1.

2) Es giebt Beispiele, sagt Häberlin im Repert. d. t. Staats- u. Lehnr. 1. T. S. 97.

„Wo der Schutzbedürftige keinen grössern Feind hatte, als seinen Schutzherrn, der endlich gar leicht diese Schutzherrschaft in Landesherrschaft verwandeln kann rc. Hobbes, der die Menschen so betrachtet, wie sie wirklich sind, hat viele hierher gehörige Beweise."

3) Hier ist das Kreuz, sagt der Erzbischof von Trier 1148 mit vielem Nachdruck, auf welches der Pfalzgraf Hermann mir Treue schwur, an jenem Tage, als ich ihn zum Vogt unserer Kirche bestellte, an jenem

Ta-

Tage, an welchem ich ihm jene Kräfte, jene Macht verlieh, womit er mich nun befeindet. *Freher Orig. Palat. p. 89. Ab Hontheim Hist. Trev. Dipl. T. 1. p. 579 u f.*

§. 56.

Landeshoheit überhaupt.

Die Landeshoheit überhaupt gleicht einem Schneekörper, der sich immer vergrössert, je weiter er fortgerollt wird, oft auch bei grossen Revolutionen eben so leicht wieder zergeht 1). Anders verhält sie sich in Staaten, deren Häupter fühlen, daß sie nur um der Unterthanen willen, zur Vergrösserung des Glückes eines jeden einzeln; anders in solchen, deren Häupter wähnen, daß die Unterthanen nur um ihrentwillen zur Vergrösserung ihres Hauses, ihres Ruhmes da sind. Anders in Staaten von grossen, anders in denen von geringen Bedürfnissen. Oft bestreben sich Regenten, sie zu überspannen; Unterthanen sie zu vernichten, und während solchen Bestrebungen und Gegenbestrebungen ist sie von grösserm oder geringerm Umfange, je nachdem das Uebergewicht auf der Seite des Regenten oder

oder der Unterthanen ist. Aber nie war sie in Teutschland unumschränkt, und vor dem Daseyn des gegenwärtigen Soldatenstandes weniger, als jetzt 2).

1) Abt Held sagt fast auf die nämliche Weise, sie gleiche einem Strome, der sich auf seinem Weege überall verstärke. Reichsprälatisches Staatsrecht 2. T. 1. Kap. 2. §. *N.* 18.

2) Struben N. St. 10. Abh.

§. 57.

Landeshoheit der teutschen Reichsstände ꝛc.

Die Hoheit der Stände des teutschen Reichs hat in dem Verhältnisse gewonnen, in welchem die Hoheit des Kaisers verloren 1). Dagegen sind durchgehends die Freyheiten der mittelbaren Stände in dem Grade zugrundegegangen, in welchem die Rechte der Reichsstände gestiegen sind 2). Der Abt von Werden hat seinen kleinen Antheil von der zertrümmerten kaiserlichen Hoheit eben so miterhalten, als die andern Stände des Reichs. Sie ist aber so gemässiget, daß es im Stift Werden vor-

züglich eintrifft: Unter Krumstab ist gut wohnen. Der Abt hat nur so viel Vorzug, als er zur Erhaltung des Bundes mit dem Reiche, und zur Behauptung der Freyheit der Personen und des Eigentums bedarf. Hiebei gebricht es noch eher, als daß ein Mißbrauch zu besorgen wäre, denn bei der jetzigen Weltlage will jeder befehlen, keiner gehorchen, und weil die Widersager aus Gründen der sogenannten Politik unterstützt werden, so können oft die nützlichsten Anstalten nicht zu Stande kommen, und Verfügungen werden auf diese Weise oft vereitelt, welche aller Orten als heilsam anerkannt sind.

1) Unter Kaiser Rupert dem Pfalzgrafen, war die reichsständische Landeshoheit in Teutschland noch nicht eingeführt, sondern die höhern Regalien, selbst der Bann hiengen noch von der besondern Verleihung des Kaisers ab. *Schilter L.* 1. *Inst. jur. publ. tit.* 24. §. 6.

Ich bin überzeugt, sagt *Hertius de Sup. territ* §. 5., daß die Landesherrlichkeit uur allmälig, durch Einfluß der Zeit, hier früher, dort später aufgekommen ist.

Die Ausdrücke: *Jus territorii & Superioritatis*, *jus territoriale* kommen zuerst im Westph. Frieden Art. 5. §. 30. und Art. 8. §. 1. vor.

Der

Der Ausdruck: Landeshoheit zuerst in der Wahlcapitulation von 1790. Art. 1. §. 8.

2) Im mittlern Zeitalter hatten die Landstände eben soviel Gewalt im Lande, als die Reichsstände im Reiche. Struben N. St. 1. Abh. S. 127.

§. 58.

Huldigung des Abtes. Anerkannt in dem Vereine mit dem Vogte von 1317. Die kaiserliche Achtserklärung Grafen Engelberts 2. von der Mark.

In Folge dieser Landeshoheit huldigen die Unterthanen dem Abte als ihrem Herrn, und in dem Vereine mit dem Grafen Engelbert 2. von der Mark ist diese Huldigung ausdrücklich festgesetzt und anerkannt 1). Zwar behauptet Cocceji:

"Daß Engelbert damalen in der Reichsacht, daß er der Grafschaft Mark, und der Vogtey von Werden verlustig erklärt, und folglich unfähig gewesen, über diese Vogtey Verbindungen einzugehn; daß auch alle spätere Vereine mit den Grafen von der Mark un-

gültig, daß die Grafen und Herzoge von Cleve daran nicht gebunden seyen, indem sie die Grafschaft Mark und die Vogtey von Werden nicht als Erben der Grafen von der Mark, sondern aus Gnade des Kaisers Ludwigs von Baiern, der sie an Dieterich von Cleve geschenket, erhalten hätten 2). u. s. w. "

1) Anlage 26. in den Worten: præstabunt ei *homagium*, quod vulgo dicitur Hulde, tanquam eorum *Domino*. d. i. eorum *dominanti*.

So wie überhaupt in allen kaiserlichen Lehnbriefen, also ist auch in jenen Karls 5. vom 19. März 1541, Leopolds von 1671 ꝛc.

„allen und jeden Mannen und Unterthanen, in welchem Adel, Ehre, Würde, Stande oder Wesen sie seyen"

eingebunden,

„dem Abte, als ihrem rechten Herrn in allen weltlichen Obrigkeiten, Gerichten, und Sachen, seine Regalien und Weltlichkeiten betreffend, getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn." Lünig.

Daher schwören die Unterthanen zu Werden von 1399, 1479, 1520, 1542 ꝛc. an, in dieser Formel:

„Wy

„Wy Bürgermeister, Schepen und Gemeinheit van Werden schweren und loven unsen Herren den Abten van Werden trauw und hold to syn, als wy unsen rechten Erfherrn schuldig syn to doyn, und unsen gnedigen Herren van Cleve lowen wy Treuwigheit, als unsem Erfvogten."

So wie auch die Stadt Helmstädt, ehe die Herzoge von Braunschweig damit belehnt waren:

„Wy huldigen unsen gnedigen leven Herrn N. Abte der Stichte Sante Ludgers tho Werden und Helmstädt, unde loven omme treue und holt tho wesen als ersahme Börger ôrm rechten ordentlichen Erfherrn to rechte schullen, und willen ômme syne Stadt trauwelich hoeden, und wohl verwahren, dat unße Godde also helpe, und die heiligen.

Daher reversirte der Magistrat der Stadt Werden am 8ten März 1648:

„Daß er und seine Nachkommen den Herrn Abt und succedirende Herrn Prälaten kraft der vom h. r. R. und regierenden römischen Kaisern ertheilten und ferner erhaltenen Reichsregalien und sonsten in anno 1317 aufgerichteter, beiderseits bestättigter und versiegelter Concordaten, als seinen

gnä-

gnädigen Erb- und Grundherrn jederzeit erkennen, huldigen, und in gebührlichen Gehorsam, wie getreuen Unterthanen Eid, und Pflichten halber aufliegt, verbleiben, auch tituliren und respectiren sollen und wollen."

Daher ist noch 1681 in Beiseyn und Mitwirkung der schutzherrlichen Gewalthaber mit öffentlicher Ablesung der kaiserlichen Belehnung über die Reichsregalien dem Abte von den Unterthanen mit der möglichsten Feierlichkeit gehuldiget worden. Anlage 27.

Daher ist in dem zwischen des Königs von Preussen M. und der Abtey rc. am 10. Oct. 1774 zu Berlin abgeschlossenen provisorischen Vergleiche (s. oben Anlage 3. Art. 1.) festgesetzt worden:

„Alle Magistratspersonen, so wie alle Eingesessene von Werden sollen dem Herrn Reichsabten den schuldigen Respect und Gehorsam erweisen."

Daher endlich schwöret bis auf diese Stunde jeder neuangenommene Burger der Stadt Werden:

„Daß er dem Herrn Reichsabten als Erb- und Grundherrn, oder wie es jetzt heißt, Landesherrn treu und huldig seyn wolle."

Erb-

Erbherr und Landesherr sind gleichvielbedeutend. Als die Stadt Soest sich der Herrschaft des Herzogs von Cleve unterwarf, bekannte sie, ihn zum Erbherrn angenommen zu haben. Steinen I. St. 14. K. S. 353.

In dem Clev. Märkischen Landtagsabschiede vom 14. August 1660. sagt der Kurfürst:

„Uns vor ihrem Erb- und Landesherrn abermalen recognosciret."

Denn Erb- und Grundherr zeigt den Oberherrn an, dem die Landeshoheit zusteht. *Hertius de Sup. territ.* §. 7. *Besold thes. pract. cont. V.* Erbherr, Grundherr.

Erbherr heißt auch soviel als Eigentumsherr; denn Erbe ist soviel als Eigen. Deswegen nennet man diejenigen Länder Erbländer, Erbstaaten, welche einem Hause erblich und eigentümlich zugehören. *Wehner obs. pract. V.* Erbherr.

Aber ein solches Eigentum ist nicht von der Art, wie das Eigentum eines Grundstücks, welches unter der willkürlichen Hand des Eigentümers seine Gestalt so oft verändert, wie das Cameleon seine Farbe. Staaten besitzen, Landesherr seyn, heißt nicht mehr, als: das Recht haben, ein Land zum Vortheil aller zu regieren.

Ohne

Ohne allen Beisatz zeigt Herr schon allein den Oberherrn, den Fürsten an. Ano Chunink, ano *Herrun.* Ohne König, ohne Fürsten. In dem Huldigungseide K. Ludwigs wird er min *Herro* genannt. *Wachter V.* Herr.

Herrnstand war sonst, was jetzt hoher Adel ist.

Herrntum ist so viel als Fürstentum. *Grupen obs. rer. & ant. Germ. obs.* 31. *p.* 250. Dagegen waren Landesherrn oder Landherrn, was jetzt die mittelbaren Stände, Landstände sind; s. das Diplom Karls 4. für Oesterreich von 1366 bei Lünig *P. spec. Cont.* 1. 2. Abth. Moser v. d. teutschen R. St. Landen und Landstädten 2. B. 2. K. §. 7. §. 331–336.

Hertius de Sup. Territ. §. 24. führt die Const. Rudolphi 1. de pace publ. 1291 an:

„Was auch die Fürsten in ihrem Land mit der Landherrn Rath setzen, und machen, das mögen sie wohl thun, und damit brechen sie den Landfrieden nicht.“

Viele der vormaligen Erb- und Grundherrn, wie besonders von einigen Abteyen bekannt ist, sind zwar jetzt einer fremden Landeshoheit unterworfen; aber was vermag

mag die Zeit nicht? sie erhebt Unterthanen zu Regenten, und bringt Fürsten und Könige auf Pension, gar auf's Schafot.

Uebrigens haben die Wörter in einer lebenden, zumal in einer noch nicht vollkommen ausgebildeten Sprache eben so wenig als in abwechselnden Staatsverfassungen, vor allem in Titulaturen und Curialien zu jeder Zeit einerlei Begriff gehabt.

Man vergleiche z. B. einen vormaligen Baron mit einem heutigen. Von 985 bis auf den Verfasser der goldnen Bulle wurden darunter die Grossen des Reichs verstanden. Lotharius Rex videns Othonem Imperatorem Othonis filium, quem *Barones* teutonici de manu Henrici Ducis Bavariæ, filii Henrici fratres Othonis I. Imperatoris extorquentes *in regno* paterno *sublimaverunt &c. Chron. Nangii apud Pithæum* ad ann. 985.

König Chlodowich nahm vom Kaiser Anastasius die Würde eines Patriciers an, desgleichen Karl der Grosse zu Rom. Was jetzt darunter verstanden wird, wissen alle Einwohner in grossen und kleinen Städten,

In dem mittlern Zeitalter bezeichnete Knecht einen freyen, edeln Mann. Z.

B. Ego Temmo *famulus*, dictus *de Greve* (der Graf) vendidi judicium sive comitiam in Huxaria &c. Kindl. Gesch. d. Grafen 1. Abth. p. 350. Jetzt einen Sklaven.

Der Frohnbote desgleichen. Hermannus *preco* & alii, qui dicuntur *libere* conditionis. Kindl. Gesch. d. Grafen S. 195. An einigen Orten ist seine Würde so herabgesunken, daß er unter dem Leibeignen 2c. steht.

Miles war im mittlern Alter ein Ehrenwort, und ein *Militaris* konnte auch vom hohen Adel seyn. Theodoricus de Limburg, *miles*. Er war aus der Familie der Grafen von Altena. Steinen 2. St. im Anhange S. 824. *Militi* suimet, generoque Henrico Ducatum tradidit. *Dittmar. ap. Leibnitz p.* 376. Jetzt hat jeder Querpfeifer die Ehre, ein Miles zu seyn.

Welche erhabene Begriffe waren nicht ehedem mit dem Worte: Ehre verbunden. S. *Wachter*, *Halthaus* u. a. Jetzt aber ist der Ausdruck: auf Ehre oft nicht viel besser, als ein falscher Wechsel.

Wer getraut sich noch wirklich mit Bestimmtheit zu erklären, was es heißt: ein grosser Staatsmann zu seyn?

Jetzt

Jetzt nennt sich Frankreich unter fünf Regenten frey, unter einem nicht.

Durch den Höchsten ward sonst der König aller Könige bezeichnet, jetzt sind Könige der Erde allerhöchst; so wie Kurfürst Joachim I. von Brandenburg der Stadt Stendal 1513 schrieb, daß er den von ihr verlangten Vorschuß von 100 Gulden zu Dank bezalen, und mit gnädigem Willen erkennen wolle, (*Gerken dipl. Vet. March. Brandenb.* I. B. 101. Urk. S. 242.) da hingegen dermal jeder papierne Reichsritter ein gnädiger Herr seyn will.

Gude Lüde, Gude Manne, und Edelleute hatten in Vorzeiten einerlei Bedeutung. *Gerken* Ebendas. S. 218. Steinen 9. St. S. 204. 205. 206. Bisweilen auch jetzt noch, aber nicht allgemein, u. s. w.

2) S. die 47. und 48. Urk. bei Cocceji.

§. 59.

Die Achtserklärung ohne Wirkung in Hinsicht der Abtey Werden.

Ohne bei den Folgen zu verweilen, die aus dieser kaiserlichen Acht gezogen werden,

und

und mit spätern Ereignissen in einem auffallenden Widerspruche stehn, hat Coccezi der Würde seines Königs nicht entsprochen, da er bei solchen kleinlichen Kunstgriffen Hilfe suchte 1). Um aufrichtiger zu seyn, gesteht der Abt von Werden ein, daß er die Freyheit, einen Vogt nach Gefallen zu wählen, den Kaisern zu verdanken hat, widerspricht aber, daß ein nachheriger Kaiser befugt gewesen seyn solle, über die Vogtey willkürlich zu verfügen. Gesetzt also, daß Engelbert von der Mark zur Vogtey über Werden wär unfähig gewesen, so hieng es von dem Abte wieder ab, einen andern Vogt anzuordnen, denn was die Kaiser einmal vergeben hatten, dessen konnten sie sich nachher, ohne ungerecht zu seyn, nicht wieder anmassen. Ob dergleichen zuweilen geschehn, darauf kömmt es nicht an, sondern ob es mit Recht geschehn konnte 2).

1) Indessen ist es so die Art dergleichen Höflinge, daß sie, um den lebenden Fürsten zu gefallen, das Andenken der vorigen brandmarken. An einem Orte beschuldiget er den grossen Friederich Wilhelm, der sich um sein Haus in einem vorzüglichen Grade verdient gemacht hat, daß er durch den Erbvergleich von 1666 die Domainen des Hauses, wie er es nennet, ver=

verschleudert habe; eben so wie *Conring*. die alten Herzoge von Braunschweig rc. wegen Helmstädt der Fahrlässigkeit und des Aberglaubens beschuldiget.

2) S. oben §. 31.

§. 60.

Die Achtserklärung ohne Folgen in Hinsicht der Grafen von der Mark.

Ohne zu bemerken, wie die Behauptung, daß das Haus Cleve die Vogtey vom Kaiser Ludwig erhalten, sich mit jener vereinigen lasse, daß das Stift Werden ein Zugehör der Grafschaft Mark; daß diese der alte Ruhrgau sey; so war die Achtserklärung ohne Folgen 1). Graf Engelbert fuhr fort sowohl die Grafschaft Mark zu besitzen 2), als Vogt über Werden zu seyn 3), da hingegen Graf Dieterich von Cleve weder jemals das Geringste von der Grafschaft Mark besessen, noch sich einer einzigen Handlung als Vogt zu Werden unterzogen hat. Noch im nämlichen Jahre 1317 schlug Graf Engelbert den Grafen Dieterich, und belagerte Strünkede, das er 1320 eroberte und zerstörte.

Desgleichen haben die Bistümer Lüttig und Münster sein Daseyn nur zu oft empfinden müssen 4).

1) Eben so wie die päbstliche Entsetzung Ludwigs aus allen Reichslehnen und namentlich des Herzogtums Baiern ohne Folgen war.

2) Engelbert lebte noch 11 Jahr. Auf ihn folgte sein Sohn Adolph bis 1347, und auf diesen Engelbert 3. bis 1391, als dessen Bruder Adolph schon 1368 nicht aus Gnade K. Ludwigs, nicht als Graf von Cleve in die Grafschaft Mark, sondern als Sohn der Gräfinn Margareth von Cleve, vereheligten Gräfinn von der Mark, nach Abfindung der Grafen von Horn und Herrn von Arkel, welche zu der Grafschaft Cleve ein gleiches Recht zu haben behaupteten, mit Ausschliessung des erstgebornen Engelberts, welcher mit der Lymers, und des jüngsten Bruders Dieterich, welcher mit Duisburg und der Herrschaft Dinslaken abgegütet wurde, durch die Vorliebe der Clevischen Stände, und vermittels einer besondern kaiserlichen Belehnung in die Grafschaft Cleve succedirt war.

3) Der Abt hat nicht die Grafen von Cleve, sondern die Grafen von der Mark, Adolph, den Sohn Engelberts 2. 1332, und Engelbert 3. 1389 ꝛc. belehnet. Anlage 28.

Daß

Daß nicht die Grafen von Cleve, sondern die Grafen von der Mark Vögte zu Werden gewesen sind, dies beweisen die Reversale von 1334. 1337 und 1372. Anlagen 29. 30. u. 31.

Selbst Adolph der Bruder Engelberts 3. stellte 1391 einen Revers aus, Anlage 32, nicht als Graf von Cleve, sondern als Mitgraf von der Mark, in Folge der zwischen seinem Bruder und ihm beliebten gemeinschaftlichen Regierung (Hopp Beschr. des Clev. Landes N. A. von 1781. S. 182.) denn nach dem Tode Engelberts kam die Grafschaft Mark nicht an Cleve, sondern der jüngste Bruder Dieterich erhielt dieselbe, gemäß der zwischen Engelbert und Adolph, desfalls genommenen Absprache; Steinen 1. St. 11. Kap. S. 252, bis nach dessen unbeerbten Tode 1398 Mark mit Cleve vereiniget (Ebendas. S. 256) und nunmehr von 1401 an, die Grafen und Herzoge von Cleve mit der Vogtey belehnt wurden. Anlage 33.

4) Steinen 1. St. 8. K. S. 183 u. f.

§. 61.

§. 61.

Die Achtserklärung ohne Folgen durch die Aussöhnung Friederichs von Oesterreich mit Ludwig von Baiern.

In Gemäßheit der schon vorhin (§. 39) bemerkten Uebereinkunft zwischen dem Erzbischof zu Kölln und dem Herzog Leopold von Oesterreich zu Gunsten Friederichs des Schönen hatten Henrich von Kölln, Rudolph von der Pfalz, Rudolph von Sachsen-Wittenberg, und Henrich von Kärnthen als König von Böhmen am 19. Oct. 1314 zu Sachsenhausen Friederich von Oesterreich; und dagegen Peter von Mainz, Balduin von Trier, Johann von Böhmen, Johann von Sachsen-Lauenburg, und Waldemar von Brandenburg Tages darnach Ludwig von Baiern in Frankfurt zum Kaiser erwählet. Friederich wurde am 25. Nov. vom Erzbischof von Köln zu Bonn, und Tages darnach Ludwig vom Erzbischof von Mainz zu Aachen gekrönet 1). Die Wahlfürsten hatten unter den übrigen Ständen ihre Anhänger, und weil der Kurfürst von Kölln in der bemerkten Uebereinkunft auch für den Grafen von der Mark

ge-

sorgt hatte, so hielt Engelbert mit Kölln für Oesterreich, weshalb er aber von Ludwig in die Acht erklärt wurde. Die endliche Aussöhnung zwischen Ludwig und Friederich 2) verscheuchte indessen alle widrige Eindrücke, welche diese zwiespältige Wahl veranlaßt hatte, und zwischen Cleve und Mark wurde die Freundschaft in einem solchen Grade erneuert und festgegründet, daß Adolph, dem Sohne des geächteten Engelberts, die einzige Tochter und Erbin von Cleve zu Theil ward 3), eben so wie nun Adolph 1346 für Ludwig von Baiern gegen den Erzbischof von Kölln, welcher Karl 4. gekrönet hatte, die Waffen ergriff 4).

1) Pütter Grundriß der Staatsveränderungen des t. Reichs. S. 123.

2) S. die Einung vom 27. Sept. 1325 bei Lünig. Sie fängt mit diesen Worten an:

„Wir Ludwig und Friederich von Gottes Gnaden römische Könige ꝛc. thun kund ꝛc. daß wir ꝛc. uns miteinander vereinet und verbunden haben ewiglich, daß wir das römische Reich, dazu wir beide erwählt und geweiht sind ꝛc. miteinander gleich als eine Person ꝛc. besitzen ꝛc. sollen und wollen ꝛc. ꝛc.“

3) Steinen 1. St. 9. K. S. 190.

4) Ebendas. S. 205.

§. 62.

Ausflüsse der Landeshoheit.

Aus dem landesherrlichen Befugnisse zu befehlen, so wie es das Wohl des Ganzen erheischet, welches die Unterthanenpflicht zu gehorchen mit sich führet, aus der Landeshoheit nämlich entspringet das Recht der Obergewalt über die Personen und Güter. In Hinsicht der ersten das Recht, gewisse Vorschriften zu machen, welche der Landesherr zur Erhaltung des Ganzen nothwendig oder nützlich erachtet, das Recht der Gesetzgebung und Polizei. Zu untersuchen, in wieweit diese Vorschriften beobachtet werden; die Privatstreitigkeiten der Unterthanen nach den bestehenden Vorschriften zu richten, Handlungen, welche die Ordnung stören, zu bestrafen, u. s. w. Gerichtsbarkeit. Verhältnißmässige Beiträge zu sammeln, sowohl in Hinsicht der einheimischen Nothdurft, als des Bundes mit dem Reiche. Steurrecht. Es kömmt also darauf an, ob

ob der Reichsabt von Werden sich in dem Besitze dieser Ausflüsse der Landeshoheit befindet.

§. 63.

Obergewalt über die Personen. Folge.

Aus der Obergewalt über die Personen 1) entspringt das Recht der Folge 2), sowohl zu gemeinnützigen Anstalten, als gegen innere und äussere Feinde, und dieses letzte sowohl in Hinsicht des Landes selbst 3), als des Bundes mit dem Reiche 4). Einmal hat der Abt sich in der unangenehmen Lage befunden, vermöge eines Reichshofrathserkenntnisses Unterthanen durch Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit zurückführen zu müssen, aber diese Zeiten sind lange vorüber, und haben nichts als den Wunsch zurückgelassen, daß sie nie wiederkehren mögen 5).

1) Hieher gehöret auch das Recht der Volljährigkeitserklärung, der Obervormundschaft, welche der Abt täglich ausübet, oder, soviel die letzte betrifft, über unbefreyte Personen in der Stadt durch den Magistrat, und auf dem Lande durch das Landgericht ausüben läßt u. s. w.

2) Gerichtsfolge est jus sequelæ, quod postulat, ut subditi omnes judicio intersint, sub mulcta. *Halthaus* p.670.

"Quod nullus in Episcopali curia & *Sala* ac ipsarum attinentiis jus (judicium) feudale; quod *Volge* appellatur; debet vel potest habere.„; *Dipl. Wilhelmi* pro Eccl. Magdeb. *ap. Ludewig Rel. M. S. S. T.* 12. *p.* 377.

3) Insecutiones *hostium Volghe* nominantur. *Schaten ann. Pad. L.* 12. in der Urkunde von 1319.

Persecutio *latronum*, die Folge, bei *Grupen Obs.* 27. *p.* 431 u. s. w.

4) Das Recht der Heerfolge war in den mittlern Zeiten nicht von der jetzigen Beschaffenheit. Selbst jetzt noch behaupten die Unterthanen durchgehends die Freyheit, in auswärtige sowohl Kriegs- als Civildienste zu gehn.

Als Bernard von Galen Bischof zu Münster den Durchmarsch der Waldeckischen Völker, welche in holländischen Sold giengen, über das brandenburgische Gebiet zu verhindern suchte, antwortete der Kurfürst, daß die Teutschen die Freyheit hätten, in fremde Kriegsdienste zu gehn. *Puffendorff rer. Brandenb. L.* 10. §. 9. *p.* 509; s. auch die R. A. 1570. §. 4. 5. und 1582 §. 31.

Durch die Kapitulation Leopolds ist diese Freyheit, oder vielmehr diese Feiltragung des teutschen Blutes gesetzlich gesetzlich geworden. Art. 16. 2c. S. auch Struben N. St. 18. Abh. S. 267. u. f. Sogar lassen die Reichsstände sich mit unteutschen Völkern gegen Teutsche fortdaurend in Bündnisse ein.

Daher also, daß Henrich von Oefte, ein Werdenscher von Adel, Eigentümer und Besitzer des Hauses Oefte 1368 ein Rath des Grafen von der Mark gewesen, daß er das Land von Cleve für Adolph von der Mark hat einnehmen helfen, daß 1424 Heinrich, 1446 Bernt von Oefte 2c. gegen Berge gedienet haben (Cocceji Anlage 21); daher folget nicht, daß ihr Stammgut Oeft zur Grafschaft Mark gehöret hat; eben so wenig als das Haus Scheppen, davon der jetzige Besitzer Freyherr von Ritz Hofrathspräsident zu Düsseldorf ist, ein Zugehör des Herzogtums Berge, und das Haus Baldenei, davon der Besitzer Freyherr von Schirp in Münsterischen Diensten war, dessen Söhne theils in kaiserlichen, theils in mainzischen, theils in holländischen Diensten sind, ein Zugehör von Münster war, oder von Oesterreich, Mainz und Holland werden wird.

Auf jeden Fall, wenn auch die Besitzer von Oeft in der Grafschaft Mark nicht wären begütert gewesen, leidet es

keinen

keinen Widerspruch, daß die Eingesessene von Werden so wie dem Abte, als ihrem Herrn Gehorsam, also auch dem Grafen von der Mark als ihrem Beschirmer Treue schuldig waren, und noch schuldig sind, nur nicht gegen den Abt.

Aber damals war es keine Schuldigkeit, überall und unbedingt zu folgen. Die Landsassen nahmen an den Händeln der Herren nur so viel Antheil als sie wollten. Struben 1. Abh. S. 131. 4. Abh. S. 337.

Als daher Dieterich von der Mark 1378 der Stadt Dortmund den Krieg ankündigte, mußte er mit denen von Hardenberg, von Hövel, von der Reck, von Oeft ꝛc. vorab ein förmliches Bündniß schliessen. Steinen 28. St. S. 775.

Auf eben die Weise verbanden sich in der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Städte Hamm, Unna, Camen mit ihrem Herzog Johann gegen Kölln. 27. St. S. 567 u. d. m.

Im Gegentheil war es damals keine verbotene Sache, daß sogar die Streitigkeiten zwischen den Herrn und Landsassen mit dem Degen entschieden wurden. Struben a. a. O.

Auf solche Weise verbanden sich 1422 der Graf von Nassau mit vielen aus der märkischen Ritterschaft, von Neheim, Varst, Hövel, van der Leiten, Voß, von der Reck, Fridag, Galen, Boenen, Hacken ꝛc. ꝛc. und den Burgermeistern und Burgern der Stadt Hamm gegen den Herzog von Cleve, weil er die Privilegien der Bürger in Hamm gekränkt haben solle. Steinen 1. St. im Anhange N. 6. S. 477. So wie 1390 die ganze märkische Ritterschaft sich gegen Graf Engelbert 3. verbunden hatte. 1. St. 10. K. S. 246.

Man wird aber keine einzige märkische Landesvereinigung aufweisen können, welche von der Stadt Werden und der stiftischen Ritterschaft mitunterschrieben wäre, wenn schon auch fremde Ritter und Städte darin aufgenommen wurden. v. Steinen im Anh. z. 6. St. S. 1682.

5) Indessen ist diese Unterthanenpflicht noch neuerdings durch das Landesregulativ von 1776 Art. 29. anerkannt.

§. 64.

Folge bei gemeinnützigen Anstalten.

Vermöge dieses Rechts der Folge bei gemeinnützigen Anstalten werden die Unterthanen zu öffentlichen Landesfrohnen, z. B. zum Wegemachen 1), fortdaurend aufgefodert, und müssen auf allen Jahrmärkten bewafnet erscheinen, um die allgemeine Sicherheit zu behaupten, die Ruhestöhrer zu verhaften u. s. w. Solche Vorfälle sind zu häufig, und zu offenkundig, als daß Beweise darüber beigebracht zu werden bedürften 2).

1) Johann Herzog von Gülich ꝛc. ersuchte 1528 den Abt auf Anstehn der Eingesessenen von Mettmann und Solingen, um die Weege und Strassen in seinem (uwen, d. h. eurem) Stift zu machen.

Noch wirklich besteht ein Weegeinspector, und zwei Weegemeister dies- und jenseits der Ruhr, und jährlich werden ausser den Frohndiensten 40 Rthlr für die Weegeausbesserungen von dem Lande bezahlt. Landesregulativ Art. 11.

2) S. unten §. 74. Anm, 7. ꝛc.

§. 65.

Folge in Hinsicht des Bundes mit dem Reiche. Matrikel. Contingent, eingefodert von den Kaisern, und den kreisausschreibenden Fürsten überhaupt, und den Grafen von der Mark, als Herzogen von Cleve, Gülich ꝛc. ꝛc. insbesondere.

In Hinsicht des Bundes mit dem Reiche ist an die Stelle des Heerbanns, und der nachherigen Dienstmannschaft 1) eine stehende Mannschaft als Contingent, nach Anleitung der Reichsmatrikel eingetreten. Wenn schon der Abt nicht gezwungen werden konnte, zu Felde zu gehn 2), so war es doch billig, wollte er sonst auf den Schutz des Reichsoberhauptes und der Mitstände Anspruch behalten, daß er überall gemeinschaftliche Sache machte, besonders wo es die Ehre und die Selbstständigkeit des Gesammtbundes und dessen Oberhaupts galt. Sich durch einen Mitstand vertreten lassen, das war, solange die Landeshoheit noch nicht ausgebildet war, der nächste Schritt zum Verluste der Unmittelbarkeit 3). So wie also der Abt ehedem zum Hilfsbeitrage, nach

nach dem jedesmaligen Ermessen des Kaisers, ist angegangen 4), also ist er auch, nachdem er in der Reichsmatrikel 5) in verhältnißmässigen Anschlag gebracht war, zur Einschickung seines Contingents 6) von Zeit zu Zeit sowohl von den Kaisern selbst 7), als den kreisausschreibenden Fürsten 8) aufgefodert worden.

1) Dahin zielet der Ausdruck in der Anlage II. §. 23: Cum fuerimus in expeditione belli cum imperatore, tunc habebit (*Marscalcus*) omnes vaccas varias, dictas *bunt* &c.

2) Abbas illius Monasterii ad castra & in hostem ire non cogatur. Dipl. *Arnulphi* 888. *Henrici* 1. 931. *Ott.* 2. 985. *Conradi* 2. 1024 u. 1033 &c. bei Lünig s. §. 30. Anmerk. 2. Desgl. *Vit. Meinwerci edit. ab Overh. p.* 90 in den Worten: Et quia nec in facultatibus nec *Ministerialibus* (Abbatia Helmwardeshusen) regno servitio esse potuit &c. *Meinwerco* &c. est collata.

3) Die vormalige Reichsstadt Wesel ist in den alten Matrikeln mit 5 zu Roß und 50 zu Fuß angeschlagen, wird aber von Cleve vertreten, und ist auch nicht mehr im Besitze der Unmittelbarkeit. Dergleichen Städte und Abteyen giebt es bekanntlich in Menge.

(4 1487. 9. Oct. befahl Friederich bei Privirung und Entsetzung der Regalien, dem Abte und Reichsfürsten:

„Mit Wagen, Gezeug, und was ins Feld gehört, auf das höchste und meiste wider den König von Ungarn zu Augsburg zu erscheinen.“

Hieher gehöret auch dessen sehr nachdrückliche Befehl vom 16. März 1488 an den Abt und Reichsfürst, als der römische König Maximilian in Brüggen gewaltsam angehalten war,

„Auf St. Georgen Tag in eigener Person auf das höchst und meist zugericht, als im Feld gehört, zu Kölln bei ihm zu seyn.“ Anlage 34.

Zwar suchte der Abt sich davon zu befreyen, der Kaiser bestunde aber am 21. Mai auf die verbandmässige Reichshilfe, denn obgleich sein Sohn, schrieb er, in Freyheit gesetzt wäre, so gereichte doch dessen Gefangennehmung zu seiner und des h. r. R. Schande, und einemjeden, so Regierung und Oberkeit habe, wäre daran gelegen, daß diese That gestraft würde, weshalb er den Abt und Fürsten zur Hilfe neuerdings auffoderte. Auch antwortete er am Tage der Aposteln Peter und Paul dem Herzog von Cleve, der sich für den Abt verwandt hatte,

„Daß er die von dem Abte, als einem dem Reiche ohne Mittel unterworfenen Reichsfürsten, gesonnene Hilfe nicht erlassen könnte.“

Der

Der Abt sah sich also gemüssiget, Folge zu leisten. Anlage 35.

Der nämliche befahl 1489 dem Abte und Reichsfürsten:

„Mit Leuten, Pferden, Geschütz, Wagen und aller Geräthschaft, als ins Feld gehört, wider den König von Ungarn zu helfen."

5) Von 1491. 1495. 1505. 1521 u. s. w. die Wormser Matrikel von 1521 ist unter Mitwirkung aller Stände entworfen, (R. A. von 1551 §. 63. und 1566 §. 137) sie wird für die wenigstmangelhafte gehalten, und deswegen zur Richtschnur genommen. S. Schue rechtl. Entwick. unter Matrikel §. 4. S. 157. u. f.

Zwar steht Werden nicht in den Matrikeln von 1422, (Häberlin Repert. des t. Staats- u. Lehnrechts. 3. Th. S. 403 vermutet noch ältere) 1431 bis 1489; aber dieser Umstand trifft bei mehrern unstreitigen Reichsständen ein. Ohnehin fallen sie in einen Zeitpunct, in welchem die Abtey mit dem gänzlichen Umsturz bedrohet war (s. §. 25 Anm. 7). Dieses zerrütteten Zustandes wegen scheint sie also vorerst ausser feststehendem Anschlag geblieben zu seyn, wenn sie schon, wie aus der vorigen Bemerkung ersichtlich, nichtsdestoweniger zu den gemeinschaftlichen Reichshilfen mitbeitragen mußte.

In

In einer von preussischer Seite zu Wien übergebnen Schrift wird die Unmittelbarkeit des Abtes daher bestritten, weil in der Matrikel bei Andler steht: Werden unrichtig, als ob das Haus Pfalz wegen Sponheim, der Bischof zu Bisanz, Corneli-Münster, die Grafen von Zollern, Dortmund ꝛc. bei welchen das nämliche steht, nicht unmittelbar wären. Ein anderes wäre es, wenn da stünde: Werden ꝛc. verloren, wie bei einigen schon damals verschlungenen Ständen.

6) Ueber ein Contingent von Werden, Essen ꝛc. pflegte man zwar zu scherzen, und ließ sie durchgehends mit dem Postwagen zur Reichsarmee abreisen. Man suche aber die Kriegsmacht von Oesterreich und Preussen im vorigen Jahrhundert auf, um sich zu überzeugen, daß sie der jetzigen Macht der kleinsten Fürsten kaum beikam. Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg hatte nur 12 Compagnien zur Besatzung in Berlin, Spandau, Cüstrin und Colberg. Das älteste Oesterreichische Infanterie-Regiment hat 1681 der Graf von Stahrenberg errichtet. Die vorher in Kriegszeiten errichteten Regimenter wurden nach geschlossenem Frieden gleich wieder abgedankt. Pütter Entwickel. d. h. Staatsverf. 2. Th. S. 280 S. auch in Schlözers Briefwechsel die Geschichte des preussischen Heeres 2. Th. 11. Heft.

Als

Als die Mark Brandenburg, wie Herzberg in der Abh. v. d. häufigen Veräusserungen der Mark Brandenburg versichert, etwa 75,000 Rthlr eintrug, hätte der Soldatenstand unmöglich von Bedeutung seyn können. Noch würde die Menschheit sich wohl dabei befinden, wenn der menschenmörderische Ehrgeiz eines eroberungssüchtigen Nachbars des vorigen Jahrhunderts, der sein Reich dadurch zum Untergange vorbereitete, den gegenwärtigen Soldatenstand nicht fast nothwendig gemacht hätte.

Der Anbauer der Burg Altena auf dem Berge Wulfseck konnte sich mit Mühe gegen den Grafen von Arensberg behaupten. Sein Nachfolger, der Herzog Wilhelm von Gülich ꝛc. nahm es dagegen mit Karl dem Fünften auf. Die Abtey Werden hat sich mit ihren ursprünglichen Erwerbungen begnüget, sie hat sogar zu dem Aufkommen der Grafen von der Mark ihr Scherflein noch mitbeigetragen. Sie trifft der Vorwurf nicht, daß sie sich auf Kosten des Reichs oder der Krone bereichert habe. Wenn sie auf Vergrösserung planmässig hätte arbeiten wollen, so würde ihr Gebiet grösser, und dagegen das Herzogtum Berge, die Grafschaft Mark ꝛc. von kleinerm Umfange seyn. In den Händen der Grafen von der Mark, bei denen das nämliche eintrifft, was Häberlin im Repert. des t. Staats- u.

Lehn-

Lehnrechts 1. Th. S. 400 von dem Hause Brandenburg sagt, würden die Besitzungen der Abtey Werden, welche vom linken Rheinufer an durch das Herzogtum Berge, die Grafschaft Mark, das Hochstift Münster, die Grafschaften Tecklenburg, Lingen, Bentheim ꝛc. ꝛc. bis Friesland zu, so ziemlich zusammenhängend waren, in jenen staatenschöpferischen Zeiten zu einer furchtbaren Grösse angewachsen seyn.

7) 1491 fodert König Maximilian vom Abte und Reichsfürsten die Reichshilfe mit 1 zu R. und 3 zu F. auf ein halbes Jahr. 1492. 15. Oct. 4 gereisige Pferde gegen den König von Frankreich. 1493 25 März desgl. 1495. 100 Fl. eilende Reichshilfe des Reichstages zu Worms. 1496. 23. Mai gegen die Türken und den König von Frankreich. 1502 gegen die Türken, soviel getreue Hilfe, als ihm sein Seelenheil, auch Ehr und Pflicht weiset. 1505. 7. Sept. 2½ Fußknecht, als Anschlag des Reichstages zu Költn. 1507. 3. August 2 zu R. und 6 zu F. in Costanz zu stellen. Quittung darüber der kaiserl. Pfenningsmeister Ziegler und Ochs. 26. August Inhäsivbefehl wegen der zu Kölln bewilligten Reichshilfe zu 2½ Fußk. oder 120 Fl. 1509 letzten August Schuldschein Kais. Maximilian über 100 Gulden, welche der Abt ihm zur Kriegsnothdurft vorgestreckt

streckt hatte. 1512. 2 zu F. auf 4 Monate, oder 32 Gulden in Folge des Reichsabschiedes. 1513 Quittung des Kaisers darüber. 1517. 25. Febr. Befehl, die Mannschaft zu dem Züge wider Franz, der sich von Sickingen nennt, mit 4 zu F. und 3 zu Pf. auf vier Monate nach Dortmund abzuschicken. 13. Jul. Quittung Karl 5. 1522 letzten April statt des Fußvolks 58½ Guld. 1523. 7. Januar, statt des Contingents 156 G. Quittung der Stadt Frankfurt über die zu Nürnberg bewilligte eilende Reichshilfe. 1524. 18. April. 1526. 30. August Befehl um Reichshilfe. 1529. 22. April wider die Türken für das Fußv. 97½, für die Pferde 120 G. 1530 Quittung über 4 zu Pf. und 18 zu F. 1531. 12. Januar gegen die Türken 4 zu Pf. und 26 zu F. 1532. 24. Junius das nämliche. 1538. 11. März Ferdinand König Reichshilfe ohne Bestimmung, unter der Vertröstung, daß der Abt sich zum höchsten angreifen würde. 1541. 10. August 6½ zu F. und zu Pf. 23. Dec. Befehl zur Bezalung der zu Regensburg gegen die Türken bewilligten Reichshilfe mit 38 G. 1554. 29. April kaiserl. Decret, wodurch dem Abte wegen Kriegsschadens und geleisteter Hilfe an die kaiserl. Völker 1500 Rthlr. zur Entschädigung angewiesen werden. 1560. 24. März Befehl wegen ruckstehender Türkensteur zu 768 G. 1561 wegen der auf dem Deputationstage zu

Speier

Speier bewilligten 2000 Guld. 1562. 7. März wegen restirender Reichshilfe ꝛc. 1565. 6. August K. Maximilians 2. wegen bewilligter Türkenhilfe zu 768 G. ꝛc. 1566. 15. März desgl. 1567. 21. Oct. Befehl wegen ruckständiger Reichshilfe zu 912 G. 1573. 19. Febr. Erlassung der restirenden Reichssteuren auf die Hälfte, mit Erklärung, daß es nicht ihm, sondern dem Reichstage zustünde, die im J. 1545 zu Worms erlangte Moderation auf 2 zu Pf. und 6 zu F. auf Begehren des Kreises noch ferner abzukürzen. 1574. 1. März Inhäsivbefehl des nämlichen wegen dieser Hälfte. K. Rudolph 2. 1577. 14. Mai wegen ruckstehender Türkenhilfe. 4. Sept. Fiscal wegen dieses Ruckstandes. 1578. 30. Januar wegen der Türkenhilfe. 1579. 1. Januar wegen ruckstehender bewilligten sechsjährigen Reichshilfe wider die Türken. 1580 13. Aug. wegen ruckstehender Türkenhilfe zu 1920 G. 1583. 8. Mai Ladung unter Straf der Acht und der Privation der Regalien wegen restirender 40 Monaten zu 1920 G. 1585. 30 März wegen bewilligter Reichshilfe zu 576 G. 13. Oct. wegen Türkenhilfe zu 3840 G. 1593. 12. Sept. wegen Ruckständen. 1595. 25. August wegen Türkenhilfe. 4. Sept. Kammergericht wegen ruckständiger 3840 G. Türkenhilfe nach dem Anschlage von 1577. 4. Sept. 1598. 22. Jun. Befehl, die auf dem Reichstage bewillig-

te Römermonate von den Unterthanen zu heben und einzuschicken. Nämlichen Tages Bedrohung mit dem Reichsfiscal, wenn die Ruckstände nicht abgeführt würden. 26. Jul. Kammergericht wegen ruckständiger 2880 G. nach dem vorigen Anschlage. 1599. 23. August Befehl des Kaisers zur Bezahlung der wider die Türken bewilligten Reichshilfe. 1602. 14. Nov. wegen ruckständiger Türkenhilfe zu 384 G. 1603. 30. August. Desselben Bestättigung des auf 1000 Rthlr. festgesetzten Werdenschen Ruckstandes der Reichssteuren. 1605 Anmahnung zur Türkensteur. 1607. 10. Aug. wegen ruckständiger Reichs- und Kreishilfe zu 4944 G. 1612. 10. Nov. Kaiser Mathias wegen Ruckstandes der bewilligten Reichs- und Kreishilfe zu 7420 G. 1616. 1. Febr. wegen ruckständiger 30 Monaten. 1636 23. Sept. Ferdinand König, wegen der auf dem Reichstage zu Regensburg bewilligten Hilfe gegen die Türken. 1640 10. Mai F. Kaiser. Schreiben um Beförderung, Hilf, und Vorschub für seinen im westphälischen Kreise commandirenden General Grafen von Hatzfeld. 1675. 2. August Leopold weiset das Werdensche Contingent an Münster. 1676. 17. Febr. Werden soll sich wegen des zu stellenden doppelten Anschlags mit Münster vergleichen. 27. März Befehl zur Abschickung der Mannschaft und Vollziehung des Reichsgutachtens vom 15. Febr.

5. Junius. Befehl, den doppelten Anschlag des Contingents in Bereitschaft zu halten, und es da zu stellen, wo der niederländische Gubernator es verlangen würde. Wegen der vorigen Anweisung wär Münster benachrichtiget, und würde deshalb von Werden nichts verlangen. 1678 7. und 26. August 30 Simpeln zum Behuf des Kreistruppencorps, mit dem Befehle, sich den französischen Waffen wirklich entgegen zu stellen. 1683. 15. Aug. Creditiv Leopolds für den Herrn von Plittersdorf an den Abt zur Hilfe gegen die Türken. 1689. 30. April Creditiv für den Herrn von Fridag, wegen des Ausbruchs des Krieges, bei dem Abt einige Begehren zu thun, mit Cassation alles dessen, was ein oder andere Mitstand immittels ohne kaiserliche Anweisung dem Abte zugemuthet haben könnte. 1694 2 Januar. Leopold verlangt eine ausserordentliche Beihilfe wegen schwerer Kriegeskosten. 1701 stand das Werdensche Contingent bei dem köllnischen. 1733 stand es in Kölln. 1734. 14. April Befehl Karls 6., der Abt solle sein Contingent insbesondere stellen, weil es mit der Kreisversammlung zulange verweilen dörfte. Im siebenjährigen Kriege gegen Preussen hat der Abt sein Contingent zum Theil besonders gestellt, zum Theil in Folge eines Contractes durch den kaiserlichen Hof vertreten lassen. 1774 ist

mit dem preussischen Hofe ein Vertretungstractat abgeschlossen worden. S. oben Anlage 3. Art. 5.

8) 1535. 5. Januar fordert Johann Herzog zu Cleve und Graf von der Mark den Abt auf, seinen Antheil Türkensteur abzutragen, und sich zu Worms zur fernern Berathschlagung einzufinden, mit der Warnung, daß sonst der kaiserliche Reichsfiscal wider ihn procediren würde. 1542. 10. August fordert Herzog Wilhelm den Abt anf, seine Anzahl Volks nach Wien zu schicken, wenn es nicht schon geschehn. 1555. 12. Febr. Anmahnung des Bischofs zu Münster und des Herzogs zu Cleve, und Grafen von der Mark, als ausschreibenden Fürsten zur Bezahlung der ruckständigen Kreisanschlägen. 1556. 5. Sept. Wilhelm Bischof von Münster, und Wilhelm Herzog von Cleve rc. erinnern den Abt, sich mit der gebührenden Anzahl zu Roß und zu Fuß nach dem einfachen Römeranschlag gefaßt zu machen, und taugliche Mannschaft zu schicken, weil sie sonst würde ausgemustert werden. 1558. 16. Jan. Anmahnung wie 1555. 1572. 14. Jun. Aufforderung, sich gefaßt zu halten, seine Hilfe zu Roß und zu Fuß in Anzug zu bringen, auch sich mit Feldgeschütz und Munition in Rüstung zu setzen. 1589. 3. Dec. Aufforderung Herzogs Wilhelms, das Contingent zu 6 zu Pferd und 18 zu Fuß mit

Waffen, Pferden und Stucken nach Soest zu schicken. 27. Dec. dessen Aufbestellung der Kreishilfe wegen veränderten Umständen, mit der Anzeige, sich nichtsdestoweniger gefaßt zu halten. 1590. 4. Oct. der nämliche um die Hilfe mit Waffen, Pferden und Stücken nach Dortmund abzufertigen. 1599 hat Werden mit Münster, Gülich, (folglich auch Cleve, und Mark) Lüttig, Stablo, Kölln, Aachen erkläret:

„ausdrücklich dahin befehliget zu seyn, vor Abschaffung der Mängel ihr Volk in keinen andern Eid treten zu lassen."

Wegen der Beschwerden der Stifter Werden und Essen über die Einquartierung des Kreiskriegsvolks ist auch dem Grafen von der Lippe aufgegeben worden, das Nöthige zu deren Abstellung zu verfügen. Häberlin neue t. R. Gesch. 21. B. S. 593 ꝛc.

1645. 11. Januar Befehl K. Ferdinands 3. dem Kreisausschreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm während der Dauer des Successionsstreits nicht zu folgen, mit der Anzeige, daß Kurkölln bis dahin die Ausschreibung übertragen sey. 1675. 28. März Auffoderung Bischofs von Münster, daß der Abt sein Contingent stellen solle, u. s. w. wie in der vorigen Anmerk.

Es ist auffallend, daß selbst der Graf von der Mark, als Herzog zu Gülich ꝛc. in solchen Fällen das teutsche Ehrgefühl des Abtes rege zu machen sich bemühet hat. Anlage 36.

§. 66.

Vertretungstractat über das Contingent.

Auch die Nachfolger der Grafen von der Mark aus dem brandenburgzollerschen Hause haben dies Recht der Folge nie miskannt 1), wenn sie schon späterhin dem Abte die Vertretung seines Contingents, welcher Zumutung er aber anfänglich mit Entschlossenheit auswich 2), gegen seinen Willen aufzudringen versuchten, ohne Zweifel in der Absicht, um dadurch den Weeg zu bahnen, entweder Werbungen zur Ergänzung anstellen, oder wenigstens Steuren vorerst zu diesem Behufe eintreiben zu können. Indessen mußte der Abt doch zuletzt aus zweien Uebeln das geringste wählen, und einen anfänglich aus freyen Stucken gegen die bündigsten Reverse 3) bewilligten, nachher, aller Verwahrungen unangesehen, erzwungenen jährlichen Beitrag, welcher in der Folge als Steur geeigenschaftet werden

den wollte, für die schutzherrliche Vertretung erst der Cavallerie auf drei Jahr 4), endlich aber, weil ohne Rucksicht auf die königliche Resolution, und den wirklich abgeschlossenen Frieden, in welchen Werden mitaufgenommen war 5), die für die einsweilige Vertretung des Contingents bestimmte 2000 Rthlr vor wie nach gewaltsam eingetrieben wurden, das Stift auch in Reichskriegen gegen Preussen, in Gefahr stand, ganz zugrundegerichtet zu werden 6), sowohl der Cavallerie, als Infanterie nunmehr für beständig zu bestimmen; denn was hilft alles Schreien gegen den nicht zu überschreienden Donner der Kanonen, und was vermögen noch so heilige Urkunden gegen alles durchbohrende Bajonette? Gleichwol ist die Reichsstandschaft und die damit verknüpften Rechte dem Abte in dem Vertretungstractate ausdrücklich bedungen, so wie er auch die Vertretungsgelder durch seine eigene Beamte, ohne die geringste schutzherrliche Einwirkung von den Unterthanen heben und einschicken läßt.

1) 1678. 5. Dec. ward von der Regierung zu Cleve angezeigt, daß der Kurfürst zur Vertheitigung des Rheins die Unterthanen an der Ostseite desselben und in der Grafschaft Mark auf Gewehr gesetzt, auch die Benachbarten den Rhein von Bonn

bis

bis Duisburg besetzt hätten, mit dem Ersuchen, der Abt wolle Gefallen tragen, auch die Unterthanen des Stifts Werden in Gewehr zu bringen, deren Anzahl der Regierung bekannt zu machen, und auf geziemendes Gesinnen sie zum obigen Ende verabfolgen zu lassen. Essen, Dortmund, Limburg, und andere wären auch darum ersucht.

2) Anlage 37.

3) Anlagen 38. u. 39.

4) In Folge des Krontractats zwischen Oesterreich und Brandenburg von 1700, wonach die Beschwerde über den erzwungenen monatlichen Beitrag von 250 Rthlr mit den andern entweder gütlich abgethan, oder *via juris in foro competente* abgestellt werden sollte, schickte der Abt 1701 eine Deputation nach Cölln an der Spree, und 1702 nach Wesel, welche endlich die königliche Resolution vom 13ten Junius bewirkte, wodurch der König von dem bisherigen Beitrage der 250 Rthlr. abstand, und eine dreijährige Vertretung des Stifts übernahm, zugleich aber erklärte, daß dem Abte freystehn solle, damit fortzufahren, oder sein Contingent selbst zu stellen. Anlage 40.

5) Anlage 41.

6)

6) Der siebenjährige Krieg hat die unzweideutigsten Merkmale geliefert, größtentheils auch bis auf den gegenwärtigen Augenblick zuruckgelassen, daß der Abt ein unmittelbarer Reichsstand, und das Stift ein unmittelbares Reichsland ist. Zum Beweise mag ein einziger Monat hinreichen.

1763 am 5. Januar lief Ordre vom preussischen Commando in Westphalen ein, daß von Seite des Stifts Werden Beamte nach Dorsten geschickt werden müßten, um sich mit dem Kriegscommissär Wülfing über die Verpflegung der pr. Truppen zu benehmen.

6. Jan. Befehl des nämlichen,

a. binnen 8 Tagen 10,000 vollständige Fourageratìonen,

b. 30,000 Portionen Brod zu 2 Pf. sofort,

c. täglich 600 Pf. Fleisch nach Dinslaken zu liefern.

10. Jan. Befehl, 2000 Pf. Rindfleisch in Zeit zwei Tagen nach Altstaden zu liefern.

19. Jan. ruckten 40 Mann in die Honnschaft Bredenei ein.

29. 200 Grenadiers zu Pferde. Abends um 5 Uhr wurde der Abt durch ein Commando Husaren nach Essen abgeführet, während am nämlichen Tage 400 Mann vom türkischen Freicorps in Kettwig eingerückt waren.

Der Abt wurde erst nach der baaren Erlegung eines Lösegeldes von 10,000 Rthlr. welches nicht das Land, sondern die Abtey hergeschossen hat, und noch wirklich verzinsen muß, entlassen.

31. Jan. mußten die Honnschaften diesseits der Ruhr zur Erleichterung der jenseitigen für die Einquartierung in Kettwig 3000 Rationen abliefern.

2. Febr. Befehl, daß mit der Lieferung der 600 Pf. Fleisch noch täglich bis den 13. März müsse fortgefahren werden, u. s. w. Die vorherigen ungeheuren Lieferungen an die Verbündeten ꝛc. ungerechnet.

§. 53.

Obergewalt über die Güter.

Die Landesherrliche Obergewalt über die Güter beschränkt sich nicht allein auf die

im

im Schose der Erde noch verborgene, sondern dehnet sich auch auf die oberirdische 1), sogar auch auf diejenige aus, welche von den Unterthanen in rechtmässigen Privatbesitz 2) genommen sind, wiewohl auf diese letzte nur in dem einzigen Falle, wenn es das Wohl des Ganzen durchaus nothwendig macht.

1) Dahin gehören z. B. alle öffentliche Gebäude, Kirchen, u. s. w. So wie der Abt 1290 die Erbauung des Closters Himmelspforte zu Helmstädt bewilligte, also hat auch die evangelische Gemeinde zu Werden die Erlaubniß zu einem Bethhause bei dem Abte nachsuchen müssen. Anlage 42.

2) Daß der Abt in dem Besitze dieses Gerechtsams sey, davon zeuget der Umstand, daß die anschiessenden Eigentümer bei der vor einigen Jahren zustandegebrachten Schiffbarmachung der Ruhr von ihren Grundstücken überall soviel haben entbehren müssen, als zu dem Leinenpfade nöthig war; davon zeuget auch der Umstand, daß die Unterthanen zur Einräumung der erforderlichen Plätze für Steinkohlen-Niederlagen, für Schubweege, Schächte u. s. w., es versteht sich gegen Schadloshaltung, auf Anstehen der Gewerke von Obrigkeitswegen fortdaurend angehalten werden.

§. 68.

§. 68.

Oberirdische Güter. Wasserregal.

Zu den oberirdischen Gütern gehören die Wasser- Forst- und Jagdregale, deren ununterbrochener Besitz sich auf ausdrückliche kaiserliche Privilegien gründet 1). Vermöge des Wasserregals hat der Abt das ausschließliche Recht des Schleusen- und Mühlenbaues 2), ihm gehören die auf der Ruhr entstandenen Inseln 3), die Ueberfahrt 4), und die Fischerei 5), und zwar diese letzte nicht allein in dem Reichsstift Werden, sondern in dem ganzen Ruhrstrom von den äussersten Grenzen des Stifts Werden an bis in den Rhein 6).

1) Ut non solum ea, quæ moderno tempore, verum & quæ postmodum a Dei fidelibus collata fuerint hominibus &c. *Dipl. Caroli M.* Imprimis ut idem monasterium cum *omnibus* ad se pertinentibus plenissima immunitatis securitate perfruatur &c. *Dipl. Arnulphi Henr.* 1. *Ott.* 1. 3. *Conr.* 2. *Henr.* 3. *&c.* Dahin zielen die Worte: cum *sylvis*, pratis, pascuis, *aquis*, aquarumque *decursibus* &c. Dahin gehören auch die in allen kaiserlichen Lehnbriefen vorkommende Rechte Anfall,

fall, Niederfall, Wildbahnen, Weideneien und Zugehörungen. S. oben §. 27.

2) Die Schleusen, Mühlen und Hämmer, werden daher entweder von der Abtey benutzt, oder die Besitzer sind damit belehnt, oder durch besondere landesherrliche Concessionen dazu berechtiget.

Auf eben die Weise erhielten die Burggrafen von Nürnberg 1456 von Kaiser Friederich 3. die Freyheit, in ihren Landen Mühlen aufrichten zu dörfen. Lünig *P. Spec.* 4. Abth. 3. Abh. S. 309.

3) 1293 wurden die Inseln dem Grafen von Geldern auf dem Reichstage zu Nürnberg zuerkannt. *Hert. de Sup. territ.* §. 47. Soviel andere Reichsstände betrifft, ebend.

4) Landesregulativ Art. 12.

„Verbleibt es dabei, daß die Landeseingesessene jährlich 75 Rthlr. Fährgelder entrichten, und dafür, wie bishero gewöhnlich gewesen ist, für ihre Personen und ihr Gewerbe die freye Ueberfahrt behalten."

Zu Kettwig besitzet die Abtey die eine Hälfte der Ueberfahrt selbst, und mit der andern sind die Besitzer des Hauses Hugenpoet belehnt.

5) Nicht allein in der Ruhr sondern auch in allen Bächen. Die Fischerei in der Dele hat das Haus Hardenberg von der Abtey zu Lehn.

6) Von den Zeiten Ludwigs des Frommen an. S. Anlage 21.

Ruhrabwärts ist der Freyherr von Dalwig, als Besitzer des Hauses Oeft ꝛc. damit belehnt. Weiter die Besitzer des Hauses Hugenpoet, des Stader Guts ꝛc. Zu Broich die Frau Landgräfinn von Hessen-Darmstadt Durchl., zu Stirum bis in den Rhein die Reichsgrafen von Limburg-Stirum. Aufwärts der Freyherr von Schirp zu Baldenei, und der Freyherr von Ritz zu Scheppen. Den übrigen Theil der Ruhr hat die Abtey verpachtet, oder sie benutzet ihn zum eigenen Gebrauch.

Hiehin gehören auch die landesherrlichen Verordnungen, die Schiffahrt betr. Z. B. daß an den Schleusen keine Steinkohlen ausgeladen, daß die Schleussen nicht beschädiget werden sollen ꝛc. die Fährtaxen, die vielen Arrestanlegungen auf Schiffe in dem Werdenschen Gebiete, die gemeinschaftliche Conferenzen, Befahrungen der Ruhr mit den benachbarten Stromherren, und besonders mit der k. pr. Domainenkammer zu Cleve.

Hiehin

Hiehin gehöret die Anlage 43 in welcher die Abtey von des Königs von Preussen Majestät, bei Gelegenheit der vorhabenden Schiffbarmachung der Ruhr, als eine auswärtige Landesherrschaft erkannt wird.

Noch am 15ten Mai 1794 äusserte sich die königliche Ruhrschiffahrts-Commission in dem Protocoll, welches sie der reichsabteylichen Regierungskanzley durch ein besonderes Schreiben vom 24ten August mittheilte, in folgenden Worten:

„Nachdem man das Essendische Territorium beendiget hat, fanden sich Werdenscher Seits der Herr ꝛc. Dingerkuß und ꝛc. Lauten ꝛc. an der Grenze des Werdenschen Gebiets."

Art. 22:

„Nachdem man nunmehro das Werdensche Gebiet durchgefahren ꝛc.

Weiter:

„Schließlich hat man sich noch Extractum Protocolli, soweit derselbe das Werdensche Territorium betrifft, abschriftlich aus ꝛc. ꝛc.

Fast in allen k. pr. kammeral Requisitionen, welche sehr häufig sind, kommen dergleichen Anerkennungen vor, sowohl in den Clevischen als in den Märkischen.

1793. 6. Dec. requirirte diese um eine freye Schleusenpassage für 300 Lasten Mehl, weil es Fürstengut, und für die Armen bestimmt wär, und verspräche solches in vorkommenden Fällen zu erwidern 2c. 2c.

§. 69.

Jagdregal. Forstregal.

Eben so verhält es sich mit dem Jagdregal 1) mit dem Unterschiede, daß man im Stift Werden kein Beispiel davon hat, daß zur Befriedigung der landesherrlichen Lust die Unterthanen zum Garn- und Seilerziehn, zum Wildzäunen und Hagemachen, zum Treiben 2c. sind gezwungen worden, vielweniger, daß sie zur Strafe Hörner getragen, und Karren geschoben, oder auf Hirschen sind gebunden, oder wohl gar von Hunden sind zerrissen worden. Von wegen des Forstregals genießt der Abt alle Rechte, welche mit diesem landesherrlichen Befugnisse verknüpft sind 2).

1) Zum Theil übt die Abtey das Jagdrecht selbst aus, aber Hundgeld, Jägergeld, Vogelgeld 2c. sind nicht bekannt;

kannt; Struben N. St. 9. Abh. S. 281. Zum Theil sind die Besitzer der adlichen ꝛc. Häuser entweder mit Privat- oder mit Koppeljagd belehnt.

2) Der Abt ist auch Markenrichter im ganzen Stifte, nur in der Kettwiger Mark versieht der Freyherr von Bevern zu Landsberg das Markengericht Namens des Abtes. S. Bergius kameral Magazin v. Jagd- Forst- und Fischerey Regalien. Wiewohl die Jagd, das Markengericht, die Nutzung der Forsten ꝛc. eigentlich nur Ausflüsse des Privateigentums sind. Es kömmt hiebei alles auf das Herkommen, Verträge ꝛc. an. Auf jeden Fall aber ist der Landesherr befugt, über den Gebrauch der Jagd, der Forsten ꝛc. zweckmässige Anordnungen zu machen.

Hiehin gehören auch die §. 60 beigefügte Reversale der Grafen Adolph und Engelbert von der Mark.

„Nos Adolphus &c. recognoscentes, quod nihil juris nobis & nostris heredibus competit &c. in *piscatura* in Rure flumine, nec in *lignis* &c.“

Weiter:

„Nos Adolphus Comes de Marca recognoscimus, quod in proprietate spaciorum dictorum vulgariter

Wildbahn &c. nobis nihil juris competit &c."

Noch:

„Wy Greve Engelbert van der Marke bekennen in dyssem apenen Breve, vor uns, unse Erven, und Naekomelingen, dat wy gheinerleye Recht en heben, noch vormeeten te hebn, over und in dat Sticht, und Gerichte van Werden, noch in der Stadt, noch dar buten, so wydt, alß dat wendt und kiert: noch in Waeter, noch in Visschereyen, noch in der Wildtbanen, noch in holte, off in Büssche, noch in eyckeln, noch in Maste, noch in Weyde, off Acker rc."

§. 70.

Unterirdische Güter. Bergwerksregal.

Die unterirdischen Güter waren ursprünglich ein Eigentum der teutschen Könige. Durch die goldene Bulle wurde das Bergwerksregal den Kurfürsten bewilliget, da hingegen die andere Stände solches theils durch eigne Privilegien, theils durch das im westphälischen Frieden bestättigte Herkommen, eben so wie die übrigen landesherr-

herrlichen Rechte, erhalten haben. Der Abt von Werden hat schon von 1566 1), nämlich von dem ersten Augenblicke an, als der Bergbau im Stift begonnen, berg- und landesherrliche Muthscheine und Concessionen, womit bis auf den heutigen Tag ohne Widerspruch fortgefahren wird, ertheilet 2), und genießt auch fortdaurend den landesherrlichen Zehnten 3).

1) Anlage 43.

1580. 15. August supplicirte Rötger van Schöler bei dem Abte um die Belehnung mit etlichen Kohlbergen in dem hiesigen Gebiete.

2) In dem Vergleich 1647 bei Lünig *Spic. Eccles. N.* 20. S. 700 bekennet Kurfürst Friederich Wilhelm,

„daß der Abt in specie mit den Mineralien im Stift versehn sey."

Daher werden auch die Schichtmeister bei der Landesstelle in Eid genommen, u. s. w.

Daher sind auch die Werdenschen Kohlen von der schutzherrlichen Seite immer als fremde betrachtet, und also deren Niederlage auf preussischen Boden bis auf diesen Augenblick immer verweigert worden. Anlagen 44 und 45.

3) Es ist merkwürdig, daß selbst der Kurfürst von Brandenburg, und Schutzherr von Werden, in der Eigenschaft eines Mitgewerken an einem Werdenschen Alaunbergwerke dem Abte den landesherrlichen Zehnten entrichtet hat.

Dieser landesherrliche Zehnte erstreckt sich über das ganze Stift, da hingegen von jenen Kohlen, welche die Ritterbürtigen der Grafschaft Mark, wovon das Stift ein Zugehör seyn solle, in ihren adlichen Bauten zur eignen Nothdurft gewinnen, kein Zehnte gefordert werden darf, auch überhaupt von allen adlichen Ländereyen kein Kohlenzehnte gefordert werden soll, wenn die Ritterbürtigen den behaupteten Freyheitsbesitz beweisen würden. Clevischer Landtagsabschied von 1647 und 1660. 14. August §. des Kohlenzehnten seind wir als eines NB. dem Landesfürsten competirenden Regals ꝛc. Der Freyherr von Siberg zu Kemna soll dem König einen Rechtsstreit dieser Art abgewonnen, sich aber nachher dahin verglichen haben, daß er das zehnte Faß, und der Landesherr das neunte genießt.

§. 71.

§. 71.

Gesetzgebung überhaupt.

Daß nicht einmal eine einzelne Gesellschaft ohne häusliche Gesetze bestehn kann, davon ist jeder Hausvater überzeugt. Der Mann, die Frau, die Kinder, das Gesinde, alle haben ihre Vorschriften, nach welchen sie ihre Handlungen einrichten müssen. Jemehr sie den Verrichtungen anpassen, desto entsprechender sind sie, und je genauer sie befolgt werden, desto besser steht es um alle. Daß aber der Mann z. B. aufhöre, alles zu ordnen, die Frau zu pflegen, die Kinder, das Gesinde zu folgen ꝛc. so ist es um die Haushaltung geschehn 1). Die nämliche Bewandniß hat es bei der Vereinigung mehrerer Gesellschaften. Die Gesetze knüpfen das gesellschaftliche Band fest an, sie befördern die Pflicht, schrecken vom Laster ab, und sorgen für die Sicherheit aller und jeder. Nach der gegenwärtigen Verfassung des Reichs hat jeder Stand das Recht, Gesetze zu geben 2). Mit ihnen also auch der Reichsabt von Werden.

1) Diese Bemerkungen sind zwar fast so alt als der Erdboden, sie können aber nicht oft

oft gnug wiederholt werden, besonders zu diesen Zeiten, wo eine herzerschütternde Erfahrung noch nicht vermögend ist, das Götzenbild der falschen Freyheit überall von den usurpirten Altären herabzustürzen.

2) Das Recht der Gesetzgebung, an welchem das Volk unter den fränkischen ꝛc. Königen und Kaisern Antheil hatte, ist den Reichsständen in der Polizeiordnung zu Frankfurt 1577. §. 2. und Tit. 20. §. 7. unter den Worten: Ordnung zu machen bestättiget worden.

§. 72.

Gesetzgebung in den mittlern Zeiten.

Das Recht der Gesetzgebung war anfänglich nicht von dem dermaligen Umfange, nur allgemach ist es bis auf den Grad gestiegen, den es gegenwärtig hat 1), der aber nicht überall der nämliche ist. Oft trägt es mehr den Stempel der gebieterischen Herrschsucht, als der väterlichen Fürsorge; ist mehr zum Vortheil der Herrn als der Untergebnen. Bei den alten Teutschen vertraten gute Sitten die Stelle der Gesetze. Noch in dem mittlern Zeitalter findet man mehr, nachher gesammelte, Gewohn-

wohnheiten, als eigentliche Gesetze. Eben so war noch im dreizehnten Jahrhundert die Gesetzgebung in der Grafschaft Mark so wenig ausgebildet, daß die Gewohnheiten und Gesetze entlehnt werden mußten 2). Kein Wunder also, daß auch im Reichsstifte Werden die Spuren der landesherrlichen Gesetzgebung nach der heutigen Art eben so selten sind.

1) Die Reichsstände haben das Recht der Gesetzgebung, so wie die andere Regalien, vor und nach, entweder durch kaiserliche Freyheiten, oder durch das Herkommen erhalten. *Pfeffinger ad Vitr. Lib.* 3. *tit.* 18. §. 1145.

2) Adolph Graf von Altena mußte es den Burgern der ersten Stadt Hamm überlassen, ihre Rechte sich aus den Lippischen, Soestischen, und aus solchen zu wählen, welche sie für die beßten und zuträglichste halten würden, oder sie sich allenfalls auch selbst zu machen.

Notum sit, &c. quod ego Adolphus Comes de Altena & in Marca opidum in Marca volens construere, *juris sui electionem* opidalibus contuli, unde *sibi* jus illorum de Lippia *elegerunt*, quod tale est. Liberum primo possidentes opidum est. Deinde *Sosatiensium* jus sibi

eli-

eligant,
peditius
Stein
zur Ge

Conring.
scheint die S
kannt zu haben
satiæ, *jura Ho*
beck sie von S
hat noch wirkli
Steinen 24.
andere märkisch

Das vormali
sen, welches der
bert von Bra
sich zur Lehre Lut
ein Herzogtum v
brevis in orbe gest
ger pr. Chron. S
ein mächtiges, jetz
preussen abgetheilte
bediente sich eben
nitz, Böhmen, un
hende Pohlen rc.
magdeburgischer Re
betrifft, in Folge de
Ordensmeisters He
Conring. a. a. O.
welchem überhaupt
der Gesetzgebung nach
Wie die Gesetzgebung
Werden beschaffen gen
die Anlage 46.

eligant, vel aliquod melius, & expeditius sibi *cogitent* vel *inveniant*, Steinen 27. St. erste Beilage zur Gesch. der Stadt Hamm.

Conring. de O. J. G. §. 28. *p.* 170. scheint die Soestischen Rechte nicht gekannt zu haben, und hat statt jura Sosatiæ, jura *Holsatiæ* gelesen, da doch Lübeck sie von Soest entlehnt hatte. Lünen hat noch wirklich seine eigene Stadtgesetze. Steinen 24. St. S. 193. so wie auch andere märkische Städe.

Das vormalige Teutschmeistertum Preussen, welches der 34te Ordensmeister Albert von Brandenburg, nachdem er sich zur Lehre Luthers bekannte, zuerst in ein Herzogtum verwandelte (*Surius com. brevis in orbe gest. p.* 192. Henneberger pr. Chron. S. 208) seit 1700 aber ein mächtiges, jetzt in Ost- West- und Südpreussen abgetheiltes Königreich darstellet, bediente sich eben so, wie Meissen, Lausnitz, Böhmen, und das nicht mehr bestehende Pohlen ꝛc. fremder, und zwar magdeburgischer Rechte; soviel Preussen betrifft, in Folge des Freyheitsbriefes des Ordensmeisters Hermann von 1233. *Conring.* a. a. *O. Cap.* 29. *p.* 174. bei welchem überhaupt der allmälige Gang der Gesetzgebung nachgesehn werden kann. Wie die Gesetzgebung in der Nähe von Werden beschaffen gewesen, davon zeuget die Anlage 46.

§. 73.

Gesetzgebung des Abtes.

Daß der Reichsabt von Werden sich indessen in dem Besitze der Gesetzgebung befinde, beweisen, ausser den darüber bestehenden Verträgen 1), die vielen landesherrlichen Verordnungen aus der Vorzeit, besonders aber die 1739 allen Ständen des Stifts, und den deputirten Vorstehern bekannt gemachte, die Proceßform, Erb- und Einkindschaftsfälle u. s. w. bestimmende Landesordnung, wonach selbst bei der clevischen electiven Appellationsstelle geurtheilt wird; dies beweisen auch die frühern und spätern Verfügungen 2) über einzelne Gegenstände bis auf den gegenwärtigen Augenblick 3).

1) In dem Concordat von 1317 (s. §. 58. Anl. 26 Art. 5) bedunge sich der Abt quoddam *Statutum*, quod vulgariter dicitur Keure. Was Keure oder Köhre sey, wird bei *Conring* a. a. O. *Cap.* 28. *p.* 171 erkläret:

> „Ein Recht, Verordnungen zu machen, Befehle zu erlassen, dieselbe wieder aufzuheben, und einzuziehn, alles nach Gutbefinden."

2) Dahin gehören eine Gesindeordnung vom 14ten März 1731, die Verordnungen vom 26ten August 1734, vom 18. Januar 1749, die öffentl. Verkäufe betr., die Oeconomieordnung für den Magistrat der Stadt Werden, und so fast von Jahr zu Jahr. 21. Jun. 1779. 7. Febr. 1784. 26. Jul. 1784. 14. Febr. 1789. 26. Nov. 1791. 21. Aug. 1794, u. s. w.

Die Vielheit der Gesetze ist eben kein Beweis der Glückseeligkeit eines Staates. Der Staat ist der glücklichste, welcher am wenigsten bedarf, und dieser braucht auch nicht viel Gesetze. Der Abt würde sich vor der ganzen Welt lächerlich machen, wenn er Griechen und Römer in ein teutsches Gewand kleiden, sie dem jetztherrschenden Genius der Bevölkerung, davon der Endzweck im Stift Werden ohnehin wegfällt, zinsbar machen, und ein sogenanntes Corpus juris Bernardini für seine Quadratmeile herausgeben wollte.

3) Uebrigens schließt das Recht, Gesetze zu geben, auch das Recht in sich, Gesetze zu ändern, aufzuheben, zu erklären, zu mässigen ꝛc.

Zu der ersten Art gehöret ein §. der Landesordnung, in welchem die Gülich- und Bergische, Brabäntische ꝛc. Gewohnheit für das Stift Werden dahin abgeändert worden, daß, mit Aufhebung des

Un-

Unterschiedes zwischen Stock- und Stamm- und andern Gütern, jeder die Freyheit erhalten, über seine Besitzungen nach Gefallen zu verfügen. In Intestatfällen ist der Unterschied beibehalten worden.

Zu der zweiten die landesherrliche Erklärung der Landesordnung auf Anfragen des Stadtmagistrats. Anlage 47.

Zu der dritten Art endlich in peinlichen Fällen die Niederschlagung der Inquisition, Erlassung der Strafe, wie vor und nach geschehn. In Civilsachen die sogenannten Anstandsbriefe, welche der Abt bei jeder Gelegenheit ertheilet, u. s. w.

Soviel die allgemeine Reichsgesetze betrifft, schickte Karl 5. 1521. 27. Nov. unter der Unterschrift des Pfalzgrafen Friederichs als Statthalters dem Abte zu Werden im Niederland ausser dem mit Zusätzen vermehrten Landfrieden, ein neues Edict über das Erbrecht der Schwester- und Brüderkinder etc. um solches seinen Unterthanen zu verkünden.

1529. 23. April, eine Verordnung über das nämliche Erbrecht, ebenfalls mit der Unterschrift des Pfalzgrafen Friederichs.

1548. 3. August Verordnung über die Notare.

Maxi-

Maximilian 2. 1566. 1. Junius wider die landfriedensbrüchige Mörder und Räuber, u. d. m.

§. 74.

Polizei.

Zu dem Rechte der Gesetzgebung gehört auch das Recht der Polizei. So wie der Abt zu allen Zeiten Jahrmärkte 1) bewilliget, Zünfte 2), Landmesser 3), und Postboten 4) angeordnet, Fruchtsperren 5) angelegt, Lotterien 6) erlaubet, allgemeine Sicherheitsanstalten 7) getroffen, Leib- und Wundärzte, Apotheker, und Hebammen 8) bestellt hat, u. s. w; Eben so ist in dem städtischen Regulative 1776 das Recht des Abtes, Polizeiverordnungen zu machen 9), Amts- und Zunftsrollen 10) zu geben, den in Abgang gekommenen Wochenmarkt 11) herzustellen, Maas, Ehle, und Gewicht zu bestimmen, Bier, Brod, und Wein 12) zu setzen, die Bürgerofficier zu bestättigen, die Bürgeraufzüge 13) zu bestimmen u. s. w. neuerdings anerkannt worden, wobei in Ruckerinnerung gebracht werden muß, daß

daß dieses Regulativ unter Vermittelung der kais. königl. und königl. preussischen Subdelegationscommission zustandegekommen ist.

1) Diese bestanden zu Werden, Kettwig, und Bredenei schon vor dem Jahr 1317 (s. oben §. 58. Anl. 26. Art. 18) folglich ehe die Grafen von der Mark die Vogtey in dem nachherigen Umfange besassen.

1766 wurde der Jahrmarkt zu Bredenei von dem Abte auf den Tag verlegt, auf welchem er noch jetzt gehalten wird, und solches in dem köllnischen historischen Journal am 22ten März öffentlich bekannt gemacht.

2) Man bezieht sich desfalls auf alle Rollen der vier in Werden bestehenden Zünfte aus den ältesten Zeiten her. In Folge der Landeshoheit übt der Abt auch nicht selten die Macht aus, das Meisterrecht zu schenken. Eben so verhielt es sich in Helmstädt, bevor Braunschweig mit der Stadt belehnt war. Soviel die Bäckergilde daselbst betrifft, s. Zeppernick Sammlung auserles. Abhandl. a. d. Lehnrechte 3. T. 9. Abh. S. 158.

3) Anlage 48. Es ist hiebei zu bemerken, daß sogar der vogteyliche Richter Kuckenbecker mitgegenwärtig war, als der neu-

an-

angeordnete Landmesser dem Abt Henrich den Eid ablegte. Würde er wohl zugegeben haben, daß der Abt einen Landmesser für das Land seines Herrn bestellte, wenn der Graf von der Mark wirklicher Landesherr von Werden gewesen wäre.

4) Die Postboten nach Düsseldorf, Essen, Duisburg und Kölln, werden vom Abte angestellt, und jeder der beiden letzten erhält aus der Landreceptur jährlich 36 Rthlr. Landesregulativ Art. 2. u. 5.

5) Davon zeugen die vielen Verordnungen, welche in solchen Nothfällen an verschiedenen Orten des Stifts öffentlich angeschlagen werden.

6) Anlage 49. Eben so sind Silber- und Waarenlotterien sowohl in dem Dorf Kettwig, als in der Stadt jedesmal, wie sich gebührte, bei dem Abte nachgesucht worden. Es ist aber zu wünschen, daß man es in der Folge bei den bisherigen Beweisen des landesherrlichen Befugnisses, dergleichen zu bewilligen, bewenden läßt.

7) Hiehin gehöret die Anordnung der Armenjäger, wiewol der Ausdruck einer Menschenjagd sehr unschicklich ist. Ihrentwegen ist im Landesregulative Art. 3. verglichen:

„Daß in Ansehung ihres jährlichen Gehalts *ad* 72 Rthlr solche ausgeschla-

schlagen und vom Lande bezalt werden sollen; und da sie alle zwei Jahr eine neue Montur erhalten, deren Ertrag sich bei den Ausschlägen nicht wohl zum voraus bestimmen läßt, so müssen die dazu verwendete Kosten in der Ausgabe bescheiniget, und wie gewöhnlich vom Lande mitvergütet werden."

1696. 24. August schickte die Clev. Märkische Regierung dem Abte ein in ihren Landen publicirtes Edict wider die Leprosen, Zigeuner 2c. mit der Anheimstellung, ob er nicht gutfinden wolle, ein gleiches auch selbst zu publiciren, und darauf halten zu lassen, indem es sowohl für die Benachbarte, als ihre Lande gut seyn würde, dieses Gesindels los zu werden, und sie (die Regierung) ihre Intention nicht erreichen würde, wenn dieses Gesindel sich in den benachbarten Landen frey aufhalten könnte.

Ist das vielleicht die Sprache eines Landesherrn gegen seinen Unterthan? Benimmt er sich so in einem seiner Botmässigkeit unterworfenen Lande?

1749 bittet die Clevische Regierung um nachbarliche hülfliche Hand bei Gelegenheit einer Diebesjagd.

1750 fragt dieselbe an, ob man diesseits nicht condescendiren wolle, daß bei

der

am 9. Dec. anzustellenden Diebesjagd die Aufgespürten bis auf das diesseitige Territorium verfolgt werden könnten, mit Anerbietung des Reciproci.

1751 ähnlicher Antrag der Regierung, und Kammer.

1763. 1766 gleichfalls, und so von Zeit zu Zeit.

1796. 19. Januar abends 11 U. wurden dagegen zwei reichsabteyliche Beamte, mit Verletzung dieses nämlichen Gebiets, in welchem man zuvor Diebe zu verfolgen Anstand nahm, aus ihren eignen Häusern, und aus dem Sitze ihres Landesherrn mit militärischer Macht gewaltsam fortgeschleppt.

8) Dies ist eine zu bekannte Sache, als daß es nöthig seyn könnte, die betreffende landesherrliche Patente und Verpflichtungsprotokolle anzufügen.

9) Vergleich mit Brandenburg von 1647 bei Lünig.

„So solle ꝛc. Polizeiordnung zu machen, soviel zu Erhaltuug des gemeinen Wesens, wie auch zur Exercirung seiner Regalien vonnöthen, bei dem Herrn Prälaten stehn."

Städtisch. Regulativ. Art. 19:

„Die der Abtey zustehende Polizeiverordnungen ꝛc.

Hie-

Hievon zeugen die vielen landesherrlichen Verordnungen über die Entheiligung der Sonn- und Feirtage, über die Hazardspiele, über das Gängeln fremder Landstreicher, und überhaupt über alle Gegenstände der Polizei.

10) Städt. Regul. Art. 15.

11) Art. 18:

„Da die Abtey sich erkläret, das in Abgang gekommene Wochenmarkt in der Stadt soviel möglich ist, und geschehn kann, wieder herzustellen, so hat es dabei sein Bewenden."

1252 erhielt Dieterich von Isenburg aus dem Hause Altena von K. Wilhelm die Erlaubniß, einen Wochenmarkt anlegen zu dörfen. Kremer 2. B. Urk. 8. S. 129.

12) Vergleich mit Brandenburg von 1647:

„So solle wegen Jckung und Vrdgung der Maaß, Ehlen und Gewicht, Satzung Bier, Brod und Weins bei dem Herrn Prälaten stehn."

Städt. Regulativ Art. 21:

„Wegen Jckung und Vrdgung der Maaß, Ehle und Gewichts, Satzung Bier, Brod und Weins bleibt die Cognition und Bestrafung bei dem Herrn Prälaten, es wäre denn, daß solches dem Magistrat besonders committirt würde."

Hieher gehören auch die Worte der Anlage 48. bei der 3. Anm. dieses §:

„Wie oick Elle, Maite, Gewichte, und Koer ꝛc. als van Alders her gebroicklich thusteit thu verordnen ꝛc."

Eben so hat Abt Adolph 1410 den Bürgern zu Helmstädt das Recht gegeben, daß kein fremdes Bier daselbst verkauft werden solle.

1427 hat er ihnen die Erlaubniß gegegeben, Wein verkaufen zu dörfen.

Noch gehöret hieher, daß zu allen sogenannten Gebehochzeiten in dem Stift Werden die Erlaubniß des Abtes nachgesucht werden muß.

1674. 18. Mai erhielt Burgermeister Schlechtendahl die Erlaubniß, in der Stadt eine dergleichen Hochzeit für seine Tochter halten zu dörfen, und so von Jahr zu Jahr bis auf diese Stunde. Für Ausländer, die mit der hiesigen Landesart nicht bekannt sind, wird bemerket, daß die Gäste, die sowohl zu eigentlichen Hochzeiten, als sogenannten Hausbüren (sooft ein neues Haus, Hof, Scheune ꝛc. gebauet wird) eingeladen werden, dem Brautpaar oder dem Besitzer des neuen Hauses ꝛc. zu deren Unterstützung einen beliebigen Pfenning reichen müssen. Durchgehends bleibt nach Abzug aller Kosten ein merklicher Ueberschuß von einigen hundert Rthlr; je nachdem nämlich das Brautpaar, oder

der Besitzer, Anverwandte und Freunde, und diese Vermögen und guten Willen haben. Auf dem Lande werden sie bei gutem Wetter unter freyem Himmel gehalten, und dann ist es ein herrlicher Anblick; vier, fünf bis achthundert Menschen in langen Reihen an sehr kunstlosen Tischen essen zu sehn.

13) Städt. Regulativ Art. 24.

§. 75.

Münze.

Ein Mitgegenstand der Polizei ist die im gemeinen Leben nothwendig gewordene Münze. Die Erfahrung beweiset, wieviel Unterschleife jetzt noch bestehn, wo das Recht, Münzen zu prägen, jetzt durchgehends ein landesherrlicher Vorzug ist. Wievielmehr würde das Publicum verlieren, wenn jeder Private die Freyheit hätte, öffentlich zu münzen. Es ist also dem Wohl des Staats angemessener, daß dieses Recht sich in den Händen des Landesherrn befindet, wenn schon auch viele weltliche und geistliche landsässige Herrn, Commünen ꝛc. damit begabet sind. Abt Folcmar 1) erhielt dies Regal schon 974 von Otto 2. ehe noch ein Graf von Altena erstanden war. Otto 4. er-

neuerte es 1198 für Abt Heribert 2), ehe ein kaum erstandener Graf von Altena daran denken durfte 3). Bei dem Besitze desselben haben sich auch die Nachfolger Heriberts bis auf den heutigen Tag erhalten 4).

1) „Ut in duobus suis locis, id est *Werthina*, & Liudinghuson forum & *monetam* sibi liceret aptare & *facere*.“ Lünig *Spic. Eccl. N.* 10. *p.* 694.

2) „*Monetam* quoque ipsius in *Werdena* & Luidinkhusen utpoti fideli ac dilecto Principi nostro, qui multum nostro insudavit honori, regali benevolentia *restituimus* &c.“ *Bucel. Germ. Sac. p.* 317.

In einer Urkunde, welche die Pfarrkirche zum h. Clemens betrifft, kommt 1165 vor:

„Hujus rei testes sunt anno custos &c. de ministerialibus Wezelinus advocatus Everhardus Camerarius, Godefridus Pincerna &c. Alabrandus *Monetarius* &c. facta sunt hec anno MCLXV. ab incarnatione Domini. indict. XIV. Epactis VI. concurrente vero Luna XVIIII.

Noch wirklich heißt ein Haus in der Stadt die Münte, und ist von der Abtey lehnrührig. Daran schießt ein Haus: im Keller, es ist ebenfalls lehnrührig, und sehr wahrscheinlich *caupona* fratrum gewesen.

S.

S. Anlage I. Bis auf diese Stunde heißt die Stiftsschenke in Aachen: der Herrnkeller. Eben so an andern Orten.

3) Die ältesten und mächtigsten Häuser in Teutschland sind mit dem Münzregal viel später begnadiget worden. Sogar erhielten die Vorfahren des königlichen Hauses Preussen erst 1361 von Karl 4. das Recht, in Baireut und Culmbach Heller und Pfenninge schlagen zu dörfen, mit der Masgabe, wenn zu Culmbach gemünzet würde, daß alsdann zu Baireut solches nicht geschehn sollte

Dieses Recht erhielten sie auch für Zenn und Neuenstadt am nämlichen Tage auf eben die Weise.

1372 wurde das Münzrecht für die beiden letzten Orte auf kleine Gulden erstreckt. Lünig *P. Spec.* 2. Th. S. 297 und 301.

Ob die Grafen von der Mark, als solche, das Münzregal besessen haben, ist dem Verfasser nicht bekannt, wenigstens hat Georgisch unter Mark nicht eine einzige dahin einschlägige, und überhaupt nur sehr wenige auf die Grafschaft Mark sprechende Urkunden.

4) In dem bekannten Concordat mit Graf Engelbert von der Mark 1317 Art. 3. bedunge sich der Abt die Münze mit allen Rechten:

„Item

„Item & *moneta* cum omnibus suis juribus *pertineat ad Abbatem*, ita quod *Abbas* habeat *potestatem fabricandi & cudendi* in pondere *grave & levi, quoties & quando* sibi visum fuerit, more aliorum *dominorum*, d. h. eben so wie andere Landesherrn.

1439 hat Abt Hermann mit Jacob But und Reinert Fent über die Schlagung der Gold- und Silbermünzen einen Contract abgeschlossen.

1568 sind die Werdenschen Privilegien mit den wirklich geschlagenen Gold- und Silbermünzen auf dem Münzprobationstage zu Kölln allen Mitständen, und namentlich auch den Herzogen von Gülich ꝛc. Grafen von der Mark und Schutzherrn von Werden vorgelegt und anerkannt worden.

1647 gesteht Friederich Wilhelm Kurfürst von Brandenburg:

„Daß der Herr Prälat als ein unbezweifelter Reichsstand, der wegen des Stifts Werden Sessionem & votum in Comitiis imperii hat ꝛc. auch mit der Münz ꝛc. versehen sey."

Bis auf den vorletzten Abt Anselm haben fast alle Aebte gemünzet. Davon kann man sich in vollständigen Münzkabinetten, so wie auch in der kaiserlichen zu Wien in zwei Foliobänden herausgekomme

me

menen Münzsammlung überzeugen, wenn schon alle Werdensche Münzen darin nicht abgedruckt sind. Maria Theresia, die Einzige, hat die Gnade gehabt, den Abt Anselm damit zu beschenken.

Die Münzprobationsabschiede des Niederländisch-Westphälischen Kreises hat der Reichsabt von Werden am 12. Mai 1615 (Hirsch teutsch. Münzarchiv 7. Th. S. 423.) am 7. Mai 1618 (Ebendas. S. 446.) am 10. Oct. n. J., und zwar gleich nach Lüttig vor Corvei (S. 454) desgleichen am 24. Mai 1619 (S 461) und endlich am 7. Sept. 1680, und zwar unmittelbar nach Brandenburg als Herzog von Minden unterschrieben. 5. Th. S. 141.

Man findet auch Werdensche Münzen in Köhlers Münzbelustiguug 28. Th. S. 201, und dem von ihm angeführten *Gudenus*; s. auch die Vorrede des 5. Th. Sodann in Madai's Thalercabinet 1 Th. S. 305. 2. Th. S. 342 und 343. 3. Th. S. 213. 4. Th. 3. Fortsetz. S. 178.

Abt Johann ist über dem Vorsatze zu münzen, gestorben, und der jeztregierende Abt Bernard hat es bis dahin nicht zuträglich gefunden, bei den jeztgängigen schlechten Münzsorten zum Vortheil anderer zu schlagen. Conventionswidrig darf und will er auch nicht handeln, weswegen er die 10,000 Rthlr nicht angenommen

men hat, welche ihm für die blose Erlaubniß, unter seinem Stempel schlagen zu dörfen, sind angeboten worden.

Soviel übrigens die Münzen anderer Stände betrifft, schickte Karl 5. 1549 dem Abte eine Verordnung das Münzwesen betr. Ferdinand König 1555 25. Sept. desgleichen.

Wilhelm Herzog zu Gülich rc. Graf von der Mark und Schutzherr von Werden, als kreisausschreibender Fürst schickte 1563. 15. April dem Abte in Folge des köllnischen Kreisabschiedes ein gedrucktes Kreisedict über verrufene Münzen, nicht etwa in der Art eines Landesherrn an seinen Beamten oder Unterherrn, sondern in den Ausdrücken eines Mitstandes:

> „Um dasselbe in Dero (des Abts) Land und Gebiet publiciren, und die Uebertreter mit der darin benennten Poen ernstlich Einsehens thun zu lassen.“

so wie solches auch vom Abte Hermann mit dem gewöhnlichen Eingange: Wir von Gottes Gnaden, bewerkstelliget wurde.

1573. 24. März schickte der Nämliche dem Abte einige Abdrücke neuer Münzsorten:

> „Um in Folge des Duisburger Abschieds mit Aufschlagung derselben ewere (des Abts) Unterthanen dafür zu verwarnen.“

1577. 2. März der Nämliche einen Abdruck eines kaiserlichen Münzedicts:

„Um solches in euerem (des Abts) Gebiet aufschlagen, publiciren, und darab vestiglich halten zu lassen."

1577. 24. Mai:

„Um dasselbe in euerem Gebiet, unter euerem Namen und Titel auskünden zu lassen."

1577. 12. Junius:

„Um dieselbe in eurem Land und Gebiet publiciren, und aufschlagen zu lassen, damit die Unterthanen davor gewarnt würden."

1580. 27. Julius:

„Dem Abte, als einem fürnehmen Stand des Niederländisch-Westphälischen Kreises einen Originalabdruck eines kaiserl. Münzedicts, um es in eurem Gebiet auszukündigen."

1581. 10. Junius:

„Um es in eurem Gebiet zu verkündigen." u. s. w.

Dieser Herzog Wilhelm war der rechtschaffene Fürst, auf den die Urkunden bei Cocceji von 56 bis 65 sprechen, der den Vortheil der seinem Schutze anvertrauten Abtey dem Vortheil seines Hauses vorzog; der sich von ganzer Seele ihrer Erhaltung widmete. Sein und sei-

nes

nes Urgroßvaters Johann I. Herzogs zu Cleve Andenken wird der Abtey ewig heilig seyn. Maria, die Tochter Wilhelms, und Gemalin Christians Markgrafen von Brandenburg hat das Blut ihres gerechten und großmüthigen Vaters in die Adern des preussischen Stammes überbracht; die Abtey hat sich also bis dahin nicht überzeugen können, daß das Herz des Königs, ihres jetzigen Schutzherrn, an den bisherigen Bedruckungen Antheil gehabt habe.

§. 76.

Gerichtsbarkeit. Obrigkeiten.

Was nutzen aber die beßten Gesetze, die beßten Polizeianstalten, wenn sie nicht beobachtet werden. Es sind also Obrigkeiten nöthig, welche darauf wachen, und die Handlungen der Burger des Staats nach den bestehenden Gesetzen richten. Dies Geschäft heißt Gerichtsbarkeit. Wenn schon alle obrigkeitlichen Personen vom landstädtischen Burgermeister an bis zum Fürsten, als Menschen betrachtet, ihren Untergebnen gleich sind, so erheischt es doch das Wohl des ganzen, in vereinigte grosse Gesellschaften abgetheilten Menschengeschlechts, daß sie, nach dem Maaßstabe ihres wechselseitigen Berufs einander unterge-

geordnet sind 1). Wo der Geist des Widerspruchs, und einer gänzlichen Unfolgsamkeit die Oberhand bekömmt, da muß endlich das Ganze aufgelöset werden, da wird einer ein Raub des andern, da werden Menscheu zu Bestien, und ärgerer Ausschweifungen fähig, als die wildesten Thiere. Was würde daraus werden, wenn im Kriegsstande einjeder, anstatt zu schlagen, oder die Befehle auszuführen, selbst befehlen wollte. Eben so verhält es sich im bürgerlichen Leben, und selbst das bürgerliche Leben ist schon ein Kriegsstand. Wenn unter zweien Uebeln gewählt werden muß, so ist es zuträglicher unter einer druckenden Regierung zu leben, als in einem Lande ohne Gesetze und Ordnung. Die oberste Gewalt mag in einer einzigen Person zusammenfliessen, oder zwischen mehrern vertheilt seyn, so sind die mittlern obrigkeitlichen Abstufungen in allen Regierungsarten unentbehrlich 2).

1) S. die 1. Anmerk. auf §. 71.

2) Es mögen aus Monarchien Republiken, oder aus Republiken wieder Monarchien werden, so wie es durchgehends zu geschehn pflegt. Auf römische Könige folgten Burgermeister, und auf Burgermeister wieder Könige unter einem andern Namen. Größten-

tentheils pflegt dabei einzutreten, was ein Engländer im vorigen Jahrhundert sagte:

„Die meisten Tirannen waren anfänglich Volksführer, unter dem Vorwande ihre Freyheit zu schützen. Um das Reich, und die gegenwärtige Verfassung umzuwälzen, predigten sie Freyheit; waren Reich nnd Verfassung vernichtet, so griffen sie auch die Freyheit an, wofür sie gestritten hatten. Dies bedarf keiner Anwendung.“ *Allen Traité politique contre Cromwell. Lugduni* 1658.

Es wäre zu wünschen, daß man sich weniger mit der Untersuchung der beßten Regierungsform beschäftigte, womit man ohnehin nie wird fertig werden, als mit den Mittlen, um die Individuen so glücklich als möglich zu machen. Alle Regierungsarten sind gut, welche auf Gerechtigkeit gegründet sind, und es ist immer besser sich dem Herrn zu unterwerfen, den man einmal hat, als die Ruhe des Vaterlandes zu stören, unter dem Vorwande einen bessern zu suchen; besser: es lieber bei dem Alten zu lassen, als drei Generationen zu verderben, um der vierten ein ungewisses Glück vorzubereiten. Dem parteylosen Staatsbürger ist es sehr gleichgültig, ob der Regent sey: König, Herzog, Graf, Zaar, Großherr, oder schlechtweg Herr, Hohepriester, Pabst, Erzbischof, Bischof oder Abt, Präsident,

oder

oder Director, wenn nur seine persönliche Freyheit in soweit dabei leidet, als es das gemeinschaftliche Wohl nothwendig erheischet; wenn König, Herzog, Graf, Zaar, Großherr, Herr, Hohepriester, Pabst, Erzbischof, Bischof, Abt, Präsident, Director nur gute gerechte Menschen sind.

§. 77.

Erster Zustand der Obrigkeiten mit Anwendung auf das Stift Werden.

In dem ersten Zustande der Menschen war in einzeln Haushaltungen der Vater, in der ganzen Familie der Aelteste das Oberhaupt. Als mehrere Familien sich verbanden, wählten sie sich einen Richter, einen Hauptmann, einen Fürsten rc. Diese Ordnung der Dinge ist so alt, als das Menschengeschlecht, und zeugt für die Nothwendigkeit eines Vorstandes, unter dessen Leitung jeder für Person und Eigentum sicher, seinem Berufe ohne Furcht obliegen kann. Von den Familien des Reichsstifts Werden ist der Abt Vater, und Oberhaupt, und hat auf deren Folgsamkeit einen um soviel gegründetern Anspruch, da er in ununterbrochener Reihe der Nachfolger Ludgers ist, ihres ersten

Vaters und Schöpfers des Glücks, welches sie vor vielen andern auszeichnet; der ihre Vorfahren nicht durch das Recht des Stärkern unter seine Herrschaft gebracht, ihnen keinen Fußbreit abgepreßt, sich nicht auf ihre Kosten empor geschwungen, sondern sie vielmehr auf seinem Eigentum, als seine Kinder, um sich herum versammelt hat. Schon dadurch, daß er sie aus der Gerichtsbarkeit der Grafen ausgezogen, und die Gerichtsbarkeit in die Hände seiner Nachfolger gelegt hat, von denen er mehr Vorliebe für sein Werk erwarten konnte, hat er sie bis auf diese Stunde gegen alle äussere Unterdruckung gesichert. Es wäre also schändlicher Undank dem jetzigen Reichsabte den Gehorsam aufzukündigen, der schon sooft gezeigt hat, daß er nur deswegen ihr Landesherr zu bleiben wünscht, um zugleich ihr Vater zu seyn.

§. 78.

Gerichtsverfassung in den mittlern Zeiten.

Die Gerichtsverfassung war in den mittlern Zeiten nicht auf dem dermaligen Fusse 1). Auch sie hat es mit allen andern Ausflüssen der Landeshoheit gemein, daß sie ihre gegenwärtige Gestalt nur allgemach erhalten

hat

hat 2). Die Gerichtsstellen waren nicht auf die heutige Art einander untergeordnet 3). Das Gericht wurde durchgehends unter freyem Himmel 4) gehalten, ohne daß Protokolle darüber wären geführet worden 5). Man nahm Recht, wo man es finden konnte, ohne sich auf die einheimischen Gerichte zu beschränken 6). So wie die Herrn sich vor ihren eignen Gerichten Recht sprechen liessen 7). Dennoch ist in dem Stift Werden die gegenwärtige Ordnung der Dinge eher sichtbar, als in der weit jüngern, aus Gerichtsbezirken allerlei Art zusammengesetzten Grafschaft Mark.

1) Sogar die Burggrafen von Nürnberg haben erst 1362 von Karl 4. das Privilegium erhalten:

„Daß ihre Knechten, Knappen, Ritter, Lehnleute, Richter, Bürger, Bauren, und alle Diener vor keinem andern Gerichte, als vor den Burggrafen und deren Richtern belanget werden sollen.“ *Pfeffinger ad Vitr. p.* 1167.

Eben so verhält es sich mit den übrigen teutschen Häusern, von Oesterreich an. Einjeder kann sich davon in Lünigs t. Reichsarchive überzeugen. Hiehin gehöret Strubens 14. Abh.

1522 hieſſe der erſte würtenbergiſche Beamte, Hofmeiſter.

1575 ſchrieb Landgraf Wilhelm 4. von Heſſen ſeinem Bruder Phillipp:

„Ihr Vater Landgraf Phillipp habe, unerachtet er das ganze Land, das ſeine Söhne in vier Theile getheilt, zuſammen beſeſſen, und noch die ſchmalkaldiſchen Bundesſachen zu beſorgen gehabt habe, dennoch nur einen Canzler, und einen Doctor, nebſt einem Secretär gehabt, wovon der erſte für 80 Florin, der andere für 50 Fl., der dritte 20 Jahr ohne Beſoldung gedient. Jetzt habe einjeder von ihnen weit mehr Doctoren, Secretarien, und Schreiber in Beſoldung.“ Pütter Entwick. der h. Staatsverf. 2. Th. S. 186.

Was würde dieſer gute Fürſt dazu ſagen, wenn er jetzt lebte, wo ein Alphabet für die Rathstitel beiweitem nicht hinreicht. Z. B. Altrath, Baurath, Bergrath, Commercien- Commiſſions- Conſiſtorial- Criminalrath, Domainenrath, Finanzrath u. ſ. w.

2) 1300 verſprach Graf Gerhard von Gülich den Grafen von Cleve und Berg, daß er die ihm vom Kaiſer aufgetragene Land-

vog-

vogtey in ihren Bezirken nicht geltend machen wolle. Um dabei noch sicherer zu gehn, ließ Graf Wilhelm von Berg sich noch im nämlichen Jahre von dieser Landvogtey am Rhein befreyen. Kremer 3. B. U. 128 und 129. S. 233.

1387 machten Graf Engelbert von der Mark und Wilhelm von Berge einen Vergleich wegen der Vogteyen und Güter, welche der Graf von der Mark in der Grafschaft Berge, und umgekehrt der Graf von Berge in der Grafschaft Mark hatte, daß nämlich die Untersassen dem unterworfen seyn sollten, in dessen Lande sie wohnten. Steinen 1. St. 10. K. S. 228.

Zwischen Münster und Tecklenburg ist 1489 ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen worden. Kindlinger Münst. Beitr. 3. B. U. 210. S. 616.

Diese Stücke sind merkwürdige Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit. Man kann mit Gewißheit annehmen, daß die Landeshoheit von Cleve und Berge entweder schon in der Geburt erstickt, oder doch sehr würde beengt worden seyn, wenn die Gülichsche Landvogtey am Rhein zustandegekommen wäre. Und in welche unzählige Fetzen würden die jetzt mehr geschlossenen und ausgeründeten, nachher größtentheils zu Herzogtümer erhobenen Grafschaften nicht zerrissen geblieben seyn, wenn die unmit-

telbaren Besitzer, ohne Unterschied, wo die Güter gelegen, darüber die Obergewalt behalten, und sie nicht einander ausgetauscht hätten.

Bis in das vierzehnte Jahrhundert war überhaupt für Teutschland noch kein allgemeines Gericht. 1441 wurde der Vorschlag gemacht, in ganz Teutschland ein Kammergericht, 4 Hofgerichte, 16 Landgerichte und 64 Freygerichte anzulegen. Pütter Grundriß der Staatsveränderungen d. t. Reichs S. 145.

3) Das Obergericht zu Arensberg z. B. war die Hauptfahrt aller Freystühle, ohne Unterschied, wo sie lagen, im Stift Münster, Paderborn, in der Grafschaft Lippe, Rittberg, Sayn, Bentheim, Tecklenburg, Herrschaft Hörde u. s. w. Kindlinger Grafengeschichte 2. Abth. U. 235. S. 711 u. 722. Eben so wie der Kurfürst von Költn, als Herzog in Westphalen ihr oberster Richter war, wiewohl er das Leben der zum Tode Verurtheilten nur auf 6 Wochen fristen konnte. Ebenders. 1. Abth. U. 101. S. 260.

4) Wenigstens in Westphalen: Obgleich nach dem *Capitul.* 14. *Cap.* 1. von 819 zur Gerichtshaltung Häuser gebaut werden sollten. Wohin auch die Ausdrücke gehören: Acta sunt *publice* &c. ut resideat Comes Trutmannus *in curte* ad campos & in mallo publico. *Teschenm.* 51. U. S.

S. 38. Everhard von der Mark sagt 1296: *ante viridiarum castri* de *Marca* coram judice dicto Hobe', libero Comite nostro &c. Kindlinger a. a. O. U. 97. S. 251. Dieterich von Volmerstein 1366: Buten der Muren und der Stadt thu dem Hamme. U. 165. S. 463.

Zu Arnspurg in dem Baumgarten, im Baumhofe rc. U. 202 u. 235.

5) Worüber sich niemand wundern muß, sagt *Thomasius de Orig. nat. progr. & inter. jud. Westph.* §. 40. *Lit. q. & r.* weil alles in Gegenwart des ganzen Volks geschah. Die streitenden Theile trugen ihre Sachen mündlich vor, wonach von dem Grafen, Vogt, Richter rc. das Urtheil gefragt, und von den Genossen, Scheffen rc. gefunden wurde.

6) Georg Ludwig Böhmer *de Prov. jur. Germ. C.* 2. §. 7.

7) Noch 1403 übergab Johann Seereuter anstatt und von wegen des Fürsten Herrn Johanns Burggrafen zu Nürnberg dem Johann Schenke von Lautershausen, Landrichter zu Nürnberg wegen der Herrschaft und Güter des Burggraftums Nürnberg, Plassenberg, Culmbach, Mittelberg rc. eine Klage rc. Lünig *P. Spec. Cont.* 2. 4. Abth. S. 234. Der Burggraf war nämlich selbst Erbrichter des Gerichts zu Nürnberg,

das er Namens des Kaisers verwaltete, oder nunmehr durch einen Landrichter verwalten ließ. S. *Dipl. Rudolphi & Albert.* bei Lünig.

§. 79.

Gerichtsverfassung des Stifts Werden.

Wie die Gerichtsverfassung im Reichsstift Werden gegenwärtig bestellt ist, davon ist schon §. 12. u. f. Auskunft gegeben. Ueberhaupt besitzet der Abt die geistliche 1) und weltliche, hohe 2) und niedere Gerichtsbarkeit. Zwar haben die Aebte einen geringen Theil der weltlichen Gerichtsbarkeit, welche sie von dem Reiche zu Lehn trugen 3) durch die von ihnen nach Willkür bestellte, nachher belehnte Vögte verwalten lassen, bis sie im vorigen Jahrhundert die ganze Gerichtsbarkeit, mit Aufhebung des Lehnsverbandes wieder an sich gebracht haben 4). Aber zu allen Zeiten war die Gerichtsbarkeit des Vogts sehr beschränkt und unvollkommen 5), und der wesentliche Theil, welcher die Landeshoheit vorzüglich characterisiret, war vielmehr immer bei der Reichsabtey.

1) Von der Gerichtsbarkeit über die Katholiken und Aufsicht in Kirchensachen kann hier,

hier, da der Abt selbst ein katholischer und geistlicher Stand, auch von den Päbsten vorzüglich priviligirt ist, die Rede nicht seyn. Von Helmstädt in dergleichen Fällen zeuget die Anlage 50.

In Rucksicht der Gerichtsbarkeit über Protestanten also erging 1658. 13. Julius an die reformirten Prediger zu Kettwig ein abteyliches Verbot, sich des angemaßten Erkenntnisses in streitigen Ehesachen zu enthalten.

1665 ist vom 13. Januar bis 14. August auf Klage und Antwort, in Sachen des Johann aus der Laupen, gegen Henrichs Terbosen Tochter, Mergen, reformirter Religion, von Seite des Abtes ein Endurtheil gesprochen worden.

1668 hat der Inspector des lutherischen Ministerii der Grafschaft Mark, Thomas Davidis bei der lutherischen Gemeinde zu Werden eine Visitation verrichtet, und seine Verrichtung bei der schutzherrlichen Landesstelle bestättigen lassen. Auf das hieruntige Beschwer der Abtey antwortete die Clev. Märk. Regierung n. J. 12. Julius:

„freundlich und dienstlich, daß dem Inspector vorhin aufgegeben gewesen wäre, seine Visitation dem Abte zu notificiren, sich in dessen *Jurisdictionalia* nicht zu mischen, denselben nöthigen Falls um die

Exe=

Execution gebührend zu belangen. Die Confirmation wäre indeß nicht als vom Landesfürsten, sondern als Erbschutzherrn geschehn, und gedächte man des Abts habende Hoch- und Oberkeit nicht zu schwächen. Seine kurf. Durchl. gäben auch zu, daß die Visitationes, Wahlen der Ordensleute ꝛc. der katholischen in ihren Landen ab *extraneis* Ecclesiasticis geschehen ꝛc. ꝛc."

1676. 18. Sept. sind die Prediger Ostermann (zu dessen Familie die berühmten Grafen von Ostermann gehören) und Stock, wegen öffentlicher Predigten auf dem Lande zur Verantwortung gezogen worden.

1678. 23. März desgleichen, weil sie ein Brautpaar, ohne Beobachtung der vorschriftmässigen Erforderniße verkündet hatten. Ostermann, der überhaupt ein redlicher Unterthan war, rechtfertigte sich, und die Schuld fiel auf seinen Collegen.

1679. 13. Junius wurden ihnen die friedens- und herkommenswidrige Eingriffe in die Pfarreyrechte untersagt, u. s. w. in allen Vorkommnissen.

a) Dies beweiset die Anordnung eines Fiscals, die öffentlichen Gefängniß- und Straffstellen in der Stadt Werden, und die 1686, 1729 u. s. f. an der Strasse zwi-

zwischen Essen und Kettwig im Hackenberg auf landesobrigkeitlichen Befehl aufgeführten Richtstellen. Die vor und nach exequirten Leibes- und Lebensstrafen. Noch vor wenigen Jahren ist ein fremder Verbrecher, sede vacante, Namens des Capitels hingerichtet worden.

Aber in Werden ist kein Büttel, wenn schon die Verhaftnehmung der beiden abteylichen Beamte vom 19. Januar 1796 sich auf diese Voraussetzung gründete, und der Lippstädtische Zeitungsschreiber in seiner vorigjährigen N. 17. solches aus einem angeblichen Briefe von Werden in die weite Welt schrieb, ohne daß er die Unparteylichkeit besessen hätte, die ihm von Seite dieser Beamte zugestellte, und in den gemässigsten Ausdrücken abgefaßte Antwort ebenfalls in sein Blatt aufzunehmen. Es gereicht übrigens den Unterthanen zur Ehre, daß Hauptverbrechen nicht nur äusserst selten, sondern fast ungewöhnlich sind. Ein Eingeborner hat zuviel Anhänglichkeit an sein Vaterland, er lebt zu frey und zu genügsam, als daß er sich der Gefahr aussetzen soll, es um einer strafbaren Handlung willen verlassen zu müssen.

s) S. §. 27. Der in der dortigen 2. Anmerk. angeführte Lehnbrief Ruperts von 1403 folget in der Anlage 51, und ist desto merkwürdiger, da selbst der Schutzherr Graf Adolph von Cleve und Mark den Reichsabt von Werden, aus besonderem

Auf-

Auftrag des Kaisers mit der Gerichtsbarkeit belehnet, oder vielmehr ihm den Lehneid darüber abgenommen hat, in den Worten: *in exercenda jurisdictione temporali plenam habeas virtute presentium potestatem &c.* In Folge eines ähnlichen Auftrags hat der Erzbischof von Kölln 1521 dem Abte den Lehneid über die Regalien abgenommen. S. auch §. 31.

4) 1649 wiederlöslich. 1668 erblich.

„Und solle im übrigen er Abt dasjenige, was in Civil- und Criminaljurisdiction Wir oder die Unsrige zu thun, oder zu lassen bemächtiget gewesen, auch ihm sonst in Kraft habender Reichsregalien, Pacten, und Concordaten zusteht, und ihm vorhin allbereits zugestanden, durch sich, oder die Seinige zu thun, oder zu lassen bemächtiget seyn und verbleiben." Lünig a. a. O.

5) So wie überhaupt die Gerichtsbarkeit mit der Vogtey nicht wesentlich wenn schon durchgehends verbunden, (Thanner academischer Versuch über das Vogteyrecht §. 3) überhaupt aber die Vögte als gerichtliche Sachwalter zu betrachten waren (§. 6), so haben sie auch insbesondere nie eine vollkommene Gerichtsbarkeit, oder eine solche Gewalt besessen, wodurch die Gerichtsleute ihnen unterwürfig

sig gemacht worden wären. Ueber den Abt war der Kaiser Richter. Der Abt über die Geistliche. Der Probst über die Hausgenossen der Kirche. Ueber die unbeerbte Schutzgenossen, oder Wachszinsige der Küster, in den beiden letzten Fällen nur mit Ausnahme der gröbern Verbrechen. Hofes- und Markengericht gehörte dem Besitzer des Haupthofes, dem Abte, der es durch Schulten, Hofesrichter ꝛc. verwalten ließ.

„Es soll kein Landrichter oder Fremder, so zu dem Hof Barkhofen und andern Untersadelhöfen nicht vereidet, die Hofsgerichte nicht bekleiden, auch sich nicht intromittiren, was der Güter Erfboeden, Churmoede, Versterff, Behandigung, Erfzins, Versplitterung oder Hofesbrüchten anlanget, sondern es soll der Abt in dem Hof zu Barkhofen und andern Untersadelhöfen in jeglichem Hof, mit Bewilligung der Hofesleute einen Richter setzen, der dem Herrn und Hofe vereidet; gleichergestalt soll es mit dem Frohnen gehalten werden, mit welchem der Hof nach Hofesrechten gebieten und verbieten soll, die Hofesgerechtigkeit belangend.“ Art. 11. der Hofesrechte des Hofes Barkhofen bei Steinen 6. St. im Anh. N. 14. S. 1171.

Dieses wird durchgehends noch fortdaurend beobachtet.

Bei Entstehung der Dienstlehnsmannschaft setzte der Abt ein Marschalsgericht für die Vasallen nieder, welches er nicht hätte thun können, wenn dem Vogt eine unbeschränkte erbliche Gerichtsbarkeit zugestanden hätte. Dieses soll schon vom zehnten Jahrhundert an vorhanden gewesen seyn, folglich weit früher als in andern Landen z. B. im Herzogtum Braunschweig, in welchem erst 1498 ein solches Marschalsgericht niedergesetzt wurde. *Rethmeier* Braunschw. Lüneb. Chronick S. 568.

Hieher gehöret die 17. Urkunde von 1278 bei Kremer 2. B. S. 137.

„De Advocatia vero in Eycholte de qua est questio inter ipsas partes taliter est condictum, quod idem Abbas primo secundo & tertio predictos nobiles ad *suam camenatam secundum consuetudinem* suorum fidelium faciet, quod *juri pareant coram ipso &c.*"

Daher sagt Abt Wilhelm in dem Concordat von 1317 Art. 6. (s. § 58.)

„Daß alle Dienstmannen und Dienstleute der Kirche zu Werden, die Klagen seyen von welcher Art sie wollen rc. dem alten Herkommen nach unmittelbar bei dem Abte belangt werden sollen."

Wie

Wie glänzend ein solches Gericht gewesen, und worin es überhaupt bestanden, ist in der Anlage 52 umständlicher beschrieben.

So wie sich der Abt das Münzregal mit allen Rechten vorbehalten hatte, eben so hat er sich das Recht bedungen, Münzer und Wechsler zu richten, und sie in Geld, sogar am Leben zu strafen Art. 3. des ebenbemerkten Concordats.

Er übte also dieses Recht noch früher aus, als die Burggrafen von Nürnberg, denn erst 1361 als sie die Freyheit Heller und Pfenninge zu schlagen erhielten, welches 1372 auf halbe Gulden erstrecket wurde, wurden sie zugleich vom Kaiser begnadiget, von des Kaisers und des Reichs wegen, die daran falsch oder unrecht thäten, strafen und büssen zu dörfen. §. 75. Anm. 3.

Desgleichen hatte sich der Abt die Köhre im ganzen Stifte vorbehalten. Art. 5.

Hiehin gehöret auch endlich Art. 10. wonach die angehörige Leute des Abts, Probstes und Convents vor dem Abte belangt werden mußten.

Von der Beschränktheit der vogteylichen Gerichte überhaupt s. Struben N. St 5. Abh. S. 415 u. f. und von der Beschränktheit der Werdenschen Vögte, in

Hin-

Hinsicht der Gerichtsbarkeit wird man sich leicht einen Begriff machen können, wenn man alle ebenbemerkte Gegenstände abzieht, über welche der Abt durch sich oder die Seinige zu richten sich vorbehalten hatte, vorab, wenn dabei in Erinnerung gebracht wird, daß der Vogt, so wie der Graf und ihre Stellvertreter zwar das Gericht geheget, und das Urtheil gefragt, die Gerichtsgenossen, Scheffen aber solches gefunden haben. Der Vogt, der Richter war das blose Organ der Scheffen, welche mit Einwilligung der Gemeinde gewählt wurden, und hatte für sich nicht den geringsten Einfluß auf die Rechtspflege. Die Scheffen allein waren weise, dem Vogt, Richter lag nur die Pflicht auf, das Urtheil welches sie nach Land- oder Stadtrecht gefunden hatten, zu vollziehn. Noch bis auf den heutigen Tag blickt diese Verfassung überall hervor.

Bei der jetzigen Proceßart leitet zwar der Richter den Gang der Sache, aber nicht in seinem, sondern im Namen des, aus Richter und Scheffen bestehenden Gerichts. Er entscheidet auch zuweilen über Zwischenpuncte ꝛc. aber, weil die den Scheffen unbekannte fremde Rechte an die Stelle der ihnen bekannten Land- und Stadtrechten, oder Willkühren eingerückt sind, mehr aus gegenwärtiger Noth, als aus ursprünglichem Befugnisse, und im-

immer noch im Namen des Gerichts. Desgleichen werden die Acten, sobald die Sache geschlossen ist, vor den Scheffen verlesen, und beglaubiget, und von ihnen entweder an einzelne Rechtsgelehrte oder Facultäten, ohne Beiseyn und ohne die geringste Mitwirkung des Richters verschickt.

§. 80.

Gerichtsverfassung der Grafschaft Mark.

In der Grafschaft Mark, wie in allen auf solche Weise vor und nach entstandenen Ländern war ein solches Gemische von Gerichtsstellen allerlei Art, daß sie einen gerichtlichen Jahrmarkt darzustellen schien. Die fränkische und alt- und neusächsische Gerichte schienen sich überall den Weeg abgewinnen zu wollen. Fast jedes einzelne Stuck, womit die Anbauer des Berges Wulfseck ihre ursprüngliche sehr kleine Besitzung von Zeit zu Zeit ausründeten, hatte eine eigene Verfassung. Fast alle heutige Aemter waren entweder isolirte Stücke eines unzusammenhängenden verbindungslosen Ganzen, oder auf die verworrenste Weise durchflochten. Altena, der Muttersitz wurde erst 1367 zur Freyheit erhoben 1), und erhielte

hielte den bis dahin nicht gehabten Vorzug, daß kein Burger anderswo, als zu Altena belangt werden konnte 2). Der Magistrat besetzte also zwar ein eigenes Stadtgericht, aber Criminalsachen 2c. gehörten vor den Gowgrafen 3). Mark vorhin der Sitz eines andern Geschlechtes, nachher der zweite Sitz der Grafen von Altena war eine sogenannte Freygrafschaft, Freyding, Freygericht 2c. 4), zugleich aber mußten alle Burgmänner der Burg Mark im Hamm, der ersten märkischen Stadt die Burgerschaft gesinnen 5), wodurch sie der städtischen Gerichtsbarkeit mituntergeordnet wurden 6). Lünen soll sich bei seiner alten Gerichtsbarkeit behauptet haben 7), da hingegen die Stadtgerichte überall den Landgerichten einverleibt sind. Bei Hörde war ein Freystuhl, wovon die Abberufung nach Arensberg ausser Landes gieng 8). Stadt und Amt Hattingen hatten vordem einen eignen Richter, gehören aber jetzt mit Blankenstein unter Bokum 9). Das nämliche gilt von den andern Städten 2c. welche Kürze halber übergangen werden 10). Sogar haben erst 1503 Hamm, Unna, so wie überhaupt alle Eingesessene der Grafschaft Mark nicht von ihrem Landesherrn, sondern vom Kaiser Maximilian die Freyheit erhalten, daß

sie

sie an keine freye Stühle, westphälische hohe noch andere fremde Gerichte ausgeladen werden konnten 11). Noch wirklich machen Witten, Mengede, Castrop, Langentreer, Strünkede, Stipel, Horst, Buddenborg, Herbede (die Vogtey hierüber war zuvor ein kaiserliches Lehn, und ist 1570 von Kaiser Maximilian an den Herzog Wilhelm von Gülich rc. gekommen) Heeren rc. rc. besondere Gerichte aus 12). Fast jedes Gericht, welches bald Landgericht, bald Gogericht, Hochgericht, Stadtgericht, Schulteisen- (Schulten) Hofesgericht, bald schlechtweg Gericht hiesse, fast jede Freygrafschaft, jeder Freystuhl rc. hatte eine eigene Stelle, wohin abberufen wurde. Hier wurden Abberufungen von andern Orten angenommen, und dagegen an andere Orte wieder abgegeben. Dort giengen sie ins Ausland, und kamen vom Auslande wieder herein 13). Gegenwärtig hat die Grafschaft eine einförmigere Verfassung. In den Städten sind die Rathswahlen abgeschafft, und bleibende Stadträthe an ihre Stelle eingetreten 14). In Justitzsachen ist sie in Landgerichte, mit Ausnahme der ritterschaftlichen Gerichten; in Steursachen rc. in Kreise, den Hämmschen, Hoerdischen, Altenaischen und Wetterschen eingetheilt.

theilt. Die Gerichte sortiren unter das Hofgericht, jetzt Regierung zu Cleve, womit sonst die Oeconomie und Cammersachen verbunden waren 15), anstatt daß jetzt nicht allein für Cleve, sondern auch für die Grafschaft Mark eine Krieges- und Domainenkammer angeordnet ist 16).

1) Steinen 20. St. S. 1175.

2) Ebendas. S. 1176.

3) Ebendas. S. 1179.

4) §. 78. 4. Anmerk.

5) Steinen 27. St. S. 571.

6) Ebendas. S. 653. Da hingegen der Adel des Stifts Werden nur bei dem Landesherrn, oder dessen Marschallsgericht besprochen werden konnte. §. 79. 4. Anm.

In der Vereinigung der Ritterschaft und Städte der Grafschaft Mark von 1426 wählten diese sich ein eigenes Gericht, welches aus zwei Adlichen und zwei Bürgerlichen bestand, und die Macht hatte, alle zwischen ihnen entstehende Zwietracht zu schlichten und zu richten. Geld und Gut ausgenommen, welches jeder fortan mit Recht fordern konnte, wie gewöhnlich war. von Steinen im Anh. z. 6. St. S. 1680.

Noch

Noch am 7. März 1674 vereinigten sich die Landstände, daß sie sich einander nicht einklagen wollten, bevor nicht die Güte vor adlichen Schiedsfreunden versucht wäre, und der Kurfürst bestätigte auch diesen Landtagsverein am 9. n. M. und Jahrs. Steinen S. 1931.

7) Steinen 24. St. S. 192.

8) §. 78. Anm. 3.

9) Steinen 28. St. S. 721.

10) Ueber die vielen sogenannten Freygrafschaften ꝛc. in der Grafschaft Mark s. §. 42. Anm. 5.

11) Das Privilegium hat Steinen im 13. St. S. 1309. Eine Freyheit, welche das Stift Werden schon vom neunten Jahrhundert an genossen hatte. §. 25. Anm. 4.

12) S. Steinen unter den betreffenden Orten. Ueberdem gab es ein Wibbelgericht zu Valbert im märkischen Amt Altena. Steinen 9. St. S. 251. Videtur fuisse judicium inferius a præcone judicii, in caussis pecuniariis levioribus judice habendum, alibi Fronbotengericht. *Halthaus* p. 2095. Ein Klutengericht zu Westhofen. Judicium colonarium in Colonos de gleba imperii. Ebenders. p. 2209 u. s. w.

13) Ebenders. 3. St. S. 1057; bis solches durch ein königl. Edict abgeschaft wurde. 9. St. S. 197. Ueberhaupt gieng es mit den Abberufungen aller Orten durcheinander. Zu Beispielen aus der Nähe dienet, daß Nimwegen nach Aachen (Hopps Aachner Chronick) Herford und Soest an das Reichskammergericht (*Gylman Simph.* C. 7.) Wesel entweder nach Aachen, oder an die Kammer (*Ruland de Commiss.* L. C. 3.) Witten in der Grafschaft Mark nach Dortmund. (Steinen unter Witten.) Holte im Herzogtum Cleve nach Werden (Steinen a. a. O. S. 1063. Samuel Buchholz scheint solches mit Holte im Stift Osnabrück zu verwechseln. Versuch einer Gesch. der Churmark Brandenburg 4. Band S. 49.) Werden dagegen appellirte nach Aachen. Johann Borken, Richter, Johann Wessels, Jacob upper Heiden, Johann Kuckenbecker, Conrad Hettermann ꝛc. Scheffen erkennen in einer besiegelten Urkunde vom 9. Januar 1555 daß der königl. Stuhl zu Aachen die Hauptfahrt von Werden sey, und von da an das kaiserl. Kammergericht appellirt werde. Viele andere Orte des Herzogtums Cleve appellirten nach Kalkar. *Teschenm. Ann.* P. 2. p. 172 u. s. w. Von dem Rath zu Bremen wurde an den Erzbischof, aus dem Gebiete der Stadt Bremen an das herzogliche bremische Hofgericht, von der Stadt Worms entweder an das bischöfliche Hofgericht, oder an

die

die Reichsgerichte, von Rostock, Stralsund an das Hofgericht, oder an den Rath zu Lübeck appellirt ꝛc. ꝛc. s. Moser u. Dreyer bei Schue in den rechtl. Entwick. unter: Appellation S. 7, u. 8.

Es ist kaum zu glauben, daß Kurfürst Friederich von Brandenburg 1422 die rechtliche Entscheidung seiner Streitsache mit Herzog Ludwig von Baiern durch die westphälischen Gerichte, worauf dieser sich berufen hatte, sich gefallen ließ, und dennoch ist es wahr. (Häberlin allgem. Welthistorie 5. Th. S. 335.)

1238 erlaubte Abt Gerhard von dem Richter zu Helmstädt an den Scheffenstuhl in Magdeburg appelliren zu dörfen. *Meibom de Orig. Helmst.* Dahin wurde auch aus dem vormaligen Pohlen appellirt, bis König Casimir 2. gegen das Jahr 1356 zu Cracau ein Obertribunal errichtete. (*Conring. de O. J. G.* §. 29. *p.* 175) Auch aus Schlesien. (§. 31. *p.* 194 &c.)

Herzog Wilhelm zu Gülich ꝛc. und Graf von der Mark stellte 1599 dem Kaiser vor, daß die Appellationen an andere ausländische Obrigkeiten giengen, und er als Landesfürst umgangen würde, weswegen er ein Privilegium dagegen erwirkte. (Teutsch. R. Archiv.)

Daher also, daß von einem Orte an den andern appelliret wird, folget nicht,

daß sie unter ebenderselben Landeshoheit stehn, vielweniger alsdann, wenn sich dergleichen Abberufungen, wie bei Werden der Fall ist, auf besondere Contracte gründen.

14) In der Stadt Werden findet dagegen die freye Rathswahl sowohl als die jährliche Burgermeisterwahl noch Statt, sowie überhaupt die alte Gerichtsverfassung unverändert geblieben ist. Schon dieser Umstand beweiset, daß das Stift Werden ein eigenes Ganze ausmacht, und also die Neuerungen in der Grafschaft Mark auf dasselbe keinen Einfluß haben konnten.

15) Clev. und Märkischer Landtagsabschied von 1660 §: Und weil ohne Bestellung einer guten löbl. landesfürstl. Regierung ꝛc.

16) Dieselbe machte 1767 der Regierungskanzley zu Werden ihre Anordnung in den verbindlichsten Ausdrücken bekannt. Anlage 53.

Endlich scheint es werth bemerkt zu werden, daß bei den Werdenschen Gerichtsstellen gegenwärtig kaum 12 Processe anhängig sind. Dagegen gibt es deren in einzeln nachbarlichen Aemtern über Tausend.

§. 81.

§. 81.

Besteurung.

Jeder Staatskörper hat Bedürfnisse 1), und da die teutschen Reichslande noch dazu in einem gemeinschaftlichen Bunde stehn, so sind gemeinschaftliche Beiträge 2) in Hinsicht dieses Bundes, Reichs- 3) und in Hinsicht des Landes selbst, Landsteuren 4) unentbehrlich. Der Reichsabt von Werden befindet sich gleichfalls in dem Besitze der Besteurung 5). Daher entsteht also ein weiterer Beweis seiner Landesherrlichkeit.

1) Das erste Bedürfniß ist die wechselseitige Liebe der Herrn und Unterthanen. Daraus fließt ein anderes, die wechselseitige Erhaltung.

Nach der Art der alten Teutschen: Mos est civitatibus *ultro* ac viritim conferre Principibus vel armentorum vel frugum, quod pro *honore* acceptum, etiam *necessitatibus* subvenit. *Tacitus de M. G.*

2) Die anfänglichen freywilligen Beiträge von Seite der Gemeinden sind nachher an Seite der Herrn vorerst in Bitten um Beitrag, Beihilfe, Beisteur, bald aber in Befehle und Zwang übergegan-

gangen, so daß nun erbetene und erzwungene Beiträge gleichvielbedeutende Wechselbegriffe wurden.

Als Adolph Graf von Berge das Closter Berg von allen Abgaben befreyte, sagte er:

„Nullam omnino *precariam* quæ vulgo dicitur Beede more provinciali solvere *cogantur*, sed ab hac, & omni *exactione* &c. sint liberi.“
Kremer acad. Beitr. 3. B. U. 47. S. 76.

Eben so wird in der Urkunde Siegfrieds 1294 *petitio* autumnalis, & æstivalis &c. mit exactio verwechselt, und der erbetene Beitrag, *petitio*, Beede, eine Last, *onus petitionum* genannt. Kindlinger 2. B. M. B.

In dem Concordat mit Engelbert von 1317. Art. 7. (s. §. 58) wird *Contributio*, Beitrag ebenfalls mit *exactio* gleichgestellt; s. Struben N. St. 9. Abh. S. 283 u. f.

5) Ueber die Geschichte der Steuren kann Schue in den rechtl. Entwick. einiger Materien in Betreff der Landeshoheit ꝛc. S. 188 nachgesehn werden.

3) Ohne daß eben die Luft, die Sonne, der Schatten ꝛc. mit Abgaben belegt, ohne daß die Unterthanen so ausgesogen

zu

zu werden bedürfen, daß ihnen nur noch der nöthige Saft zum Leben übrig bleibt. Fast auf die Weise, wie die Kräuter entblättert werden, daß die Wurzel nur soviel Kraft behält, als sie zum Wiederaussprossen braucht; oder wie das Geflügel entfedert wird, um bald wieder entfedert zu werden. *Sept. de rat. Stat. Lib. 5. C. 15. p. 321*; oder wie Schwämme ausgedrückt werden, sobald sie wieder voll sind; (Vespasian pflegte dieses von den Finanzeinnehmern zu sagen) oder wie Schaafe geschoren werden, ohne sie zu schinden, nach Tiberius.

Nirgend mögen wohl wenigere Arten von Landsteuren, nirgend mag wohl der Reichsabschied wirksamer seyn, als im Stift Werden, wiewohl nach dem Landtagsabschied von 1660 auch im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark, die Steuren freywillig und ungezwungen unverpflichtet bewilliget werden, so, wie die Stadt Wesel schon 1277 einen Freyheitsbrief bekommen hat, daß sie gegen ihren Willen keine Steuren zu geben bedörfe. *Teschenm. p. 142.*

Sonst aber ist in und ausser Teutschland das, obgleich durch Reichsgesetze sehr beschränkte, Besteurungsrecht zu einer nie versiegenden Quelle von landesherrlichen Einkünften gewordeu. Ganze Collegien beschäftigen sich mit diesem Zweige der

Staats=

Staatswissenschaft, und es gibt oft weniger Justitz- als Domainenbeamte, welche letzte durchgehends das Meiste nehmen, das Wenigste geben. Der Abt von Werden hat dagegen nicht einen einzigen Finanzrath, nicht einen einzigen Domainenbeamten.

Ordentlicher Weise darf er weder Vater noch Gemal seyn, noch sich mit Freundinnen in enge Verbindungen einlassen; Prinzen- Fräulein- Wittwensteuren, Nadelzölle, u. d. sind also im Stift Werden Undinge.

Der fürstlichen Würde hat er sich begeben, und er gedenkt sich mit der Würde eines Reichsprälaten zu begnügen, nach dem Grundsatze Doctor Henrich Kühnrads *in Amphitheatro Sapientiæ. Tab.* I: Surgere nolo nimis, nolo jacere tamen; Steuren zu Standeserhöhungen fallen also auch weg.

Er reiset auf seine Kosten und pflegt seine Gesundheit aus eignen Mitteln, da hingegen in andern Staaten des Reichs Steuren zu Reisen, Brunnenkuren, und sogar Beinbruchssteuren, auch selbst zu der Zeit noch, als das landesherrliche Bein schon geheilt war, nicht unbekannt sind. Pütter Entwick. d. t. Staatsv. 2. Th. S. 275.

Im Stift Werden können die Unterthanen Tobak rauchen, Kaffee trinken,

oder

oder es lassen, Salz nach Bedürfniß kaufen, auf ungestempeltem Papier schreiben, mit ungestempelten Charten spielen, Wein trinken aus allen Welttheilen ohne Accise; (der Ursprung der Accise ist in Holland zu suchen; In Teutschland hat Friederich Wilhelm von Brandenburg, in Folge Rescriptes vom 7. Decemb. 1685 die Generalconsumtionsaccise zuerst eingeführt *Bergius* Cameralmagazin 1. B. Accise) ein- und ausführen, was sie wollen, ohne Thorschreiber. Sie kennen überhaupt keine Trankfteuren, Kopfsteuren, Bausteuren, Brandzölle, Licente, Willkommsschatzungen, Mauten, Charitative, Subsidien, Dongratuits, zwanzigsten Pfenning, gezwungene Anlehne, Vermögens- Besoldungs- Vorspanns- Handlungs- Gesinde- Viehe- Fleisch- Capitaliensteuren, Recrutengelder u. s. w. vielweniger eine Religionssteur. In England mußte (wenigstens im vorigen Jahrhundert) jeder Katholik, welchen Geschlechtes, Standes ꝛc. er seyn mogte, sobald er 16 Jahr alt war, monatlich 20 Pf. Sterling bezahlen, einzig und allein deswegen, weil er sich nicht zur englischen Kirche bekannte. *Andr. Philopatri Responsio ad Elisab. Reg. Angl. Edictum Sect.* 4. p. 243.

Ne-

Ueberhaupt, was Pütter a. a. O. in Folge der Reichsgesetze für billig hält, und *Mirabeau* (*Theorie de l'impot. 5. Entretien p.* 108) für ein natürliches und unverjährbares Unterthanenrecht erkläret, daß kein Fürst, kein Stand, ausser den hergebrachten Steuren, seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung zu beschatzen berechtiget sey, solches wird im Stift Werden heilig beobachtet.

„So darf auch ausser den vorgedachten nicht zu überschreitenden Posten sonst ein mehreres nicht ausgeschlagen, und von den Eingesessenen genommen werden, als was mit denen zu den Ausschlägen gehörigen Adlichen, Meistbeerbten, Deputirten des Stadtmagistrats und Vorstehern der Dorf- und Honnschaften per majora gethätiget und bewilliget worden." Landesregulativ Art. 18.

S. auch Struben a.a. O. 10. Abh. S. 400.

Nur wäre zu wünschen, daß diese unschätzbare Freyheit nicht gemißbraucht, und offenbar gemeinnützige Anstalten aus zu grosser Besorgniß vor Neuerungen nicht vereitelt würden.

In grossen Staaten sind auch die Bedürfnisse grösser, folglich müssen auch die Abgaben stärker seyn, und alsdann sind sie gar nicht druckend, wenn sie gleichsam

als

als einsweilige Vorschüsse betrachtet werden, welche durch Beförderung des Kunstfleisses, durch Unterstützung vortheilhafter Unternehmungen, u. d. zwischen der landesherrlichen Kasse und den Kassen der Unterthanen in fortwährendem Umlaufe sind. Es ist also die Absicht des Verfassers nicht, auf Regierungen zu lästern, in deren Ländern die Abgaben häufiger sind, und häufiger seyn müssen. — Immer ist es von Seite eines Privaten verwegene Anmassung, ein ungeheures Ganze zu beurtheilen, ohne die unendlichen Theile, und wie sie alle ineinander verwebt sind, zu kennen — sondern er behauptet nur, daß der Staat, so wie der einzelne Mensch, desto glücklicher ist, je weniger er bedarf, und daß besonders die Unterthanen des Stifts Werden vorzügliche Ursache haben, mit ihrer Lage zufrieden zu seyn, da sie durch den Reichsverband überhaupt, und ihres mächtigen Schutzherrn insbesondere von aussen gegen alle Gewalt gesichert, im Innern die vollkommenste Freyheit geniessen.

5) Schon von 1512 ist ein urschriftliches Hebregister vorzeigbar, welches alle Honnschaften des Stifts einfaßt, und vom Abt selbst geführt, aber zu Anfügung hieselbst zu weitläufig ist. Eben so kann aus den folgenden Schatz- und Hebregistern, und den dem Abte abgelegten Rechnungen von Jahr zu Jahr erwiesen werden, daß

von

von 1517 an die Collecten durch die abteylichen Einnehmer, Rentmeister, oder Receptoren sind gehoben worden.

1517 von Henrich Clas. 1540 von Marsilius. 1543 von Thomas Emhofen. 1559 von Johann Patberg. 1574 von Wilhelm Schlechtendahl. 1605 von Rötger Winkelmann. 1640 von Göddert Kochs. 1666, in welchem Jahr die Gerichtsbarkeit und alles was davon abgehangen, dem Abt zuruckgegeben worden, von dem reichsabteylichen Richter Johann Heiden. 1669 von dem Richter Wilhelm Strack. 1690 von dem Richter Johann Wilhelm Mähler, und so voran jedesmal durch die abteylichen Richter bis auf den heutigen Tag.

Dies beweisen auch die Anlagen 58 und 59 bei Cocceji.

> „So haben obvermeldte Herrn Aebte (von Deuz und Brauweiler, als Ordensvisitatoren, und Commissarien, s. §. 25. 7. Anm.) neben denen (Clevischen) Räthen rc. rc. geordnet und verabschiedet, wie folgt rc. rc.: Zum dreizehnten sollen die Reichs- und andere eingewilligte Steuren zu rechter Zeit unseumlich ausgesetzt, und eingenommen, auch alsbald solche Innehmung geschehn, unverrückt und unvertheilt an die verordnete kaiserliche und andere

Le-

Legestätte unverzüglich überschickt und bezahlt werden." Anl. 58.

In der Anlage 59 reversirte sich der Abt 1573:

„So sollen rc. solche Steuren rc. durch den (abteylichen, s. §: Weiters nachdem rc. in der nämlichen Anlage 59) Rentmeister allein ingefodert und empfangen rc. durch ihn in Gegenwortigkeit des Abten und Capitels in einem besondern Kistchen verschlossen, und solch Kistchen zu mehrer Sicherheit, daß das Geld nirgends anderswohin verrückt, in des Convents gemeiner verschlossener Kasten verwarlich hingesetzt rc. imgleichen an den bestimmten Legsteden zu rechter Zeit unverzüglich überschickt werden."

Eben so wie der Abt das Recht hat, zu besteuren, eben so kann er auch die Steuren bei eintretenden Umständen nachlassen. Dies geschieht von Zeit zu Zeit, wenn z. B. die Unterthanen durch Brand, oder sonst gelitten haben.

§. 82.

Fortsetzung.

Es muß zwar nachgegeben werden, daß die schutzherrlichen Richter in einigen

auf-

ausserordentlichen Fällen zuweilen den Ausschlägen beigewohnt haben 1), zum Theil auf ausdrückliches Verlangen des Abtes 2), zum Theil auch durch Anmassung und Gewalt 3), ohne Rucksicht auf den Widerspruch des Abtes 4), oder bei Gelegenheit, daß der Kaiser dem Kurfürsten von Brandenburg, als Herzogen von Cleve, die gemeinsame Landesdefension aufgetragen 5), oder daß dieser sich als gemeinsamer Landesbeschützer unaufgefordert dargestellt, und aus diesem Grunde die Mitverpflegung seiner Truppen in Geld, oder statt dessen, deren Einquartirung gesonnen 6), oder daß derselbe das Stift Werden in den Frieden mit dem Feinde ohne Vorwissen der Abtey eingeschlossen hatte 7). Aber alle diese, zum Theil vom Abte, mit ausdrücklichem Vorbehalt seiner Hoheit, bewilligte, zum Theil gewaltsame, auch widersprochene Handlungen sind von der Wirkung nicht, daß dadurch das landesherrliche Besteurungsrecht des Abtes auf den Schutzherrn soll übergegangen seyn.

1) Z. B. bei Gelegenheit der hessischen Einquartirung, und der dadurch auf das Stift gefallene Lasten. Dahin gehöret der Vertrag von 1647 bei Lünig:

„In allen übrigen, so nicht zu Reichs- Kreis- Türken- Kammergerichts- Münz- pro-

probationstagssteuren, und davon dependirenden Unkosten, noch zu Behuf der kaiserlichen Majestät, oder deren Soldatesca, welche bei dem Herrn Prälaten verbleiben, sondern zu den Hessischen und andern Soldaten 2c. *extraordinarie* umgeschlagen werden, sollen die Churfürstlichen Beamte jedoch mit Vorwissen und Belieben des Herrn Prälaten, und ohne Nachtheil seiner Regalien thetigen und umschlagen 2c.

Der Abt hatte zu dem Schutzherrn ein desto gegründeteres Vertrauen in diesem ohnehin nur einsweiligen und vorübergehenden Falle, da er zum Beßten der armen Unterthanen, die im dreissigjährigen Kriege hart mitgenommen waren, auf Begehren des Abtes, an die Frau Landgräfinn von Hessen ein wahrhaft schutzherrliches Vorschreiben zur Minderung der Beiträge erlassen hatte. Sogar hat der schutzherrliche Richter eine Zeitlang schlechterdings alle Geschäfte im Reichsstift Werden versehn müssen, denn da der Kurfürst von Brandenburg, eben so wie Hessen mit Frankreich und Schweden verbunden war, wo hingegen der Abt mit dem Kaiser und den katholischen Ständen halten mußte, so war der schutzherrliche Richter zu Werden sicher, während der Abt und die Seinigen sich vor den Hessen, welche damals eben so unerbittlich waren, wie

zu

zu den Zeiten Tacitus, und zuletzt noch in Frankfurt, hatten entfernen müssen.

Aus dieser Bemerkung entspringen noch folgende:

a) Die Hessen würden das Stift Werden nicht feindselig behandelt,

b) der Kurfürst von Brandenburg würde solches auch nicht zugegeben,

c) Derselbe würde aus dem Stift Werden keine Steuren für des Kaisers Majestät, oder deren Soldatesca weder durch den Herrn Prälaten umlegen, noch haben verabfolgen lassen, wenn das Stift als ein Zugehör der Grafschaft Mark, und die Eingesessene als brandenburgische Unterthanen hätten betrachtet werden können.

2) 1563 weigerten sich die Unterthanen, die Reichssteuren zum neuen Baugeld, zur Türkenhilf, zum Roßgeld, zur Botschaft in Frankreich ꝛc. zu zahlen. Der Abt suchte also die schutzherrliche Hilfe nach, um der Klage bei dem Kammergericht überhoben zu seyn. Anstatt, daß noch vor kurzem die Unterthanen gegen den Abt geschützt wurden, als von Reichssteuren, von Römermonaten für den Erbmarschall Reichsgrafen von Pappenheim, von Kreisgesandschaftskosten ꝛc. die Rede war, so wurde damals der Abt geschützt, und die Unterthanen zu ihrer Schuldigkeit an-

angewiesen. Sogar wurde der Amtmann zu Blankenstein und Werden, Johann von der Reck am 19. Junius n. J. befehliget, wider die Ungehorsame allenfalls die Pfändung zu verfügen. Man muß sich hiebei erinnern, daß ein Theil der Gerichtsbarkeit damals noch bei dem Schutzherrn war, und er folglich um die Rechtshilfe angesprochen werden mußte.

Um aber dergleichen unangenehme Zwangmittel unnöthig zu machen, ersuchte der Abt den Schutzherrn 1673, den Unterthanen ihre Schuldigkeit auf eine zweckmässige Weise mitbegreiflich machen zu lassen, weswegen der Amtmann zu Blankenstein am 13. Jul. den Befehl erhielt, daß er auf Ersuchen des Abtes, der die Unterthanen desfalls vor sich bescheiden werde, dabei miterscheinen, und die Unterthanen beßten Fleisses zur Bezahlung der rückständigen Reichssteuren bewegen solle, damit sie nicht in kaiserliche Processe geriethen u. d. m.

3) S. §. 66.

4) 1676. 11. August fordert die Regierung zu Cleve von dem Abte als Benachbarten, von seinen (Dero) Unterthanen zur Subsistenz der französischen Truppen monatlich 1600 Rthlr zu heben, so wie sie am 9. April unter den nämlichen Ausdrücken 600 Malder Haber, weil die Clev- und

Märkischen Lande dazu nicht hinreichten, verlangt hatte, und drohet mit der Execution, welche auch wirklich erfolgte.

Um also der Execution sobald wie möglich loszuwerden, wurden die verlangte, und vom Abte umgelegte Gelder zwar erlegt, zugleich aber am 29. August desfalls eine Notarialprotestation aufgestellt.

1683. 23. Febr. remonstrirte der Abt desgleichen wegen der bisherigen Erpressungen.

1684. 16. Nov. machte er gegen die monatliche Beiträge nähere Vorstellung.

5) 1676. 1. Dec. ersuchte der von Spaen um die hiehin (in das Stift) vom Kaiser angewiesene Einquartirung.

1678. $\frac{6}{16}$. Febr. ersuchte Kurfürst Friederich Wilhelm den Abt eigenhändig, ihm noch einige Einquartirung zu verstatten, weil die vom Kaiser angewiesene Quartiere zu enge und zu beschränkt wären.

1695. 29. Januar überweiset Kaiser Leopold das Quantum des Stifts Werden an Brandenburg.

6) 1655. 31. März reversiret sich Kurf. Fried. Wilhelm, daß das Geschenk von 1000 Rthlr, welches der Abt bei den damaligen Kriegsumständen demselben freywillig ge-

geschenkt hatte, ihm oder seinen freyen Reichsstifts Eingesessenen nicht präjudiciren solle.

1655. 29. Decemb. schrieb er, der Abt geruhe die Vorsehung zu thun, daß eine Compagnie zu Pferde und eine zu Fuß einlogirt und verpflegt werde, mit dem Zusatze, daß die Officier die Ordre hätten, des Herrn Abts Land und Angehörige nachdrücklich zu schützen.

1658. 20. Nov. schrieb Kurf. F. W. dem Abte, daß da die Kriegslasten seinen Unterthanen und Landen ferner zu tragen zu schwer fallen würde, er das feste Vertrauen zu allen des h. Reichs Ständen, und absonderlich dem Herrn (Abte) hege, er werde ihm unter die Armen greifen, und nicht zuwider seyn, daß in seinem Stift einige Truppen des Ellers Regiments mit Unterhalt und Quartier versehen würden.

1672. 25. April schickt der Rath und Landcommissär von Bodelschwing dem Abt eine Verordnung des Generals von Spaen für die einquartirte Reuter mit dem Ausdruck: zu Dero Unterthanen Verhaltungen und Nachricht. In dieser Verordnung wird die Verpflegung zu Geld angeschlagen, welches monatlich bezahlt werden solle.

Hiedurch sind die nachher erzwungenen monatlichen Beiträge veranlaßt worden.

1674. 6. Nov. fragt der General von Spaen den Abt unter den Ausdrücken: Dero Stift, ihrem Stift, ob er lieber die vorige monatliche Beisteur continuiren, oder die von Graef zurückkommende Reuter ins Quartier nehmen wolle.

1678. 26. Julius fordert die Clevische Regierung vom Abte für die Sommermonate auf Abschlag seines (Dero) Stiftscontingents 200 Rthlr., weil die Franzosen sich hätten verlauten lassen, über den Rhein zu ziehn, und bei dem Kreisdirectorio gutgefunden worden, daß der Unterhalt des Korps, welches zum Beßten des Kreises zusammengezogen worden, aus dem Kreise beigetragen werden solle. Dabei wird Schutz und Verschonung mit andern Zumuthungen versichert. An Essen, Elten, Limburg, Dortmund rc. sind ähnliche Schreiben ergangen.

8. Sept. n J. fordert sie für Sept. und Oct. den Beitrag wie vorhin, gibt aber am 19. Sept. die Versicherung, daß die geschehene und fernere Zahlung der 200 Rthlr. von den vom Kreise beliebten, und vom Kaiser bestättigten Simpeln abgezogen werden sollen.

N. J $\frac{10}{20}$. Oct. vereinigte man sich, statt der brandenburgischen Winterquartiere,

re, 3150 Rthlr. zu zahlen. Eine ähnliche Vereinigung traf Essen, aber 1679. 10. Januar fordert sie, ausser diesem verglichenen Ertrage, statt der wirklichen Einquartirung eine monatliche Beisteur von 300 Rthlr. womit 4 Monate fortzusetzen sey.

1679. 3. April, nachdem schon der Friede mit Frankreich am 5. Febr. abgeschlossen, auch zwischen Frankreich und Brandenburg ein Waffenstillstand zustandegekommen war, ersucht sie um Einquartirung in der Stadt.

9. Sept. fordert sie vom Abt, als Benachbarten 800 Rthlr. für den Monat Sept.

7. Oct. 608 Rthlr. mit der Versicherung, zum letztenmal.

4. Nov. 912 zum letztenmal.

12. Dec. 914 zum letztenmal.

28. Dec. sogar 1218¾ Rthlr.

1680. 26. Januar fordert sie eben so viel mit dem Ausdruck: Eur Hochwürden Unterthanen.

1680. 23. Febr. ersucht sie nach dem Abzug der Franzosen, einige Truppen ins Quartier zu nehmen.

1684. 15. Mai ersucht sie freundnachbarlich um Einquartirung.

1685. 3. Febr. desgl.

16. Jul. fordert sie zum Unterhalt der Cavallerie monatlich 250 Rthlr, bei Vermeidung der Execution, indessen wurde dem Abte überlassen, die hieruntigen Anstalten zu machen, Vorseÿung zu thun. Hier geschieht die erste Meldung von 250 Rthlr. monatlich, welche bis 1702 ausser andern Nebenerpressungen haben bezahlt werden müssen.

1686. 27. Junius freundnachbarliches Ersuchen um Einquartierung.

26. Jul. / 5. Aug. ersucht Friederich Wilhelm eigenhändig, um Einquartirung dreier Officiere.

1690. 16. Nov. ersucht die Clevische Regierung um Einqnartirung.

1693. 17. Oct. fordert sie monatlich 210 Rthlr für diesseitiges Contingent von sieben Proviantkarren.

1694. 31. Oct. ersucht sie um Einquartierung der Reuter in der Stadt, wobei vom Lande das rauh- und harte Futter hergegeben wurde.

30. Nov. Ersuchen: die Reuter auf das Land zu verlegen.

1695. 31. Nov. Um Einquartirung für eine Nacht.

1697. 15. Januar um Einquartirung.

1698. 22. Dec. 1699. 20. Oct. 1701 11. April. 20. Dec. 1711. 3. Januar. 29. Oct. ähnliches Ersuchen.

Aber daher, daß Kurbrandenburg in solchen Lagen das Reichsstift Werden mit Truppen belegt hat, daß diese Truppen von Werden entweder wirklich verpflegt oder mit baarem Gelde sind abgefunden worden daher den Schluß ziehn wollen, daß Kurbrandenburg dadurch das Recht erhalten habe, das Stift Werden zu allen Zeiten, gleichviel im Kriege oder im Frieden, zu besteuren, hiesse ebensoviel, als dadurch, daß des Königs von Preussen Majestät die mit Frankreich verabredete sogenannte Demarcationslinie von Böhmen bis nach Holland mit Truppen besetzt haben, welche in den betreffenden Landschaften zum Theil verpflegt werden; oder dadurch, daß der niedersächsische, zum Theil auch der Westphälische Kreis die königlich preussische Armee an der Weser verpflegt, und wichtige Summen dazu beiträgt, hat der König das landesherrliche Recht überkommen, alle diese Landschaften von Böhmen nach Hamburg, und von da nach Holland in der Folge zu besteuren.

Diese Werdenschen Beiträge waren Resultate der Verbindung mit dem Reiche, und dienen eher dazu, die Unabhängigkeit des Reichsstifts, als dessen Abhängig-

gigkeit von Brandenburg zu beweisen; zum Theil auch waren sie gewöhnliche Folgen des Kreieges, wesfalls König Friederich 1710. 11 Oct. dem Abte antwortete:

„Daß er seine eigene Lande von den Winterquartiren nicht habe befreyen können, vielweniger solche in Betracht anderer Stände zu vermeiden vermogt habe."

7) 1711. 4. Sept. zeigt die Regierung an, daß Werden von der französischen Brandschatzung als Schutzverwandter unter dem Namen: *Dependence* befreyet werden könnte, wenn man zu dem verglichenen Beitrag concurriren wollte.

Von Werdenscher Seite schien das Benehmen zu sehr nach der Schule des Ministers Jlgen zu schmecken, man ließ sich also merken, daß man die Gefahr vor Brandschatzung für einen Scheingrund hielt, indem man sich entschlossen erklärte, sich mit den Franzosen unmittelbar abzufinden; allein jetzt fiel der Vorhang weg, und die Regierung schrieb 7 Tage darnach am 11. Sept., daß bei der Abschliessung des Tractats Werden und Essen als *Dependences* wären betrachtet worden. Die Rechnung betrüge 24435 Rthlr. 24 Stbr. und noch 360 Rthlr für den Vorschuß. Das Antheil des Stifts betrüg ohne Nachtheil dessen Rechts 266⅔ Rthlr.

22.

22. Sept. schrieb sie ferner, sich mit dem Feinde in keine besondere Contributionstractate einzulassen, indem man im Werke begriffen sey, für das Stift Werden die völlige Sicherheit mitzubewirken.

Die noch im nämlichen Jahre erschienene Darstellung des Cocceji, die gewaltsame Besitznahme des Stifts, welche bald folgte (§. 85) zeigten deutlich an, daß man von preussischer Seite das Stift Werden in wahrem Ernste als *Dependence* betrachtet hatte. Uebrigens werden durch diese Vorgänge zugleich die Anlagen aufgekläret, welche Cocceji unter Ziefer 39. *b*. 39. *c* und 39. *d* beigefügt, und womit er das brandenburgische Besteurungsrecht beweisen zu können geglaubt hat.

Wenn aber die Landeshoheit von solchen Grundsätzen ausgehn soll, so ist es nicht allein um Essen, Limburg, Dortmund ꝛc. geschehn, welche, laut dieser Anlagen, als sogenannte märkische Nebenquartire, mit Werden einerlei Last getragen haben; sondern es würde auch der grosse Länderstrich von Böhmen bis an die Nord- und Südsee mit Einschluß von Westphalen und das ganze vormalige Sachsen, die k. preussische Landeshoheit anerkennen müssen.

§. 83.

§. 83.

Fortsetzung.

Ausser diesen Fällen ist die Besteurung zu allen Zeiten bis auf diese Stunde bei dem Abte geblieben 1), die Hebzettel, waren immer in seinen Händen 2). Er ließ die zweckmässige Verwendung durch seine Beamte besorgen 3), und vor ihm mußte dieselbe gehörig nachgewiesen werden 4). Nie ist das Stift Werden unter die märkische Steurmatrikel gezogen 5), nie ist ein einziger Heller in dem Stift Werden gehoben worden, der als Landsteur betrachtet werden könnte, oder als ein dem Landesherrn schuldiger Unterthanenbeitrag in die herzoglich-Clevische, kurfürstlich brandenburgische, und königlich-preussische Kasse geflossen wäre 6).

1) 1513 wurde der Abt vom Kaiser Maximilian auf den Reichstag nach Worms beschieden, mit dem Befehle, die gemeinen Pfenninge von den Unterthanen einzuziehn.

1626. 7. Dec. fordert Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von dem Amtmann zu Blankenstein, Johann von Delwig, Bericht, wie es mit dem Umschlag der Contributionen ꝛc. zu Werden hergebracht sey. Dieser antwortete am 12. Dec.:

„Daß

„Daß alle Reichs= Kreis= und andere Collecten des Stifts durch den Abt von dessen Bedienten, ohne Zuthun der fürstlichen Beamten, ausgeschlagen, aufgehoben, und ausgegeben würden, und daß er von seinen Vorsitzen, denen von Sieberg niemal gehört, und sey bei seiner Bedienung auch niemal geschehn, daß fürstliche Beamte als Amtleute dabei gewesen. Nur bei Nachlässigen und Muthwilligen hätte der Abt die Beamte um den Frohnboten angesprochen."

1648. 8. März ertheilte Abt Henrich die landesherrliche Resolution:

„Daß ad interim bei jetzigen Kriegesläuften aus unser Stadt Werden von jeglichem Hundert, so auferlegt würden, bezahlt werden sollen sieben Rthlr ꝛc.

9. Mai erließ er ein Proclama, wodurch er die Unterthanen zur Abtey verabladete:

„Um zur Erleichterung der im laufenden Kriege Unterkommenen und Verdorbenen eine neue Provisionalverordnung, was einjeder von 100 zu contribuiren hätte, aufzurichten."

Der Abt war also noch vor dem Abschlusse des Westphälischen Friedens schon im Besitze des Steurregals.

1671. 4. Febr. änderte Abt Ferdinand die Verfügung von 1648 auf inständige unterthänige Bitte, und Anhalten dahin:

„Daß in Erwägung und Ansehung ihrer schweren Schulden, geringer Habseligkeit, auch andern bewegenden Ursachen ihnen (Burgermeister, Scheffen, Rath, Gilden, und ganzer Gemeinde der Stadt Werden) gnädig zu- und nachgelassen worden, daß sie hinführo ad interim bis zur Generalsamenkunft und Generalrevision der Matrikel in ordinariis collectis, als Türken- Reichs- und Kreissteuren, wie auch Kammerzielen sowohl als in extraordinariis, nämlich Land- Kriegs- oder Defensionssteuren ꝛc. von jeglichem Hundert sechs Rthlr durchgehends unweigerlich beitragen ꝛc. sollen ꝛc.“

Desgleichen hat der Abt nicht allein die bei dem §. 65 in der 7. u. 8. Anm. angeführten Steuren zum Behuf der Reichs- und Kreishilfe, sondern überhaupt alle Steuren umgelegt, welche der Reichsverband nothwendig machte.

Hieher gehören noch: 1508 in Folge kaiserl. Befehls vom 14. April 24 Gulden für den Kammergerichtsunterhalt.

1509 in Folge Befehls vom 28. Junius den 1500 zu Augsburg bewilligten Kammergerichtsunterhalt. Die Aufschrift war; an Werden NB. in den Niederlanden.

1514 Befehl vom 2. Januar. Sechsjähriger Kammergerichtsunterhalt auf dem Reichstage zu Costanz bewilliget. 24 Guld.

1531 Befehl vom 17. April. Zu dem nämlichen Ende 30. G.

1548 Befehl vom 15. Oct. Zu dem nämlichen Ende 75 G. Ruckstand.

1551. 25. Mai Umlaufschreiben Karls 5. wegen Ruckstand und Ergänzung des sogenannten Vorraths, mit der Erlaubniß, in Folge des jüngsten Reichsabschiedes, die Unterthanen zu belegen.

1555 Befehl vom 15. März. 300 G. Baugelder auf dem Reichstage zu Augsburg für 5 Jahre bewilliget.

1565. Befehl K. Maximilians v. 6. Aug. Baugelder.

1568 Befehl des Nämlichen v. 3. Sept. 480 G. Ruckstand an Reichsexecutionskosten gegen Grumbach.

1574. 1. März Baugeld.

1577. 4. Sept. Legationskosten nach Liefland und Moscau.

1579. 1. Januar 192 G. speierischer Baugelder u. s. w.

Endlich betaget der Abt noch fortdaurend die Steuerausschläge;

> „Zu denen Ausschlägen, wozu die Abtey einen *Terminum* präfigiret ꝛc." Art. 22.

und vor ihm muß Einnahme und Ausgabe verrechnet werden:

> „Dahingegen geschieht die jährliche Abnahme der Landesrechnung vor einer abteylichen Commission, wozu der Herr Prälat nach Belieben zwei oder drei Commissarios benennet ꝛc." Art. 23.

Der erste Mittwoch nach Ostern ist zwar zu der Abnahme der Rechnung festgesetzt,

> „Sollte jedoch aus erheblichen Ursachen die jährliche Rechnung nicht auf den vorbestimmten Tag abgenommen werden können, so kann der Herr Prälat dazu nach Belieben einen anderweiten *Terminum* präfigiren ꝛc." Art. 25. des Landesregulativs.

Es kann nicht gnug wiederholet werden, daß dieses Regulativ 1776, unter Vermittelung der königl. pr. Subdelegationscommission, Namens und ex *Commissione* der kaiserlichen Majestät zwischen

schen der Abtey und dem Lande zustande gekommen, und gegenwärtig noch in einer ununterbrochenen Wirksamkeit ist; (s. §. 87. Anl. 59 u. 60.)

2) 1674 fordert die Clevische Regierung die Steurmatrikeln von dem damaligen Richter Fabricius ein. Er antwortete am 24. Junius n. J.:

„Daß die Steurmatrikeln nicht bei ihm, sondern auf der Abtey wären."

3) S. die Receptorenliste bei §. 81. in der 5. Anmerk., und das Geständniß des schutzherrlichen Amtmanns in der 1. Anm des gegenw. §.

4) S. das nämliche Geständniß, und den Art. 23 des daselbst angezogenen Landesregulativs.

5) Cocceji hat zwar in dem Ausschlage der Grafschaft Mark. (Anlage 39. *a.* von 1598 bis 1661) Werden mitaufgeführt, aber NB. mit — **Nullen.**

In seinem mehrbemerkten Berichte nach Hofe gesteht er selbst;

„Daß der Prälat von Werden niemal als ein Unterthan (man vergleiche damit das Clevische Erkenntniß vom 4. Mai 1796) collec- tirt,

kirt, vielweniger unter die märkische Steur-Catastra gezogen worden, sondern als ein benachbarter Reichsstand, und das Stift oder das Land, als ein Nebenquartier betrachtet, mithin von dem Abt, weil er in keiner eigenen Verfassung gestanden, wie von Essen und Dortmund, ein nachbarlicher Beitrag verlangt worden sey."

Kurfürst Fried. Wilh. gesteht desgl. in dem Rescripte vom 30. Jul. 1666:

„Daß das Stift Werden zur Grafschaft Mark nicht gehörig, noch zu derselben Contingent, oder Matrikel je etwas beigetragen habe." Anlage 53.

Hieher gehöret auch der Revers des Grafen Adolphs von Cleve und Mark von 1401. Anlage 54.

6) Cocceji gesteht selbst in dem Berichte an den König, womit er seine Darstellung begleitete:

„Daß die Beiträge, welche das Stift Werden von 1672 bis 1702 (s. §. 82. 6. Anm.) bezahlt habe, keine Landsteuren gewesen."

S. auch §. 66. die bei der 3. Anm. beigefügte merkwürdige Reversale, sowohl des Statthalters Prinzen Moritz, als des Kurfürsten selbst u. s. w.

§. 84.

§. 84.

Wiederholung der Ausflüsse der Landeshoheit.

Es ist diesemnach unwidersprechlich erwiesen, daß die Unmittelbarkeit 1) und Landeshoheit 2), und alle daher entspringende Rechte, Obergewalt über die Personen 3) und Güter 4), Gesetzgebung 5), Polizei 6), Gerichtsbarkeit 7) und Besteurung 8), mit allen dahin einschlagenden Befugnissen in der Person des Reichsabtes von Werden vereiniget sind 9).

1) §. 50 bis 54.

2) § 55 — 61.

3) §. 63 — 66.

4) §. 67 — 70.

5) §. 71 — 73.

6) §. 74 -- 75.

7) §. 76 — 80.

8) §. 81 — 83.

9) Hieher gehöret unter andern dergleichen Kennzeichen der Landeshoheit vorzüglich

auch das Kirchengebet, die Landstraur, das Trauergeläute, wenn schon an einigen Orten, der Landeshoheit unbeschadet, auch für Schutzherrn, Kirchenpatronen ꝛc. gebeten, getraurt und geläutet wird. Daß der Schutzherr solches zu Werden nicht hergebracht habe, beweisen die Anlagen 55 und 56.

§. 85.

Schutzherrliche Eingriffe in die landesherrliche Rechte des Abtes im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts.

Diese Rechte haben von der Zeit an bestanden, daß sie durch kaiserliche Privilegien, durch das Reichsherkommen, und durch Verträge der Stände mit dem Kaiser, und der Stände unter sich vor und nach in der angezeigten Art sind gegründet worden. Wer hätte es also ahnen können, daß das Stift, welches 1710 und 1711 noch als ein unmittelbares Reichsland anerkannt wurde, im Laufe des nämlichen Jahres als ein Zugehör der Grafschaft Mark würde behandelt; daß dasselbe von 1712 an sechszehn volle Monate mit militärischer Gewalt würde bezogen, und der giftschäumenden Wuth eines Religionsschänders

ders würde preisgegeben w r)en 1), uneingedenk, daß Friederich I. noch kurz zuvor, (1700) dem Kaiser, dessen wahrhaft väterlichen Fürsorge auch ein geringer Reichsstand nicht entgangen war, die Abhilfe der Werdenschen Beschwerden in dem Krontractate zugesichert, auch dieselben 1702 zum Theil schon abgeholfen hatte. Aber was läßt sich nicht von Ministern und Beamten erwarten, die um ihren Ehrgeiz zu befriedigen, ihren persönlichen Ruf zu gründen, die Ehre und den Ruf ihrer Fürsten aufs Spiel, die ihre Herrn in den Schatten setzen, wenn sie nur glänzen können; die verschulden, daß die liebenswürdigsten Fürsten nicht nur gefürchtet, auch — gehaßt werden Nicht die Fürsten, welche unmöglich alles mit eignen Augen sehn, unmöglich überall das Falsche von dem Wahren unterscheiden können, und wäre es auch ein — Karl der Grosse, sondern, sie sind die eigentlichen Despoten, welche durch ihre Wortbrüchigkeit 2), und unersättlichen Hunger nach Geld und Ehre grosse und kleine Gemeinden des Erdbodens in Elend und Verderben stürzen; denen es Wollust ist, ganze Menschen-Massen wie Ebbe und Fluth hin- und herzuwerfen; die oft bei der wohlverdienten Strafe gemeinschädlicher Missethäter Empfindung heucheln und dagegen schuldlose und unentbehrliche

Familienväter, gemeinnützige Staatsbürger der sogenannten Politik mit kaltem Blute zum Opfer bringen.

1) Die Stiftsherrn wurden unter dem Gottesdienste körperlich gemißhandelt, ein Gotteshaus in eine Schandbühne verwandelt, die Lehre des Christentums durch die Art, wie der reformirte Kirchendienst eingeführt werden wollte, entheiligt; die Beamte abgesetzt; die Unterthanen des Gehorsams gegen ihren Landesherrn entlassen; der Abt aus seinem Eigentum verjagt; die Wahl eines neuen Abtes, unter dem Vorwande, daß er die Einkünfte im Auslande verschleudere (s. den anmaßlichen commissarischen Befehl bei Lünig a. a. O. S. 715) wiewohl vergeblich versucht; und überhaupt solche Greuel begangen, daß der gerechte König, der zwar seine, ihm als gegründet vorgestellte, Befugnisse behaupten, aber auch die möglichste Schonung dabei beobachten wollte, dieses Ungeheur zur Verantwortung zog, welche nur sein plötzlicher Tod zu vereitlen vermögend war. Hieraus wird man die Stelle bei Buchholz. Gesch. d. Churm. Brand. 5. B. S. 9. erklären können, wobei noch erinnert werden muß, daß das Capitel von Werden so wenig dem König von Preussen, als den Kurfürsten von Brandenburg, Herzogen von Gülich, Grafen von der Mark gehuldiget hat.

2) Von Friederichs des ersten Königs von Preussen und seines Nachfolgers menschlichen Gesinnungen hatte die Reichsabtey Werden die unverkennbarsten Beweise; wer aber der Minister von Jlgen war, solches ergibt sich aus der nachstehenden Schilderung.

„Durch den Westphälischen und die folgenden Friedensschlüsse erhielt die Kunst zu unterhandeln nebst der Lehre von Gesandten-Rechten und Pflichten eine bestimmte Bildung. Besonders liebte man nach dem Beispiele des 14ten Ludwigs ꝛc. Wortklaubereien und Spitzfindigkeiten, bemühte sich den Gegentheil zu überlisten, und trotz aller Clauselen und Cautelen einen Schlupfwinkel offen zu lassen, wodurch man den feirlichsten Zusagen, ohne offenbar wortbrüchig zu scheinen, entgehn konnte. So wird von des Königs in Preussen Friederichs I. Minister von Jlgen als eine vorzügliche Eigenschaft gerühmet, daß Niemand die zweideutigsten Ausdrücke sowohl im Sprechen als im Schreiben besser zu gebrauchen verstanden habe, als er; daß er in Ansehung der Eidschwüre nicht sehr gewissenhaft gewesen sey, und sie eben so leicht gebrochen als gethan habe."

Bischof Lehrer der Rechte und der Philosophie zu Helmstädt S. 75, wo er sich auf von Pöllnitz Memoiren

ren der 4 letzten Regenten des Pr. Staats 1. B. S. 364 bezieht.

Von Ilgen hat sich ohne Zweifel zu dem *Catechisme de Courtisans* (*Cologne* 1668) bekannt. Das siebente Gebot sagt: *Faux témoignage tu diras, pour servir l'Etat promptement*; und wahrscheinlich hatte er den Grundsatz, daß Worthalten nicht dem Fürsten, nur dem Kaufmann ziemte. *Septal. de rat. Status L.* 5. *C.* 12. *p.* 307.

Ganz anders dachte *Nithard apud Pithœum L.* 2. *p.* 319: Daß Wort und Eidbrüchigkeit sich für Knechte, nicht für Fürsten ziemte; und *Cicero* 3. *Offic.* „Auch den Feinden muß Wort gehalten werden, denn Treue und Glauben sind die sichersten Stützen des Staates;" *Septalius* endlich *L.* 2. *C.* 12: Daß ein guter Fürst um keiner Ursache willen sein Wort brechen dörfe.

Ganz anders dachte auch König Johann, und nach ihm Franz von Frankreich:

> „Wenn Gerechtigkeit und Treue auf dem ganzen Erdboden verloren gehn, so muß man sie in dem Munde und Herzen der Könige wiederfinden."

Ganz anders dachte das Ministerium unter Friederich dem Grossen, welches bei Gelegenheit, daß allzudienstfertige Beamte das Bergwerksregal des Abtes zu kränken suchten, im Gefühle hoher Seelen

er-

erklärte, daß es unter der Würde des Königs sey, einem mindermächtigen Reichsstande in seine Gerechtsame einzugreifen.

§. 86.

Diesmalige Rettung des Stifts.

Das Reichsstift wurde indeß vorjetzt noch gerettet, und der Abt sowohl in Folge eines Reichshofrathschlusses 1), und der an die ausschreibenden Fürsten der niedersächsischen, ober- und niederrheinischen Kreise erlassenen kaiserlichen Executionsbefehle 2), als auch einer nachdrücklichen Fürsprache des Niederrheinisch-Westphälischen Kreises 3), von dem Könige, welcher durch redlichere Rathgeber besser wäre überzeugt worden, in alle Regalien und Rechte zwar restituirt, aber nicht entschädiget 4).

1) Vom 14. Januar 1714 bei Lünig a. a. O. Urk. 26. S. 713.

2) Anlage 57.

3) Anlage 58.

4) Wenn schon Buchholz in der Gesch. v. Brand. 5. B. S. 49 solches versichert hat.

Die kurze Geschichte der damaligen pr. Vergewaltigung ist anzutreffen im *Theatr. Europ.*

Europ. T. 20. p. 341. Daselbst ist auch ein Vorschreiben des Kreises an den Reichsconvent S. 342.

Die Anlage 1. zu diesem Vorschreiben ist die Bestimmung der Huldigungstage von Seite des k. pr. Commissars für die Stadt, das Dorf Kettwig und die Honnschaften vom 29. April 1713 S. 343.

Anlage 2. Die Bestimmung des Huldigungstages für die abteyliche Beamten vom 18. August.

Anl. 3. Für die beiden Pfarrherrn zu Born und Neukirchen, vom 29. Aug.

Anl. 4. Befehl an den Kellner, die Rechnung vor dem Commissar abzuthun.

Anl. 5. Befehl an das Capitel zur neuen Abtswahl. Beide vom 2. Sept.

Hieher gehöret auch *Schweder's Theatr. prætens. T. 2. C.* 33. *p.* 502 u. 503, wo von der Geschichte von Werden, den Ansprüchen, Vergleichen, Urtheilen ꝛc. Erwähnung geschieht; desgleichen der das. angeführte Lünig *in Elect. jur. publ. T* 7. *p.* 935.

§. 87.

Unruhen in der Mitte dieses Jahrhunderts.

Einige Zwischenneckereien, und die feindselige, gewiß nicht schutz- vielweniger lan-

des-

desherrliche Behandlung im siebenjährigen Kriege abgerechnet, blieb der Abt im vollkommensten Besitze der Landeshoheit. Irrungen, welche sich zwischen der Abtey und dem Lande, dem Landgerichte und dem Stadtmagistrat, den Katoliken und Protestanten entspannen, schienen zwar zerstörende Folgen vorzubereiten, sie wurden aber noch glücklich niedergeschlagen, und die Ruhe durch bestimmte Verträge *) neuerdings hergestellt.

*) Mit des Königs von Preussen Majestät durch den provisorischen Vergleich vom 10. Oct. 1774 (Anlage 3). Durch das Landesregulativ vom 4. Dec. 1776 mit dem Lande, und durch das Stadtregulativ vom nämlichen Tage mit der Stadt. Es würde zu weitläuftig seyn, diese beide Regulative hier anzufügen, man begnügt sich also mit ihrem Eingange, woraus sich ergiebt, daß des Königs von Preussen Majestät nicht aus eigener Macht, nicht als Graf von der Mark, sondern als Herzog von Cleve, und mitausschreibender Fürst, aus kaiserlichem Auftrage, zu diesem Geschäft einen Commissar reichsverfassungsmässig subdelegiret hatten. Anlagen 59 u. 60.

§. 88.

§. 88.

Unruhen bei dem Ausgange des Jahrhunderts.

Nun hielt die Abtey sich berechtiget, zu hoffen, daß endlich Herr und Unterthan zu der Aufrechthaltung der festgesetzten Ordnung sich wechselseitig die Hände bieten; daß einjeder in seiner Lage des Glücks forthin ruhig geniessen würde, welches ihm bevorstand. Der Erfolg entsprach aber der Erwartung nicht. Sogar kam der durch aufrührerische, und irreligiöse Schandschriften jetzt allgemein rege gewordene falsche Freyheitsgeist von der einen, der Bedrückung von der andern Seite auf halbem Weege entgegen, und boten sich einander die Hand. Aus einer solchen unnatürlichen Verbindung mußte nothwendig Bizarrerie entstehn. Nicht genug, daß hie und da ein Unterthan so wenig als möglich abzugeben bedarf, so glaubt er, daß auch das schon zuviel, und er aus Gründen einer mißverstandenen Gleichheit zu gar keiner Abgabe verpflichtet wäre. Nicht genug, daß hie und da ein Pächter bei seinen vortheilhaften Bedingnissen Wohlstand und Ueberfluß über seine ganze Familie verbreitet, die langjährige Güte seiner uneigennützigen Pachtherrschaft

schaft erweckt endlich gar den Wunsch, oder vielmehr den Wahn, selbst Eigentümer eines fremden Guts zu seyn. Jener hält alle obrigkeitliche Einrichtungen für entbehrlich, für Ausflüsse des Despotismus, und glaubt, daß es der Beruf einesjeden freygebornen Menschen sey, sich einerjeden, die Freyheit nach Belieben zu thun und zu lassen, kränkenden Verfügung zu widersetzen. Dieser hält sich berechtiget, das seiner Pachtherrschaft zu verweigern, was er dagegen von seinem Unterpächter, Taglöhner, Gesinde rc. mit unerbittlicher Strenge fordert. Zu beiden gesellt sich eine dritte Art, und diese ist beiweitem die schlimmste, welche sich für beide mächtig verwendet, aber beide am Gängelbande führet; ihren sogenannten Patriotismus (eigentlich Rechtlosigkeit) durch anlockende Vorherverkündigungen, falsche Nachrichten, Verdrehungen rc. reizet, und überhaupt die Gährung der Gemüther durch alle Kunstgriffe unterhält, der Ausgang mag auch seyn, wie er wolle, wenn sie nur für ihre Personen dabei gewonnen haben. Unter solchen Hindernissen wird es schwer, Ruhe und Ordnung zu behaupten, alsdann aber wird es schlechterdings unmöglich, wenn irregeführte Unterthanen die Unterstützung finden, welche die Reichsabtey allein zu fordern

dern berechtiget ist. In dieser drückenden Lage befindet sie sich leider schon etliche Jahre.

§. 89.

Verletzung aller Verträge.

Beständige, unwiderrufliche, bei fürstlichen und königlichen Worten und Treue abgeschlossene Verträge wurden geradezu gebrochen; die kaum entworfene Regulative verletzt; das reichsabteyliche Landgericht, welches wie das Gericht eines dritten immediaten Standes, wie ein der preussischen Hoheit nicht unterworfenes Gericht, mit Bescheidenheit, nicht befehlsweise behandelt werden müßte *), wurde als ein königliches Untergericht behandelt; den Beamten, wenn sie, den Pflichten getreu, womit sie der Abtey ausschließlich zugethan sind, auf die Verträge Bezug nahmen, anmaßliche Verweise gegeben, und bedeutet, daß es ihnen nicht zustünde, die königliche Gerechtsame in Zweifel zu ziehn. Sie wurden sogar mit fiscalischer Ahndung, mit Festnehmung bedrohet; von der Abtey selbst wurden anmaßliche Straf-

gel-

*) Dies sind die eignen Ausdrücke des Erbvergleichs. (Anlage 6.)

gelder aus ihren Besitzungen im Fürstentum Mörs beigetrieben; rechtliche Verwahrungen gegen die vertrags- und reichsverfassungswidrige Eingriffe und Gewaltthaten, die einzige Hilfsmittel unmilitärischer Reichsstände, wurden als unschicklich, unannehmlich erklärt, und (zwar nach genommenen Abschriften) urschriftlich wieder zuruckgeschickt; das vergleichsmässige Revisorium der Abtey beseitiget; die an allen Orten, und selbst in der Grafschaft Mark privilegirte Bergwerksstelle nicht anerkannt; katholische, erst bei dem landesherrlichen geistlichen Commissariate, nachher zu Kölln den päbstlichen Freybriefen gemäß abgeurtheilte Eheverlobnißsachen abgefordert, wenn schon nicht eingeschickt; der canonisch erwählte, vom Kaiser belehnte, vom Bischof geweihte, von allen Ständen des Reichs, selbst von allen Fürsten und Königen aus dem brandenburgischen Hause, und zuletzt noch von des regierenden Königs von Preussen Majestät bei der Huldigung zu Mörs anerkannte Reichsabt, als ein vermeintlicher Abt erkläret; ein landesherrliches Gerechtsam nach dem andern in Anspruch genommen, und also die gänzliche Vernichtung dem Reichsstifte, das länger besteht, als die Grafschaft Mark, das Burggraftum Nürnberg, die Kur Brandenburg &c. allmälig vorbereitet.

§. 90.

Die landesherrliche Verordnung vom 18. Januar 1749, als nächste Veranlassung der jüngsten Unruhen.

Durch die landesherrliche Verordnung vom 18ten Januar 1749 waren dem Landgerichte alle Handlungen vorbehalten, welche öffentlich und durch einen Zuschlag an den Meistbietenden geschahen 1). Ein einziger Unterthan versuchte es sich darüber wegzusetzen, und kündigte den öffentlichen Zuschlag seines Kotens mit Festsetzung einer Tagesfahrt auf seinem Gute, in der Essenschen Zeitung an. Selbst die Regierung zu Cleve gab ihm über dieses Benehmen, welches auf obrigkeitlichen Fuß gestempelt war, Verweise; das Landgericht aber, mit Rucksicht auf die damaligen Zeiten, wo der ganze Erdboden in Revolutionsstand gesetzt zu werden schien, begnügte sich die landesherrliche Verordnung bloß durch einen Widerspruch, der mit der möglichsten Schonung abgefaßt wäre, und in die nämliche Zeitung eingerückt wurde, seiner beschwornen Schuldigkeit gemäß geltend zu machen 2).

1) Diese Verordnung ist sogar durch einen öffentlichen Landesvertrag unter Mitwirkung

kung des vom Kaiser dazu committirten Schutzherrn, als kreisausschreibenden Fürsten bestättiget.

„Man genehmiget ferner, daß die öffentliche Auctiones oder Versteigerungen in der Stadt und Vorstadt vermittels eines öffentlichen Ausrufs und Zuschlags, welcher dem Meistbietenden geschieht, nicht vom Magistrat, sondern allein vom Landgericht vorgenommen werden sollen, inzwischen doch einemjeden das Seinige aus freyer Hand privatim zu verkaufen unbenommen bleibe.“ Städt. Regul. Art. 25.

Darf der Magistrat, der doch mit einer Gerichtsbarkeit versehen ist, dergleichen Handlungen nicht unternehmen, wieviel weniger also ein Privateingesessener des Landes?

2) Fast in allen Staaten des Reichs ist die alte teutsche, in die fränkischen und sächsischen Gesetze und Capitularien aufgenommene Gewohnheit, wonach die Contracte über Grundstücke vor Gerichte geschehn mußten, in ein geschriebenes Gesetz übergegangen, wenigstens sind fast überall gewisse öffentliche Personen zu diesem Ende angestellt. Dieses Gesetz hat keinen andern Endzweck, als die Sicherheit der Unterthanen in Hinsicht ihrer Besitzungen. Nichtsdestoweniger gab das Gericht in seiner Verwahrung den Wink, daß man allenfalls

die

die Aufhebung dieser Verordnung, wenn sie dem Lande lästig schien, bei der Landesstelle nachsuchen könne; es ließ sich ohnehin vorhersehn, daß endlich die vielen Unordnungen und Streitigkeiten einen jeden von der Nützlichkeit derselben überzeugen würden, wie sich dieses in der Folge öfter erwiesen hat. Aber dieser Wink entsprach den Absichten der Widersager nicht, man wollte Unruhe.

§. 91.

Aufhebung dieser Verordnung durch Notarialpublication und Anheftung einer Gegenverordnung von Seite der Regierung zu Cleve.

Dagegen erwirkte dieser Unterthan endlich nach mancherlei mißrathenen Absprüngen, daß die befragte Verordnung, welche schon beiläufig 45 Jahr in voller Wirksamkeit bestanden hatte, durch eine Gegenverfügung vom 14. Junius 1794 von schutzherrlicher Seite aus dem vorgeblichen Grunde aufgehoben wurde, weil nicht dem Abte, sondern Sr Majestät dem Könige von Preussen die Landeshoheit über Werden, und folglich auch das Recht der Gesetzgebung zustünd. Zugleich wurde die Regierung zu Cleve befehliget 1), dieselbe überall im Werden-

denselben publiciren und anheften zu lassen. Aber dieses hat wegen der damaligen Kriegsverhältnisse nicht sofort bewerkstelliget werden können. Der 20te August 1795 schien für diese Feirlichkeit desto geeigneter zu seyn, weil er zugleich der Namenstag des Landesherrn war, und nunmehr königliche Truppen, und zwar anfänglich unter dem Vorwande der Vertilgung der Diebesbanden, wovon sich aber im Stifte Werden nicht die geringste Spur äussette, nachher zur Besetzung der sogenannten Demarcationslinie, das Stift bezogen hatten. An diesem Tage nämlich wurde die Gegenverfügung dem Landesvorstande, der ohne zu wissen warum, einberufen ware, auf dem öffentlichen Markte durch einen Notar 2) aus Essen in Beiseyn zweier dortigen Burger publicirt, dem Landrichter insinuirt, und an allen Stadtthoren und Kirchthüren, wovon selbst die Münsterkirche nicht verschont blieb 3) zu Werden und Kettwig angeheftet.

1) Man muß der Regierung zu Cleve die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß sie an dem ganzen Hergange nur mittelbaren Antheil hat. Ihr Antrag gieng dahin, von dem Abte die Wiedereinziehung der befragten Verordnung zu gesinnen. Hätte derselbe Eingang gefunden, so wär sicher alles in Ruhe geblieben, denn da die Verordnung nur den Vortheil der Unterthanen

bezielt, warum soll der Abt sie nicht zurucknehmen, wenn die Unterthanen glauben, daß sie ihnen schädlich sey.

2) Die Art, womit die Gegenverfügung bekannt gemacht worden, ist auffallend und einzig. Ein Landesherr pflegt sich sonst zur Bekanntmachung seiner Verordnungen in seinem eigenen Lande keiner Notare zu bedienen; er bedient sich geradezu seiner Beamte.

3) Die Unmittelbarkeit der Abtey, davon die Münsterkirche ein mit derselben unzertrennlich verbundener Bestandtheil, von welchem die Unmittelbarkeit ursprünglich ausgegangen ist, wurde bis dahin zu allen Zeiten, nur jetzt zum erstenmal nicht, anerkannt. Aber auch das Stift, nämlich der oberste Hof Werden, und die späterhin davon ausgegangene Stadt, mit den davon abhängigen Ober- und Unterhöfen ꝛc. ist zu allen Zeiten ein Zugehör der Abtey gewesen, wenn schon noch neuerdings die Franzosen die Abtey mit Contribution von 400,000 Livres aus dem irrigen Grunde ausschließlich belegt haben, weil zwar die Abtey dem Reiche, das Stift aber dem Grafen von der Mark, d. i. Sr Maj. dem Könige von Preussen unterworfen seyn solle. In welche bedenkliche Lage übrigens dieser Unfall die Abtey versetzt habe, solches ergibt sich aus den Anlagen 61, 62. und 63.

§. 92.

§. 92.

Benehmen der obrigkeitlichen Personen bei diesem Hergange.

Der Landrichter, dem die landesherrliche Gerichtsbarkeit, und alle dahin einschlägige Befugnisse anvertraut sind, hielt es für Schuldigkeit, seine Verwahrung gegen diesen nagelneuen Auftritt durch einen einheimischen Notar in Gegenwart des Essenschen in eben so ehrerbietigen als pflichtmässigen Ausdrücken nicht allein auf der Stelle aufnehmen zu lassen *), sondern auch bei der Landesbehörde sofort darüber mündlich zu berichten, von welcher sowohl er als der Stadtmagistrat vorerst den mündlichen, nachher den schriftlichen Befehl erhielt, die angehefteten Stucke, er an den Orten, die unter seinem Gerichtszwange wären, der Magistrat an den Stadtthoren abnehmen zu lassen. Dem Magistrat gelang es, diesen landesobrigkeitlichen Befehl zu vollziehn; er fand keinen Widerstand, wahrscheinlich weil man einen Auflauf der Burgerschaft, die mit ihrer Verfassung zufrieden ist, befürchtete; aber die zur Abnahme befehligten Gerichtsdiener wurden mit Säbeln und Bajonetten zuruckgeschreckt. Der Kanzleydirector hatte sie von der Münsterkirche selbst abgenommen.

*) Anlage 64.

§. 93.

Verhaftung des Kanzleidirectors und des Landrichters, und deren Wegführung nach Wesel.

Dieses hatte zur Folge, daß ein königlicher Beamter in aller Stille nach Werden und Kettwig abgeschickt; daß eine geheime Untersuchung in dem gewöhnlichen Versammlungshause der Renitenten angestellt, und als die vorgeblichen Beweise des angeschuldigten Majestätsverbrechens aus dem vorbereiteten Munde der frohelockenden Anbringer gesammelt waren, die Häuser des Kanzleidirectors Dingerkuß, und des Landrichters Müller, nach einer halbjährigen Zwischenzeit in der Nacht vom 19ten auf den 20ten Januar 1796 von einem starken militärischen Commando unvermuthet besetzt; daß diese beide Beamte, ohne sich mit den unentbehrlichsten Bedürfnissen versehn zu dörfen, auf Befehl des Königs, der jedoch nicht vorgezeigt werden wollte, vorerst zwei Stunden weit nach Mühlheim zu Fusse durch Dick und Dünn bergauf und nieder abgeführt; daß sie daselbst, ohne die geringste Bequemlichkeit einer Ruhestätte, auf ein Paar Stunden eingesteckt; daß sie am folgenden Morgen unter Begleitung eines Officiers

ficiers zu Pferde, und mit einem Unteroffi- cier im Wagen noch acht Stunden weit nach Wesel geschleppt; daß sie hier nach einem halbstündigen Warten vor den Bar- rieren der Citadelle, mit einer militärischen Standrede bewillkommt; daß sie endlich für die bevorstehende Nacht in die Wachtstube, des andern Tages in ein sogenanntes Staats- gefängniß, das zwar durch Lafayette be- rühmt, aber deswegen doch nicht besser ge- worden war, eingesperrt; und ohne Tisch, ohne Stuhl, ohne Strohe, ohne Feuer, ohne Licht, ohne Lebensmittel, ohne Geld, halberfroren und abgemattet wegen Mangel an Ruhe, wie eingetriebenes Viehe, ihrem Schicksale preisgegeben wurden. Das drei- undsiebenzigjährige Alter des Kanzleidirectors Dingerkuß; der kränkliche Zustand der ge- treuen Gattinn des Landrichters Müller (die, ihrer Schwangerschaft und einer zwölftägi- gen Bettlägerigkeit, und des mörderischen Schreckens ungeachtet, dennoch von dem Entschlusse ihren Mann durch Dick und Dünn bergauf und nieder zu begleiten, und alle Drangsalen überall mit ihm zu theilen, nicht abzubringen war; die Besorgniß, daß sie im Gefängnisse ihr Grab finden, oder das Schmerzenkind gebähren würde, wel- ches schon im Mutterleibe den Stoff dazu sammelte, um dereinst über die unerklärba-

ren Widersprüche des letzten Viertheils des sogenannten philosophischen Jahrhunderts mit vielen andern ein Zeugniß zu geben, daß eine pflichtmässige Anhänglichkeit an seinen rechtmässigen Herrn eben der Strafe unterworfen ward, wie schändlicher Hochverrath; die Zuruckerinnerung des einen an eine Gattinn, die ihn, ihres hohen Alters wegen, nicht hatte begleiten können, des andern an drei älterlose Kinder von 12 bis zu 5 Jahren, die unter der Aufsicht einer Magd zuruckgelassen werden mußten; das Bild der Zukunft, welches sich ihnen unter allerlei Gestalten unwillkürlich aufdrang, und dergleichen folternde Gegenstände mehr waren gewiß keine entsprechende Mittel, um Trost zu finden; aber das Gefühl ihres Berufs; die Unterstützung unerwarteter Gönner und Freunde; das nahe Beispiel, daß selbst Könige und Königinnen, Fürsten und Fürstinnen es nicht hatten verhindern können, die bemitleidenswürdigste Opfer der Gewalt zu werden; das Vertrauen auf die Gerechtigkeit des Königs;*) die Ueberzeugung, daß ein Fürst, der nach Grundsätzen handelt, unmöglich die Absicht haben könne, Beamte zugrundezurichten, welche gegen ihren Herrn die nämliche Pflicht beobachten, welche er von den Seinigen fordert; das Bewußtseyn endlich, daß die Vorsehung alles

zum

zum Beßten lenket, machte sie stark, und sie waren entschlossen, eher alles zu leiden, als gegen ihren Eid zu handeln.

* Die Abtey hört nicht auf, von der persönlichen Gerechtigkeit des Königs, und Höchstdessen Ministeriums alles zu hoffen, wenn schon die Verleumdung eine gerechte Notwehr, welche die Schranken der, einem der ersten und mächtigsten teutschen Häusern gebührenden, Ehrerbietung nirgend überschritten hat, noch so gehässig vorgestellt haben kann. Voll Zutrauen hofft sie noch immer (wie *Cæsar Heisterbac.* von dem Prümschen Vogte, *Hontheim. ann. Trev. T. I. p.* 674) unter den Flügeln des preußischen Adlers Schutz, und getreue Hilfe zu finden, in der Art, wie schon Friederich Wilhelm der grosse die Abtey in seinen mächtigen Schuh nahm. Anlage 65.

§. 94.

Deren Verhöre, und Verurtheilung.

Die Verhöre, welche sie, jedesmal in der Wachtstube und in Beiseyn der wachthabenden Officiere haben bestehn müssen; die Bemerkungen, welche sie, statt der ihnen angetragenen Rechtfertigung am 15ten Februar; die verschiedenen Vorstellungen, welche sie am 28. Januar, 15. März, 13. und 17. April größtentheils unmittelbar an des Königs Majestät eingeschickt hatten, sind

redende Zeugen, daß sie sich zwar bemühet, das Falsche und Gehässige der Beschuldigung von sich abzuwälzen, übrigens aber die Rechte ihrer Landesherrschaft standhaft zu behaupten fortgefahren haben 1) Davon zeuget selbst das Erkentniß vom 4. Mai 2), und obgleich nicht allein ihr eigenes Wohl, sondern auch das Intresse ihrer Landesherrschaft die Abkürzung des halbjährigen Arrestes erheischte, wozu sie durch dasselbe verurtheilt waren; und es also der Klugheit angemessen war, gewisse Ausdrücke mit Bedacht auszuwählen; so ist dennoch das Gesuch der ihnen angebotenen Begnadigung in der Vorstellung vom nämlichen Tage 3) in der Art, um daher ein Präjuditz gegen die Abtey ziehn zu können, nicht erfindlich, wiewohl die nach vorheriger Bürgschaftsleistung für die Kosten 4), am 10ten Junius endlich erfolgte Entlassung sich darauf zu gründen schien. Ohnehin war es auf keine Weise in ihrer Gewalt, das geringste Gerechtsam ihrer Landesherrschaft zu vergeben.

1) Anlage 66.

2) Anlage 67.

3) Anlage 68.

4) Dieser Umstand der Bürgschaftsleistung für die Kosten scheint mit dem ganzen Verfahren in einigem Widerspruche zu stehn. Wenn das Stift Werden wirklich zur Grafschaft

schaft Mark gehörte, was bedorften denn die im Lande begüterten Gefangenen Bürgschaft für Kosten zu stellen, welche täglich von ihnen beigetrieben werden konnten.

Uebrigens sind diese Kosten von dem Bürgschaftssteller zu Wesel wirklich eingefordert worden. Da dieser rechtschaffene Freund dabei nicht leiden konnte, so haben sie ihm auch von den beiden Beamten ersetzt werden müssen; und so wie diese sich in ihrer kostbaren Gefangenschaft zu Wesel überhaupt alles für eigene Rechnung anschaffen mußten, also waren auch sogar ihre Transportkosten von Werden nach Wesel, zwei Stunden zu Fuße, und acht Stunden mit Gefähr in der Rechnung zu 18 Rthlr. rc. mit aufgeführt.

§. 95.

Klage hierüber zu Wien.

Bei solchen gewaltsamen Vorschritten, wodurch die bisherige Verfassung des Stifts aufgelöset, und der Abt sowohl als die Capitularen zu mittelbaren preussischen Unterthanen umgeschaffen wurden, sahe derselbe sich gemüssiget, die oberstrichterliche Hilfe nachzusuchen. Er war sein Daseyn dem Kaiser schuldig, als seinem Lehnherrn, und Oberhaupte; dem Reiche, als dessen Mitglied; seinen Vorfah-

ren, weil sie ihm die Landeshoheit überliefert hatten, seinen Nachfolgern, weil er sie ihnen wieder überliefern mußte; seinen Unterthanen, weil es ihm nicht erlaubt war, bei der Zerstörung ihrer Vorrechte müssig zu seyn; und endlich sich selbst, wenn er seinen Namen, den er durch gemeinnützige Handlungen werth zu machen sich bemühet hatte, vor der Nachwelt nicht brandmarken wollte Sein Gegner war zwar ein mächtiger Stand im Reiche, ein grosser König, aber dieser Umstand durfte ihn nicht abschrecken, sein Recht zu suchen; dieser durfte auch das höchste Reichsgericht nicht abschrecken, ihm sein Recht zu geben. Auf der Wagschale der Gerechtigkeit kömmt nicht das Gewicht der Macht, nur das Gewicht des Rechts, sonst keinerlei Rucksicht in Anschlag. Der Schwache muß ihrer eben so froh werden, als der Starke. Durch sie zeichnet sich die Ehrwürdigkeit unserer Verfassung aus, daß in dem Gewühle so mancher sich unverhältnißmäßig durchkreuzender grosser und kleiner Staaten der Herr eines geringen Dorfs auf seinem reichsverbandmäßigen Weege eben so sicher wandeln kann, als sein weiter ausgedehnter Nachbar. Durch sie allein werden Vergewaltigungen, die gewöhnlichen Vorläufer gänzlicher Umwälzungen hintertrieben.

§. 96.

Reichsoberstrichterliche Abhilfe.

Ewiger Dank dem Monarchen, der sich bey einer immer gleichen Geradheit in allen Zweigen der Verwaltung mit beharrlicher Bekämpfung der hartnäckigsten Hindernisse schon in den ersten Jahren seiner wichtigen und ruhmvollen Regierung unsterblich 1); Dank der höchsten Reichsstelle, die mit pflichtvoller Beseitigung des unverhältnißmässigen Abstandes zwischen der höchsten Person des Königs von Preussen Majestät, und der des Abtes sich ihres überheiligen Berufs würdig gemacht hat; — Die Klage des bedruckten Abtes ist nicht unerhört geblieben, und das mit der vollständigsten Sacherkenntniß am 5. Julius höchsthändig ergangene kaiserliche Mandat 2), wird ein unauslöschliches Denkmal seyn, daß im Jahr 1796 in einem der bedenklichsten Zeitpuncte, in dem undurchsehbaren Gewühle ungeheurer Geschäfte die Gerechtigkeit dennoch ihren Gang fortgegangen, daß ein von allen Seiten bestürmter Kaiser einem geringen, aber getreuen 3) Reichsstande gegen den mächtigsten König Gerechtigkeit hat widerfahren lassen. Er wird es als ein Heiligtum aufheben, wenn schon Spötter und Freunde der Verwirrung darüber lachen, auf Kanonen

nonen und Bajonette deuten 4), und dadurch den persönlichen Character des gutmüthigsten Königs entheiligen, als ob die mit vieler Mühe und unter beständigen Anstrengung der Reichsoberhäupter und der Stände endlich organisirten Reichsgerichte wieder aufgelöset, und das durch sie unterdrückte Faustrecht wieder herrschend werden solle. Der Abt hat von seinem erhabnen Gegner weit höhere und seinem Range weit würdigere Begriffe; er weiß, daß der König, selbst Gesetzgeber, eines weitumfassenden Reiches auch gerecht ist. Als einer der ersten Stände, und als Stifter des Fürstenbundes kann und wird er die Verhältnisse zu dem Reiche nicht mißkennen; wird sich den Reichsgrundgesetzen und den Aussprüchen der Reichshöfe fügen 5), und die Geschäftsleute der Werdenschen Sachen in die vertragsmässigen Schranken zuruckweisen. Er ist zu eifersüchtig auf den Beifall seines Herzens, als daß er sich das Vergnügen rauben solle, einem mindermächtigen leicht zu vernichtenden Mitstande seine auf Recht und Herkommen sich gründende Existenz gelassen zu haben, und daß er einen schwachen Nachbar die Rechte des Besitzstandes nicht soll geniessen lassen, welche er in seinen eignen Staten den geringsten der Unterthanen gegen sich selbst geniessen läßt.

1) Wer kann Franzens II. gedenken, ohne zugleich seinem erhabnen Bruder Karl zu huldigen, dem jungen Helden, dem Erbe der Habsburgischen und Lothringischen Großthaten, den selbst einer der ersten feindlichen Heerführer den Retter Teutschlands nennt. In bellis ne inter Gregarios quidem audaciorem, pugnacioremque invenies, æstus, hiemis, inediæ, sitis, laboris patientissimus. Sed an manu, an consilio promptior, non facile discreveris. In dicenda sententia parem modestiam, eloquentiamque præstat. *Gratiam de cas. Vir. illustr. p.* 405.

2) Anlage 69.

3) Dies ist der eigne Ausdruck des Kaisers in der Anlage 57.

4) Oder mit dem dänischen Gesandten sagen:

" Sein König habe Soldaten genug, um sie gegen die unwichtigen Wiener Papiere zu schützen. *Puffendorff de reb. Brand. Lib.* 19. § 66.

5) Der grosse Kuhrfürst Friderich Wilhelm, ersuchte sogar den Abt am 9. Jänner 1648, " durch seinen Syndicus den Vertrag (von 1647) am kaiserlichen Hofe anzugeben, und durch denselben nicht ferner procediren zu lassen. Anlage 70.

§. 97.

§. 97.

Bereitwilligkeit des Abtes, die Beweise seiner Unmittelbarkeit und Landeshoheit im Rechtsstande untersuchen zu lassen.

Sollten aber die Gründe, auf welche der bisherige Besitzstand der Unmittelbarkeit und Landeshoheit gebaut ist, im Rechtsstande für unzulänglich befunden werden, so muß der Abt sich den Ausspruch der competenten Gerichtshöfe gefallen lassen, bis dahin aber bei dem Besitzstande und den bestehenden Verträgen geschützt werden. Wenn Besitzstand, und Verträge willkührlich beseitiget werden sollen, wer sichert denn den Ständen die jetzt unablöslichen Reichspfandschaften, die Erwerbungen im westphälischen Frieden, und den Besitz so mancher zuvor von andern besessener Länder? Wenn den Grundsätzen der Gewalt das Uebergewicht im Reiche soll zugestanden werden, so kann sich auch der vormal weniger gebundene und alleinherrschende Kaiser von der Capitulation loserklären, und von dem Glücke seiner Waffen wird es also abhangen, mit Abschaffung der Erblichkeit, nach dem Vorbilde Karls des grossen die Stände des Reichs auf ihre ursprüngliche Grafenämter zuruckzuführen. Dies werden

die

die höhern Stände nicht wünschen, nicht zugeben, es ist also auch billig, daß sie die nämlichen Grundsätze gegen die geringern beobachten, welche sie von dem Reichsoberhaupte zu erwarten berechtiget sind. Alle sind Glieder eines Bundes; die Glückseligkeit von Teutschland hängt von der strengen Erfüllung der wechselseitigen Verbindlichkeiten ab.

§. 98.

Ueber den Vorwurf gegen die kleinen und besonders gegen die geistlichen Staaten.

Die gemeine Meinung aller ehr- und ländersüchtigen Schmeichler scheint sich zwar gegen die kleinen Staaten unter dem Vorwande, daß die grossen besser regiert würden, und besonders gegen die Geistlichkeit, weil es ihrem Stande nicht ziemen solle, Weltlichkeiten zu besitzen, neuerdings verschworen zu haben; als ob ein katholischer Bischof rc. nicht eben so gut zugleich Landsfürst seyn könne, als ein protestantischer Fürst zugleich oberster Bischof ist; und so viel die kleinen Staaten betrifft, ist ein Erzbischof von Kölln z. B., von Salzburg, ein Bischof von Würzburg, ein Fürst von Fuld weniger Vater seiner Unterthanen,

als

als jeder andere grosse Fürst? War es möglich, daß der größte Monarch das Wohl der Bürger des Staats redlicher und ausharrender bezielen, und troz der widrigsten Verhältnisse in diesem Kriege auch weniger verfehlen konnte, als der biedere Magistrat der Reichsstadt Frankfurt? Aber die Mönche, die Mönche sind vorzüglich der Stein des Anstosses; als ob unter einem langen Rock mit breiten schwarzen oder weissen Ermeln ꝛc. nicht ein weit nützlicherer Mensch seyn könne, als unter der rothen Kappe, ꝛc. als ob die neuen Illuminaten- und andere Orden mehr Seegen über das menschliche Geschlecht gebracht hätten, als der Orden des heil. Benedicts! *) So geheimnißvoll die Absichten der einen sind, so offenkündig ist der Zweck des andern. Immer höhere Veredlung, das war das Ziel der Clöster, und wer darf es wagen zu behaupten, daß sie ihn nicht erreicht haben?

*) Der ganze Norden verdanket der Abtey Corvei überhaupt und dem heil. Ansgarius insbesondere das Christentum. Wer von den Stiftern der heutigen Orden wagt es sich an die Seite Swiberts, und Bonifazens, Kilians, Willibrords, Heimerams, und Gallus ꝛc. zu setzen?

§. 99.

Verdienste des Ordens des h. Benedicts um Teutschland.

Man muß freilich die Zeiten in welche die Stiftung der Clöster fällt, nicht mit den jetzigen vergleichen, nicht das damalige Teutschland mit dem gegenwärtigen verwechseln. Eine Nation, die aus ihrer Wildheit den ersten Schritt zur Cultur that; ein sumpfichter waldigter Erdstrich, voll wilder Thiere, konnte auf keine andere Art behandelet werden. Die in Horden herumziehende Nation mußte den Werth ihres vernachläßigten Bodens kennen lernen, man mußte sie daran fesseln, fixiren, um sie zugleich zu Menschen und Christen zu bilden. Die aus Italien und England als Missionäre nach Teutschland geschickte Benedictiner übernahmen nicht allein das mit unsäglicher Mühe und Aufopferung verknüpfte Predigtamt, sondern sie siedelten sich zugleich an, erbauten sich bleibende Aufenthaltsorte, Clöster, machten grosse Wüsteneien urbar, indem sie dieselben in fruchtbare Felder verwandelten. Beides also, die Nation und ihren Erdstrich zur Cultur zu bringen, war ihr Werk. Ohne ihr Beispiel würde der arbeitscheue Teutsche, der bis

dahin an dem Ackerbau wenig Geschmack gefunden hatte, den Boden, woran ihn keinerlei Vorliebe fesselte, den er ohne Schmerz mit jedem andern vertauschte, bald wieder vernachlässiget, und ohne ihre ständige Gegenwart würde die heilige Religion nicht sobald Wurzel gefaßt, und vielleicht gar die Abgötterei die Oberhand behalten haben. (1) So wie sie also Menschen um sich her sammelten, welches zu vielen Städten Anlaß gab; so übernahmen sie auch den Unterricht in der Religion, und viele Abteien, Fuld, Corvei, Prüm rc. waren für die damalige Zeiten berühmte Schulen. Inwendig beschäftigte man sich mit Handarbeiten, mit Abschreiben, zwar auch vieler unnützer Sacheu, aber doch hauptsächlich der h. Schrift, der griechischen, römischen rc. Classicer. (2). Sie sammelten alle nützliche Werke, (3) sie waren die Gelehrten des Zeitalters (4), und ihrem ausdaurenden Fleisse, selbst ihren unzugänglichen und unzerstörbaren Mauren haben wir es zu danken, daß diese kostbaren Ueberbleibsel des menschlichen Verstandes bei allen Fehden und innerlichen Kriegen glücklich gerettet und auf uns gebracht sind. (5) Jetzt hat sich allerdings, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, die Scene geändert; die Clöster im Ganzen stehn nicht mehr im überwiegenden Verhältnisse zu der übrigen Men-

Menschenmasse 5); und es wäre zu wünschen, daß sie, nicht so sehr mit den Thorheiten und Lastern, als mit der wissenschaftlichen Cultur und einer wohlverstandenen Aufklärung mit dem Zeitalter überall wenigstens gleichen Schritt gehalten hätten. Aller Orten blühen Academien, in allen Zweigen der Wissenschaften sind grosse Fortschritte gemacht, das Lesen ist allgemeines Bedürfniß geworden; nur die Büchersäle der Clöster sind hier und dort noch verödet, die Wißbegierde nicht gnug belebt, der Unterricht durchaus vernachlässiget u. s. w. Aber es beginnet wieder Tag zu werden, und man darf mit Grund hoffen, daß sie mit der Zeit das werden und leisten, was sie werden und leisten sollten. Schon wirklich sind in Tentschland zumal Benedictinerclöster, welche zum Muster aufgestellt werden können, und Männer mit bleibenden Verdiensten für die Geschichte, Moral, Religion und populäre Theologie hervorgebracht haben. St. Emmeran, Kempten, Banz, Isny, Neresheim ꝛc. haben sich in der literarischen Welt mit Ruhm bekannt gemacht. Dem jetzigen Fürstabt von Kempten verdanken wir die schöne Uebersetzung des neuen Testaments in unsere Sprache. Dem gelehrten und aufgeklaten Pater Jacob die vortrefliche Moraltheologie, und

wer verehret nicht einen Forbenius Forster, einen Benedict Steichlehner, einen Werkmeister, und einen Beda Mair, alle Benedictiner, die zu allen Zeiten in einem segenvollen Andenken bleiben werden?

1) Vier Wohlthaten, sagt *Mabillon* (*in præf. act. ord. S. Bened. sæc. 3. p. 1. p. XIV.*) hat Teutschland unserm Orden zu verdanken. Die Bekehrung der Nation zum christlichen Glauben. Die Errichtung der Cathedralkirchen. Die Wissenschaften. Den Anbau und die Verschönerung des Bodens. Wenn es nur noch eben so dankbar wär, wie vormal, und nicht vielmehr das Erbtheil des h. Benedicts in fremde Hände überlieferte (p. XXXIV.) Aber Nehmen und Vernichten ist der Geist der jetzigen Zeiten, so wie Schenken und Stiften den ersten teutschen Königen Wohllust war.

2) Corvei verdanken wir die Erhaltung der fünf ersten Bücher der Annalen des Tacitus. *Mabillon c. l. p. XXIX.*

3) Bis auf die Werke der Tactic.

4) Sie waren Künstler, Philosophen, Theologen, Rechtsgelehrten und Aerzte, die zugleich die Arznei bereiteten, welche sie vorgeschrieben hatten. Fast jedes Closter war eine Academie; ein Geistlicher, und Literatus, dagegen ein Weltlicher, und Illiteratus waren gleichvielbedeutende Wörter.

Quanquam enim *literas ignorarat Conradus*, *&c. Wippo de vita Conradi Sal.* Von Herzog Lothar von Sachsen, nachher Kaiser, und Markgraf Leopold von Oesterreich siehe *Eccard Elect. Lothar. Imp.* Sogar Karl der Grosse soll sich noch sehr spät im Schreiben geübt haben. Billige Richter mißkennen die Verdienste der Clöster nie, selbst Unbilligen entwischt oft das Geständniß gegen ihren Willen.

Athamer war nichts weniger als ihr Freund, und mußte doch eingestehn, daß die Religion die Wissenschaften befördert, und die Clöster sie gerettet haben. Ego cum religione musas immigrasse puto. Nam qui orthoxam religionem plantarunt, haud dubie literas simul invexerunt institutis scholis, ut per illas ceu plantas & seminarium successeret pietas, quomodo primitus ipsa Monachorum cænobia ac canonicorum collegia fuerunt scholæ, in quibus non alebantur ventres fruges consumere nati, & inutilia terræ onera, sed pietatis atque bonarum literarum alumni ac discipuli. *Comment. ad Tacit. p.* 122. 123 und 156. Solche Leute scheinen das Verzeichniß ihrer eigenen Irrtümer, nach dem Aesop auf dem Rucken zu tragen; trügen sie es auf der Brust, so döften sie vielleicht billiger seyn. *Grapald* de part. ædium lib. 1. cap. 8. f. 40. V. *Mantica.* Ist es z. B. nicht zum Eckel, wenn man in Hennebergers pr. Chronick auf

der

der einen Seite nichts als Lästerungen gegen die römische Kirche, und dagegen auf der andern lesen muß, daß der Teufel einem armen betrunkenen Junker, der, indem sein Knecht schlief, den Teufel angerufen hatte, die Stiefel mit allem Fleisch von den Beinen ausgezogen habe. Dergleichen Henneberger giebt es auch jetzt noch in Menge. Oder wenn Wittenberg in Sachsen für Neujerusalem Althamer c. l. p. 290, und dagegen Rom für Babilon erkläretwird.

5) Dies haben die Clöster mit allen Corporationen, mit allen Einrichtungen gemein. Unter einer Regierung verhält es sich nicht, wie unter der andern. Ein König thut oft zu viel, der andere zu wenig, oder gar nichts. Auf eine Abwechselung folgt immer eine andere. Ein Fürst ist oft Despot, der andere Wohllüstling, der dritte wieder ein Geschenk des Himmels. Unter allen Ständen giebt es zu allen Zeiten gute und böse, und von dem Closterbande sagt *Rodericus in spec. Vitæ hum.* Lib. 2. fol. 86. Meliores non reperiri, quam qui in Monasterio profecerunt, *sed nec* pejores, quam qui defecerunt. Nolite ergo (setzt *Augustinus ad Hippon. plebem* hinzu) propter amurcam, qua oculi vestri offenduntur, torcularia detestari.

§. 100.

§. 100.

Verdienste der Abtey Werden.

Die Reichsabtey Werden hat ihrem Berufe nicht minder entsprochen. Fast ganz Sachsen 1) und Friesland ist durch Ludger zum christlichen Glauben gebracht worden. Die ersten Bischöfe von Münster und Halberstadt, seine Nachfolger, und Erben seiner Tugenden sind alle zu Werden gebildet worden 2). Fast alle Aebte waren würdige verdienstvolle Männer, und obschon die Clostergeistlichen, wegen der örtlichen Lage der Abtey nachher keine Gelegenheit mehr hatten, sich der Ausbreitung der christlichen Lehre zu widmen, so zeugen doch die Schulanstalten aus den ältesten Zeiten her 3), die vielen Schriften, welche sie zum Theil selbst verfasset 4), theils durch Abschreiben 5) auf die Nachwelt gebracht haben, die vielen Pfarreien 6), ꝛc. und andere kostbare Denkmäler von ihrem Fleisse, und Eifer für die Seelsorge und Wissenschaften; und um sich nur auf das gegenwärtige Jahrhundert zu beschränken, wer war standhafter im Unglück, als Coelestin von Geismar; bescheidener und vorurtheilsfreier als Theodor 7), gerechter und edeldenkender als Benedict, liebreicher und sanf-

ter

ter als Anselm, redlicher, rechtschaffener als Johann? 8) Gebäude sind bald eingestürzt, aber nicht so leicht wieder neue an ihre Stelle aufgeführt. Abteien sind bald vernichtet, aber nicht so leicht durch andere neue Stiftungen ersetzt. Die neuesten preiswürdigen Anstalten der Abtei Werden zur Unterstützung der Armen, zur Abwendung der Hungersnoth, die der Stadt vorgeschossene Capitalien u. s. w. sind redende Beweise, was eine Abtey zum Besten der leidenden Menschheit zu thun vermag. Der über Despotismus und Glaubenszwang gemachte Lerm ist das allgemeine Loos der katholischen Geistlichkeit, aber blindes Feldgeschrei wirklich despotisch gesinnter und solcher Menschen, welche Dultung auf der Zunge, aber nicht im Herzen tragen, welche die Religion abgeschworen, und nichts als den schmutzigen Sectirgeist behalten haben 9).

1) Ungefehr von Werden an bis nach Helmstädt.

2) Nach dem Vorbilde des h. Benedicts: non prius ordinis sui fundamenta jecit, quam puerorum institutionem in se suscepit. *Mabillon Act. S.S. ord. S. Bened. Sæc.* 3. *P.* 1. *p. XXIV. in præf.* war Ludger der erste Stifter davon:

Ita ut plurimis studeret *discipulis*.
omni semper *mane lectionem dare*
quos & erudiens ipse & instituens
per honestos mores duxit ad honores,
de quibus plurimi facti sunt *Episcopi* &c.

Poeta Rithmicus apud Leibnitz Litan. 2.

3) Die Abtei war überhaupt eine Pflanzschule, in welcher der junge Adel Sitten, und Wissenschaften erlernte. Der h. Engelbert, Erzbischof von Kölln ist zu Werden unter Abt Heribert von Berge, seinem Blutsverwandten erzogen. Bis auf diese Stunde haben sich die Schulanstalten, wozu die Abtey zu allen Zeiten ein eigenes zu diesem Ende besonders fundirtes Haus bestimmt hat, denen für die lateinische Sprache ein eigner Geistlicher vorgesetzt ist, in der Stadt für die Laien (für die Geistlichen in der Abtey, versteht sich von selbst) erhalten. Der Godefridus Schulo, welcher in der Anlage 1. vorkömmt, war sehr wahrscheinlich der Schullehrer für die Laien, welche damalen von den Geistlichen, statt daß zuvor einerlei Schule für beide in der Abtei bestimmt ware, abgesöndert gewesen. Hieher gehöret auch die Stelle bei Alfrid Lib. 2. §. 12. Cuidam nostro diacono & monacho, Hildrado nomine, accidit, dum adhuc in eodem monasterio *Scholasticus* esset &c. *Mabillon* sagt bei dieser Stelle, daß Scholasticus den Schulvorsteher anzeige. Es scheint also, daß der sonst verdienstvolle *Conring. de Advoc. Helm-*

Helmstad. sich mehr durch eine übele Laune, als durch die Wahrheit hat leiten lassen, so wie er überhaupt in der angezogenen Schrift, was gewiß ist, für ungewiß, und was ungewiß ist, für gewiß erkläret hat. Die 71 Anlage wird indessen hinreichen, um einenjeden zu überzeugen, daß schon Abt Lambert 1165 durch Stiftung eines Krankenhauses sich um Helmstädt verdient gemacht hat.

4) Z. B. Ludger, Alfrid, Uffingus, wovon Cincinnius (den sich die Abtei ebenfalls mit Recht eignen kann) sagt: utinam extaret, quæ ab Uffingo Monacho scripta dicitur vita S. Ludgeri, fuit enim vir multæ eruditionis & elegantiæ, uti facile est colligere ex vita S. Idæ ab eo conscriptæ. *Acta S.S. ad Hist. S. Ludg. ab Alfrido.* Der *Poeta Rithmicus*, Abt Berengot, Abt Bardo, nachher Erzbischof zu Mainz. S. *Vit. Meinwerci* ed. ab A. Overham p. 147. u. 406. Adolph Overham, ein Freund Mabillons und Leibnitzens (Leibn. Tom. I. introd. ad N. 17. & 36.) Notæ in vitam Meinvv. p. m. 288. Rath und Beichtvater des Bischofs zu Paderborn, und ein Mann von weit ausgebreiteten Kenntnissen u. s. w.

5) Unter Abt Wilhelm Grafen von Mörs im zwölften Jahrhundert hat ein Geistlicher (soll ein von Hugenpoet gewesen seyn) nicht allein alle Werdensche Traditionen, Privilegien, und andere Urkunden, son-

sondern auch den Flavius Josephus ganz vollständig und schön abgeschrieben. Die Abtey besitzet dieses kostbare Manuscript mit andern, welche der gelehrte Marten, als des Drucks würdig, bei seiner Anwesenheit zu Werden eigenhändigbezeichnet hat. Aber leider! nicht mehr die gothische Bibel, das sogenannte silberne Buch vom Bischof Ulphilas (alle Buchstaben waren in Silberfarbe), diesen Schatz, den Ludger aus Rom mitgebracht hatte, hat jetzt Upsala, seitdem die Schweden ihn im dreissigjährigen Kriege mitgenommen, oder um in der Sprache des Ministers eines Siegers zu reden, wiedergefunden haben. Von Herzberg in der Abhandl. der Ueberlegenheit der teutschen Völker über die Römer. Abgelesen in der Academie der Wissensch. zu Berlin am 27. Januar 1780. S. 19.

6) Die Pfarrkirche auf dem Berge, oder am Brunnen (Born) zum h. Clemens, welche Abt Wigger angefangen und Abt Wigo fortgesetzt, und Abt Reiner vollendet hat, ist 957 am Feste Phillipp und Jacob, von dem Erzbischof Bruno zu Kölln, dem Bruder Kaisers Otto des großen eingeweihet worden. Unter dieselbe gehörten die Capelle zur h. Ida in Velbert, und zum h. Hubert in Heiligenhaus, beide sind im Bergischen, und jetzt Protestantisch. Die Capelle zum h. Anton in Oeft, die Hospitals-Capelle zu Kettwig ꝛc.

Die Pfarrkirche zu Neukirchen in dem Thale zum h. Lucius hat Abt Werinbert zu Ende des 10ten Jahrhunderts zu bauen angefangen. Unter dieselbe gehörten die Capellen zum h. Marcus in Bredenei. Maria Magdalena in Baldenei, Georg in Heisingen.

Beide Pfarrkirchen liegen bei der Stadt Werden. S. Bucel. Germ. Sac. p. 310, und 311. Ausser diesen gehörten, und gehören noch zum Theil zur Abtey Werden die Pfarrkirchen zu Sele, und Grimberg in Flandern, Bodberg, Emmerich, Frimersheim, Neukirchen in der Grafschaft (jetzt Fürstentum) Mörs. Lüdinghausen, Oldenscherenbeck, Selm an der Stever, Nortkirchen, Herzfeld, und die Lorenz-Capelle zu Leveringhaus im Hochstift Münster. Schaepheim in der Grafschaft Tecklenburg. Lengerick, Reida, in der Diöces Osnabrück. Selm auf dem Goy im Herzogtum Geldern. Wichmond an der Issel. Hiebei wird bemerket, daß Wichmond eine der drei Sellen ist, wo Ludger ein Closter bauen wollte. Die Grafen von Ostfriesland führten es in ihrem Titel. Doerenspit in der Velau, Ellenbroich, Halle, im Stift Uetrecht. Helmstädt, zum h. Sephan, mit allen dazugehörigen Beneficien, Temerode, Westeringersleben, Emen rc. rc. im Herzogtum Braunschweig. Die Capelle zum h. Peter im Closter zu Helm-

Helmstädt war das älteste christliche Gotteshaus jenseits der Weser.

7) Mit dem gelehrten protestantischen Professor Neuhaus zu Hamm stand er sowohl als sein Vorherr auf besonders freundschaftlichem Fusse. S. *Neuhaus otia parerga p.* 347. 617. 618. 655. 661.

8) Bei vielen andern Fähigkeiten besaß er eine vollkommene Menschenkenntniß. Er fand nirgend mehr Vergnügen, als in dem Kreise seiner Untergebnen. Er war aufrichtig, ohne die geringste Zurückhaltung, rein, wie geläutertes Gold, und sich immer gleich. Vor den Fürsten eben so freimüthig, und offenherzig, wie vor seinen Unterthanen. Aller Processe Todtfeind erkundigte er sich täglich um die Geschäfte, indem er zur Kanzlei gieng, und die Parteien in der Güte auseinander zu bringen sich bemühete. Einmal rief er einen Wirth, den er schon öfter bemerkt hatte, und der wieder im Begrif war, ein Memorial zur Kanzlei zu bringen, zu sich, und sagte ihm in dem herzlichsten Tone eines wohlmeinenden Freundes, er mögte sich doch bei seinem Kranen halten, und das Brieftragen aufgeben. Diese Anecdote wird manchem klein scheinen, für Werden aber bleibt sie wichtig. Nirgend sind Federkriege schädlicher, als an kleinen Orten. Sie entfernen die Gemüther, welche sich ihrer wechselseitigen täglichen Bedürfnisse wegen immer enger anschliessen sollten. Die Stadt

Wer-

Werden kann stolz darauf seyn, diesen teutschen Mann, so wie auch Adolph Borken, den Gesandten Friederich Wilhelms des Grossen, und Adolph Overham den Freund Mabillons, und Leibnitzens zur Welt gebracht zu haben. Von Abt Bernard schweigt der Verfasser, weil er noch lebt, aus Besorgniß, seine Bescheidenheit zu beleidigen, oder für einen feilen Schmeichler gehalten zu werden.

9) Hieher gehöret die verläumderische Anzeige in einer Berliner Monatsschrift von Proselitenmacherey, welche durchaus erdichtet, aber der Abtey zu spat bekannt geworden ist, als daß sie hätte beantwortet werden können. Alle obrigkeitliche Verfügungen zeugen von der strengsten Unparteilichkeit, aber am Ende äusserte sich, daß Berge kreischten, und eine Maus gebaren. Die falschen Angeber verhinderten nun selbst die Untersuchung. Dergleichen Verläumder sind Scheusale von Menschen und ärger als Mörder. Das mit Werden vereinigte Closter Helmstädt ist das einzige im Herzogtum Braunschweig, ohne dennoch irgend der geringsten Anzüglichkeit ausgesetzt zu seyn. Die Geistlichen haben dort so viele Freunde als Bekannte. Und welcher protestantische Arme wird an dem Thore der Abtey zu Werden abgewiesen, wenn er Hilfe und Unterstützung bedarf? Auf der Armenliste ist nicht etwa eine blinde Colonne für Protestanten, sie stehn mit den Katholicken untermischt, und in voll-

vollkommen gleichen Verhältnissen. Die Abtey baut Jahr aus Jahr ein, macht manche Anlage, ändert, zerstört, richtet wieder auf, um der unvermögendern Classe Brod zu verschaffen, und sie zugleich vom Müssiggange abzuhalten. Welcher protestantische Freund oder Freundesfreund ist auf der Abtei nicht willkom, ohne Rucksicht auf Beifall oder Tadel. Daß auch immer der eine sage, wenn er gastfrei und offen empfangen wird: die müssigen Wänze wissen nichts als Schwelgen; der andere, wenn er zum Unglück in einer finstern Stunde kömmt: das sind grobe Mönche. Sie dörfen doch immer wiederkommen. Nec Jehova omnibus placet, sive pluat sive serenet. Nedum ego Doctor Henricus Khünrath. *Invidorum subdolas calumnias & quis effugiet. Amph. Sap.*

§. 101.

Schluß.

Mögten doch alle irrenden ihre Augen bald öfnen; Prediger, Schullehrer, Aeltern, ohne Unterschied der Religion, im Feuer der Vaterlandsliebe, ihre Untergebenen über das Glück ihrer Verfassung verständigen, überall den patriotischen Gemeingeist entflammen; Mögten die Obrigkeiten die heilige Gerechtigkeit ohne Vorliebe oder

Leidenschaft handhaben, die Unterthanen die Nothwendigkeit der Gesetze, und des Daseyns der Obrigkeiten nicht mißkennen, beide mit vereinigten Kräften auf das Wohl des Ganzen wirken, alle, das vergangene vergessen, und im frohen Genusse einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit sich fortan als Brüder lieben.

Anlage I. Zur Seite 5.

Die Häuser der Stadt Werden im 12ten Jahrhundert, als Abflisse, des Hofes Werden, nun Barchofen.

De fundis, qui infra civitatem sunt, ad *Barchhove* pertinentes. Hildigerus de fundo suo VI den. Herimannus *Pistor fratrum* IIII. Herimannus *Textor* II. Wielandus IIII. Bernherus *Hortulanus* VII. Rutgerus *Sutor* IIII. Filius Rikuuini. Herimannus filius Rutgeri Sutoris IIII. Gerlagus *caupo fratrum* IIII. Wendilburg vidua IIII. Adelheidis de campo IIII. Fundus Werimberti IIII. Bertoldus *Sutor* IIII. Adelheidis vidua IIII. Ernhildis IIII. Cunigundis uxor Wigmanni *pisc.* Alburgis IIII. Godefridus Schalvere VI. Elgisus Wende IIII. Gerwinus *Mercator* IV. Bertrammus post hortum IIII. Renherus sub monte IIII den. & II pullos. Maristallum Abbatis Renhardus inhabitat.

Hos fundos pro beneficio tenent Ministeriales. Alabrandus III fundos tenet. Juxta murum I. Alterum, quem Jmmica inhabitat. Tertium, quem Rutgerus tenuit. Waldhardus de Jkrothe tenet IIII. Unum quem Wezelinus crup. inhabitat, & III juxta Ruram. Walthardus de Ludinghoven V. Unum ipse tenet. Alterum Arnoldus *carp.* (*Carpentarius*, artifex lignarius & tignarius. Dufresne in gloss) Tertium qui fuit Alabrandi *Monitoris*. Quartum

tum Wernheri *pistoris*. Quintum Waltberti *coci*. Erenfridus V*II* tenet. in foro *II*. juxta Ruram *II*. quos filii VVlfhardi inhabitant. Wezzelinus V. Renherus *pistor* VI. Ricbertus *Argentarius* V*II*. Vbbo tenet V. infra Septa sua *III*. Quartum Renherus & Herrad inhabitant. Quintum Godefridus *pistor fratrum* Hardmundus tenet *II*. Unum ipse inhabitat. Alterum Waldeun. *textor*. Herimannus de Welde *IIII*. Unum ipse tenet. Alterum Hezzelinus. Tertium Henricus *Pellifex*. Quartum Herradus R. & Helmburg. Godefridus super forum tenet unum. Sebertus tenet *III*. Unum ipse inhabitat, & juxta Ruram *II*. Johannes *presbiter* tenet II. Hugo tenet I. Rutgerus filius Rutgeri tenet *II*. Unum ipse inhabitat. Alterum Gerhardus *Faber*. Godefridus *Schulo I*. Thancburga *I*. Lambertus *I*. Thiedsuuidis *I*. Ozze *I*. Kristina post ortum *II*. Gerberg filia Bernheri *I*. Elizabeth *I*. Vbbo *cocus* II. Unum ipse possidet. Alterum Ricuuara. Eppo de Polesheim *II*. Thiderici & Arnoldi. Godefridus de Gruntenschete *I*.

*) Aus dieser Anlage ergiebt sich

1) wie es aller Orten der Fall ist, daß Handwerker, Handelsleute, Weber, Gärtner, Wirthe, Schuster, Zimmerleute, Bäcker, Kürschner, Schmiede, Wechsler, Dienstmänner, und Dienstleute sich vor und nach bey der Abtey niedergelassen haben, daß also die Abtey die

die Veranlassung zu einer allmälig entstehenden Stadt gegeben hat.

2) Daß die Grundstücke der Stadt Abspliſſe des Hofes Werden, nachher Barckhofen sind.

3) Daß folglich diese Grundstücke abteyliches Eigentum waren.

Noch wirklich haftet die Erbzins-Pacht-Behandigungs- oder Lehn-Eigenschaft auf einem ganzen Drittel der Stadt, ausser den in dem Umkreise der Stade liegenden Grundstücke. Nebendem wird aus allen Häusern der Bongartstraße, welche an die Stelle des vormaligen abteylichen Gartens entstanden ist, jährlich ein verhältnißmäßiges Grundgeld fortdaurend abgereicht. Die Häuser also, auf welchen keine dergleichen besondere Eigenschaft haftet, waren unstreitig zu der Zeit noch, als die Stadt städtische Rechte erhielt, leere Zwischenräume, und sind späterhin ausgebauet wordeu.

Anlage 2. Z. Seite 6.

De Villicatione in *Barkhoven* curtis domini Abbatis. De *Similinchusen* Geruuinus V*IIII* den. & *II*. Gallinas *IIII* caseos. *II* becharios lactis. Pro servitio & opere V*II* den. jbidem

 de

de alia domo XII den. & gallinam. De *Gelinchusen* Godefridus II sol. & II gallinas. XIII den. pro servitio & opere. Ad decimam XXX tilas 1) frumenti. XV fasciculos lini. obulum pro vitulo. den. pro poledro. 2) ibidem Albertus VIIII den. ad decimam X tilas frumenti III fasciculos lini & pullum, obulum pro vitulo, denarium pro poledro. De *Hesinge* Bertoldus III sol. & II gallinas. Pro servitio & opere XIIII den. ibidem Mengoz. II sol. & II gallinas. Pro servitio & opere XI den. De *Hammo* Sigibodo XII den. & II gall. Pro servitio & opere XI den. & obulum. ibidem mansus desolatus XII den. & II gall. Pro servitio & opere XI den. De *Hengistbeke* Fridericus VII den. & II gall. De *Rurberge* Herradus XIII den. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. jbidem Sigibertus VIIII den. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. De *Thiedele* Rutbertus XII M. hord. & II gall. & I anserem. Pro servitio & opere XIII den. ibidem Henricus VII den. II gall. & III anseres. Pro servitio & opere VIII. den. De *Bruchusen* Godefridus VI den. VI anseres & II gall. Pro servitio & opere XIII den. ibidem Wezel IIII den. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. De *Fusnakko* Adalbero IIII den. & ob. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. ibidem de alio Manso VI den. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. De *Rotberge* Engilbertus XII den. & II gall. Pro servitio & opere VIIII den. item ibi Herimannus VIIII den. & II gall. Pro servitio & opere XIII den. item ibi Albertus XVIII den. & II gall. De

Rot-

Rotbeke Ricbertus XVIII den. item ibi Hazzelo VIII den. & II gall. Pro ſervitio & opere VIIII den. de *Willinchuſen* Wezzel XII den. & II gall. Pro ſervitio & opere VIIII den. De *Lutenſcheden* Orbertus II ſol. & II gall. De *Deleuuik* Sigibertus II ſol. ſextarium lactis XV ſcutellas & II *Geuete* (3) ad ſervitium. ibidem Everhardus II ſol. & *II* gallinas. Pro ſervitio & opere VIIII den. ibidem Meſſertus XV*III* den. & II gall. Pro ſervitio & opere V*III* den. De *Ricrothe* Beruuinus XII den. & *II* gall. ibidem Henricus VIIII den. & II gall. Pro ſervitio & opere V*IIII* den. De *Holtſetterhuſen* Bertoldus VIIII den. & II gall. Pro ſervitio & opere XIII den. ad decimam XX tilas frumenti. X fasciculos lini. pullum unum. ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Reginherus VIIII den. & II gall. Pro ſervitio & opere XIII den. ad decimam XX tilas frumenti X fasciculos lini. pullum unum. obulum pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Liudolfus XI den. & II gall. Pro ſervitio & opere XIII den. pro decima tantum ut ſup. De *Bretenſchede* Azzo brac. hord. XII den. & II gall. De *Heſepe* Gerhardus XVIII den. cum reliquo debito ſervitio. de domo Gerthrudis juxta Barkhove II ſol. de alia domo juxta Barkh. vaſtata ſolvent. VI M. filigiuis VI M. hord. *III* brac. avenæ. De minoribus manſis. De *Hethhuſen* Ethelgiſus *VIII* den. & *II* gall. Pro ſervitio & opere *VII* den. ibidem Frouuinus *IIII* den. *I* gall. pro ſervitio & opere *III* den. ibidem Wiuekin vidua *III* den. pro ſervitio & opere *III* obulos. ad decimam *V* tilas frumenti *II* fasc.

cic.

cic. lini pullum unum, obulum pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Vbbo *IIII* den. *I* gall. pro servitio & opere *III* ob. ad decimam *V* litas frumenti *II* fasciculos lini. pullum unum. obulum pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Thidericus tantum. Johannes per ibidem tantum. Walbertus tantum. ibidem Adolfus X*III* den. pro Servitio & opere *III* ob. pro deciam ut *Supis.* (Superius, supra) De *Strathussen* Sigibertus VI den. & *I* gall. pro servitio & opere *IIII* den. ad decimam XV tilas frumenti V fasciculos lini. pullum *I* ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Bernhardus X*II* plaustr. lignorum- *IIII* den. & *I.* gall ad decimam XV tilas frumenti V fascie. lini. pullum I. ob. pro vitulo den. pro poledro. ibidem Gerhardus VI den. & I gall. pro serv. & opere IIII den. ad decimam XV tilas frum. V fasc. lini. pullum *I.* ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Reginburnus tantum. ibidem Bertoldus VII den. & *I.* gall. pro servitio & opere *III* ob ad decimam XV tilas frum. V fase lini pullum I ob pro vitulo den. pro poledro ibidem Albertus V*IIII* den. *I* gall. insuper gall. & den. *I.* pro decima ut *Supir*, ibidem Gerhardus *II* den. & *I* gall. pro servit. & opere *III* ob. ad decim V tilas frumenti *II* fasc. lini. pullum *I.* ob. pro vitulo. den. pro poledro. De *Holsetherhusen* Werimbertus *II* sol. & *II* gall. ad decim. XV tilas frum. V fasc. lini. pullum I. ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Helmuuardus V*I* den. & I gall. ad decim. X tilas frum. *III* fasc. lini pullum *I* ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Albertus V*I* den. & *I* gall. ad decim. XV tilas frumenti V fasc. lini

pul-

pullum I. pro decima ut sup. ibidem Godefridus VI den. & *I* gall. ibidem Sigifridus V*III* den. De *Thusekene* Ludeuuicus VI den. ad dec. XV tilas frum. V. fase. lini. pullum *I*. ob. pro vitulo. den. pro poledro ibidem Walbertus pro decim. *XX* tilas frum. *X* fasc. lini. pullum *I*. ob. pro vitulo. den. pro poledro. ibidem Albertus pro dec. *XX* tilas frum. *X* fasc. lini. pullum I. ob. pro vitulo. den. pro poledro. De *Gallepe* Sifridus pro dec. *XII* den. *X* fasc. lini. pull. *I*. ob. pro vitulo. den. pro poledro. de *Rimerschethe* frithericus *X* tilas frumenti V fasc. lini. pullum *I*. ob. pro vitulo. den. pro poledro. Valtherus *XX* tilas frum. V fase. lini pullum *I*. ob. pro vitulo. den. pro poledro. Elueze *X*V tilas frum. V fasc. lini pullum *I*. ob. pro poledro.

Eadem familia hujus curtis semper erit parata servire ad omnia in abbatis curia omni hora & equis & plaustris. ipsa etiam janitores dabit in curiam Abbatis ad servitia hospitum (4) *Regis* scil. & Principum. Ipsa etiam familia ad curiam Abbatis dabit nonaginta plaustra lignorum. Omnis capitalis census. omnes hereditates. omnia nuptialia dona & omnes exactiones domino Abbati debentur. excepto Solido *I*. quem de Singulis omnibus habebit Villicus.

In festo S. Stephani Villicus de Backhove servitio hujusmodi serviet nostre congregationi. quinquies *XX*V, Sc. C. & *XX*V frusta piscium reddet cellerario fratrum ad servitium eorum. decem caseos & *I* amph. lactis. ova C. V*I* bacharios pultis. quinquaginta minores ollulas & V*I* Majores ollas ad pultes. *Fertho-*

nem

nem I. 5) piperis. ollulam ad piperatam I. XV novas ſcutellas & I genetham. caniſtrum cum pomis. Scutellam ſalis de coquina abbatis. ad domum Prepoſiti anſerem I & II gallinas ad granarium frum. ans. I & gallinas. cellerario fratrum ans. I & II gall. ad coquinam fratrum II gall. ad *piſtrinum* 6) II gall. ad cauponam II gall. Campanario ſive Nithardo I gall. Lectori I gall. Ex his autem, ſc. piſce, caſeis. ovis. pultis. pipere. pomis. ollulis majoribus & minoribus. accipiet cellerarius tertiam partem ad ſe & in die Epiph. ſerviet fratribus inde quando melius potuerit. XV ova reddet curie abbatis & tertiam partem piperis & pomorum ſimiliter ad fercula abbatis.

In eodem feſto ſervitio tali ſerviet domino abbati Villicus de Barkh. ſalmonem I recentem. Lucium I magnum & aliorum recentium piſcium tantum dabit quantum ad *IIII* fercula ſufficiat. unumquodque ferculum V ſcutellas plenas habens. & XV ova. dabit anſerem I & II gall. ad caminadam abbatis & pellem caprinam *Dapifero* I anſ. & II gall. *Pincerne*, anſ. I & II gall. ad coquinam. II gall. ad cauponam. II gall. & inſuper XV*III* gall. & XV ſcutellas.

In dedicatione turris dabit idem villicus de Barch. octoginta fruſta ſalm. X caſeos ſexaginta ova.

Familia in Barkh. & Calchoven conſtruent Mareſſellum abbatis ſimul & horreum & iſta ſervitia cum integritate ſervabunt. Item ea-

eadem familia dabit annuatim septem *gerulas* (7) super curiam abbatis.

1) Daher: *taille*, wie von petia, *piece* portio. S. *Dufresne* tilia telia. Duas *petias* terræ, vocatas teutonice: Orde. *Bella Camp.* ap. *Math.* de *Reb. Ultraj.* p. 222.

2) Pullus equinus, Fohlen.

3) Vielleicht *geuuere* species monetæ. *Dufresne* S. auch Privil. *Henrici.* 3 für die Abtey Brauweiler bei *Hontheim* T. I. p. 391.

4) Als der Hof noch wandelbar ware, genoß die Abtey oft die Ehre, den Kaiser zu bewirthen. Die Königsstrasse gieng über die Brücke zu Kettwig durch das Stift Werden nach Sachsen. Daher heißt noch wirklich eine Strasse in Kettwig: die Kaisergasse.

5) Ein viertelpfund.

6) Backhaus. S. Lib. D. 6. Tit. 3. L. 1.

Man vergleiche auch hiemit das registrum Prumiense bei *Hontheim* T. I. p. 661. u. f.

7) Trink- auch Traggeschirr.

An-

Anlage 3. Zur S. 15.

Provisorischer Vergleich vom 10ten Octob. 1774, zwischen des Königs von Preussen Majestät, der Reichs-Abtey Werden 2c.

Wir Joseph der andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger der Königreiche Hungarn, Boheim, Dalmatien Croatien und Slavonien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toscana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flanderen und Tyrol.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, wie daß bei uns der Ehrsame, unser lieber Andächtige Johann Abt des Stifts Werden und Hälmstädt allerunterthänichst angezeigt, was maßen zwischen des Königs v. Preussen Maj. als Grafen von der Mark und der Abtey Werden, dan dem Magistrat daselbst über die von geraumer Zeit her obschwebende beträgliche Irrungen nach vielen gepflogenen Unterhandlungen ein förmlicher Vergleich zu Stande gebracht auch von denen beyderseits hiezu bevollmächtigten unterzeichnet worden sey, welcher von Wort, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

Nachdem zwischen Sr. königl. Maj. von Preussen als Grafen von der Mark und Schutzherrn der Abtey Werden, wie auch den protestantischen Eingesessenen von Werden an einem Theil, und der Reichs-Abtey Werden, wie auch denen Römischkatholischen Eingesessenen am andren Theil, seit vielen Jahren her schädliche Irrungen und Unruhen obgewaltet, und zu deren gütlichen Beylegung so wohl die Abtey als die katholische und protestantische Eingesessene von Werden ihre bevollmächtigte Deputirten nach Berlin geschickt;

So ist daselbst nach vielen gepflogenen Unterhandlungen unter Beytritt des von Ihro kaiseral. Mj. dazu besonders Bevollmächtigten Frh. v. Swieten folgender beständiger und unwiederruflicher Vergleich geschlossen worden.

Art. I.

Da die Irrungen gröstentheils über die Wahl des Magistrats zu Werden und den wahren Sinn des den 8ten Martii 1648 von der Stadt Werden ausgestellten Reverses entstanden, so wird hiedurch vor das künftige auf ewige Zeiten festgesetzt, daß der Magistrat zu Werden aus zwölf Personen in gleicher Anzahl von beyderley Religionsverwanden dergestalten bestehen solle, daß vier Scheffen Römisch-katholisch und vier Protestantisch, ein Rathsmann katholisch und einer protestantisch, ein Gildemeister katholisch uud einer

einer protestantisch seyn, und beständig ohne Abwechselung im Amt bleiben sollen; von diesen 12 Magistratspersonen führet einer jährlich das Bürgermeister=Amt, welches unter denen beyderley Religions Verwandten abwechseln soll, so daß ein Jahr ein Römischkatholischer, und das folgende Jahr ein Protestant gewählt werde, alsdan jedoch der abgestandene Bürgermeister der anderen Religion, bey der das Bürgermeister=Amt das Jahr nicht ist, in Sachen, die seine Religionsverwandten besonders angehen, das Directorium führen, und für das Beste derselben nach Pflicht und Gewissen, jedoch ohne daß er widerrechtige Streitigkeiten errege, zu sorgen berechtigt seyn soll.

Alle Magistratspersonen, Bürgermeister, Scheffen, Rathsmänner und Gildemeister sollen von ihnen selbst frey und ohne einige fremde Einmischung, weder des Schutzherren noch der Abtey durch die meisten Stimmen, und wenn sie bey Gleichheit derselben sich nicht vereinigen können, durch das Loos gewählet werden. Bey der nächsten Bürgermeister Wahl soll ein Römischkatholischer gewählet werden.

Vor diesmahl wird zur Herstellung der Ruhe der Magistrat auf folgende Weise angeordnet: der Peter Engels tritt wieder als Scheffen ein, und führt das Bürgermeister=Amt von jetzo bis zu der auf den 22 Febr. folgenden Jahrs fallenden neuen Wahl; als Scheffen bleiben vor jetzo Römisch katholischer Seits Stockebrand, Lothum, Beumer, und Hiegeman;

Pro=

Protestantischer Seits: Herman Leers, und Peter Engels, welchen Wilhelm Stiebeck und Peter Daber beygefügt werden, die gewöhnlicher Maaßen der Abtey präsentirt werden und von derselben die Confirmation erhalten sollen. Zum Rathman wird katholischer Seits einer gewählt, protestantischer Seits bleibt es Gerhard Huffman. Gildemeister bleiben von Seiten der Protestanten Wilh. Huffman und katholischer Seits tritt Conrad Nessel wieder ein. Der bisherige Stadtschreiber Sybel wird in solcher Quatität bestättigt, nach seinem Abgange soll ein Römisch katholischer dazu gewählt werden und so wechselweise.

Das Stadt-Archiv und die Registratur soll von dem Sybel mit Zuziehung zweyer Magistrats-Deputirten von beyden Religionen in Ordnung gebracht, und alles richtig registrirt werden, damit nichts verloren gehen könne.

Der Stadt-Receptor Henr. Wilh. Offerhaus wird bestätigt, hergegen wird an statt des Wilh. Noelke ein römischkatholischer zum Rentmeister gewählt werden, und künftig soll nach Abgang eines protestantischen Receptoris ein Katholischer, und nach Abgang eines katholischen Rentmeisters ein Protestant immer wechselweis gewählt werden. Der Grosbäuser soll wieder als Stadtdiener nnd Thorwächter angesetzt werden. Vor dem also berichtigten Magistrat soll der Empfang und die Verwendung der Stadtgelder von dem Jahre 1750 an bis jetzo ordnungsmäßig nachgewiesen und berechnet werden.

Alle

Alle Stadtsachen sollen auf dem Rathhause nach der bisherigen Verfassung und Observanz durch die mehreste Stimmen der gegenwärtigen Rathsglieder und der Rottmeister, so dazu gehörrn, abgemacht werden.

Alle Magistratspersonen, so wie alle Eingesessene von Werden sollen dem Herrn Reichsabt den schuldigen Respect und Gehorsam erweisen, so wie hingegen derselbe ihnen auch allen ohne Unterschied der Religion Schutz und unpartheyliche Gerechtigkeit angedeihen lassen will. Zu solchem Ende sollen bey dem Landgericht, das nunmehro aus dem Richter, Gerichtschreiber und 8 Scheffen besteht, zu allen aussergerichtlichen Handlungen in Civilibus, criminalibus & fiscalibns jederzeit ein katholischer und ein protestantischer Scheffen nach der Reihe und Ordnung und nicht nach Willkühr genommen und adhibirt werden; und auf gleiche Art soll es auch bey dem Stadtgericht gehalten werden.

Art. 2.

Da auch wegen der Ausschläge und Berechnung der Landes-Contributionen so wohl zwischen der Abtey und den Eingesessenen überhaupt als auch dem Lande und der Stadt insbesondre, wie auch wegen Berichtigung der Landesschulden, auch Kreis- und Kammerzieler-Ruckstände, welcher wegen behörige Liquidationes erfodert werden, verschiedene Irrungen und Beschwerden obwalten, und nichtwohl anders als in Loco ab-

zumachen sind; so ist beliebt worden, daß von Sr. königl. Maj. als kreisausschreibenden Fürsten des niederrheinisch, westphälischen Kreises Namens und *ex Commissione* kaiser. Maj. weshalb bei höchstged. S. kais. Majestät von beyden Theilen hiedurch das allerunterthänigste Ansuchen geschieht, ein subdelegirter Rath und Commissarius ohne Zeitverlust nach Werdeu abgeordnet und mit hinlänglicher Instruction und Authorisation versehen werden soll, die Rechnung von den Landesgeldern und Schulden abzunehmen und justificiren zu lassen, die daraus erwachsene Beschwerden und alles, was dahin gehöret, in Specie in Ansehung des Ausschlagzettels, und der Vorsteher, die zu den Ausschlägen concuriren sollen, in loco unpartheyisch zu untersuchen und überhaupt das Contributions- und Schulden-Wesen vou Werden, so wohl pro præterito als pro futuro in eine den Gesetzen, Vergleichen, auch alter Observanz gemäße Ordnung zu bringen und wo möglich zu vergleichen, in dessen Entstehung aber die Sachen dergestalt nach Rechten unpartheyisch zu instruiren, daß darüber allenfalls ein endlicher Rechtsspruch im reichsgesätzmäßigen Foro competente ergehen könne. Die Kösten dieser Commission, die nicht über 3 Monathe dauren soll, sollen ausser dem freyen Vorspann bey dem Abholen und Zuruckbringen täglich nicht über 6 Rh. betragen, und auf das ganze Land vertheilt werden. Im übrigen soll vor die Zukunft so wohl in ordinariis als extraordinariis ein mehreres nicht ausgeschlagen, und von den Eingesessenen gefodert oder genommen

men werden, als was mit den dazu gehörigen Adlichen, Meistbeerbten, Deputirten des Stadt-Magistrats und den Vorstehern der Honn- und Baurschaften wirklich per majora quartaliter gethätigt und gewilligt worden, und dabei keine andere Verwendung stattfinden, weshalb auch alljährlich ohne Aufschub von dem Landes-receptore die Rechnung ordnungsmäßig abzulegen ist.

Art. 3.

Eben dieser könig. Commissarius soll auch alle übrige zwischen der Abtey und der Stadt vorseyende Irrungen und Beschwerden, besonders in Ansehung der Jurisdiction, der Oeconomie, und des Receptur-Wesens, nicht weniger die Religions-Beschwerden und Streitigkeiten der Protestanten unpartheyisch untersuchen und wo möglich zu vergleichen sich bemühen, in dessen Entstehung aber zu einem rechtlichen Spruch in dem Reichsbesetzmäßigen Foro Conpetente instruiren.

Art. 4.

Da auch verschiedene Irrungen zwischen Sr. könig. Maj. clevischer Regierung und der Abtey, sowohl überhaupt wegen der Appellation aus Werdenschen nach gedachter Regierung, als auch besonders wegen der Appellation in Lehn- Hobs- und Bergwerkssachen, imgleichen wegen der Matrimonial- und Religionssachen der Protes-

tan-

tanten und des Juris aggratiandi in Criminalsachen obwalten; so soll der könig. Commissarius sich bemühen, darüber mit der Abtey, so wie über alle andre zwischen Sr. könig. Maj. und der Abtey obhandenen Irrungen eine gütliche Auskunft und Vergleich zu treffen, in dessen Entstehung beyden Theilen jura salva vorbehalten werden.

Art. 5.

Da ferner wegen der 2000 Rh. welche bisanhero zum Behuf Sr. königl. Maj. Kriegscassa von denen Werdenschen Eingesessenen erhoben worden, die Abtey Beschwerde führt, und darüber Irrungen obwalten; so erklären Se. könig. Maj. sich aus besondrer Milde und zum Soulagement der Eingesessenen, daß sie gegen besagte durch den Reichsabten zu erhebende und an die märkische Obersteuer-Cassa in könig. Preuß. Cassamünzen und zwar 3/4 in Silber courant und zu 1/4 in Gold Franco einzuliefernde jährliche 2000 Rh. die erfoderliche Kriegscontingentsstellung an Cavallerie und Infanterie, und was sonsten das Stift Werden zu der Reichsarmee zu contribuiren schuldig, übernehmen, und also die Abtey Werden in Stellung ihres Kreigs-Contingents bey jeder Gelegenheit vertreten wollen, jedoch ohne Præjuditz und Nachtheil Höchstdero Gerechtsame wie auch der Reichsstandschaft des Abten, und der damit verknüpften Rechte; damit aber auch die Eingesessene zu Werden durch die bishero von

dem Abten zu Friedenszeiten unterhaltene Mannschaft nicht unnöthig beschweret werden mögen, wird der Abt sich mit ihnen über einen gewissen jährlichen Eintrag an Gelde unter der Vermittelung des könig. preußisch. Commissarii vergleichen, wofür er dann nach seinem Belieben einige Mannschaft halten, oder dieselbe mit der Zeit gänzlich eingehen lassen und besagten Beitrag für sich nutzen könne.

Art. 6.

Der könig. Commissarius soll sich auch bemühen den schürischen Proceß zwischen denen Partheyen auf eine billige Art zu vergleichen.

Es wird eine völlige Amnestie wegen des vergangenen festgesetzt und renunciiren alle Theile auf alle Foderungen von Schaden, Executionen und Brüchten in so ferne der Hauptvergleich zu Stande kömmt, versprechen auch künftig sich gegen einander ruhig zu verhalten, und zu keinen neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben.

Sobald als die streitige Punkte zwischen Sr. könig. Maj. und der Abtey verglichen seyn werden, so werden Höchstdieselbe die Belehnung über die Schutz Vogtey, und die Herrlichkeit Friemersheim bey der Abtey Werden suchen und nehmen, wie dann auch nach geschlossenem Definitiv Vergleich die vorigen Vergleiche und Recesse, in so weit sie nicht abgeändert worden, erneuert und bestätigt werden sollen.

Ue-

Ueber diesen provisorischen so wohl, als den hiernächst zu schliessenden nähern Vergleich soll bey Sr. Maj. dem Kaiser die Confirmation gebührend nachgesucht werden. Urkundlich ist dieser Vergleich von den dazu besonders authorisirten geheimen Etats und Cabinets Ministers Sr. könig. Maj. von Preussen und von denen Deputirten so wohl der Abtey als der Eingesessenen von Werden unterschrieben, und besiegelt worden, und soll derselbe hernächst in Zeit von 6 Wochen sowohl von Sr. könig. Maj. v. Preussen als von dem H. Abt von Werden und von dessen Capitul ratificirt werden. Berlin den 10 October 1774.

L. S. Carl Wilhelm Graf v. Finckenstein
L. S. E. F. v Herzberg.
L. S. Anselm Groter der Reichtsabtey Werden Capitular und Bevollmächtigter.

Conr. Hiegeman Scheff. und Deputirter katholischer Seits.

Joh. Wilh. Andr. Huffman Gildemeister und Deputirter des Magistrats evangelischer Seits.

Wir *Friederich* V. G. Gnaden Plen - Tit.

:

Urkunden und bekennen hiemit Nachdem über die respee zwischen Uns als Grafen von der Mark und der Abtey Werden, wie auch denen protestantischen Eingesessenen von Werden seit vielen Jahren her obgewaltete Irrungen

durch unsre dazu bevollmächtigte geheime Etats und Cabinets-Ministres am 10 Oct. des abgewichenen 1774ten Jahres der anliegende Vergleich geschlossen worden; so ratificiren und bestätigen wir hiemit solchen Vergleich in allen Punkten und Clauſulen, und versprechen, daß wir denselben unsrer Seits genau beobachten, und darüber halten wollen.

Urkundlich haben Wir diese Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit unserm könig. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 10. Januar. 1775.

Friederich

(L. S. R.)

Finkenstein. E. v. Herzberg

Da nun Uns so fort der Abt zu Werden allerunterthänigst gebethen, wir sothanen Vergleich seines Innhalts zu begnehmigen, und unsre laut dessen Art. 6 stipulirte kaiserliche Confirmation darüber zu ertheilen, gnädigst geruhen mögten,

Als haben Wir gnädiglich angesehen sothane gehorsamste Bitte, und nachdem bey unserm kaiserlichen Reichshofrath die Sache in reife Ueberlegung gezogen, auch uns darob ein gehorsamstes Gutachten erstattet worden, vorgeschriebenen Vergleich alles seines Innhalts mit gutem Rath und rechtem Wissen gnädigst confirmiret und bestätigt, thuen das, confirmiren und be-

bestätigen sothanen Vergleich also auch von röm. misch kaiser. Machtvollkommenheit hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefes und meynen, setzen und wollen, daß mehrgedachter Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen Artikulen, Innhalt, Meyn- und Begreifungen, so weit derselbe einen jeden Theil bindet, kräftig und gültig seyn, stet, fest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden, somit die transigirende Theile sich dessen alles seines Innhalts geruhiglich gebrauchen und genießen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heil. röm. Reich, und sonst mänlichen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Kuhrfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen Prælaten, Grafen, freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschällen Landhhaptleuten, Landvogten, Pflegeren, Verweseren, Amtleuten, Landrichtern, Räthen, Bürgeren, Gemeinden und sonst allen andren unsern und des Reichts-Unterthanen und getreuen, in was Würden Stand oder Wesen die sind, ernst und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie die transigirende Theile an obinserirten Vergleich und dieser von Uns ertheilten kaiser. Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nichts thun, handlen und fürnehmen nach Jemand andern das zu thun gestatten in keine Weise noch Wege als lieb jedem seye unsre kaiser. Ungna-

 de

de und Strafe, und darzu eine Poen von 40 Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichskammer, und den andern halben Theil, dem, so hierwider beleidigt würde, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm kaiser. anhangenden Innsiegel der geben ist zu Wien den 10 Tag Monaths Febr. nach xti Unseres lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im 1775ten, Unseres Reichs im eilften Jahre

Joseph.

Vt Fürst Colloredo

ad Mandatum S. C. Maj. proprium

F. G. v. Leykamp.

Anlage 4. z. S. 16.

Matricular Anschlag des Reichtsstifts Werden zu jedem 100 Rthlr.

	Rh.	St.
Stadt Werden —	6	
Dorf Kettwig —	6	
Honnschaft Kettwiger Umstand	11 —	30. —
Ickten —	7 —	7. 1/2
Roskoten —	4 —	15.
Schür —	9 —	18 3/4
Bredenei —	7 —	—
Heisingen —	9 —	45 —
Fischlaken —	7 —	15
Hamm —	6 —	41 1/4
Hinsbeck —	5 —	30
Rotberg —	5 —	—
Heidhausen —	9 —	30 —
Klein Umstand —	6 —	—
Holsterhausen —	5 —	52 1/2
	106	47.

Der Ueberschuß von 6 Rh. 47 st. an jedem 100 wird besonders nachgewiesen.

Anschlag der dienstbaren Pferde in Kriegeszeiten.

am rechten Ufer der Ruhr	Kettwiger Umstand —	31 —
	Ickten —	17 —
	Roskoten —	13 —
	Schür —	27 —
	Bredenei —	18 —
	Heisingen —	32 —
am linken Ufer der Ruhr	Fischlacken —	18 —
	Hamm —	18 —
	Hinsbeck —	14 —
	Rotberg —	12 —
	Heidhausen —	16 —
	Kleinumstand —	11 —
	Holsterhausen —	11 —
		238

Anlage 5. Z S. 18.

Käyserliche Confirmation, des mit Ihro Churfürstl Durchleucht zu Brandenburg, 2c. im Jahr 1666. den 24ten Julii, über die Renthen, und Gerichts-Übung (so Höchst-gemeldte Ihro Churfürstliche Durchleucht und dero Vorfahren Graffen von der Marck als Advocati, von dem Herren Abten zu Werden biß dahin zu Lehen getragen) auffgerichteten beständigen, und ewigen Vergleichs.

WJR LEOPOLD von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Käyser, zu allen Zeiten Meh-

rer

rer deß Reichs, in Germanien, zu Hungaren, Boheimb, Dalmatien, Croatien und Sklavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgaw, zu Braband, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff deß Heil. Römischen Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Land-Graff in Elsaß, Herr auff der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kundt allermänniglich, daß uns der Ehrsambe Unser Lieber Andächtiger Adolff Abt beyder Gottes-Häuser Werden und Helmstadt, in Unterthänigkeit zu vernehmen geben, was massen zwischen dem Durchleuchtigen, Hoch-Gebohrnen, Friderich Wilhelmen Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommeren, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggraffen zu Nürrenberg, und Fürsten zu Halberstatt, Minden und Rügen, deß Heil Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, rc. Unserem Lieben Obeimb, und Churfürsten, an einem, und dan sein deß Abten nechsten Vorfahren Heinrichen und dessen Convent anderen Theils, über die Renthen und Gerichts-Ubung (so jetzt besagtes Churfürsten Liebden und dero Vorfahren Graffen von der Marck, von ermeldtem Abten, und dessen unmittelbahren Werdischen Territorio als dessen Abtey Advocati bißhero zu Lehen getragen) gegen ein gewiß sicheres Stück Geldts, ein gewisser Vergleich auffgerichtet, der Uns auch in glaubwürdiger

Form vorgebracht worden, und von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lautet:

WJR Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommerrn, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürrenberg, und Fürst zu Halberstatt, Minden und Rügen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer, ꝛc. Thun kundt und bekennen vor Uns, Unseren Erben, und Nachkommende Graffen zu der Marck, und jedermänniglichen, ꝛc.

Demnach Wir mit dem Ehrwürdigen Unserem besonders Lieben Henrichen Abten zu Werden, nnd Helmstädten, ꝛc. am vier und zwanzigsten Augnsti 1647. die Streitigkeiten, so sich wegen der Erb-Vogtey und Gerichte zu Werden, zwischen uns, als Graffen zu der Marck, und deß Stiffs Werden Beschirmeren, urd Advocaten, und dan gemelten Herren Abten, biß dahin enthalten, in Uuser Statt Soch auff gewisse Maaß gäntzlich hingelegt, und verglichen haben, darauff auch ferner erfolget, daß vermöge Verschreibung vom 12ten Augusti 1648 die Mühle zu Werden vor fünff tausend fünff hundert Reichsthaler, wie auch zu Vorkommung alles Mißverstandts, zwischen erwähnten Abten, und Unseren Bedienten, Wir weiter de Dato 3ten Julii 1649 der Gerichts-Vbung halber, welche Wir von Ihme zu Lehen tragen, gewisse Vergleichung gegen Vorstreckung eines

Ca-

Capitals von acht tausend Reichsthaler auff zwantzig Jahren getroffen ist, welche zwantzig Jahren, dan nun mehr, fast zum Ende gelauffen; derselbe aber angezogen, wie Er auß einem, uud anderen eine zeithero immittels mehr und mehr wahrgenommen, daß, wan die Ihme für besagte Summa, zurück gegebene Gerichts-Ubung, einmahl wiederumb eingelöset werden mögte, Er und seine nachkommende Abten durch befahrende Mißhaltung, und Eingriffe vorgemelter Unserer Bedienten, so Wir alsdan daselbsten wiederumb anordnen mögten, leichtlich in vorige Irrungen, und Unruhe gesetzet werden könten; und dan Wir nit gemeynt seyn, dem Abten in seinem Stifft Werden, einige Beschwärnus, oder Unruhe ins künfftig zuzuziehen, vielmehr, in Ansehung uns Er auff Reichs- und Cräyß-Tägen, und sonderlich dessen Prior der Würdiger Unser lieber besonder Adolph Borcken, in vielen Uns angelegenen Staats Sachen sehr ersprießliche trewe Diensten, und eine auffrichtige Devotion immerhin erzeiget, alle Defension, Schutz und Beschirmung, und eine immerwehrende, ewige, und erbliche Sicherheit gerne geschaffet haben wolten, und Wir dahero bey Uns selbsten gnädigst ermessen, es würde darzu, und zu einer perpetuellen beständiger Einigkeit desto mehr erpriesen, wan alle, und jede zu Unserer Werdischer Renth-Meistereyen gehörig Auffkombste und Intraden, sambt der Gerichts-Ubung (zu derer Verwaltung Wir die Bedienten anzustellen haben würden) Er für sich und seine Successoren unablößlich, und erblich an und zu sich nehmen, und Uns dagegen eine gewisse Summa

ma Jährlichen, und alle Jahr außrichten thäte: und ohwohl der Abt dagegen angezeigt, daß besagter Renth=Meisterey=Intraden solcher Massen verschrieben, daß, nachdeme die beyde, nemblich vorgedachte, und dan die Ketwichsche darunter gehörige Mühle, benebens allen übrigen Einkommen, so Wir daselbsten haben, verpfändet seyen, den Cretitoribus, so darinnen ihre Sicherung haben, die Jahrliche Renthen kaum darauß abgetragen werden können, die Gerichts-Ubung aber darab keine andere Nützen, dan die sich etwa Jährlichs an die hundert Golt-Gülden ertragende Brüchten zu erwarten, bereits Ihme gegen acht tausendt Reichsthaler Haupt-Summen würcklich, wiewohl auff eine Wiederlöse abgetretten seye, zugeschweigen, daß, da alles noch frey und unbelegt gewesen, gemelte Renth=Meisterey, sambt Gerichts=Ubung wohl niemahlen, sonderlich an Uberfluß zum wenigsten, nit wohl sechshundert Golt=Gülden gebracht, gestalt Ihme beschwärlich seyn wolte, jetzt, da dieselbe fast höher, dan sie renthet, beladen, darfür gleichwohl ein mehrers dan dieselbe, wie sie noch zumahlen frei gewesen, jemals außgebracht, nemblich acht hundert Reichtsthaler Jährlich außzurichten, und überdas vorberührten seinen darauff stehenden Pfandt=Schilling von dreyzehen tausendt, fünffhundert Reichsthaler schwinden, und den übrigen Hypothecariis ihre Capitalien auß dem Seinigen abtragen zu lassen, daß dahin gleichwohl nach allerseits der Sachen reiffer Erwegung, endtlich beständig verglichen und geschlossen seye, daß Wir mit wohlbedachtem Gemüth und sicherer Wissenschafft,

vor Uns, Unseren Erben, und nachkommende Graffen zu der Marck, an gedachten Abten, seinen Successoren, nnd an die Abtey Werden, das Exercitium Jurisdictionis, oder Gerichts zu obgedachten Werden, allermassen, wie Wir es von Ihme, Vermög der Investituren, und Reversalen so wohl in Civilibus, als Criminalibus zu Lehen tragen erb- und ewiglich abgetretten, zurück gegeben, mit dem Dominio Directo gänzlich wiederumb consolidiret, und von nun an, würcklich eingeraumet haben, wie Wir hiemit, und Krafft dieses Brieffs Uns solcher bißher zu Lehen getragener, und dem Abten hinwiederumb Anno 1649 verpfänter Gerichts-Ubung, und was davon dependiret, ohne einige Reservation oder Vorbehalt, wie es auch Nahmen haben möge, zumahl begeben, erb und ewiglich abtretten, und gedachtem Abten seinen Nachfolgeren, und der Abtey Werden kräfftigster Massen rechtens zurückgeben, und einräumen, also daß von nun an, gemelter Abt, das Exercitium Jurisdictionis, oder Gerichts zu obbemeltem Werden, allermassen, wie Wir es von Ihme Vermög der Investituren, nnd Reversalen so wohl iu Civilibus, als Criminalibus zu Lehn tragen, würcklich abgetretten, zurück gegeben, und eingeraumt seyn solle. Wannenhero Wir mehrgemelten Abten und seine Successores am Stifft Werden, nunmehr und hinführo auch bemächtiget haben wollen, die sämbtliche Gerichts-Bedienten ab- und andern in dero Stelle anzusetzen, dieselbe in seinem Ayd und Pflichten, demnechst dardurch so wohl in Bürger- als peynlichen Sachen, jedoch ohne Ansehen

sehen der Partheyen, und Religionen ohnseitig Recht anzudienen, und sonsten alles geschehen zu lassen, was in Unserem Nahmen bißher diesert-halben geschehen ist, und beschehen mögen, dermassen zwar, daß auch, was bemelter Abt, oder dessen angeordnete Bedienten entweder vor sich selbst, oder auff unparthenscher Rechts-Gelehrten Belehrung, zu recht verordnen, und sprechen werden, noch durch Uns, und Unsere Clev-und Märckische Regierung, oder Hoff-Gericht, es seye per viam Mandati, Rescripti, vel Commissionis, oder einiger ander Gestalt, wie es Nahmen haben möchte, hinterzogen, gestolt, oder auffgehoben werden solle, es wäre dan die Sache, darüber definitivè gesprochen, solcher Erträglichkeit, daß sie zweihundert Reichs-thaler (massen hierdurch so weit die Summa appellabilis erhöhet wird) in Capital oder ein mehrers außtraget, und sonsten die Sache nach Rechten, und Reichs-Constitutionen appellabel ist, massen auff solchen Fall der verliehrenden Parthey frei stehen, und bevor bleiben wird, sein vermeyntes Recht in Judicio Revisorio zu Werden, davon hierunter ferner versehen ist, zu prosequieren, oder aber auch von darauß an Unser Clevisch Hoffgericht zu appelliren, Processus zu erhalten, dieselbe zu prosequiren, und alles dasjenige zu thun, und zu gewärtigen, was sonsten solchen Fals in secunda instantia, gethan, und gewärtiget werden könte, immassen auch im Fall der Appellation so wohl gedachter Abt, als dessen Gerichts-Bedienten demselben in Ertheilung gezimmender Apostillen, Außfolgung der Acten und sonsten auch seinen völligen

gen Lauff zu lassen, und alles das jenige, was darunter durch obgemelten Unseres Hoff-Gericht verfüget, und erkennet werden wolte, zu vollenstrecken, allerdings gehalten seyn sollen, und wollen; Damit aber auch in denen Fällen, da Partheyen das Judicium Revisorinm erwöhlet, oder auch der Sachen Gering-Schätzigkeit halber keine Appellation statt hätte, niemandt in Erlangung besseren Rechtens hülffloß gelassen werden möge; so solle nnd wolle bemelter Abt von nun an verpflichtet, und gehalten seyn, seines Orths, und auff seine Kösten einige oder zum wenigsten drey geschickte Leuthe forderlichst anzustellen, welche in solchen, und denen Sachen, so da zwar appellabel, jedoch pro Arbitrio succumbentis ad Revisorium gezogen würden, auff Ersnchen der Parthey schleunig Rechtens Andienung zu verfügen, zu verfügen, und fürderliche Revision zu erkennen, wannenhero darunter nach rechtlicher, und darüber gemachter Revisions-Ordnnng verfahren werden soll: da aber in vorgemelten Fällen einige Partheyen an Unser Hoff-Gericht provociren würden, so sollen zwar die Appellationes an jetzt gemeltes Unseres Hoff-Gericht angenommen, dabey aber gleichwohl auch diese Bescheidenheit gebraucht werden, daß in Ertheilung der Appellations-Processen, Executorialen, und dergleichen Verordtnungen, nicht in solcher Formb, oder auff die Arth, gleich an unsere Clev- und Märckische Unter-Gerichter zu geschehen pflegt, befehlen; Sondern nach Außweisung des hierüber verglichenen Formulars, und also geschrieben werden, wie an eines dritten inmediaten Standes uns nit

nit untergebenen Bericht, so sich bey Uns oder Unserm Hoff-Gericht der Appellation gebrauchet, geschiehet, und solle im übrigen nunmehr Er Abt dasjenige, was in Civil- und Criminal Jurisdiction Wir oder die Unserige zu thun oder zu lassen bemechtiget gewesen, auch Ihm sonst in Krafft habender Reichs-Regalien, Pacten, und Concordaten zustehet, gleich wie sich vorangerechter Gochischer Vergleich darauff beziehet, und ihme vorhin albereits zugestanden, durch sich oder die seinige zu thun oder zu lassen, respective bemechtiget seyn, und verbleiben: Jedoch haben Wir Uns, Unsere Erben und Nachkommen außtrückentlich die von dem Herren Abten zu Lehen tragende Advocatie, oder Erb-Vogtey über das Stifft Werden, gleich bißhero geschehen, nebens allen denjenigen, was in mehr angezogenem Gochischem Haupt-Vergleich des 24ten Augusti 1647 enthalten, und solches nit in diesem jetzigen Recessu verändert ist, vorbehalten, und reserviret, und zwar so viel solche Advocatie angehet, sollen und wollen Wir, und unsere Nachkommen, selbige von einem zeitlichen Abten, so offt es sich gebühret, geziemend gesinnen, und dem negst zu Mann-Lehens-Rechten empfangen, und darab Ihme, und seinem Stifft gnädigsten Schütz leisten, &c. Weilen dan auch alle und jede zu Unserer Werdischer Rentmeisterey gehörige Auffkombsten und Intraden dergestalt beschweret seyn, daß denen darauff verschriebenen Creditoribus die jährliche Zinsen kaum darauß abgetragen werden können, dannenhero, weilen vergeblich ist, darauff zu Unseren mehreren Kösten

einen

einen Rentmeister daselbst zu halten, Wir dieselbe durch Dero Abten Leuthe eine zeithero haben erheben, und an die darauff versicherte Creditoren, zu Bezahlung deren Pensionen wiederumb außreichen lassen. So haben Wir zugleich für Uns unseren Erben, und Nachkommen ex certa scientia & animo bene deliberato solche Rentmeisterey, und jede darzu gehörige Intraden, Abnützungen Auff- und Einkombsten, sambt allen Ap- und Dependentien, und Rechten überall nichts außbescheiden, sambt Unserem Hauß aldar dem Abten, seinen Successoribus, und der Abtey Werden, erblich cediret, und abgetretten, immassen Wir erblich cediren, transportiren, abtretten, und würcklich zu offt besagter Abteyen erb- und ewigen Nutzen einräumen, Krafft dieses, in beständigster Form Rechtens, dergestalt, daß Wir oder Unsere Erben, daran nun, und zu den ewigen Tagen kein Recht oder Forderung ferner haben und behalten, sonderen der Abt, dessen Successorn und die Abtey Werden, nach ihrem Belieben, und besten Nutzen, damit als mit andereu ihren eigenthümlichen Güteren schalten, und walten, und dagegen die darauff gefestete Lasten, so darauß jetzt Jährlichs würcklich entrichtet, und darab Ihme Abten eine Specificarion gegeben werden soll, uud keine ferneres auff sich nehmen wolle, und solle, wie dan Er Abt dieselbige seinem Belieben nach, abzulagen, vor eins: Wie dan vors ander in mehrer Erwegung, daß Er damit, bevorab, da Wir Ihme zugleich das Exercitium Jurisdictionis vorberührter maßen, auch nunmehro erblich zurück gegeben, und

abgetretten haben, sich einer beständiger Ruhe, in obgemeltem Stifft, und Werdenschen Territorio, auch so viel der mehrer Einigkeit, Gnade und Schützes von Uns getrostet, Er Abt, und seine Successoren, und die Abtey Werden auff Martini dieses lauffenden 1666ten Jahrs zum ersten vier hundert Reichs-Thaller, und dan ferner immer Jährlich obige acht hundert Reichts-Thlr. und alle Jahr, mit Begebung aller Zufälle, Exceptionen, oder Einreden, Geistoder weltlichen Rechtens, wie die auch Nahmen haben, oder erdacht werden könten oder mögten, auff der Abtey Unkösten hier in Unser Stadt Cleve durch Dietherich Altheit Stratman der Rechten Licentiaten, so lang derselbe leben wird, an Handen Unsers zeitlichen Land-Rentmeisters acht hundert Rthlr. zum Schütz, und Vogt-Gelde nun und zu ewigen Tagen, bahr, und frey entrichten, uud abstatten lassen soll, und wolle, darfür Uns alle und jede Seiner Abteyen Güter, wo dieselbe gelegen, und anzutreffen seyn, insonderheit auch diese Rent-Meisterey Werden, mit dero Zubehörungen, zur Versicherung, und gewissen Unterpfand, Uns und allen Obrigkeiten, auffm unverhofften mißzahlungs-Fall, als wan dieselbe zu recht über und eingewonnen wären paratissima Via Juris executabel stellend, auch über das, und vors dritte soll und woll Er Abt die, wie gemeldet, Uns vorgestreckte dreyzehn tausend, fünffhundert Reichs-Thlr. schwinden und fallen lassen, sich deren vor sich, und seinen Successoren gäntzlich begebend, besonderlich aber haben Wir Uns, Unseren Erben, und Nachkommen, das Jus Patrona-

na-

natus und Collationis an der Pfarr zu Ketwich, als welches Wir auß besonderen Rechten, von alten Zeiten gehabt, und haben, in allen seinen Rechten, zu Unserer freyer Disposition aus-trücklich vorbehalten, auch mit obgemeltem Abten festiglich verabredet, daß von Ihme und seinen Successoribus in dem Exercitio der Evangelischen Reformirten, und Lutherischen Religion im Stifft Werden keine Neuerung gemacht, sonderen alles nach Anleitung des Vergleichs vom dritten Julii 1649. unbehindert, und ungeturbieret in dem Statt gelassen werden, und verbleiben solle. Im übrigen soll durch diesen Vergleich dem Adel und Stadt Werden, und allen Eingesessenen an den Juribus, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, gleich sie so wohl bißhero bestendig hergebracht, und ihnen von rechtswegen gebühret, nicht benommen noch derogirt seyn, gleich wie dan endlich zu mehrer Sicherheit der Herr Abt gehalten seyn soll, inner Monaths frist, über diesen Contract, und alle diese Clausulen seine des Capituls oder sämbtlichen Capitularen seiner Abteyen zu Werden gnugsamben Consens, Ratification, und Beliebung Uns schrifftlich einbringen zu lassen, und lassen Wir gnädigst zu, Ihrer Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation darüber zu erlangen. Zu mehrer Urkund dessen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und Unsers Churfürstl. Gnaden-Siegell wohl wissentlich daran hangen lassen. So geschehen und geben, in Unser Residentz zu Cleve, den vier und zwantzigsten Julii des sechszehen hundert, sechs und sechsigsten Jahrs, ꝛc.

Friederich Wilhelm rc.

VNd Uns darauff Eingangs ermelter Abt Adolph und Convent allerunterthänigst angeruffen und gebetten, sintemahlen Ihme, und seiner anvertrauten Kirchen viel daran gelegen, daß solcher Vergleich von beyden Theilen, und dero undergehörigen desto steiff= vest= und bestendiger gehalten, gehandthabt, und vollnzogen werden, Wir gnädigst geruhen wolten, hievor inserirten Vergleich auß Römischer Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit zu confirmiren, und zu bestättigen: Und Wir dan solche ermeltes Altens zu Werden, und Helmstatt demütigst zimliche Bitt angesehen: So haben Wir darumb mit wohlbedachtem Muth, guten Rhat, und rechten Wissen, obgedachten Vergleich in allen seinen Articulen, Clausulen, Puncten, Inhalt, Main= und Begreiffungen, in bester Form, Maeß und Weiß, als solches von rechtswegen beschehen soll oder mag, ratificiret, approbiret, confirmiret, und bestettiget, then auch solches hiemit approbiren, ratificieren, confirmiren, und bestättigen von Römischer Kayserl. Macht Vollkommenheit, wissentlich in Krafft diß Brieffs, und mainen setzen urd wollen daß obbemelter Vergleich in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meinung und Begreiffungen mächtig und kräfftig seyn, von beyden Theilen, und deren An und Undergehörigen steet, vest= und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und sie sich deren alles seines Inhalts rühiglich freuen, gebrauchen, und geniessen sollen, und

mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns. dem heiligen Reich, und sonst männiglich an seinen Recht, und Gerechtigkeiten, nit weniger auch der Gülichischen Succession litispendentz ohne Nachtheil.

Und gebieten darauff allen, und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Graffen, Frey-Herren, Rittern, Knechten, Land-Vogten. Haupt-Leuthen, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Verweesern, Ambt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeisteren, Richteren, Rähten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren, und des heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden Stand oder Wesens die seynd, ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie obbemelten Abt Adolphen und dessen anvertrautes Gottes-Hauß Werden an offtgedachtem Vergleich, und dieser Unserer Kayserl. Approbation, Confirmation, Ratification, und Bestettigung nicht hindern, noch irren, sondern sie deren geruhiglich freuen, gebrauchen, und geniesen lassen, insonderheit aber ihnen den beyden verglichenen Theilen, und denen so dabey ferners interressirt seyn mögen, daß sie solchen Vergleich, so weit derselbe einen jeden bindet, in allen Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt Mäin- und Begreiffungen, wie obstehet, gestracks nachkommen, und geleben, darwieder nichts thun, handelen, oder fürnehmen, noch das jemandts anderen zu thun gestatten, in kein Weiß, oder Weeg, als lieb einem jeden seye, Unsere schwäre Ungnad, und

 Strafft,

Straff, und darzu ein Pöen nemblich zwantzig Marck löttigs-Golds zu vermeiden, die ein jeder, so er freventlich hierwieder thäte, und handelte, oder von anderen zu geschehen gestattete, Vns halb in Vnser, und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil obgedachten beyden Verglichenen des Churfürsten zu Brandenburg Liebden und Abten zu Werden, oder dem haltenden Theil, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Uhrkund diß Briefs besiegelt mit Unserem Kayserl. anhangenden Insiegel, der geben ist in Vnser Stadt Wien den dreissigsten Tag des Monahts Decembris nach Christi Geburt, im sechszehn hundert sieben und sechsigsten, Vnserer Reiche des Römischen im zehenden, des Hungarischen im dreyzehenden, und des Böhaimischen im zwölfften Jahre.

LEOPOLD.

Vt. Wilderich F. von Waldenbr.

(L. S. appensi) *Ad Mandatum sacræ Cæsar. Majestatis proprium.*

Wilhelm Schröder m. p.

An-

Anlage 6. Zur S. 21.

Hegung des Landgerichts zu Werden auf öffentlichem Markte zwischen den beiden Löwen stehend und mit entblößten Haupt durch den Richter und die Scheffen.

Der Richter:

Demnach ich als Sr. Hochwürden und Hochw. Gnaden des Herrn Reichsabtes zu Werden und Helmstädt rc. unserem gnädigen Landesherrn gnädig angeordneter Richter das Gericht nach uraltem Gebrauch habe lassen rufen und läuten, darauf dan die Herrn Scheffen auf gewöhnliche Einberufung erschienen und gegenwärtig sind, also will ich von denselben vernehmen, ob es Zeit und Gelegenheit gebe, das Gericht zu hegen, zu besitzen, und zu bekleiden.

Der jedesmalige Burgermeister als erster Scheffen:

Demnach Eur Hochedelgeboren als von Sr. Hochwürden Hochwohlgeboren Gnaden unserem gnädigen Landesherrn gnädig verordneter derzeitige Richter das Gericht nach uraltem Gebrauch haben lassen rufen und läuten, darauf dan die Herrn Scheffen auf gewöhnliche Einberufung erschienen und gegenwärtig sind, als sage ich Namens der übrigen Herrn Scheffen, daß Eur Hochedelgeboren Macht haben sollen,

das Gericht zu hegen, zu besitzen, und zu bekleiden.

Der Richter:

Was soll ich dan an diesem Gericht gebieten und verbieten?

Der erste Scheffen:

Eur Hochedelgeboren sollen Macht haben, dahier zugebieten, wie von Alters gewöhnlich, auch alle Schmähe- und Scheltworte zu Gericht zu verbieten, alle dahier am Gerichte gehörige Processe für und wider verüben zu lässen, auch daß niemand darin handele, als durch seinen bevollmächtigten dahier vereideten Anwalt, damit der Gewinner geniesse, der Verlierer aber bitte, und gelte, nnd dinge sich, dieses Gerichts-Brauch nach, ab, und an.

Der Richter:

Hierauf dan, so gebiete ich alles, wie von Alters jederzeit gewöhnlich, verbiete auch zu Gericht alle Schmähe und Schelt-Worte, will auch, daß alle dahier am Gericht gehörige Processe im Namen der hohen Landesobrigkeit für und wider verübet werden, auch daß Niemand darin handele als durch seinen dahier vereideten und bevollmächtigten Anwalt, damit der Gewinner geniesse, der Verlierer aber bitte und gelte, und dinge sich, dieses Gerichtsbrauch nach, ab, und an.

An-

Anmerk. Hierauf nimmt der Richter den neuen Scheffen in Eid.

Die nämliche Formalität hat am nämlichen Orte Statt, sooft ein neuer Richter durch einen andern Abteylichen Beamten verpflichtet wird.

Anlage 7. Zur S. 22.

Menschenzahl.

		Ueber 10 Jahr	Unter 10 Jahr	Summe
	Stadt Werden	1617	491	2108
	Dorf Kettwig	1054	332	1386
	KettwigerUmst.	281	90	311
	Ickten	164	30	176
	Roskoten	70	15	85
	Schür	221	41	262
	Bredenei	317	111	428
Honnschaften	Heisingen	435	161	596
	Fischlacken	272	52	324
	Hamm	177	84	261
	Hinsbeck	157	72	229
	Rotberg	161	21	182
	Heidhausen	307	64	371
	Klein Umst.	136	26	162
	Holsterhausen	135	40	175
				7116.

Die Abtey, Beamte, und das übrige dazu gehörige Personale ungerechnet.

Jahr	Verehelichte Paar in der katholischen Pfarrey. Neukirchen	Born	Gebohrne B.	N.	Männl. B.	N.	Weibl. B.	N.	Gestorbene B.	N.
1786	25	26	71	117	34	65	37	52	37	77
1787	14	23	77	102	35	48	42	54	47	60
1788	17	27	81	97	46	50	35	46	40	68
1789	16	23	79	104	43	54	36	50	25	43
1790	23	23	82	96	42	47	40	49	48	52
1791	19	24	78	104	40	56	38	48	31	77
1792	23	28	86	93	40	42	46	51	63	73
1793	21	23	65	110	31	56	34	54	40	42
1794	15	32	75	105	33	53	42	52	48	94
1795	19	23	66	114	30	59	36	52	132	71
1796	25	25	66	91	39	38	27	53	53	73
Summe	217	279	826	1129	413	568	413	561	464	730

Anmerk. Da die protostantischen Herrn Seelsorger krank sind, so werden deren Listen am Ende dieser Belege nachgetragen werden.

An-

Anlage 8 Zur S. 43.

Erbbeamte.

In nomine Ste & individue trinitatis.

Ego Wilhelmus Dei gratia Werdinensis abbas notum esse volo tam futuris quam presentibus christi fidelibus qualiter Heinricus quidam de Bardenscheyde Sancti Ludgeri Ministerialis, cum mansum quendam quatuor sol. in Bardenscheyde beneficii jure possidet, quam *Bodenlen* appellabant, audiens vacit eodem manso dotatam fuisse, more ecclesiastico in consecratione capell. b. Nicolai in foro Werdinensi divinaque super hoc non semel tactus castigatione clarescentibus meritis b. Nicolai nostre potestati eundem mansum reddidit & ecclesie b. Nicolai restitui ipsum petiit. Ejus sani consilii deo gratias agentes annuimus petitioni. Ipse ergo a Volmaro prefate capelle tunc presbitero eundem mansum recipiens sub persolvendi annuatim duorum sol. census collatione ipsum sibi posterisque suis concedi impretravit, post ipsius vero obitum proximus ejus heres *Vorhüram* non dabit, ceteri vero post ipsum duos solidos pro *vorhüra* dabunt. Nos quoque ut & solvendo censui & nostre legationis sufficient, servicio agrum ei aliqtis insitum quercubus secus Ruram predictoque manso vicinum concessimus. Hec ergo noticie futurorum commendanda censentes rataque permansura volentes presentem cum testium subscriptione

ſcripcione qui aderant cartam conſcribi fecimus. Quisque hec infringere vel mutare preſumpſit, anathematis incurrit periculum. Facta ſunt hæc anno dominice incarnacionis MCLX ſub imperatore Friderico & Archiepiscopo coloniensi Reynoldo. Hujus rei teſtes. Anno Prior & Cuſtos. Borchardus. Gerbertus Guntrammus, Johannes. Herradus presbyteri. Wezelinus *Dapifer*. Everhardus, *Camerarius*. Godefridus *Pincerna*, Thitmarus *Marscallus*. Allebrandus Brun, Sebertus & ſilius ejus Sebertus. Lambertus. Elias. juſtacius. Sigefridus de Vospicke (Vosbeck, Fuchsbach) Godescalcus & frater ejus Everhardus, Herimannus. Ludovicus de Bardenſcheyde. Heithanricus. Herimannus. Godefriedus. Alebrandus Hatvvigh. Luthard. Bertold, Ubbo. Gerhardus Wne ceteri ube plures.

An-

Anlage 9. Zur S. 44.

Das Schenken-Amt bet.

Cum esset controversia inter Abbatem Heribertum & Pincernam Tidmarum de jure suo, hoc modo terminatum est. Quando Abbas est in caminata sua, & ibi comedit, dabitur Pincerne cifus vini ad mensuram obbe unius domini de Claustro, & due mensure cervisie, quarum quelibet sit ad mensuram obbe vini. Si pincerna fuerit Domi & Abbas comedit in Caminata sua, dabitur vinum & cervisia. Tres ille videlicet mensure, ubi voluerit pincerna. Si pincerna comedere voluerit ad curiam Abbatis, tres ille mensure non dabuntur ei, & si non comederit ad curiam Abbatis, habebit tres predictas mensuras. Si vero abbas non fuerit domi in camiuata sua, si fuerit sive ad novam Ecclesiam, sive ad fontem, sive ad curias suas, nihil, sive ubicumque fuerit extra caminatam suam, nihil dabitur pincerne. Interfuerunt huic compositioni Gerardus Prepositus, Godefridus Prior, Gerardus Capellanus. Cunradus Sacerdos de Capella. Cesarius de Balken. VVerimbertus Erenfridus Dapifer, Gerlacus frater advocati. Everhardus de Cothusen. Godefridus de Vuqthe. Cesarius de Sceuene. Cesarius de Bardenskede. Rutgerus Saxo. Bruno junior de Suerte, Godescalcus Cocus.

Anlage 10.

Das Truchsessen-Amt betr. Ebendas.

Cum esset controversia inter abbatem Gerhardum & VVeseelinum dapiferum suum intrinsecus de jure suo. & ministerialibus & officiariis nostris videlicet a VVescelino dapifero de Culeo, Joanne marcalco, godescalco & godescalco. Albrando. Godescalco. VVinrico. Hermano. Arnoldo. Hermanno. Johanne. Hoc modo est terminatum. Quando abbas comedet in caminata sua, dapifero jus suum dabitur. Si vero abbas in refectorio comederit, dapifero nichil dabitur. Ubicunque Abbas in opido VVerdensi in propriis expensis fuerit, preter refectionem jus suum dapifer habebit. Præterea si plebanus nove Ecclesie vel fontis vel aliquis amicorum abbatis ipsum sine expensis abbatis servaverit, dapifer nichil habebit. Si vero abbatem extra opidum esse contigerit & panis ei in prissino suo apud VVerdenam factus fuerit, dapifer nihil habebit. Si vero panis in pr. apud VVerdinam factus non fuerit, dapifer jure suo gaudebit. Jnterfuerunt huic terminationi & sententie Gerhardus Prepositus. Hermannus prior. Gerardus Cellerarius. Hermannus Custos. Filippus Thidericus plebanus nove Ecclesie. Hergerus Sacerdos de fonte. Gerhardus Burgravius de VVerda. VVilhelmus advocatus de Calhe. Ministeriales Ecclesie. Otto de Chetwich. & Goswinus frater advocati. Simon & Sueterus fratres de Hovete. Hinricus & Re-

Renoldus de Rudenſcede. Sigifridus & Ceſarius fatres de Secuene. Hinricus Primo, Sifridus de Rudenſcede, & Stephanus de Secuene & alii quam plures. Acta ſunt anno Domini M. C. C. XXX. primo. apud VVerdenam in Caminata abbatis ſeptimo jdus Marcy ſententiatum eſt a predictis officiatis Jus dapiferi.

Anlage II.

Das Marſchallamt bet. Ebendaſ.

Cum inter nos Alberonem abbatem VVerdinenſem ex una parte & Johannem Marcſalcum noſtrum ex altera queſtio verteretur tandem mediantibus probis viris confirmavimus juramento preſtito corporali per dapiferum, pincernam, Kamerarium, noſtros officiales, quod eidem Johanni in nullo jure teneamur, niſi dum nobiscum fuerit in Saxonia, habebit unum pratum graminis, & dum horreum noſtrum ibidem fuerit conſumptum, ſeu annona repoſita in eodem, tunc habebit idem Mareſealcus inferiorem partem illius qui dicitur *Underlage.* Idem cum fuerimus in expeditione belli cum imperatore, tunc habebit omnes vâccas variac dictas *bunt* per rapinam & ſpolium conquiſitas, & de noſtro pabulo diſpenſabit. Jdem in palude, que dicitur *Geſlebruch* a feſto beate VValburgis uſque ad nativitatem beati Johannis Baptiſte in-

te

inter hujusmodi festa usus & utilitas illius paludis ad nos pertinebit, & deinceps ipse marescalcus habebit ad usum suum toto anno. Et sic omnis controversia & discordia inter nos & eundem Johannem de ipsius consensu per sententiam in præsentia ministerialium est decisa. Presentes erant huic facto, Arnoldus Prepositus, Rutgerus Prior, Hermannus Celerarius, Heribertus, Alardus, Tilemannus, domini de Claustro. Jtem Gerhardus de Vrymershem. Henricus frater suus, Philippus de VVerdina. Henricus Primo, milites. philippus de Bardenseide, ministeriales ecclesie nostre. Item VVenemarus de Aldendorpe & Conradus de Didinchoven milites & quamplures alii probi viri. Actum in kaminata nostra anno domini M. C. C. LXXI.

Anlage 12.

Das Amt des Kämmerers betr. Ebend.

Universis christi fidelibus Ego Godekinus de Lo Camerarius venerabilis Dni Abbatis Monasterii VVe dinensis notum facio tenore præsentium protestans, quod cum inter prædictum Dnum abbatem & conventum ejus ex una parte & me Godekinum ex altera super diversis juribus ad officium camerariæ pertinentibus questio & discordia verteretur, tandem intervenientibus amicis tam dictorum Domi-

norum

norum quam meis decta discordia sopita exstitit, & in amicitiam reformata in modum qui sequitur. videlicet quod pro jure, quod dicebam mihi competere â Dnis abbatibus qui me in expensis suis tenere deberent & annis singulis vestire. & qui ea quæ ad cameram eorum pertinerent, tollere deberem in morte eorum, pro his & aliis juribus diversis venerabilis Dnus VVilhelmus nunc abbas VVerdinensis dedit & assignavit mihi Godekino prædicto quiuquaginta marcas in civitate Tremoniensi legales, quibus ego addam de meo quadraginta marcas similis pagamenti & cum his nonaginta marcis emam & comparabo bona hæreditaria, sive sint propria sive feodalia sive ministerialia monasterii VVerdinensis, & ea bona ego & hæredes mei perpetuo tenebimus â Dnô abbate & monasterio VVerdinensi ratione camerariæ prædictæ & propter hoc ego Godekinus pno me & hæredibus meis renuncio cum effestucatione plane resignans omni juri, quod mihi seu meis hæredibus â Dnis abbatis monasterii VVerd. pro tempore existentibus tam in Vitâ eorum quam in morte competit, seu competere poterlt in futurum, nec quidquam juris mihi vel hæredibus meis in his reservo, præterquam quod sequitur: scilicet, quod si aliquis ex hominibus, qui vocantur *kemmerlinge* moritur, hoc denunciabitur mihi in domum meam, & sive venero sive non, habebo duodecim denarios de bonis ipsius defuncti. nec expensas aliquas ultra requiram, Jdem si permutatio seu con-

cambium de dictis hominibus seu cum pari seu impari fiat, ego vel heredes mei de hoc habemus duodecim denarios, & si matrimonium contraxerint sive cum pari seu impari, similiter habebimus duodecim denarios de eis, & in his consensus noster non est requirendus. Recognosco etiam me & hæredes meos, in dictis hominibus qui vocantur kemmerlinge nihil plus Juris habere, præter quod in hac cartâ est expressum. Jn præmissorum etiam testimonium & firmitatem presentem litteram prædictis Dnis abbati & conventui monasterii VVerdinensis tradidi, sigillo meo nec non honorabilis viri Dni Bernardi de Sickenbecke militis & VVetseli fratris mei sigillis pro me & heredibus meis sigillatam & nos Bernardus & VVetselus prædicti profitemur, sigilla nostra his litteris esse appensa in testimonium Veritatis. Actum & datum VVerthina anno Dni MCCC. decimo quinto in Vigilia S. Lamberti Episcopi.

Anlage 13. Zur. S. 59.

Letzte kaiserl. Belehnung des Abtes von 1794.

Wir Franz der zweite von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wie wohl Wir geneigt

neigt seynd, allen und jeglichen Unseren und des heiligen Römischen Reichs unterthanen unsere kaiserliche Gnad und Mildigkeit mitzutheilen; so ist doch unser kaiserliches Gemüth mehr willig und geneigt, die Personen, so der Welt Ueppigkeit zuruckgelegt, und Gott dem allmächtigen in einem geistlichen Leben fleißig dienen, bey Fried, Ruhe und Gemach zu erhalten, und sie mit unsern kaiserlichen Gnaden zu versehen. Wan nun der ehrsame unser lieber andächtiger Bernhard Abt deren Gotteshäuser Werden und Helmstadt Sankt Benedikten Ordens durch seinen vollmächtigen Anwald vor Uns erschienen ist, und Uns zu erkennen gegeben, wie er sich zu Uns zu fügen, und sein, auch gedachter Gotteshäuser Regalia, Lehen, und Weltlichkeiten in eigener Person von Uns als jetzt regierenden Römischen Kaiser zu empfangen begierig und willig, als er dann das zu thun schuldig; so wäre ihm aber dasselbe Ferne des Weeges halber und aus etlichen andern zugestandenen treflichen ehehaften Nothdurften und Ursachen zu thun, dieser Zeit nicht wohl möglich, und bäthe Uns darauf demüthiglichen, daß Wir sein und derselben seiner Gotteshäuser Werden und Helmstadt Regalia, Lehen, und Weltlichlichkeit mit allen und jeglichen ihren Ehren, Rechten, Güthern, Leuten, Diensten, Anfäll, Wildbannen, Nutzen, Weideneyen, Renthen, Zinnsen, Gülten und Zugehörungen, so von Uns und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren, und ihme und denselben Gotteshäusern Werden und Helmstadt zugehörten,

als Römischer Kaiser zu Lehne zu verleihen, auch alle und jegliche sein und seiner Gotteshäuser Werden und Helmstadt Gnad, Freyheit. Recht, Brief, Privilegia und Handvesten, die durch unsere Vorfahren am Reich, Römische Kaiser und König seinen Vorvorderen Aebten und derselben Gotteshäuser gegeben seyen in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Klausulen, Artikulen, Innhaltungen, Meinungen und Begreifungen mit sammt ihren alten loblichen Herkommen und guten Gewohnheiten zu konfirmiren, zu bestätigen und zu verneuern gnädiglich geruheten, jmmaßen unsers in Gott ruhenden Herrn Oheims Kaisers Josephs des zweyten Mayestät und Liebden ihme letzthin unterm sechszehnten August siebenzehenhundert ein und achtzig gethan hätten, nunmehro aber nach erfolgtem tödtlichen Abgang erst höchstbesagt unsers Herrn Oheims so wohl als auch Weiland unsers geliebten Herrn Vaters K.isers Leopold des zweyten Mayestät und Liebden, nach zwar bey ersterwehnt seiner Mayestät angesuchten, aber wegen allzufrühezeitigen Hintritt nicht erfolgter Belehnung von Uns als jetzt regierenden Römischen Kaiser ihme gleichfalls von neuem zu Lehen zu suchen gebührete, zu Lehen zu verleihen, gnädiglich geruheten. Das haben Wir angesehen solch des genannten Abten Bernardi demüthige und ziemliche Bitte, auch die getreuen angenehmen und willigen Dienste so seine Vorvorderen Uns uud dem heiligen Reiche gethan haben, auch er hinführo Uns zu thun, sich willig erbietet, und darum mit wohlbedachtem

Muth,

Muth, guten Rath, und rechten Wissen, demselben Abten Bernardo all und jegliche, seine und deren gemelten Gotteshäuseren Werden und Helmstadt Regalia Lehne und Weltlichkeiten mit allen und jeglichen ihren Ehren, Renthen, Güthern, Leuthen, Diersten, Anfäll, Niederfäll, Wildbann, Nutz, Weideneyen, Rechten, Zinnsen, Gülten und Zugehörungen, wie dann die von seinen Vorvordern Aebten zu Werden und Helmstadt auf ihne kommen seyn, auch ihme und denselben Gotteshäusern rechtlich zugehören, zu Lehen gnädiglich verliehen, auch darzu all und jegliche sein und der Gotteshäuser Werden und Helmstadt obberührte Gnad, Freyheit, Recht, Brief, Privilegia und Handvesten, in allen ihren Worten, Punkten, lausuln, Artikuln, Inhaltungen, Meinungen, und Begreifungen, auch ihr alt Herkommen und Gewohnheiten gnädiglich konfirmirt, bestättiget, und erneuert, verleihen, konfirmiren, bestätten und verneueren solches alles von Römisch-kaiserlicher Mayestät Machtvollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir als Römischer Kaiser von Recht- und Billigkeit wegen daran zu verleihen, zu konfirmiren, zu bestätten, und zu verneuern haben, und meinen, setzen, und wollen, daß nun hinführo vorgenannter Abt Bernardus die obberührten sein und deren ermelten Gotteshäusern Werden und Helmstadt Regalia und Weltlichkeiten mit allen und jeglichen ihren vorgenannten Zugehörungen von Uns und dem heiligen Römischen Reich in Lehensweise innha haben, halten, besitzen, und sich der mit sammt

 den

den vorberührten Gnaden, Freyheiten, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen, und guten Gewohnheiten gebrauchen und geniessen soll und mag in aller Maas und Recht, als die obgemelten seine Vorvorderen Aebten zu Werden und Helmstadt die vormals von dem heiligen Römischen Reich innengehabt, besessen, und gebraucht haben, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Römischen Reich an unser Obrigkeit, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Der vorgenannte Abt Bernardus hat Uns auch darauf durch gemelten seinen Gewalthabern, unsern und des Reichs lieben getreuen Kristian von Klerf Agenten an unserm kaiserlichen Hof in Kraft seines übergebenen besiegelten Gewalts Uns von ihme vorgebracht, gewöhnliche Pflicht und Eid gethan, Uns als Römischen Kaiser von solcher Regalien, Lehen und Weltlichkeiten wegen, getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, vor seinen rechten natürlichen Herren zu halten, zu dienen, und zu thun, als ein Abt zu Werden und Helmstadt einem Römischen Kaiser von Rechtswegen zu thun verpflichtet und verbunden ist; und auch also, wann er persönlich zu Uns kommt, daß er Uns selbst solch Eid und Pflicht von neuen thun solle. Und gebieten darauf allen und jedlichen des obbestimmten Abten Bernardi und der Gotteshäuser Werden und Helmstadt Mannen Unterthanen, in welchem Adel, Ehren, Würden, Stand oder Wesen die seynd, daß sie dem gedach-

dachten Abten Bernardo als ihren rechten Herrn in allen weltlichen Obrigkeiten, Gerichten, und Sachen, sein, seiner Gotteshäuser Werden und Helmstadt Regalia und Weltlichkeiten antreffend fürbashin getreu, gehorsam, und gewärtig seyn; auch allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getreuen von Römisch-Kaiserlicher Macht ernst- und vestiglich, mit diesem Brief, daß sie ihn bey dieser unserer Kaiserlichen Verleihung der Regalien, Lehen, und Weltlichkeiten, Konfirmation, Bestättigung und Erneuerung vorberührter seiner und derer Gotteshäuser Werden und Helmstadt, Gnaden und Freyheiten, Rechten und Briefen, Privilegien, Handvesten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten geruhiglich bleiben, sie des also gebrauchen und geniessen lassen, und hierwider nicht thun, noch jemands andern zu thun gestatten in keine Weise, als lieb ihrer jeglichen sy unser und des Reichs schwere Ungnad und dazu eine Poen, nämlich fünfzig Mark löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in unsere und des Reichskammer, und den anderen halben Theil dem vorgeschriebenen Abten von Werden und Helmstadt, seinen Nachkommen, und Gotteshäuseren unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit unserem kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den vier und zwanzigsten Tag Monats Oktober nach Krist unsers lieben Herrns und Seligmachers gnadenreichen Geburt im siebenzehen hundert vier

 und

und neunzigsten, unserer Reiche des Römischen wie auch des Hungarisch- und Böhmischen im dritten Jahre.

Franz mpp.

(Loc. Sig. imp. appensi)

Vt F. Colloredo Mannsfeld mp.

Ad mandatum sac. cæs. Majestatis proprium.

Peter Anton Frank mp.

Anlage 14. Zur S. 61.

Eine Zehnturkunde Erzb. Williberts.

In nomine Sancte & individue trinitatis. Ego Willibertus gratia dei Archiepiscopus coloniensis cunctis fidelibus Salutem & gratiam & gloriam benedictionis. Ego basilicam S. Ludgeri confessoris in Werthina ab ipso primum inchoatam sed a nepotibus suis quinque Episcopis, Hildegrimo, Thiedgrimo, Gerfrido, Altfrido, & Hildigrimo fratre suo in honore Sancti Salvatoris & Sancte dei Genitricis Marie & Sanctorum Apostolorum Petri & Pauli, Stephani Protomartiris, Laurentii Diaconi, Martini confessoris constructam

ſtructam cum Hildigrimo Epiſcopo dedicavi. Anno dominice incarnationis octingenteſimo quinto & nominatim has Villas ad eandem ſegregavi baſilicam, a quibus vel decime ad ſanctum Ludgerum debeant dari vel que ad ipſam parochiam & ad Sinodi conventum in eadem baſilica debeant convenire. Hamme, Heſingen, Fusnakkon, Rotberge, & quidquid inter hec loca continetur. Quas terminando circumfluunt ex uno latere Rura, ex altera Lopina Hulisbeke. Lobeke. Angero. Nevigiſa. Thidela. Et ſic in orientali parte terminatur in Rura. Jn aquilonali vero parte Rure Villa Heſingen. Makkonſtokken. Bredenoi, & totum quidquid inter hec loca continetur. Et quia nihil ad illum locum pertinet, niſi tantum hereditas *S*. Ludgeri, & propinquorum ejus & elemoſine religioſorum hominum, Hujus rei cartam fieri voluimus & ſigillo noſtro ſignavimus & banno noſtro confirmavimus, ut ſiquis ea immutare preſumſerit, anathema ſit.

Anlage 15. Zur S. 61.

Dieſe Urkunde iſt vom Jahre 875 indict. 8. und mit der vorigen gleichlautend, nur ſind folgende Oerter aufgeführt: Heſinge, Hamme, Vusnacke, Rottberge, Felbracti 1) (Velbert) Uviti (Oeft) Heligeweg Heiligenweeg, jetzt Heiligenhaus 2) Flandmarsbecki (Flandersbek an der Anger) Hrosdenninckhuſon (Rutzinghauſen) Hullisbecke, Lobecke, Angero,

Nevigisa, Thiddela, Vualanoi (Wallenei) Mackenstocke, Bredenoi &c. & quidquid inter hæc loca &c.

1) Vel=bert, Filo.bert, Vel=brecht, heißt viel, oder sehr schön. Wer ware je an einem schönen Tage zu Velbert, ohne die Wahrheit dieses Ausdrucks zu fühlen, und sich an der mahlerischen Schlucht nach Landsberg, Hugenport, und Mintert hin zu ergözen. Daher auch: Folibert, oder Teutebert, denn Teut, Diet heißt Volk, Hildibert, Dagobert, Berta, u. s. w. wenn schon Schottel von der teutschen Hauptsprache (Lib. 2. cap. 2. p. 218 und 219) behauptet, daß W überall in B abgeändert sey, und also gelesen werden müsse: Volkwert, Hildiwert u. s w. Ueberhapt aber waren die Namen der Teutschen ausdruckvoll, und aus der Natur gegriffen. Klingt z B. Engelbert, schön wie ein Engel, nicht besser, als *jean*? Adeltraud, Engeltraud, Guda, Juta, Jutha, (die Gute) Mathild, Adelhild, Brunehild Liebmuth, Liebmund, Gutchind, u. s. w. nicht besser als: Jeannette, und wie anpassend ist nicht der Name Wahrmund für einen Fürsten. Eben so verhältes sich mit den Namen Karl, Hermann, Witichind (das weise Kind) Friderich, Alfgod (Hilfgott) u. s w. Es wäre zu wünschen, daß der Adel hiebei vorangieng, denn bis dahin glaubt der nachahmende Bürger seinen Stand zu schänden, wenn er seinen Kindern teutsche Namen giebt.

2) In dieser Gegend ist auch der Seligenberg, mons s. Salvatoris, davon bei einer andern Gelegenheit.

Anlage 16. Zur S. 67.

Reversal des Grafen Engelberts von der Mark, in vigilia S. Jacobi Apostoli 1317.

Wy Engelbert Greve thoe der Marke bekennen in dessen apene Breve vor uns unse Erven und Nakomelinghe, dat wy vor sodaene vaghet bede off vaghet gelt als wy jaerlixs boeren van des Stichtes Güdere van Werden sollen un wyllen wy dat Stichte van Werden myt alle syen thobehre Lude und güdere beschüdden un beschermen nae alle unser Macht gelick wy unses selves lanth un lude doen. Vort bekene wy Engelbert vorg. vor uus, unse Erven Nakomelinghe un der wy ungheverlick mechtig syn, dat wy dat Stichte voerg. myt alle syen gudere un alle des selven Stichtes tobehoerynghe lude van alreleye Schattighe un dynst ganßelick un al vry un quyt sollen halden und laiten. Ouk bekene wy Engelbert vorg. voer uns unse Erven un Nakomelinge, dat de Erwerdighe unse lieve Heer de abt unde alle de ander weerdighe Heren des Capitels van Werden un eyn Jeghelick bysonder hoer dyeners gueth unde have van allen tolle unde Wechgelt in

in onsen Lande unde Gebiede gevryet unde vry sollen syn sonder yemants weddersegghen. Unde dyt sall allet düren so langhe wy, unse Erven off Nakomelinghe vaecht aver dat vorg. Stichte syn. Unde weert sacke, dat wy unse Erven off Nåkomelinghe gheen vaecht en weren aver dat Stichte to Werden voerg, soe sall desse unse Bryeff onk niet langher macht hebben. Unde alle sunder argelyst. Orkunde alle desser voerg. punthen to meerer sekerheit unde vestnisse desses Breves hebben wy Engelbert Greve thoe der Marke voerg. unsze Segel aen dessen breyeff doen banghen. Datum anno dni millesimo C. C. C. decimo septimo. Jn vigilia sancti Jacobi Apostoli.

Jn fidem hujus copiæ ex originali desumptæ

B. Savels.

(Sigill. app.)

Anlage 17. Zur S. 69.

Reversal des Grafen Engelberts von 1317 am ersten Tage nach St. Jacob.

Wy Greve Engelbrecht to der Marke, bekenen in dissem Breve, dat wy van begerte, wegen unses lieven Heern Hn Heeryes, Abts des Stichs

Stichts van Werden de olde Gerechtigheit alle der Haven und Havesluden derselver Haven dem Sticht vorg. thobehörende, als de Havesluide des Haves van Barchave, de Havesluide van Kalchaven, und van Vehuß sämetlich und uth allen und ytlichen anderen Haven des Stichts vorg. dre olde verstendel Havesluide volmechtig von unsen Hern dem Abte vorg und uns gehat hebn und gehoirt. So heben alle disse und ein ytlich part getüget und gekant: dat ein Abt van Werden ön Erffgrundtlehre is, und dem sullen se tyns und pacht geven na uthwysen breven und registeren des Stichts vorg. Und ein ytlich sal dem Abte des Jairs twe dage dienen mit Waigen und Perden up syn eyge Kost, und anders nemande van rechts off gebades wegen. Und de Hoff to Barchaven is und sal wesen Hoeff, da alle de andern oe ordel und Hoefft haelen sullen und nirgens anders. Und als id noit is, so mach de Hoff to Barchaven de saeken voirt wysen vor den Abt und syne Mansschap. Vort so hebn sie alle getüget, dat geyn Havesman der Haven vorg. enich Erffholt, groit off kleine, affhouwen off laten houwen sal, by eyner Pene van viff Werdesche Marken, eyne Abte to verfallen, he en hebb oirleff van dem Abte vorg. vort hebn se gekant, dat se uns, off we oer vaigt is, jairtix syn vaegtgelt söllen geven, und anders nicht schuldich syn te doin. Vort so hebn de Have to Barchaven und Kalchaven bekant, dat sie van aldes syn schuldig einem Abte van Werden einen Pägenstall, dar rhüm xxv Pägen in hu-

sen-

sen und slain moigen, bouwen, und in guden muren, daeke und allet des tot der Bouwinge hort, bynnen und buten, halten sullen. Und want dan dit allet vür uns als einen vaegt des Stichts, up disse tydt, bekant und getüget is, und wy sullen dar bystant tho doin, so hebn wy umb bede willen unses lieven Hern des Abts vorg. unsen siegel an dessen Breiff doen hangen. Gegeven in dem Jaer unß. Hern Dusend dre hundert XVII. des eirsten dags na sent Jacobs dage des hillige Apostels.

Anlage 18. Zur S. 77.

Die Vögte und Untervögte der Abtey Werden von Anfang nach Anleitung der Treditionen, und übriger Urkunden.

805 *Bothohold.* 815 *Wideleck* Advocatus Ecclesiæ. 847 *Meginhardus* Advocatus. Ob 870 *Bertoldus* wogegen Hildegrim auf der Synode zu Cölln geklagt, daß er das Closter überfallen hätte, Advocat, oder nur ein böser Nachbar gewesen, kann der Verfasser nicht bestimmen. 889. quam donationem Suscepit Comes *Herimannus* ad manus Abbatis Hembil. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. 5. S. 32. 900. Advocatus *Herimannus.* Unter Abt Hildebrand zwischen 902 und 912: Acta est hæc traditio ante Sepulcrum S. Ludgeri. Advocatus monasterii

Heri-

Herimannus, regnante glorioso Rege Luthewico Juniore. Wahrscheinlich ist dieser der nämliche, welcher 895 Abbatissæ Herfordiensis comes genannt wird. Lamey Gesch. von Ravensb. §. 1. und 913 in der Urkunde Conrads 2. für das weibliche Stiftin Meschede vorkömmt: Herimann *venerabilis* comes noster. *Stangefol* ann. C. W. Lib. 2. p. 172. und 921 in der Gesellschaft des Königs Henrichs war, bei Gelegenheit dessen Zusammenkunft mit dem König Karl, davon unten mehr.

Hier ist eine Lücke; die Abtey hat aber Hoffnung, sie zu ersetzen, vielleicht auch noch manches andere in der Geschichte aufzuklären. Erst vor drei Jahren hat der jetzige Herr Prior Savels zufällig erfahren, daß Abt Bernard im zwölften Jahrhundert eine Kiste mit Archivstücken bei seiner Familie um des Krieges willen in Verwahrung gethan habe, ohne daß sie wieder zurückgekommen wäre. Zum Glücke aber ist sie noch wirklich vorhanden, und der redliche Besitzer, der sie auch jetzt des Krieges halber in Sicherheit hat bringen müssen, hat die Zurückstellung zugesagt.

1036 Comes *Herimannus* Advocatus, (1 1047 Advocatus *Herimannus*. 1050. *Henricus* Comes Advocatus. Dieser Heinrich scheint der nämliche zu seyn, welcher 1024 mit seinen Vater Hermann und seinen drei Brüdern, Conrad, Adalbert und Bernard zu Herzfeld auf dem Fürstentage (S. die 7. Anm. zu diesem

Bayerische Staatsbibliothek München

sem §) und 1064 comes in pago Lacni war. *Lindenbrog Script. rer. Sept.* p. 142. Er scheint auch der letzte Advokat aus dieser Familie gewesen zu seyn, vielleicht aus der Ursache, wie bei *Schaten ann. paderb.* T. 1. p. 761.

105 — præsente Gerolfo comite, *ipsi* advocato. 1050 *Adolpho Comite* suscipiente, & banno suo confirmante. Dieser Adolph scheint aus der bergischen Familie gewesen zu seyn, und kömmt hier zum erstenmal vor. 1059 Advocatus *Raduuardus*. 1059 Advocatus *Adolphus*. zwischen 1050 und 1063 unter Abt Gero: *Adolpho* advocato, in cujus præsentia hæc omnia facta &. 1060 traditio ab *Henrico* comite & Advocato per manus adelleidis, in præsentia omnium fratrum. 106 – *Lamberto* advocato accipiente. 1064 Gundberto nobili viro, ad vicem *Adolphi* advocati accipiente. 1064 *Adolphus* advocatus. 1068 *Adolphus* advocatus NB. zumerstenmal: *de monte*. Kremer 2. B. Urk. 7. S. 202. u. Kindlinger M. B. 2. B. Urk. 8. S. 43. *Lambertus* advocatus in placito Epponis præfecti, ohne Anzeige des Jahres. Desgleichen: Traditio in angeromarkon, in loco qui dicitur frethekosson, in placito Landwordi Comitis in loco qui dicitnr Grawonreke, *Gevehardo* advocato. 1074 *Lamberto* advocato accipiente. 1075 *Gerhardo* advocato accipiente in placito Landwordi Comitis. Gegen 1078: *Lamberto* advocato accipiente. 1092 comes *Everhardus* advocatus, præsente Theodorico de Cleve, co-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Reichsstift Werden

S.l. [ca. 1800]

Bibl.Mont. 3255 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722466-6
VD18 14949075-001